

Dr. Max Alsberg

Rechtsanwalt in Berlin

Kriegswucherstrafrecht

IV. Auflage



W. Moeser Buchhandlung

• • Berlin S 14 • •

Kriegswucherstrafrecht

von

Dr. Max Alsberg
Rechtsanwalt in Berlin

Vierte Auflage



Berlin 1918

W. Moeser Buchhandlung
Hofbuch. Sr. Majestät des Kaisers und Königs

Vorwort zur vierten Auflage.

Die zweite Auflage war wenige Wochen nach ihrem Erscheinen vergriffen. Die dritte Auflage erschien deshalb als ein unveränderter Abdruck der zweiten Auflage. In einem Nachtrag waren die Gesetzesänderungen und wichtigeren neuen Entscheidungen angeführt. In der vorliegenden Auflage sind die Gesetzesänderungen, die ergangenen bemerkenswerten Entscheidungen sowie die neuere Literatur nach Möglichkeit berücksichtigt.

Berlin, November 1917.

Dr. Max Alsberg.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Die erste Auflage war kaum drei Monate nach ihrem Erscheinen vergriffen. In ihrem schnellen Absatz und der reichlich wohlwollenden Besprechung, die sie von allen Seiten erfahren hatte, lag ein starker Anreiz, das Buch in einem im wesentlichen unveränderten Neudruck möglichst schnell wieder auf den Markt zu bringen. Selbstkritik hielt mich davon ab. Das Bedürfnis, die Darstellung der Tatbestände zu vertiefen, drängte sich mir unabweislich auf. Das Delikt des Preiswuchers hat die Praxis vor ungeahnte Schwierigkeiten gestellt. Sie soll ein Problem meistern, das ihr ein neues und fremdes ist: das Problem der kaufmännischen Gewinnkalkulation. Man möchte glauben: die handelsechnische Literatur habe es bereits gelöst und es bedürfe nur einer Übernahme der von dieser gefundenen Ergebnisse. In Wirklichkeit birgt die handelsechnische Literatur nur geringe Ansätze hierzu. Ihr trat das Problem in der Friedenszeit lediglich unter dem Gefahrgedanken entgegen, der Kaufmann könne durch eine Vernachlässigung der Kalkulation Schaden erleiden. Für die Preissteigerungsverordnung hat es unter dem gerade entgegengesetzten Gesichtspunkt Interesse: dem Gesichtspunkt eines übermäßigen Nutzens des Kaufmanns. Trotzdem liegen in den bisherigen Erörterungen der handelsechnischen und der allgemeinen volkswirtschaftlichen Literatur Wahrheiten, die auch durch die Kriegswirtschaftsverhältnisse nicht obsolet geworden sind. Ihnen Geltung zu verschaffen, war bei der Neu-

bearbeitung eine der wichtigsten Aufgaben. Daneben bedurfte es unter Festhaltung der schon in der ersten Auflage vertretenen Auffassung einer eingehenderen Bekämpfung der in einzelnen Urteilen des Reichsgerichts unverhohlen zum Ausdruck kommenden Tendenz: die Marktlage aus einer gerechtfertigten Gewinnkalkulation völlig auszuschneiden. Stark versündigt sich diese den Handel allzu sehr einengende und bedrohende Rechtsprechung an Wortlaut und Geist des Gesetzes — dabei, wie unsere Ausführungen klarlegen, unter Umständen selbst mithelfend, eine ganz ungerechtfertigte Preissteigerung zur Anerkennung zu bringen. Die richtige Grenze zu ziehen ist schwer. Aber die Grenzziehung muß versucht werden. Das Gesetz verlangt es ausdrücklich.

Von dem alten Text ist so bei der Neubearbeitung des Preiswuchers nicht viel übriggeblieben. Aber auch die Darstellung des Höchstpreisstrafrechts bedurfte vielfach der Ergänzung. Besonders soweit es sich um die auch für den Preiswucher wesentliche Begriffsbestimmung der Gegenstände des täglichen Bedarfs handelt. Des weiteren hinsichtlich der für die Praxis so überaus wichtigen verschleierte Höchstpreisüberschreitung. Aber auch sonst hat die Darstellung des Höchstpreisstrafrechts mancherlei Ergänzungen und Verbesserungen erfahren.

Völlig neu ist die Bearbeitung der Tatbestände der Kettenhandelsverordnung. Bei Erscheinen der ersten Auflage war diese Verordnung noch nicht publiziert. Eine scharfe Waffe ist hier den strafverfolgenden Behörden in die Hand gegeben worden. Außerordentlich schwer faßbar ist der Rechtsgehalt des Haupttatbestandes. Seiner Verflüchtigung muß entgegen gewirkt werden.

Wesentlich neu gestaltet ist auch das Kapitel über die Strafen der Kriegswuchergesetze. Die Fragen, die hier auftauchen, sind schwierig und von der größten praktischen Bedeutung.

Dagegen sind diejenigen Kapitel, in denen die Anknüpfung der Spezialtatbestände an die allgemeinen Lehren des Strafrechts durchgeführt ist, nur wenig verändert. Die Möglichkeit dieses Teils der Arbeit ist von allen Besprechern der ersten Auflage anerkannt worden. Meinungsverschiedenheit bestand hier nur in der Frage, ob es richtig war, der Darstellung des Rechtsirrtums die Theorie des Reichsgerichts zugrunde zu legen. Königlich Bayerischer Staatsminister a. D. Excellenz v. Miltner und Kammergerichtsrat Dr. Schlegelberger haben dem besonders zugestimmt, während Geheimrat v. Liszt in seiner im übrigen so überaus anerkennenden Besprechung gerade hierin einen Mangel erblickt. Ihm; erscheint, ebenso, wie Reichsgerichtsrat Lobe die Kriegsstrafgesetzgebung als eine nicht zu versäumende Gelegenheit, mit der Rechtsirrtumstheorie des Reichsgerichts gründlichst aufzuräumen. Lobe ist es, obwohl er nicht nur seine Meinung, sondern auch seine Stimme gegen sie ins Feld führen kann, nicht gelungen. Wie vorauszusehen war, nachdem das Reichsgericht seit seinem Bestehen unbekümmert um jede noch so tiefgehende Polemik an seiner Theorie festgehalten hat. Wollte ich vornehmlich der Rechtsanwendung dienen, ohne das Buch allzu sehr mit theoretischen Ausführungen zu

belasten, so mußte ich wohl oder übel von der Theorie des Reichsgerichts in der Frage des Rechtsirrtums ausgehen. Genug zu tun blieb dabei übrig. In der eigenartigen Gesetzestechnik der Kriegswuchergesetze lag die Schwierigkeit der Aufgabe. Diese Gesetzestechnik hat L o b c gerade das Sprungbrett für seinen Angriff geschaffen. Der Gewinn, den seine Anschauung dabei davongetragen hat, bedurfte der Kürzung um das „Übermaß“, das ihm durch eine teilweise ansehbare Anwendung der reichsgerichtlichen Theorie auf unser Rechtsgebiet zugeflossen war.

Berlin, Anfang Januar 1917.

Dr. Max Alsberg.

Vorwort zur ersten Auflage.

Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung sind durch die veränderten Wirtschaftsverhältnisse des Krieges vor neue Aufgaben gestellt worden. Eine der schwierigsten war: zu hindern, daß die Not des einen das Übermaß des andern werde. Zivilrechtliche Vorschriften allein genügten hier nicht. Nur mit Hilfe einer Sonderstrafgesetzgebung war den sozialen Pflichtgeboten der Kriegszeit die erforderliche Anerkennung zu verschaffen. Das Wirtschaftsrecht des Krieges wurde so in seinen Hauptmomenten Kriegsstrafrecht. Ein besonderes Kriegswucherstrafrecht gelangte im Höchstpreisgesetz und in der Preissteigerungsverordnung zur Entstehung.

Dieses Buch setzt sich die Schilderung dieses bedeutungsvollsten Teils des Kriegsstrafrechts zum Ziel. Die neuen Tatbestände, denen das Rechtsleben gegenübersteht, bedürfen der wissenschaftlichen Erfassung. Nur eine systematische Arbeit kann diese Aufgabe lösen. Eine Darstellung der durch die Kriegswuchergesetzgebung geschaffenen Deliktstatbestände ist dabei in erster Linie zu geben. Darüber hinaus muß aber auch zu zeigen versucht werden, wie die allgemeinen Lehren des Strafrechts sich in das ihnen ungewohnte Bett einfügen. Schon hat man geglaubt, mit Hilfe der Erscheinungen des Kriegsstrafrechts den Ring alteingewurzelter strafrechtlicher Anschauungen sprengen zu können. Ob mit Recht, wird sich im Verlauf der Untersuchung zeigen.

Selten bot sich wohl eine günstigere Gelegenheit, der Praxis mit der wissenschaftlichen Erörterung eines strafrechtlichen Problems zu dienen. Noch hat der höchste Gerichtshof nicht zu allen Fragen des Kriegswucherstrafrechts Stellung genommen, über wenige bisher jedenfalls das letzte Wort gesagt. Hier ist nicht bereits, wie in so vielen Strafrechtsfragen der Friedenszeit, eine sogenannte „feststehende Judikatur des Reichsgerichts“ zum rocher de bronze geworden, an dem jede noch so gut begründete selbständige Meinung zerschellen muß. Stark ist zudem durch die Kriegsgesetzgebung die Souveränität des

Reichsgerichts auf dem Gebiet des Strafrechts durchlöchert worden. Die Bundesratsverordnung vom 4. Juni 1915 über die Zulassung von Strafbefehlen bei Vergehen gegen Vorschriften über wirtschaftliche Maßnahmen hat eine erhebliche Entlastung der Strafkammern von erstinstanzlichen Verhandlungen herbeigeführt. In der Mehrzahl der Fälle entscheidet die Strafkammer auf dem Gebiet des Wirtschaftsstrafrechts als Berufungsgericht. Revisionsgericht ist dann das Oberlandesgericht. So werden in einem bisher noch nie gekannten Umfang die Oberlandesgerichte zur Entscheidung wichtiger und schwieriger Rechtsfragen auf strafrechtlichem Gebiet herangezogen. Eine Abhängigkeit der Strafkammern von einer durch das Reichsgericht einheitlich allen Instanzgerichten gegebenen Marschroute kann also auf unserm Fragegebiet keinesfalls in dem sonst gekannten Maße zutage treten. Die einzelnen Oberlandesgerichte werden sich als Revisionsgerichte vielleicht auch nicht so unverrückbar, wie man es vom Reichsgericht gewohnt ist, auf einen einmal von ihnen ausgesprochenen Rechtsstandpunkt festlegen. Kein horror pleni hindert sie, wenn es ihnen richtig erscheint, sich eine veränderte Rechtsanschauung zu eigen zu machen.

Daß ich die nicht mühevolle Arbeit einem nur ephemeren Rechtsgebilde widmete, verdroß mich nicht. Um so weniger, als die eine oder andere Einzelausführung vielleicht auch über die Spezialmaterie hinaus, für die sie entstanden ist, Beachtung fordern darf. Aber ganz abgesehen davon: der Friedenszustand wird die durch den Krieg geschaffenen Rechtsinstitutionen nicht so schnell verwehen, wie sie entstanden sind. Ob dauernd ein Teil von dem, was die Kriegswuchergesetzgebung schuf, in ein Friedensrecht hinüber zu retten sein wird, bleibe dahingestellt. Aber sicher ist, daß, solange die anormalen durch den Krieg geschaffenen Wirtschaftsverhältnisse nicht wieder in ihr altes Geleise zurückgeführt sind, das Kriegswucherstrafrecht ein wichtiges Fundament des Wirtschaftslebens bleiben wird.

Berlin, Anfang Juni 1916.

Dr. Max Alsberg.

Inhaltsverzeichnis.

I. Kapitel.

	Seite
Die Rechtsquellen des Kriegswucherstrafrechts	15

- I. Die rechtliche Grundlage der Kriegswuchergesetzgebung. —
- II. Die einzelnen Kriegswuchergesetze. — 1. Höchstpreisgesetz. — 2. Preissteigerungsverordnung. — 3. Kettenhandelsverordnung. —
- III. Der § 9b des Preussischen Gesetzes vom 4. Juni 1851 über den Belagerungszustand als mögliche Quelle strafrechtlicher Kriegswucherbestimmungen.

II. Kapitel.

Die Tatbestände des Kriegswucherstrafrechts.

1. Abschnitt.

Die strafbaren Tatbestände des Höchstpreisgesetzes	20
---	----

§ 1. Höchstpreisüberschreitung	20
--------------------------------------	----

I. Der Begriff „Höchstpreis“. — II. Das Objekt der Höchstpreisfestsetzung (Gegenstände des täglichen Bedarfs). — III. Die den Höchstpreis festsetzende Obrigkeit. Die angebliche Zuständigkeit der Militärbefehlshaber. — IV. Der Machtbereich lokaler Höchstpreisfestsetzungen. — V. Personelle Geltungskraft der Höchstpreise. — A. Die Bindung des Verkäufers und des Käufers. — B. Die verschiedenen an die Höchstpreise gebundenen Handelskreise. — 1. Die Erstreckung des Höchstpreisgesetzes auf Großhändler. — 2. Der Rechtsbegriff des Kleinhandlers im Sinne des Höchstpreisrechts. — 3. Die Berechnung des Kleinhandlershöchstpreises. — VI. Das Tatbestandsmerkmal der Überschreitung eines Höchstpreises. — 1. Die weitgehende Erstreckung des Begriffs „Überschreitung von Höchstpreisen“. — 2. Die verschleierte Höchstpreisüberschreitung. — VII. Der für die Beachtung von Höchstpreisen maßgebliche Moment der geschäftlichen Tätigkeit. (Die Grenzen der Einwirkung von Höchstpreisen auf die Vertragsfreiheit.)

§ 2. Aufforderung und Erbieten zum Abschluß eines festgesetzte Höchstpreise überschreitenden Vertrages	42
--	----

§ 3. Weisensehaffung usw. eines von der Aufforderung zur Überlassung betroffenen Gegenstandes	44
---	----

I. Der Grundgedanke der Vorschrift und seine zivil- und strafrechtliche Verwirklichung. — II. Der strafrechtliche Tatbestand. — 1. Inhalt der Aufforderung zur Überlassung. — 2. Die Voraussetzungen einer rechtlich beachtlichen Aufforderung. 3. Der Begriff „Befehlsehaffen“ im Sinne dieser Vorschrift.

	Seite
§ 4. Unterlassung des Verkaufs von Höchstpreisgegenständen trotz Aufforderung der zuständigen Behörde.....	46
§ 5. Verheimlichung von Höchstpreisgegenständen gegenüber den zuständigen Beamten	47
§ 6. Zuwiderhandlung gegenüber den erlassenen Ausführungsbestimmungen	48

2. Abschnitt.

Die strafbaren Tatbestände der Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung.

§ 1. Preiswucher.....	48
-----------------------	----

A. Die Objekte des Preiswuchers. — 1. Gegenstände des täglichen Bedarfs. — 2. Gegenstände des Kriegsbedarfs. — B. Die Wucherhandlung und ihr Täter. — C. Der Wuchergewinn. — I. Der Gewinn im technischen Sinne der kaufmännischen Praxis und seine übliche Berechnung. — 1. Die Theorie der Gewinnberechnung auf Grundlage des Selbstkostenpreises der Einzelware. Ihre Undurchführbarkeit. — 2. Das System der prozentualen Durchschnittsaufschläge. Seine Anwendung in der kaufmännischen Praxis der Friedenswirtschaft. Kleinhandels-, Großhandels- und Vermittlergewinne. Übergänge zwischen Großhandels- und Kleinhandelskalkulation. Berechnung der prozentualen Zuschläge vom Einkaufs- oder Verkaufspreis. — 3. Der Durchschnittsaufschlag der Friedenszeit als Maßstab des üblichen Gewinns. Geschäftsrentabilität und üblicher Gewinn. — II. Die Modifikationen der kaufmännischen Gewinnberechnung infolge der Kriegswirtschaftsverhältnisse. — 1. Die mögliche Beeinträchtigung der Geschäftsrentabilität durch die Kriegswirtschaftsverhältnisse. — a) Warenumsatzverminderung. — b) Spesen-erhöhung. — c) Risikoermehrung. — d) Steigerung des verzinsungsbedürftigen verbenden Kapitals. — e) Erhöhung der aus dem geschäftlichen Unternehmen zu befriedigenden Bedürfnisse des Geschäftsherrn. — 2. Das Steigen des Geldwerts prozentualer Zuschläge als Folge der in den Kriegswirtschaftsverhältnissen beruhenden höheren Gestehungskosten. Ersetzung von prozentualen Zuschlägen durch zahlenmäßige Geldzuschläge? — III. Die Berücksichtigung der Marktlage bei Feststellung eines Wuchergewinns. 1. Die Bedeutung der Marktlage in der Friedenswirtschaft. — 2. Die Berücksichtigung der Marktlage durch die PreissteigVO. — a) Unentbehrlichkeit der Marktlage für Zivil- und Strafrecht der Kriegszeit. — b) Die Begriffe „Marktpreis“ und „Marktlage“. — c) Ausschluß der Marktlage bei Fehlen eines regelmäßigen Handels. — d) Höchstpreise als Marktpreise. — e) Das Interesse der Allgemeinheit an einer Berücksichtigung der Marktlage. — f) Der zwiefache Einfluß der Marktlage auf die Gewinnberechnung. Möglichkeit einer Gewinnbeschränkung in Hinblick auf die Marktlage. — 3. Die Stellungnahme des Reichsgerichts zur Frage der Berücksichtigung der Markt-

lage. — a) Die reine Beziehungskostentheorie des Reichsgerichts. Kritik. — b) Die Abweichungen des Reichsgerichts von dieser Theorie. — a) Der Gestehungspreis resultiert nicht aus einem geschäftlichen Unternehmen. — ß) Der Gestehungspreis steht ohne Beziehungen zu der allgemeinen Kriegsnot. Kritische Würdigung. — IV. Der maßgebliche Zeitpunkt der Gewinnberechnung. — V. Das Prinzip der isolierten Gewinnberechnung und seine Begrenzung, insbesondere durch Durchschnittspreise.

§ 2. Zurückhaltung von Bedarfsgegenständen	79
§ 3. Absichtliche Preissteigerung durch unlautere Machenschaften	80
I. Der Deliktstatbestand in objektiver und subjektiver Beziehung. — II. Die verschiedenen Begehungsarten. — 1. Die Vernichtung von Gegenständen sowie die Einschränkung ihrer Erzeugung oder des Handels mit ihnen. — 2. Die „unlauteren Machenschaften“ schlechthin.	
§ 4. Beteiligung an Preissteigerungskomploten	84
§ 5. Aufforderung, Anreizen und Erbieten zu Preissteigerungshandlungen	85

3. Abschnitt.

Die strafbaren Tatbestände der Kettenhandelsverordnung.

§ 1. Der Kettenhandel und ihm gleichstehende unlautere Machenschaften	86
I. Der Wuchercharakter der Strafbestimmung. — II. Die Objekte des strafbaren Tatbestandes. — III. Die Natur des Kettenhandels als einer preisverteuernd wirkenden unlauteren Machenschaft. — IV. Die Folgerungen aus der Natur des Kettenhandels als einer unlauteren Machenschaft. Wesenseigentümlichkeiten und Begriff des Kettenhandels. — V. Die Erstreckung der Täterschaft beim Kettenhandel. — VI. Die preissteigernde unlautere Machenschaft schlechthin.	
§ 2 (Zusatz). Die der Vorbeugung des Kriegswuchers dienenden strafbaren Tatbestände der Kettenhandelsverordnung	93

III. Kapitel.

Täter und Teilnehmer des Kriegswucherdelikts 94 |

I. Die angebliche Beschränkung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit auf selbständige Gewerbetreibende. — II. Die Erstreckung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Gewerbetreibenden auf Handlungen seiner Angestellten. — III. Die Voraussetzungen der Haftung der Gewerbetreibenden für Handlungen seiner Angestellten. — IV. Die Umgrenzung der strafrechtlich verantwortlichen Angestellten und ihre Sorgfaltspflicht. — V. Die strafrechtliche Haftung der Ehefrau des Gewerbetreibenden. — VI. Das Verhältnis strafbarer

Teilnahme zwischen Gewerbetreibenden und Angestellten. — 1. Mit-
täterchaft. — 2. Beihilfe. — 3. Anstiftung. — 4. Mittelbare Täter-
schaft. — 5. Mehrtäterchaft. — VII. Straf bare Teilnahme anderer
Personen.

IV. Kapitel.

Die Schuldformen des Kriegswucherdelikts 110

§ 1. Haftung für Vorsatz und Fahrlässigkeit 110

I. Die auf dem angeblichen Verletzungscharakter des Kriegswucherdelikts fußende Ansicht von der Straflosigkeit einer lediglich fahrlässigen Gesetzesübertretung (v. Ulst). — II. Das Kriegswucherdelikt als Gefährdungsdelikt und die hieraus für die Bestrafung seiner lediglich fahrlässigen Übertretung zu ziehende Folgerung. — III. Der die Bestrafung der Fahrlässigkeit fordernde Standpunkt des Reichsgerichts und seine Begründung. — IV. Die Bedeutung der Verordnung vom 23. März 1916 für die Frage nach der Strafbarkeit des fahrlässigen Kriegswucherdelikts sowohl hinsichtlich der nach wie der vor der Geltung dieser Verordnung liegenden Fälle.

§ 2. Die vorsätzliche Begehung des Kriegswucherdelikts. Insbesondere der Ausschluß des Vorsatzes infolge Irrtums... 115

I. Die Kenntnis der Tatumstände (Vorsatz) und die Nichtkenntnis der Tatumstände (Irrtum) im Sinne der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Der nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts entschuld-
bare Irrtum über den außerstrafrechtlichen Rechtsatz. Rechtfertigung der Zugrundelegung des reichsgerichtlichen Standpunkts in der folgenden Darstellung. — II. Der außerstrafrechtliche Rechtsatz beim Kriegswucherdelikt. — 1. Die Gesetzestechnik der Kriegswuchergesetze als Ausgangspunkt der Untersuchung. — a) Die Fälle der Verteilung der Bestandteile eines Kriegswucherstraffages auf verschiedene Bestimmungen eines Gesetzes. — b) Die Fälle der Verteilung der Bestandteile eines Kriegswucherstraffages auf verschiedene Bestimmungen zweier Gesetze (Blankettstrafgesetzgebung). Der Tatbestand der Höchstpreisüberschreitung als nicht hierher gehöriger Fall. — 2. Die Folgerungen für die Bestimmung des außerstrafrechtlichen Rechtsatzes beim Kriegswucherdelikt. — a) Die unlösliche Zusammengehörigkeit des außerstrafrechtlichen Rechtsatzes mit dem strafrechtlichen Rechtsatz in den Fällen unter 1 a. — b) Auseinanderfallen des außerstrafrechtlichen und des strafrechtlichen Rechtsatzes in den Fällen unter 1 b. — III. Die Anwendung des Prinzips auf den Einzelfall. — IV. Der bedingte Vorsatz beim Kriegswucherdelikt. — V. Die mögliche Berücksichtigung des Rechtsirrtums auf Grund der Bundesratsverordnung vom 18. Januar 1917.

§ 3. Die fahrlässige Begehung des Kriegswucherdelikts. Insbesondere das Maß der erforderlichen Sorgfaltspflicht.... 129

I. Der Begriff der Fahrlässigkeit. Insbesondere das Merkmal der Voraussehbarkeit des Erfolges. — II. Das Maß der Sorgfalt-

pflcht. — 1. Die Erhöhung der Sorgfaltspflicht in der Kriegszeit, besonders für den selbständigen Gewerbetreibenden. — 2. Die Bewahrung dieser erhöhten Sorgfaltspflicht vor der bei der Verletzung von Polizeidelikten beobachteten Überspannung des Schuldbegriffs. — 3. Die mindere Sorgfaltspflicht des Privatmanns und des gewerblichen Angestellten. — 4. Die Bedeutung der zu berücksichtigenden individuellen Fähigkeit des Täters für die Frage der genügenden Sorgfalt.

V. Kapitel.

Einheit und Mehrheit des Kriegswucherdelikts. Einheitliches Zusammenfallen des Kriegswucherdelikts mit anderen Delikten .. 136

I. Einheit des Kriegswucherdelikts infolge Nichtberücksichtigung eines Vorbereitungstatbestandes. — II. Das einheitliche Kriegswucherdelikt in der Form des fortgesetzten Delikts. — III. Konkurrenzverhältnis zwischen den verschiedenen Tatbeständen der Kriegswuchergesetze. — IV. Konkurrenzverhältnis zwischen einem Kriegswucherdelikt und einem Delikt des Strafgesetzbuchs. — 1. Die mögliche Konkurrenz mit dem Delikt des Verstrickungsbruchs. — 2. Die mögliche Konkurrenz mit dem Delikt des strafbaren Vertragsbruchs. — 3. Die Frage einer Konkurrenz des Preiswuchers mit dem Sachwucher.

VI. Kapitel.

Die Strafen der Kriegswuchergesetze 147

I. Die ordentliche Hauptstrafe. — II. Der besondere Strafrahmen der Geldstrafe bei vorsätzlicher Verwirklichung der Haupttatbestände. — 1. Das Prinzip des „verlängerten“ Gewinns. — 2. Seine Anwendbarkeit auch bei Nichtidentität von Täter und Gewinner. — 3. Beschränkung seiner Anwendung auf den Haupttäter im Falle der Teilnahme. Verteilung der qualifizierten Geldstrafe auf mehrere Mittäter. — 4. Unanwendbarkeit der qualifizierten Geldstrafe bei Fehlen genauer Anhaltspunkte für die einzelnen Verkäufe. — III. Die Nebenstrafen der Urteilspublikation und der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte. — IV. Die Nebenstrafe der Einziehung der Vorräte. — 1. Die Abweichungen der Voraussetzungen der Einziehung von den im § 40 StGB. statuierten Voraussetzungen. — 2. Das alternative Eingreifen der Bestimmungen des § 40 StGB. — 3. Die Beschränkung der Einziehung auf die bei Rechtskraft des Urteils vorhandenen Vorräte. Nichterstreckung der Einziehung auf den etwaigen Erlös aus der Veräußerung der Vorräte. — 4. Ausschluß der Einziehung bei Idealkonkurrenz mit einer die Einziehung nicht zulassenden, im übrigen aber strengeren Strafbestimmung. Die Einziehung im objektiven Strafverfahren. — 5. Die Sicherstellung der Einziehung durch Beschlagnahme. Unterscheidung der Beschlagnahme von präventiv-polizeilichen Verfügungen über die Vorräte.

VII. Kapitel.

Rückwirkung einer Gesetzesänderung auf ein noch nicht abgeurteiltes Kriegswucherdelikt 156

I. Die verschiedenen Möglichkeiten einer Gesetzesänderung zwischen Begehung und Aburteilung eines Kriegswucherdelikts. — II. Ausschluß der Rückwirkung einer Gesetzesänderung zuungunsten des Täters. — III. Die Frage der Rückwirkung eines milderen Gesetzes zugunsten des Täters. — 1. Der Grundsatz der Rückwirkung des milderen Gesetzes gemäß § 2 Abs. 2 StGB. Die Fundamente des Gesetzesbegriffs im Sinne dieser Vorschrift. — 2. Die Einschränkung des gefundenen Gesetzesbegriffs auf nicht temporäre Gesetze. — a) Der temporäre Charakter blankettausfüllender Normen. — b) Der temporäre Charakter von Verwaltungsanordnungen, die für die Anwendung des Strafgesetzes grundlegend sind, z. B. einer Höchstpreisfestsetzung. — c) Der temporäre Charakter der Kriegswuchergesetze als solcher.

Anhang.**Wortlaut der Kriegswuchergesetze** 163

Höchstpreisgesetz. — Preissteigerungsverordnung. — Kettenhandelsverordnung für Lebens- und Futtermittel. — Kettenhandelsverordnung für Textilien. — Kettenhandelsverordnung für Arzneimittel. — Kettenhandelsverordnung für Tabakwaren. — Einziehungsverordnung.

Register 177

Verzeichnis der gebrauchten Abkürzungen.

BelZustG.	= Preussisches Gesetz über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851.
DZ.	= Deutsche Juristen-Zeitung.
DStrafz.	= Deutsche Strafrechts-Zeitung.
E.	= Entscheidungen des RG. in Strafsachen.
EG.	= Einführungsgezet.
GewO.	= Gewerbeordnung.
GoldArch.	= Archiv für Strafrecht und Strafprozeß, begründet durch Goldammer.
HöchstprG.	= Höchstpreisgesetz.
HMBL.	= Ministerialblatt der Handelsverwaltung.
JW.	= Juristische Wochenschrift.
LZ.	= Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht.
PrAusfBest.	= Preussische Ausführungsbestimmungen.
PreisSteigVO.	= Preissteigerungsverordnung.
Recht	= „Das Recht“, Rundschau für den deutschen Juristenstand.
RG.	= Reichsgericht.
RGBl.	= Reichsgesetzblatt.
Reger	= Reger, Entscheidungen der Gerichts- und Verwaltungsbehörden.
SächjArch.	= Sächsisches Archiv für Rechtspflege.
Ztschr. f. StrafrWissensch.	= Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.

Bei Zitaten, die lediglich Senat, Datum und Auffindungsstelle bezeichnen, ist zu ergänzen: Urteil des Reichsgerichts in Strafsachen.

I. Kapitel.

Die Rechtsquellen des Kriegswucherstrafrechts.

I. Die rechtliche Grundlage der Kriegswuchergesetzgebung	15
II. Die einzelnen Kriegswuchergesetze:	
1. Höchstpreisgesetz	16
2. Preissteigerungsverordnung	17
3. Kettenhandelsverordnung	17
III. Der § 9b des Preussischen Gesetzes vom 4. Juni 1851 über den Belagerungszustand als mögliche Quelle strafrechtlicher Kriegswucherbestimmungen	17

I. Von den Kriegswuchergesetzen ist nur eins, das **H ö c h s t p r e i s g e s e t z**, ein Reichsgesetz im formellen Sinne. Die andern Kriegswuchergesetze, aber auch die zum HöchstPrG. ergangenen Novellen, sind im Verordnungswege erlassen worden, und zwar von zwei verschiedenen Stellen: dem **B u n d e s r a t** und dem **R e i c h s k a n z l e r**. Die rechtliche Grundlage hierfür ist durch den § 3 des sog. Ermächtigungsgesetzes vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327) geschaffen worden. Durch diesen § 3 ist der Bundesrat ermächtigt worden, während der Zeit des Krieges diejenigen gesetzlichen Maßnahmen anzuordnen, welche sich zur Abhilfe wirtschaftlicher Schädigungen als notwendig erweisen. Diese Maßnahmen sind dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnis zu bringen und auf sein Verlangen aufzuheben. Dem Bundesrat ist damit die Befugnis zum selbständigen Erlaß von Verordnungen zur Abhilfe wirtschaftlicher Schädigungen verliehen. Diese Verordnungen tragen den Charakter provisorischer **R e i c h s g e s e t z e**, was schon der im § 3 enthaltene Ausdruck „gesetzliche Maßnahmen“ zum Ausdruck bringt. Da danach der Bundesrat ermächtigt ist, alle die Maßnahmen zu treffen, die überhaupt zum Gegenstand eines Gesetzes gemacht werden können, ist ihm auch die Befugnis beigelegt, selbständige Strafbestimmungen zu erlassen.¹⁾

Das dem Bundesrat zustehende Verordnungsrecht braucht nicht von diesem selbst ausgeübt zu werden. Er kann nicht nur die Publikation anderen Stellen übertragen, wie das bei Bekanntgebung der neuen Fassung des HöchstPrG. vom 17. Dezember 1914 (RGBl. S. 513) geschehen ist, sondern auch diesen anderen Stellen materielle Verordnungsbefugnisse einräumen. Dieser Weg ist beschritten worden in der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401). Durch diese Bekanntmachung ist der Reichskanzler ermächtigt worden, die im Deutschen Reich vorhandenen Lebensmittel sowie Rohstoffe und andere Gegenstände, die zur Lebensmittelversorgung erforderlich sind, für die Ernährung des Volkes in

¹⁾ S. **C o n r a d**, DStrafZ. 1915 S. 492; **E. S c h m i d t**, Ztschr. f. Strafwissenschaft. Bd. 37 S. 72; Urteil des IV. Senats vom 21. Mai 1915, DStZ. 1915, S. 1032.

Anspruch zu nehmen, sowie ihre Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr zu regeln. Er kann in gleicher Weise über Futtermittel, sowie Rohstoffe und andere Gegenstände, die zur Viehverforgung erforderlich sind, zur Ernährung von Nutztieren verfügen. Zur Durchführung der bezeichneten Maßnahmen kann der Reichskanzler Bestimmungen treffen und den Verkehr mit den bezeichneten Gegenständen und ihren Verbrauch regeln, sowie Preise festsetzen. Für Zuwiderhandlungen gegen seine Anordnung kann er Gefängnisstrafe bis zu 1 Jahr und Geldstrafe bis zu 10 000 *M* oder eine dieser Strafen androhen, auch anordnen, daß neben der Strafe die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

II. 1. Als erstes Kriegswuchergesetz, und zwar, wie schon hervorgehoben, als ein formelles Reichsgesetz, ist das HöchstPrG. am 4. August 1914 erlassen worden. Es hat auf Grund des § 3 des Ermächtigungsgesetzes dann in der Folgezeit eine Reihe von Abänderungen bzw. Ergänzungen erfahren in Form von Bekanntmachungen des Bundesrats, die ergingen am 28. Oktober 1914 (RGBl. S. 458), am 17. Dezember 1914 (RGBl. S. 513), am 21. Januar 1915 (RGBl. S. 25), am 23. März 1916 (RGBl. S. 183) und am 22. März 1917 (RGBl. S. 253).

Als Sonderhöchstpreisgesetz ist neben dem HöchstPrG. vom Bundesrat auf Grund des § 3 des Ermächtigungsgesetzes am 10. Dezember 1914 eine Bekanntmachung über Höchstpreise für Kupfer, altes Messing, alte Bronze, Rotguß, Aluminium, Nickel, Antimon und Zinn, mit Gesetzeskraft ab 14. Dezember 1914, erlassen worden (RGBl. S. 501.) Diese Bekanntmachung konnte nicht auf Grund des HöchstPrG. vom 4. August 1914 ergehen, mußte vielmehr auf Grund des Ermächtigungsgesetzes erlassen werden, weil das HöchstPrG. am 10. Dezember 1914 noch nicht die gesetzliche Unterlage bot, für andere als Gegenstände des täglichen Bedarfs Höchstpreise festzusetzen.²⁾ Auf Grund der im § 14 dieses Metallhöchstpreisgesetzes dem Reichskanzler eingeräumten Befugnis, den Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieses Gesetzes zu bestimmen, hat der Reichskanzler durch Bekanntmachung vom 31. Juli 1916 (RGBl. S. 867) das Gesetz vom 10. Dezember 1914 außer Kraft gesetzt. An demselben Tage, d. i. dem 31. Juli 1916, hat der Bundesrat eine neue Bekanntmachung über Höchstpreise für Metalle erlassen (RGBl. S. 865), und zwar auf Grund von § 1 Abs. 2 und § 5 des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 in Verbindung mit der die Strafbestimmungen enthaltenden Verordnung vom 23. März 1916.³⁾

Ein Sonderhöchstpreisgesetz stellt auch die Verordnung über Höchstpreise für Brotgetreide vom 24. Juli 1916 (RGBl. S. 820) dar. Diese Verordnung ist vom Reichskanzler auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen

²⁾ S. dazu unten Kapitel II Abschnitt 1 § 1 sub II S. 21.

³⁾ Zu Unrecht folgert Eisbach (JW. 1916 S. 1324 f.) aus der Aufhebung des Sonderhöchstpreisgesetzes vom 10. Dezember 1914 durch die Bekanntmachung

zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401) erlassen worden.

Die auf Grund des Höchstpreisgesetzes erfolgenden Höchstpreisfestsetzungen sind nicht Bestandteile des HöchstprG., sie haben vielmehr den Charakter verwaltungsmäßiger Anordnungen. Die in den Sonderhöchstpreisgesetzen erfolgten Höchstpreisfestsetzungen sind indes Bestandteile der betreffenden Verordnung.⁴⁾

2. Das typischste Kriegswuchergesetz ist die Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (RGBl. S. 467). Diese Bekanntmachung ist durch weitere Bekanntmachungen vom 22. August 1915 (RGBl. S. 514) und vom 23. September 1915 (RGBl. S. 603), sowie schließlich durch die Bekanntmachung vom 23. März 1916 (RGBl. S. 183) geändert bzw. ergänzt worden.

3. Als eine Ergänzung der beiden vorstehend angeführten Kriegswuchergesetze stellt sich dar: die Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (RGBl. S. 581), die sogenannte Kettenhandelsverordnung. Sie ist vom Reichskanzler auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401) erlassen und durch die eine Übergangsfrage regelnde Verordnung vom 29. Juli 1916 (RGBl. S. 861) ergänzt worden. Weitere Kettenhandelsverbote sind danach ergangen für Textilien und Textilerfabrikstoffe am 8. Februar 1917 (RGBl. S. 112), für Arzneimittel am 22. März 1917 (RGBl. S. 270) und für Tabakwaren am 28. Juni 1917 (RGBl. S. 563).

III. Es kommt schließlich noch in Betracht, daß der Kriegswucher auch durch Strafvorschriften getroffen werden kann, die auf Grund des § 9b des Preussischen Gesetzes vom 4. Juni 1851 über den Belagerungszustand bzw. auf Grund des Artikels 4 Ziffer 2 des Bayerischen Kriegszustandsgesetzes vom 5. November 1912 von seiten des Militärbefehlshabers⁵⁾ ergehen. Gemäß Artikel 68 der Reichsverfassung sind bis zum Erlaß eines Reichsgesetzes, das bisher nicht ergangen ist, die Vorschriften des Preussischen Gesetzes vom 4. Juni 1851 über den Belagerungszustand maßgebend, und zwar für das ganze Reichsgebiet mit Ausnahme Bayerns. Nach

des Reichskanzlers vom 31. Juli 1916, daß nach diesem Zeitpunkt eine Strafverfolgung wegen der vor dem 31. Juli 1916 liegenden Zuwiderhandlungen gegen Höchstpreisvorschriften für Metalle ausgeschlossen sei. Eisbach beachtet nicht die Rechtslage, die sich aus dem § 2 StGB. ergeben. S. unten Kapitel VII, vgl. auch das in Kapitel IV § 2 in Anm. 23 Gesagte.

⁴⁾ Dieser zunächst rein formale Unterschied ist für die Vorsatzfrage bedeutungsvoll. S. darüber unten Kapitel IV § 2.

⁵⁾ d. i. diejenige Kommandostelle, welche in einem bestimmten Teile des im Kriegszustande befindlichen heimischen Gebiets der jeweilig höchste Befehlsträger ist. S. Preiser in LZ. 1915 S. 929 ff., Ehrenberg in DZB. 1915 S. 859 f., Damerow in JZB. 1915 S. 14.

der Schlußbestimmung zu Abschnitt 11 der Reichsverfassung finden die Vorschriften des Gesetzes vom 4. Juni 1851 auf Bayern keine Anwendung. Indes ist für Bayern durch das Gesetz über den Kriegszustand vom 5. November 1912⁶⁾ die in Frage stehende Materie in gleicher Weise wie durch den § 9b BelZustG. geregelt (s. Artikel 4 Ziffer 2 BayBelZustG.).

Aus § 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch kann die Aufhebung des Artikels 9 des BelZustG. nicht hergeleitet werden, da diese Bestimmung nur während eines Ausnahmezustands verübte Handlungen bedroht und sich somit als eine „besondere“ Vorschrift im Sinne des § 2 GGStGB. darstellt.⁷⁾ Einer auf Grund des § 9b erlassenen Höchstpreisvorschrift kann auch nicht der Einwand entgegengesetzt werden, daß das Höchstpreisstrafrecht inzwischen durch Reichsgesetz geregelt sei. Es gibt keine gesetzliche Handhabe, um Bestrafungen auf Grund des § 9b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 insoweit auszuschließen, als sich im Einzelfall durch die auf Grund dieser Bestimmung ergangene Verordnung ein strafrechtlicher Tatbestand ergibt, der bereits durch ein anderes Reichsgesetz geregelt ist.

Unbedenklich wird aber auch anzunehmen sein, daß auf Grund des § 9b BelZustG. der Erlaß von den Kriegswucher bekämpfenden Vorschriften erfolgen kann. Denn die Versorgung der Bevölkerung zu angemessenen Preisen, die, wie die Begründung zum HöchstPrG. sagt, Zweck dieses Gesetzes ist, liegt zugleich im Interesse der öffentlichen Sicherheit. Die öffentliche Ruhe und Ordnung und damit zugleich auch die öffentliche Sicherheit würden notwendig in Gefahr geraten, wenn es der Allgemeinheit unmöglich würde, zu erschwinglichen Preisen die notwendigen Lebensmittel zu erhalten. Deshalb ist der Militärbefehlshaber auf Grund des § 9b zum Erlaß von Höchstpreisvorschriften und damit parallelgehenden Verboten legitimiert.⁸⁾

Nach der Auslegung, die der § 9b BelZustG. durch die Praxis erfahren hat, gehört zu den Erfordernissen eines auf Grund des § 9b erlassenen Verbotes nicht der Hinweis auf das Interesse der öffentlichen Sicherheit. Es wird für genügend erachtet, wenn dieser Hinweis und die Zweckbestimmung des Verbots aus dem Zusammenhang der Anordnung und den Umständen zu entnehmen ist.⁹⁾ Immerhin wäre es, wenn in solchem Fall eine Bestrafung

⁶⁾ Das, weil es auf reichsverfassungsmäßiger Grundlage beruht, als Landesgesetz die rechtliche Bedeutung eines Reichsgesetzes hat. S. Urteile des Bayer. Obersten Landesgerichts vom 18. November 1915 in *JW.* 1916 S. 342 auf S. 344 und vom 10. Februar 1916 in *JW.* 1916 S. 501.

⁷⁾ S. Urteil des IV. Senats vom 12. März 1915, *Entsch.* Bd. 49 S. 114.

⁸⁾ S. Urteile des IV. Senats vom 7. Mai 1915 in *LeipzZ.* 1915 S. 815, des IV. Senats vom 14. Juli 1915 in *JW.* 1915 S. 1200, des I. Senats vom 20. September 1915 in *JW.* 1916 S. 335 Nr. 6 auf S. 337, sowie des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 18. November 1915 in *JW.* 1916 S. 342 auf S. 343. Dagegen *Waldecker* in einer eingehenden Fußnote zu der zit. *Entsch.* des I. Senats des RG.

⁹⁾ Vgl. Urteil des IV. Senats vom 21. Mai 1915, *Entsch.* 49 S. 253 auf 256.

auf Grund des § 9b eintreten sollte, erforderlich, daß der Zuwiderhandelnde erkannt hat oder erkennen mußte, daß für den Erlaß des Verbots das Interesse der öffentlichen Sicherheit maßgebend war. Denn dieser Tatbestand gehört zum gesetzlichen Tatbestand.¹⁰⁾

Als „Verbot“ im Sinne des § 9b BelZustG. kann nicht nur eine Norm angesehen werden, die ein bestimmtes Verhalten ausdrücklich „verbietet“. Auch eine Norm, die ein bestimmtes Verhalten „gebietet“, kann als Verbotsnorm betrachtet werden, wenn ihr eben der erkennbare Sinn unterliegt, daß ein von der Gebotsnorm abweichendes Verhalten verboten sein soll. Bei solchem Gebot steht mittelbar ein Verbot in Frage.¹¹⁾ Die Fassung einer Bekanntmachung entscheidet also nicht allein. Immerhin wird gerade in der Frage der Bewucherung des Publikums bei Bekanntmachungen der Militärbefehlshaber zu prüfen sein, ob, wenn im übrigen die Bezugnahme auf den § 9b BelZustG. fehlt, nicht vielleicht nur eine Ordnungsmaßregel in Frage steht. Solche Ordnungsmaßregeln können z. B. in bestimmten den Geschäftsinhabern gegebenen generellen Weisungen gefunden werden.

Von der im vorstehenden behafteten Frage, ob der Militärbefehlshaber auf Grund des § 9b BelZustG. Höchstpreisvorschriften ergehen lassen kann, ist die Frage zu unterscheiden, ob er zur Festsetzung von Höchstpreisen gemäß § 4 als Inhaber der vollziehenden Gewalt im Rahmen des HöchstPrG. befugt ist. Hierüber wird zu sprechen sein, wenn erörtert wird, welche Behörde für die Festsetzung des Höchstpreises im Sinne des HöchstPrG. in Betracht kommt.¹²⁾

Da die Materie des Kriegswuchers durch das HöchstPrG. und die Preissteigerungsverordnung nach allen Richtungen geregelt ist, wird sich ein dringendes praktisches Bedürfnis für dem gleichen Zweck dienende Verbotsnormen der Militärbefehlshaber auf Grund des § 9b kaum geltend machen. Immerhin werden Fälle vorkommen können, wo die örtlichen Verhältnisse eine Ergänzung der Bestimmungen des HöchstPrG. und der PreissteigVO. nahelegen. So ist z. B. in einem Bezirk vom Militärbefehlshaber die Vorschrift erlassen worden, daß nur an Selbstverbraucher, nicht auch an Zwischenhändler auf dem Markte Verkäufe stattfinden dürfen. Diese Vorschrift sollte dem offensichtlichen Zweck dienen, Preissteigerungen vorzubeugen, die drohen, wenn die Ware durch zu viele Personen geht, ehe sie an den Verbraucher gelangt.

¹⁰⁾ Vgl. Entsch. des IV. Senats vom 5. Januar 1892, Entsch. Bd. 22 S. 296, und des III. Senats vom 28. November 1892, Entsch. Bd. 23 S. 311, wo der ganz analoge Fall zur Entscheidung stand, daß der Täter bezüglich einer auf Grund des § 328 StGB. erlassenen Anordnung nicht das Bewußtsein hatte, daß sie dem im § 328 bezeichneten Zwecke dienen sollte.

¹¹⁾ Vgl. Urteil des IV. Senats vom 7. Mai 1915, Entsch. Bd. 49 S. 161 auf S. 162 und L o b e in LeipzZ. 1916 S. 720 Anm. 25.

¹²⁾ S. darüber unten S. 26 f.

II. Kapitel.

Die Tatbestände des Kriegswucherstrafrechts.

1. Abschnitt.

Die strafbaren Tatbestände des Höchstpreisgesetzes.

§ 1.

Höchstpreisüberschreitung.

I. Der Begriff „Höchstpreis“	20
II. Das Objekt der Höchstpreisfestsetzung (Gegenstände des täglichen Bedarfs)	21
III. Die den Höchstpreis festsetzende Obrigkeit. Die angebliche Zuständigkeit der Militärbefehlshaber	25
IV. Der Machtbereich lokaler Höchstpreisfestsetzungen	29
V. Personelle Geltungskraft der Höchstpreise:	
A. Die Bindung des Verkäufers und des Käufers. Ausnahmen	30
B. Die verschiedenen an die Höchstpreise gebundenen Handelstriebe ...	32
1. Die Erstreckung des Höchstpreisgesetzes auf Großhändler	32
2. Der Rechtsbegriff des Kleinhändlers im Sinne des Höchstpreisrechts	32
3. Die Berechnung des Kleinhändlerhöchstpreises	35
VI. Das Tatbestandsmerkmal der Überschreitung eines Höchstpreises:	
1. Die weitgehende Erstreckung des Begriffs „Überschreitung von Höchstpreisen“	36
2. Die verschleierte Höchstpreisüberschreitung	36
VII. Der für die Beachtung von Höchstpreisen maßgebliche Moment der geschäftlichen Tätigkeit. (Die Grenzen der Einwirkung von Höchstpreisen auf die Vertragsfreiheit.)	40

I. Unter einem **Höchstpreis** im Sinne des HöchstPrG. ist eine gesetzlich oder behördlich festgelegte obere Preisgrenze zu verstehen, die im Handelsverkehr mit bestimmten Gegenständen einzuhalten ist. Ist für einen Gegenstand lediglich eine nach oben abgeschlossene **Preisstala** festgesetzt, so ist nur der obere Grenzpreis als Höchstpreis anzusehen.¹⁾

Gibt die Behörde nur eine **Richtschnur** für die Preisbemessung, ohne einen Zwang zur Einhaltung eines ziffernmäßig begrenzten Betrages anzuordnen, so spricht man nicht von Höchstpreisen, sondern von **Richtpreisen**.

¹⁾ Diese Methode der Preisfestsetzung ist z. B. in der Verordnung über den Verkehr mit Hülsenfrüchten vom 29. Juni 1916 (RGBl. S. 621) befolgt. Wenn hier der Preis für den Doppelzentner Erbsen auf 41 bis 60 M angegeben ist, so ist als Höchstpreis lediglich der Preis von 60 M anzusehen. Durch die Preisstala wird der Verkäufer nur darauf hingewiesen, daß er sich mit Rücksicht auf die Art und Beschaffenheit der Ware sowie die Höhe seines Einkaufspreises entsprechend unter dem Höchstpreis zu halten hat. S. auch **Oppenheimer**, Die Bundesratsverordnungen über Brotgetreide und Mehl usw., Berlin 1916, S. 159. Es ist hier eine Kombination von Höchstpreis und Richtpreis gegeben.

Solche Richtpreise haben lediglich die Bedeutung eines autoritativen Gutachtens. Werden sie nicht beachtet, so kann darin ein Indiz für den im anderen Zusammenhang zu betrachtenden²⁾ Tatbestand des Preiswuchers zu finden sein; eine Höchstpreisüberschreitung kann dadurch nicht begründet werden.

Ein Höchstpreis steht auch da nicht in Frage, wo die Preisbegrenzung für die zur Höchstpreisfestsetzung legitimierte Unterbehörde zwar schon gesetzlich bestimmt ist, diese Unterbehörde aber daraufhin den sich so ergebenden Höchstpreis noch nicht festgesetzt hat. In Fällen, in denen z. B. vom Bundesrat ausgesprochen ist, daß der Kleinhandelshöchstpreis den Erzeugerhöchstpreis eines Produktes nicht um eine bestimmte Summe übersteigen dürfe,³⁾ bedarf es zur Schaffung eines Kleinhandelshöchstpreises erst eines ausdrücklichen Ausspruchs der Kommune.⁴⁾

II. Objekt der Höchstpreisfestsetzung waren nach der ursprünglichen Fassung des HöchstPrG. lediglich Gegenstände des täglichen Bedarfs, wobei das Gesetz als Exemplifikation dieses Begriffs aufzählte: Nahrungs-, Futtermittel aller Art, sowie rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe. Auf Grund der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (RGBl. S. 513) ist dem § 1 des HöchstPrG. ein weiterer Absatz hinzugefügt worden, wonach der Bundesrat auch für andere Gegenstände Höchstpreise festsetzen kann. Die Beschränkung des HöchstPrG. auf Gegenstände des täglichen Bedarfs hat danach nur noch insoweit Bedeutung, als es sich um Höchstpreisfestsetzungen handelt, die nicht vom Bundesrat ausgehen.⁵⁾

Der Begriff „Gegenstände des täglichen Bedarfs“ ist ein der bisherigen Gesetzgebung unbekannter. Gerade deshalb hat wohl das Gesetz zu seiner Umgrenzung einige Beispiele angeführt. Diese Beispiele belehren darüber, daß der Begriff keineswegs identisch ist mit dem der Nahrungs- und Genußmittel, daß er vielmehr einerseits weiter ist: insofern er sich nicht auf diese Gegenstände beschränkt; daß er andererseits enger ist: insofern Genußmittel nicht rechtsnotwendig hierher zählen. Von den aus der bisherigen Gesetzgebung bekannten Begriffen dürfte sich der Begriff der „Gegenstände des täglichen Bedarfs“ am meisten dem aus dem § 370 Ziffer 5 Straf-

²⁾ S. unten Abschnitt 2 § 1 S. 48 ff.

³⁾ Als Beispiel s. die durch den § 2 der Bundesratsverordnung vom 28. Oktober 1915 (RGBl. S. 711) geschaffene Ermächtigung des Reichskanzlers zum Erlaß von „Vorschriften über die Preisstellung für den Weiterverkauf von Kartoffeln im Kleinhandel“.

⁴⁾ Vgl. Urteil des IV. Senats vom 30. Mai 1916, SächsArch. S. 344 auf S. 345.

⁵⁾ Darüber, von wem die Höchstpreisfestsetzung auszugehen hat, s. unten sub III. Die folgenden Erörterungen des Textes über den Begriff der „Gegenstände des täglichen Bedarfs“ haben durch die dem Bundesrat beigelegte Befugnis für das Höchstpreisrecht wesentlich an Bedeutung verloren. Da aber der Begriff für den Tatbestand des Preiswuchers (s. unten 2. Abschnitt § 1) von grundlegender Bedeutung ist, bedarf er schon hier einer möglichst eingehenden Erörterung.

gesetzbuch bekannten (durch die Novelle von 1912 eingeführten) Begriff der „Gegenstände des hauswirtschaftlichen Verbrauchs“ nähern, weil er eben alles das umfaßt, was zur Lebenshaltung dient, ohne Rücksicht darauf, ob es dem Körper einverleibt wird. Wie nahe verwandt so der Begriff der „Gegenstände des täglichen Bedarfs“ dem Begriff der „Gegenstände des hauswirtschaftlichen Bedarfs“ sein mag: er erschöpft sich nicht in ihm. Ein Gegenstand, der der Fabrikationswirtschaft dienen soll, kann in gleicher Weise zu den „Gegenständen des täglichen Bedarfs“ zählen wie ein Gegenstand, der zum Verbrauch in der Haushaltung bestimmt ist.^{5a)}

Indem das Gesetz den „t ä g l i c h e n“ Bedarf betont, bringt es zum Ausdruck, daß der Gegenstand da, wo er gebraucht wird, nicht nur in Ausnahmefällen, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit benötigt wird. „Täglich“ ist keinesfalls wörtlich zu nehmen; ein Gegenstand, den man vielleicht nur alle Monate oder in noch längeren Zwischenräumen verwertet, kann ebenso zum täglichen Gebrauch gerechnet werden wie ein Gegenstand, der von dem, der ihn benötigt, kaum aus der Hand gelegt zu werden pflegt. Das Gesetz betont den täglichen „Bedarf“, nicht die tägliche „Anschaffung“. Trotzdem hat es ersichtlich nur solche Gegenstände im Auge, für deren Beschaffung ein sich regelmäßig wiederholendes Bedürfnis vorhanden ist. Bekleidungsgegenstände wird man daher wohl hierher zu rechnen haben, nicht auch Möbel, da erfahrungsgemäß für den überwiegenden Teil der Bevölkerung die Anschaffung von Möbeln nur eine einmalige Ausgabe bedeutet.⁶⁾

Sucht man danach nach einem grundlegenden Kriterium der „Gegenstände des täglichen Bedarfs“, so muß sofort das Moment der Unentbehrlichkeit in die Augen springen, wobei es sich nur darum handeln kann, es einerseits nicht zu eng, andererseits nicht zu weit zu fassen. Daß aber jedenfalls das Moment einer gewissen generellen Unentbehrlichkeit zu betonen ist, ergibt sich nicht nur aus einer allgemeinen sinngemäßen Auslegung des Begriffs der „Gegenstände des täglichen Bedarfs“, sondern speziell auch daraus, daß dieser Begriff gerade von einem Wuchergesetz angewandt wird. Nur in einer einzigen Form hat nämlich der Wucher sozialökonomische Bedeutung, nämlich als die epidemische Bewucherung ganzer Volksklassen.⁷⁾

5a) Daß nicht nur die Fertigfabrikate, sondern in gleicher Weise die zu ihrer Herstellung dienenden Rohstoffe Gegenstände des täglichen Bedarfs sind, hat das RG. ausgesprochen in dem Urteil des III. Senats vom 19. März 1917, C. 50 S. 285 auf S. 289 und des I. Senats vom 16. April 1917, C. 50 S. 298.

6) Das RG. hat denn auch stets Bekleidungsgegenstände als zweifellos hierher gehörig angesehen, während ein (noch unveröffentlichtes) Urteil des I. Senats vom 12. Oktober 1917 (1 D. 329/17) Möbel ausdrücklich ausschließt. Im Einzelfalle mag die Grenzziehung zweifelhaft sein. R o s s k a, DZB. 1917 S. 369, scheidet Bekleidungsgegenstände aus. Nach der Meinung von N e u k a m p, „Recht und Wirtschaft“ 1917 S. 133, soll zum Begriff gehören, daß der Gegenstand durch Gebrauch oder Verbrauch untergeht.

7) J. J. O p p e n h e i m e r, Theorie d. reinen u. pol. Ökonomie, 1910, S. 284.

Gerade der Kriegswuchergesetzgebung kann aber eine Verkennung dieser Wesensart des Wuchers nicht untergelegt werden. Streben doch die verschiedenen Wucher-Verordnungen vor allem das Ziel an, das man kurz mit „durchhalten“ zu bezeichnen pflegt. Für die Erreichung dieses Zieles kommen aber nur Gegenstände in Betracht, die für die Versorgung der *Allgemeinheit* bestimmt sind. Was darüber hinaus dazu dienen kann, einigen Wenigen das Leben durch Befriedigung kostspieliger Luxusbedürfnisse angenehm zu machen, zählt nicht hierher. Der „notwendige Lebensbedarf“ ist also mit den „Gegenständen des täglichen Bedarfs“ gemeint. Dafür dürfte auch die Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen (RGBl. S. 607) sprechen. Denn diese Verordnung, die gerade die Hilfsmittel schaffen will, um das HöchstPrG. und die PreisSteigVO. wirksam zur Anwendung zu bringen, hat die Preisprüfungsstellen ausdrücklich geschaffen „zur Sicherung von Unterlagen für die Preisregelungen der Gegenstände des *notwendigen Lebensbedarfs* und zur Untersuchung bei der Überwachung des Verkehrs mit diesen Gegenständen“. Nun ist gewiß unter dem „notwendigen Lebensbedarf“ nicht nur jenes Mindestmaß zu verstehen, dessen das einzelne Individuum bedarf, um überhaupt existieren zu können. Was zur gewohnten Lebenshaltung weiterer Volksschichten gehört, wie der Genuß von Bier und Tabak, ist zweifellos mit eingeschlossen.^{*)} Sogar Gegenstände, die in normalen Zeiten vornehmlich als entbehrliche Leckerbissen neben den täglichen Nahrungsmitteln gelten, können hierher fallen, wenn sie mit Rücksicht auf die Knappheit der sonstigen Lebensmittel in größerem Maße zur Volksernährung herangezogen werden. Auch kann es keinen Unterschied machen, ob der betreffende Gegenstand infolge der Höhe seines Preises nur in den Kreisen der Bemittelten Absatz findet — vorausgesetzt, daß er das „tägliche“ Bedürfnis dieser Kreise zu befriedigen bestimmt ist. Was aber lediglich einem *spezifischen* Luxusbedürfnis dienen soll, ist keinesfalls hierher zu zählen: also jedenfalls nicht teure Importen, Champagner und Liköre. Raun auch Kaviar und Austern, wenngleich hier mit Rücksicht auf den anerkannt hohen Nährwert dieser Lebensmittel die Entscheidung je nach Lage des Falls zweifelhaft sein mag. Wahlos jedes Nahrungsmittel hierher zu rechnen, kann keinesfalls gebilligt werden. Wenn nach den Mitteilungen für Preisprüfungsstellen^{*)} vom Staatssekretär des Innern im Einvernehmen mit dem Staatssekretär des Reichsjustizamts dem Gesetz eine derartige Auslegung gegeben ist, weil es als Beispiel für die Gegenstände des täglichen Bedarfs *allgemeine* Nahrungsmittel aufzähle, so kann dieser Beweisführung keinesfalls beigetreten werden. Ebenso wie der Begriff der Gegenstände des täglichen Bedarfs vom Gesetz durch die beigefügten Beispiele näher umgrenzt wird, so werden diese Beispiele selbst wieder näher umgrenzt durch den Begriff, dessen Erläuterung sie dienen sollen. Gegenstände des täglichen Bedarfs sind

*) Vgl. Mitteilungen für Preisprüfungsstellen 1916 Nr. 3 S. 21.

*) Mitteilungen für Preisprüfungsstellen 1916 Nr. 7 S. 65.

vornehmlich Nahrungsmittel, aber nicht jedes Nahrungsmittel ist darum auch notwendig ein Gegenstand des täglichen Bedarfs.¹⁰⁾

Ist so bei einem Gegenstand der Hauswirtschaft das Kriterium der allgemeinen Unentbehrlichkeit und damit seine Zugehörigkeit zu den Gegenständen des täglichen Bedarfs zu verneinen, wenn der betreffende Gegenstand in der Regel einem spezifischen Luxusbedürfnis dienen soll, so ist ein gleiches für die Gegenstände der Fabrikationswirtschaft zu sagen, wenn diese nicht ausschließlich zur Herstellung von im täglichen Leben benötigten Gegenständen liegen. Ob Maschinen zu den Gegenständen des täglichen Bedarfs zählen, richtet sich nach den Gegenständen, zu deren Hervorbringung sie bestimmt sind.^{10a)} Unter einem analogen Gesichtspunkt ist zu entscheiden, ob Verpackungsgegenstände zu den Gegenständen des täglichen Bedarfs zählen. Der Gegenstand, der zu verpacken ist, entscheidet. Die Korken, die der Händler benötigt, gehören zu den Gegenständen des täglichen Bedarfs, nicht dagegen die Korken, die der Seltfabrikant bezieht.

Gegenstände, deren Import verboten ist, wird man im allgemeinen aus den Gegenständen des täglichen Bedarfs auszuscheiden haben. Ist doch in dem Verbot der Einfuhr die autoritative Erklärung ihrer Unentbehrlichkeit zu finden.

Vorstehende Darlegungen führen zu der Erkenntnis, daß dem Begriff der Gegenstände des täglichen Bedarfs eine gewisse Relativität eignet. Es gibt Nahrungsmittel, die in der Regel als reine Luxusgegenstände erscheinen, unter Umständen aber einer notwendigen Bedürfnisbefriedigung dienen — je nachdem z. B. ob sie einem Gesunden oder einem Kranken zugeführt werden sollen. Das gleiche ist bei Gegenständen der Fall, die zur Fabrikation oder zur

¹⁰⁾ Das RG. geht auch offensichtlich nicht so weit. Ein Urteil des IV. Senats vom 12. Mai 1916 will die nur ausnahmsweise genossenen Lederbissen (die eigentlichen Luxusartikel) von den Gegenständen des täglichen Bedarfs ausgenommen wissen (Recht 1916 S. 398 Nr. 727 = S. 50 S. 31). Zu eng ist andererseits ein Urteil des Bayer. Obersten Landesgerichts vom 13. April 1916 (Beiblatt zum Bayerischen Justizministerialblatt vom 12. Mai 1916 S. 200), das bei Bier „nur das einheimische gewöhnliche Schankbier und das ihm gleichstehende eingeführte Bier“ als Gegenstände des täglichen Bedarfs ansieht, nicht aber „Bier von besonderer Beschaffenheit, wie echtes Pilsener Bier, Starkbier und sonstiges Luxus Bier“. Das Bayer. Oberste Landesgericht hat diesen Standpunkt inzwischen aufgegeben (s. Urteil vom 12. April 1917, JB. 1917 S. 613).

^{10a)} Die Volkswirtschaftl. Abt. d. Kriegsernährungsamts möchte Treibriemen schlechthin als Gegenstände des täglichen Bedarfs ansehen. S. Mitteilungen für Preisprüfungsstellen 1917 Nr. 6 S. 56. Die gleiche Auffassung vertritt diese Stelle für Wehsteine, Glaserkitt, Bretter, Dielen usw. S. Mitteilungen für Preisprüfungsstellen 1917 Nr. 13 S. 134. Das geht zu weit und dürfte auch nicht mit der Auffassung des RG. (s. oben Anmerkung 6) zu vereinigen sein. Man wird es nicht rechtfertigen können, was R. Meyer in „Recht und Wirtschaft“ 1917 S. 90 fordert, den Begriff der Gegenstände des täglichen Bedarfs den Verhältnissen des Tages und des Krieges anzupassen.

Verpackung Verwendung finden. So treten neben die Gegenstände, die *a b s o l u t* zu den Gegenständen des täglichen Bedarfs gehören, solche, die nur *r e l a t i v* hierher zählen. Bei der Lieferung dieser Gegenstände kann der Lieferant nur dann in strafbarer Weise gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstoßen, wenn er den Bestimmungszweck, der den Gegenstand zu einem solchen des täglichen Bedarfs machte, kannte oder hätte kennen müssen (s. § 59 StGB.).

Auszuscheiden aus den Gegenständen des täglichen Bedarfs sind jedenfalls die eigentlichen Gegenstände des *K r i e g s b e d a r f s*. Hierfür spricht schon, daß die Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung neben den Gegenständen des täglichen Bedarfs die Gegenstände des Kriegsbedarfs ausdrücklich aufzählt. Aus der sich so ergebenden Einengung des Begriffs der „Gegenstände des täglichen Bedarfs“ im Sinne des HöchstPrG. darf indes nicht gefolgert werden, daß schlechthin alles, was zur Herstellung von Kriegsbedarf dient, aus den „Gegenständen des täglichen Bedarfs“ auszuscheiden sei. Brennmaterial kann man nicht deshalb die Eigenschaft eines zum täglichen Bedarf dienenden Gegenstandes absprechen, weil es im speziellen Falle für eine mit der Herstellung von Kriegsmaterial beschäftigte Fabrik bestimmt ist.

„Gegenstände des täglichen Bedarfs“ können nur *M o b i l i e n*, nicht auch *I m m o b i l i e n* sein. Mieträume dürfen so nicht zu den Gegenständen des täglichen Bedarfs gerechnet werden. „*L e i s t u n g e n*“ sind ebenfalls nicht „Gegenstände“. Fuhrten oder sonstige im täglichen Leben wiederkehrende Dienste zählen also nicht hierher. Wohl Leistungen, die regelmäßig mit der Überlassung von Bedarfsgegenständen *v e r b u n d e n* sind. Eine Maßanfertigung muß im Sinne der Kriegswuchergesetzgebung als Gegenstand des täglichen Bedarfs bezeichnet werden, woran vor allem der Umstand nichts ändern würde, daß sie im Gegensatz zu dem sonst in dem betreffenden Geschäft Üblichen dem Kunden *g e s o n d e r t* neben dem Preis für den Stoff in Rechnung gesetzt wurde.

III. Während auf Grund der ursprünglichen Fassung des HöchstPrG., nämlich der Fassung vom 4. August 1914, die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden die Höchstpreise festzusetzen hatten,¹¹⁾ ist

¹¹⁾ S. § 3 zit. Gesetzes, RGBl. 1914 S. 339. Die PrAusfBest. zu diesem Gesetz haben die Festsetzung der Höchstpreise für Kleinverkauf (Übergabe unmittelbar an den Verbraucher) in Städten über 10 000 Einwohnern den Gemeindevorständen (Magistrat), im übrigen den Landräten (Hohenzollern: Oberämtern) übertragen. Es ist in ihnen weiter bestimmt, daß vor der Festsetzung, soweit tunlich, unter möglicher Berücksichtigung der Handels-, Landwirtschafts- und gegebenenfalls der Handwerkskammern geeignete Sachverständige gehört werden sollten, RGBl. S. 441. Des weiteren ist angeordnet, daß die festgesetzten Höchstpreise in der üblichen Weise bekanntzugeben und nach näherer Bestimmung der die Anordnung erlassenden Behörde zur Kenntnis des Publikums zu bringen seien. Diesen Stellen ist die Befugnis eingeräumt worden, die Anbringung von Anschlägen der Lagen an und in den Verkaufslökalen zu bestimmen und über die Art solcher Anschläge nähere Vorschriften zu erlassen.

durch die Bekanntmachungen vom 28. Oktober 1914 (RGBl. S. 458) und 22. März 1917 (RGBl. S. 253) die Festsetzung dem Bundesrat oder Reichskanzler übertragen.¹²⁾ Nur soweit diese keine Höchstpreise festsetzen, können dies die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden tun.¹³⁾ Mit dieser Veränderung der Zuständigkeit zur Festsetzung von Höchstpreisen sind indes Höchstpreisfestsetzungen, die von den bis dahin zuständigen Behörden erlassen worden sind, keineswegs außer Kraft getreten; sie haben vielmehr ihre Gültigkeit behalten, solange nicht eine entgegengesetzte Festsetzung von Höchstpreisen vom Bundesrat oder Reichskanzler erfolgt ist.¹⁴⁾ Schon auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401) konnte der Grund dieser Bekanntmachung von ihm erfolgten, fielen indes nicht unter das HöchstPrG., insbesondere also auch nicht unter die im HöchstPrG. gegebene Strafbestimmung, sondern unter die mildereren Strafbestimmungen der zitierten Bekanntmachung vom 22. Mai 1916.

Es fragt sich, ob der zuständige Militärbefehlshaber für legitimiert zu erachten ist, Höchstpreisfestsetzungen vorzunehmen, deren Nichtbeachtung auf Grund des HöchstPrG. zu bestrafen wäre.

Zu dieser Frage gibt der Umstand Veranlassung, daß auf Grund des, wie bereits¹⁵⁾ erörtert, zum provisorischen Reichsgesetz erhobenen preussischen Gesetzes vom 4. Juni 1851 über den Belagerungszustand gemäß § 4 mit der Erklärung des Kriegszustandes die vollziehende Gewalt auf den Militärbefehlshaber übergeht. Es ist deshalb zu entscheiden, ob Höchstpreisfestsetzungen als Akte der den Militärbefehlshabern eingeräumten vollziehenden Gewalt anzusehen sind. Das RG. bejaht dies¹⁶⁾ auf Grund des Artikels 45 der Preussischen Verfassung, der bestimmt:

Dem König allein steht die vollziehende Gewalt zu. Er ernennt und entläßt die Minister. Er befiehlt die Verkündung der Gesetze und erläßt die zu deren Ausführung nötigen Verordnungen.

¹²⁾ In jedem Falle — also ohne Rücksicht, von wem die Höchstpreisfestsetzung ausgeht — ist eine besondere Methode für die Verkündung der Höchstpreise nicht vorgeschrieben. In dieser Beziehung existieren keine gesetzlichen Bestimmungen. Selbst wenn daher diesbezügliche behördliche Anordnungen ergangen sind, vermag ihre Außerachtlassung die Rechtsgültigkeit der Höchstpreisfestsetzung nicht zu beeinträchtigen. S. Urteil des I. Senats vom 4. November 1915 in LZ. 1916 S. 34 Nr. 1.

¹³⁾ S. § 5 HöchstPrG.

¹⁴⁾ S. Urteil des I. Senats vom 8. Februar 1915 in DZB. 1915 S. 424.

¹⁵⁾ Kapitel I unter III.

¹⁶⁾ Urteil des III. Senats vom 14. Januar 1915, Entsch. Bd. 49 S. 1 ff. auf S. 3 ff., Urteil des I. Senats vom 20. September 1915 in LZ. 1916 S. 335. Nimmt man mit den zit. Entscheidungen des RG. an, daß der Militärbefehlshaber auf Grund der ihm im § 4 BelZustG. eingeräumten vollziehenden Gewalt Höchstpreisfestsetzungen vornehmen könne, so muß man ihm, soweit er als Träger der

Der Wortlaut dieses Artikels, so erklärt das RG., stellt den Umfang der vollziehenden Gewalt klar. Danach könne es nicht zweifelhaft sein, daß in diesem Artikel die Befugnis zum Erlaß der zur Ausführung der Gesetze „nötigen“ Verordnungen, wozu auch die Höchstpreisfestsetzungen gehörten, als ein Bestandteil der „vollziehenden Gewalt“ hingestellt und erläutert werde.

Unterstellt, daß tatsächlich der Artikel 45 den Umfang der „vollziehenden Gewalt“ generell — jedenfalls nicht in Beschränkung auf die vollziehende Gewalt des Königs — klarstelle, so müßte man nach der nunmehr als unbedingt herrschend anzusehenden Ansicht¹⁷⁾ dem Militärbefehlshaber auch die Befugnis zum Erlaß bindender Rechtsnormen zusprechen, sowie ihm an Stelle des Königs die Verkündigung der Gesetze zustehen, ja sogar ihm die Befugnis einräumen, an die Stelle der vom König ernannten Minister andere zu setzen. Daß das nicht im Sinne des § 4 BelZustG. liegt, braucht nicht erst durch seinen Wortlaut bewiesen werden.

Es ist denn auch unrichtig, wenn das RG. im Artikel 45 der Preussischen Verfassung eine dem § 4 BelZustG. unterzuliegende Definition des Begriffs der vollziehenden Gewalt findet. Ob die Sätze 2 und 3 des Artikels 45 nur erläutern wollen, was Satz 1 dieses Artikels unter vollziehender Gewalt versteht, oder ob sie nicht etwa, wie anzunehmen ist, als Ergänzung des im Satz 1 Gesagten zu denken sind, — mag zunächst einmal ganz dahingestellt bleiben. Jedenfalls handelt der Artikel 45 nur von der vollziehenden Gewalt des Königs, und was von dieser gilt, kann keinesfalls ohne weiteres auch für die vollziehende Gewalt anderer Personen gelten. In dieser Beziehung würde es nicht einmal etwas ausmachen, wenn die Militärbefehlshaber ihre vollziehende Gewalt vom König von Preußen herleiten würden; aber das ist nicht einmal der Fall, nachdem das Preussische Gesetz zum Reichsgesetz erhoben ist. Vom Kaiser als dem militärischen Oberbefehlshaber leitet der einzelne Militärbefehlshaber seine Stellung her.¹⁸⁾

Zur vollziehenden Gewalt gehört an sich lediglich die Tätigkeit der Verwaltung zur Ausführung des Gesetzes.¹⁹⁾ Die Befugnis zur Gesetzgebung ist schon begrifflich nicht in der vollziehenden Gewalt enthalten. Die

vollziehenden Gewalt, also nicht als Inhaber des Notverordnungsrechts des § 9b BelZustG. austritt, auch die Berechtigung einräumen, mit der Höchstpreisfestsetzung andere Behörden zu betrauen. Daß der Militärbefehlshaber hierzu legitimiert sei, nimmt auch die letztzeit. Entsch. des RG. an, die im übrigen — in Übereinstimmung mit dem Urteil des IV. Senats vom 8. Oktober 1915, Entsch. Bd. 49 S. 280 auf S. 282 — die Zulässigkeit einer Delegation des Notverordnungsrechts des § 9b BelZustG. verneint.

¹⁷⁾ S. die Nachweise bei *Arnold*, die Verfassungsurkunde für den Preussischen Staat, 7. Aufl., zu Artikel 45 unter 4.

¹⁸⁾ Weil mit der Erklärung des Belagerungszustandes die vollziehende Gewalt von den Einzelstaaten auf das Reich, von dem Landesherrn auf den Kaiser übergeht. S. *Hänel*, Deutsches Staatsrecht, I. S. 439.

¹⁹⁾ Vgl. *Meyer-Anschütz*, Deutsches Staatsrecht, 6. Aufl., § 8 S. 27.

vollziehende Gewalt umfaßt gerade das, was nach Ausschcheidung von Gesetz und gesetzgebender Gewalt von öffentlicher Gewalt übrigbleibt.²⁰⁾ Die Militärbefehlshaber sind bei Ausübung der auf sie übergegangenen vollziehenden Gewalt in gleicher Weise an das Gesetz gebunden, wie es die bisherigen Träger dieser Gewalt waren. Dem Erlaß von Höchsttagen stand aber der § 72 der Gewerbeordnung entgegen. Wenn nun, wie das durch das HöchstPrG. geschaffen ist, für den Bundesrat und die Landeszentralbehörden mit dem Recht der Delegation für die zuletzt genannten Behörden reichsgesetzlich das Recht zur Festsetzung von Höchsttagen während der Dauer des Krieges geschaffen ist, so kann nicht ohne weiteres angenommen werden, daß dadurch die den Militärbefehlshabern gemäß § 4 zustehende vollziehende Gewalt einen entsprechenden Nachwuchs erhalten habe. Dem steht schon der Zweck, der dem HöchstPrG. mit der Bevollmächtigung der von ihm bezeichneten Stellen angedreht wurde, entgegen. Hätte etwa der einzelne Militärbefehlshaber das Recht, neben den vom Bundesrat für das Reichsgebiet festgesetzten Stoffhändlerhöchstpreisen für seinen Bezirk besondere Stoffhändlerhöchstpreise festzusetzen, so wäre der Zweck, der damit verfolgt wurde, daß durch die Bekanntmachung über Höchstpreise vom 28. Oktober 1914 die Festsetzung dem Bundesrat übertragen wurde,²¹⁾ völlig zunichte gemacht.²²⁾ Es ist aber auch weiter klar, daß, wenn der § 3 des HöchstPrG. in der Fassung vom 4. August 1914 den Landeszentralbehörden oder den von ihnen bestimmten Behörden den Erlaß der erforderlichen Anordnungen und Ausführungsbestimmungen zuzules, damit offensichtlich zum Ausdruck gebracht werden sollte, daß insoweit die Zuständigkeit bei den einzelnen Bundesstaaten verbleibe. Das war aber überhaupt nur erreichbar, wenn den Zivilbehörden der einzelnen Bundesstaaten die in Betracht kommenden Funktionen zujelen. Denn die Zuständigkeit der Militärbefehlshaber fällt keineswegs überall mit den Grenzen der einzelnen Bundesstaaten zusammen.

Ein für den Bundesrat und die Landeszentralbehörden vom HöchstPrG. begründetes und ihnen vorbehaltenes Recht steht also bei der Höchstpreisfestsetzung in Frage. Eine Zuständigkeit der Militärbefehlshaber zum Erlaß dieser Anordnungen kommt demnach auf Grund des § 4 VerfG. nicht in

²⁰⁾ E. Otto Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht, 1. Aufl., Bd. 1 S. 77. (In der 2. Aufl. ist die Entzerrung dieser grundlegenden Begriffe im wesentlichen ausgeglichen.) Mayer bemerkt im übrigen mit Recht, daß sich der Begriff nicht so deutlich und greifbar wie bei der gesetzgebenden Gewalt abhebe. Das ist bei den meisten Supplementarbegriffen der Fall.

²¹⁾ E. über diesen Zweck unten unter V. B. 1 S. 32.

²²⁾ Man kann auch nicht etwa die Zuständigkeit der Militärbefehlshaber zur Festsetzung von Höchstpreisen gemäß § 4 des Gesetzes vom 4. Juni 1851 nur insoweit bejahen, als sie diese Zuständigkeit neben den Landesbehörden beanspruchen, sie aber verneinen, soweit der Bundesrat in Betracht kommt. Das wäre, wie man Conrad, Strafsz. 1915 S. 6, bei durchaus auf dem Standpunkt des RG. steht, unbedingt zugeben muß, unfolgerichtig.

Betracht. Daß indes die Militärbefehlshaber im Rahmen des § 9 b BelZustG. das Verbot der Übertretung von ihnen festgesetzter Höchstpreise erlassen können, ist bereits an anderer Stelle gesagt.²³⁾ Dieses Verbotsrecht ist von dem in den vorstehenden Ausführungen erörterten Inhalt der vollziehenden Gewalt des Militärbefehlshabers nicht abhängig. Es ist vielmehr durchaus selbständig im Gesetz normiert. Daß dieses Recht selbständig für sich bestehen kann, kommt deutlich im Bayerischen Gesetz über den Kriegszustand vom 5. November 1912 zum Ausdruck. Auch dieses Gesetz kennt (s. Artikel 4 Nr. 2) ein Recht des Militärbefehlshabers zum Erlaß von Vorschriften zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit. Von einem Übergang der vollziehenden Gewalt auf den Militärbefehlshaber weiß indes das Bayerische Kriegszustandgesetz nichts.²⁴⁾

IV. Es versteht sich von selbst, daß **U n t e r b e h ö r d e n**, die zur Festsetzung eines Höchstpreises ermächtigt sind, diesen Höchstpreis nur für einen Bezirk festsetzen können, für den sie an sich zuständig sind. So ergibt sich die Frage, welche Tragweite die Höchstpreisfestsetzung hat, wenn die Höchstpreisware nicht innerhalb dieses Bezirks zwischen dort ansässigen Personen von Hand zu Hand geht.

Man wird die Entscheidung dahin geben müssen: eine von einer lokalen Behörde ausgehende Höchstpreisfestsetzung ergreift die innerhalb des Bezirks befindliche Ware. Denn die angemessene Versorgung der Bevölkerung dieses Bezirks wird angestrebt. Ob der Käufer — der, wie wir noch sehen werden, in gleicher Weise wie der Verkäufer den Höchstpreisgesetzen untersteht — etwa von auswärts zugereist ist, muß völlig gleichgültig erscheinen. Ebenso auch, ob der Geschäftsablußort außerhalb dieses Bezirks gelegen ist — wäre es anders, so wäre in vielen Fällen den Parteien geradezu der Weg vorgezeichnet, auf dem sie Höchstpreisfestsetzungen umgehen können. Entscheidend kann aber auch nicht der Ablieferungsort der Ware sein, d. h. der Ort, an dem die Ware aus der Hand des Verkäufers in die des Käufers übergehen soll. Diese Auffassung werde allerdings in zwei älteren Urteilen des I. Senats vertreten.²⁵⁾

²³⁾ S. oben Kapitel I unter III. Dann sind aber auch die Straffolgen zu beachten, die der § 9 BelZustG. vorsieht.

²⁴⁾ Erst durch eine besondere Verordnung vom 31. Juli 1914 ist auch für Bayern dem Militärbefehlshaber die vollziehende Gewalt übertragen worden.

²⁵⁾ Nämlich in den Urteilen vom 1. Mai 1916 (Mitteilungen für Preisprüfungsstellen Nr. 13 S. 138 = Recht 1916 S. 396 Nr. 717) und vom 21. September 1916, LZ. 1916 S. 1434. Ein Urteil desselben Senats vom 12. Juli 1915 (JB. 1915 S. 1445 Nr. 3) hat es dagegen für gleichgültig erklärt, ob der Verbraucher innerhalb oder außerhalb des Bezirks, für den die Höchstpreise festgesetzt sind, seinen Wohnort habe. Das Urteil vom 21. September 1916 meint, daß es sich nicht in Widerspruch zu dem Urteil vom 12. Juli 1915 setze. Gewiß gehen beide Urteile insoweit konform, als sie auch den von auswärts kommenden Käufer an die im Verkaufsbezirk geltenden Höchstpreise für gebunden erachten — nur daß nach dem

Die Konsequenz wäre, daß die Ware ohne Beachtung der Höchstpreisvorschriften dieses Bezirks nach einem anderen Bezirk geliefert werden dürfte.²⁶⁾ Damit wäre aber einer lokalen Höchstpreisfestsetzung unter Umständen jede Wirksamkeit genommen. Der I. Senat hat den angefochtenen Standpunkt denn neuerdings auch fallen gelassen und den Ort für maßgebend erklärt, wo sich die verkaufte Ware befindet.^{26a)}

Diese Grundsätze können selbstverständlich nur gelten, soweit es sich um lokale Höchstpreisfestsetzungen handelt. Sobald die Preisregelung durch den Bundesrat erfolgt, muß es diesem natürlich freistehen, unter den verschiedenen in Betracht kommenden Orten denjenigen zu bestimmen, der für die Preisfrage maßgebend sein soll. Dementsprechend ist in der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Regelung der Butterpreise vom 22. Oktober 1915 (RGBl. S. 689) bei Verschiedenheit der Preise am Niederlassungsort des Verkäufers und am Wohnort des Käufers der Preis am Niederlassungsort des Verkäufers für maßgebend erklärt worden, während der Bundesrat in den Bekanntmachungen über die Höchstpreise für Roggen usw. vom 29. Dezember 1914 (RGBl. S. 529) und über die Höchstpreise für Hafer vom 13. Februar 1915 (RGBl. S. 89) dem Abnehmerort diese Bedeutung beigelegt hat.

Die lokalen Behörden sind bei Festsetzung der Höchstpreise vielfach darauf hingewiesen worden, die Höchstpreise so zu bemessen, daß dem Verkäufer ein den Verhältnissen entsprechender Nutzen verbleibt. Ob die festgesetzten Höchstpreise indes tatsächlich diesem Erfordernis genügen, kann von den Gerichten nicht nachgeprüft werden.²⁷⁾

V. A. Daß die Höchstpreisfestsetzungen sich in erster Linie an den **H ä n d l e r** wenden, bedarf keiner weiteren Ausführung. Indes ist das nicht ausschließlich der Fall. Auch der Käufer ist an die festgesetzten Höchstpreise gebunden.²⁸⁾ In gleicher Weise wie der Verkäufer hat er die Pflicht, auf die Einhaltung der Höchstpreise zu achten. Der bemittelte Käufer soll nicht vor dem unbemittelten Käufer einen Vorzug haben. Nicht erst durch Überbieten

urteilen vom 1. Mai 1916 und 21. September 1916 der Käufer sich von dieser Bindung dadurch befreien kann, daß er sich die Ware nach seinem Wohnort abliefern läßt.

²⁶⁾ Diese Konsequenz zieht auch ausdrücklich die in der vorigen Anmerkung zit. Entscheidung.

^{26a)} Urteil vom 18. Januar 1917 in JW. 1917 S. 368. In Übereinstimmung mit der schon in früheren Auflagen dieses Buches vertretenen Meinung. Wenn der I. Senat hinzufügt, daß der maßgebliche Ort also regelmäßig der Ort sei, wo der Verkäufer seinen Wohnsitz hat, so kann dieser Zusatz leicht zu Mißverständnissen Anlaß geben. Die Wohnsitzfrage der Parteien ist am besten völlig auszuschneiden.

²⁷⁾ S. Urteil des Feriensenats vom 26. Juli 1915 in JW. 1915 S. 1442 Nr. 1 = LZ. 1915 S. 1308 = Recht 1915 S. 451 Nr. 781.

²⁸⁾ S. Urteil des I. Senats vom 10. Mai 1915 und 14. Juni 1915 in LZ. 1915 S. 792 unter g = JW. 1915 S. 1207 unter 9.

soll die Ware herausgelockt werden, für die dem Besitzer Höchstpreise vorgeschrieben sind, wenn er sie in den Verkehr bringen will.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Käufers ist die *R e g e l*. Ausnahmen müssen bei besonderer Artung der Verhältnisse zugelassen werden. Zunächst soweit eine ausgesprochene Notlage den Käufer zur Zahlung der Überpreise veranlaßt. Man braucht, um diese Entscheidung zu geben, nicht eine prinzipielle Lösung der Streitfrage zu versuchen, ob eine analoge Anwendung des § 54 StGB. schlechthin unzulässig ist, d. h. ob der Entschuldigungsgrund des Notstandes der Vorschrift des § 54 entsprechend nur anzuerkennen ist, wenn die Handlung „zur Rettung aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben des Täters oder eines Angehörigen“ erfolgte. Denn da die Einbeziehung des Käufers als tauglichen Subjekts der Täterschaft auf einer Auslegung der ratio des Gesetzes beruht, darf die Strafbarkeit des Käufers auch nicht weitergreifen, als es mit den Grundgedanken des Gesetzes vereinbar ist. Deshalb muß sie ihre Begrenzung finden, wo wahre Not den Käufer zur Bezahlung des ihm abgeforderten Überpreises bestimmte. Der Gesichtspunkt eines die Versorgung der Allgemeinheit gefährdenden Überbietens der Mitbewerber versagt eben in diesem Fall. Die Bestrafung des Käufers müßte hier sinnlos erscheinen, weshalb sie nicht dem Gesetz als von ihm gewollt untergelegt werden kann.

Nicht anders darf entschieden werden, wenn der Käufer den ihm abverlangten Preis nur gezahlt hat, um den Verkäufer der gerichtlichen Bestrafung zuzuführen. Zwar kann hier, da allein die formale Deliktvollendung entscheidet, nicht schon wegen einer etwa fehlenden *A b s i c h t* des Täters die Schuld verneint werden.²⁹⁾ Entscheidend muß aber sein, daß sich der Täter hier in den Dienst der Allgemeinheit gestellt hat, der gerade das HöchstPrG. das Durchhalten ermöglichen will.³⁰⁾

Vor allem muß aber die Strafbarkeit des Käufers verneint werden, wenn es ihm nur bei Zahlung der ihm abverlangten Preise möglich war, wichtigeren öffentlichen Pflichten gerecht zu werden, z. B. das von ihm zur Erfüllung von

²⁹⁾ Daß es Fälle gibt, wo selbst der *agent provocateur*, der es zur Vollendung hat kommen lassen, wegen Fehlens einer bestimmten vom Gesetz verlangten Absicht straflos bleiben muß, entwickelt *R o h l e r*, *GoldArch.* Bd. 55 S. 6. Eine solche Absicht wird aber vom *H ö c h s t P r G.* nicht verlangt.

³⁰⁾ In einem solchen Fall hat ein Urteil der Ferienstrafkammer des Landgerichts Chemnitz vom 11. August 1916, Aktenzeichen 2. B. v. 28. 16, den angeklagten Käufer freigesprochen, nachdem es für zweifelstfrei erwiesen erachtet hat, daß der Käufer schon beim Kaufabschluß die Zurückforderung des zuviel gezahlten Betrages in Aussicht genommen hatte. Das Urteil, das von der Staatsanwaltschaft nicht angefochten worden ist, ist wie folgt begründet: Da das Publikum tagtäglich aufgefordert werde, den Behörden in Ansehung der Kriegsstrafstaten mit Anzeigen und Beweisen an die Hand zu gehen, so müsse es den Angeklagten schützen, wenn er sich daraufhin zu seinem Vorgehen für berechtigt gehalten habe. Wegen des allgemeinen Rechtsgebankens, auf den diese Erwägung zurückgeführt werden muß, s. die nächste Anmerkung.

Seereslieferungsverträgen benötigte Material zu beschaffen. Wo ein solcher Konflikt begründet ist, muß unter verständiger Anwendung allgemein gültiger Rechtsgedanken die Erfüllung der weniger wichtigen Pflicht hinter der höheren zurücktreten. Daß die höhere Pflicht in unserm Beispielsfall die Pflicht der Versorgung der militärischen Streitkräfte ist, kann keinem Zweifel unterliegen. So hat denn auch das RG. die aus den §§ 9, 18 der Bundesratsverordnung vom 5. Januar 1915 über die Vereitung von Backwaren entspringenden Pflichten ausscheiden lassen, „wenn ihre Durchführung näheren, unmittelbaren von einer zuständigen Militärbehörde verfolgten Zwecken der Reichswohlfahrt, insbesondere dem unabwiesbaren Bedürfnis einer schlagfertigen Land- und Seestreitkraft, beispielsweise der rechtzeitigen Versorgung unserer Schiffe mit den notwendigen Lebensmitteln zumiderlaufen würde“.³¹⁾

B. 1. Während das Gesetz in der ursprünglichen Fassung nur für den Kleinhandel Geltung beanspruchte, hat es durch seine späteren Neuredigierungen Bedeutung für ziemlich alle Handelskreise erlangt. Gerade um die Festsetzung von Höchstpreisen auch für den **G r o ß h a n d e l** zu ermöglichen, erging die Bekanntmachung über Höchstpreise vom 28. Oktober 1914 (RGBl. S. 458), durch die die Festsetzung von Höchstpreisen nunmehr dem Bundesrat übertragen wurde. Denn sollte eine Erstreckung der Höchstpreise auch auf den Großhandel erreicht werden, so war dies nur ausführbar, wenn in Zukunft die Festsetzung der Höchstpreise nach einheitlichen Gesichtspunkten und von **e i n e r** Stelle aus erfolgte.

2. Wir haben so heute zu unterscheiden zwischen Höchstpreisen, die für den Großhandel, und Höchstpreisen, die für den Kleinhandel festgesetzt sind. An die Preise der ersten Kategorie sind auch diejenigen gebunden, die als **E r z e u g e r** oder **W i e d e r v e r k ä u f e r** in den Handel eingreifen. Denn als Kleinhändler kommen lediglich diejenigen Personen in Betracht, die die Ware unmittelbar an **B e r b r a u c h e r** abgeben. Dabei gilt als „Verbraucher“ nach dem Wortsinne sowie dem Sprachgebrauch derjenige, der die Ware ihrer letzten Bestimmung, der **B e r z e h r u n g** durch Essen, Trinken, Verfüttern oder — insoweit allerdings mit starken sich aus den folgenden Ausführungen

³¹⁾ S. Urteil des III. Senats vom 5. Juli 1915, LZ. 1915 S. 1234 Nr. 14. Darin liegt eine Anerkennung des von v. Lilienthal, Z. f. ges. Strafr. Wissensch. Bd. 20 (1900) S. 442, als eines **a l l g e m e i n e n** vertretenen Rechtsgedankens, „daß der Zweck einer Handlung die zu seiner Erreichung notwendigen Mittel als nicht rechtswidrig erscheinen läßt, sofern er selbst als rechtlich notwendig zu betrachten ist“. Ähnlich Graf Dohna, Die Rechtswidrigkeit, 1905, S. 50. S. übrigens schon Bindings (HDB. I. 1885 S. 771) Lehre von der schuld-ausschließenden Pflichtenkollision. Zur Lösung von Einzelfragen werden die uns hier entgegentretenden Gesichtspunkte auch sonst verwandt, so von v. Liszt, 20. Aufl. S. 158, zur Rechtfertigung des ärztlichen Eingriffs, von Olshausen zu § 222 sub 3, um eine zur fahrlässigen Tötung führende Pflichtenvernachlässigung wegen der Verfolgung einer höheren Pflicht zu rechtfertigen.

ergebenden Einschränkungen — der Verarbeitung zu Bedarfsartikeln auführt.³²⁾

Der Kleinhändler ist danach der Verfolger derjenigen Personen, die die Ware für die Bedürfnisse des täglichen Lebens verwerten.³³⁾ So ist der Begriff des Kleinhändlers in den PrAusfBest. vom 4. August 1914 zum Gesetz betreffend die Höchstpreise festgelegt. Mit dieser Festlegung des Begriffs „Kleinhandel“, der den Begriffen „Kleinverkauf“ und „Einzelverkauf“ synonym ist, hat der zuständige Preussische Minister für Handel und Gewerbe nur die Bedeutung umschrieben, die Handel und Verkehr seit langem mit diesem Begriff verbinden.³⁴⁾ Dieser Begriff ist nicht identisch mit dem Begriff des Kleingewerbes, wie er vom Handelsgesetzbuch im § 4 für die Abgrenzung zwischen Vollkaufmann und Minderkaufmann verwendet wird.³⁵⁾ Im Gegensatz zu jenem Begriff stellt er im wesentlichen eine Qualitäts-, nicht eine Quantitätsbezeichnung dar. Das schließt nicht aus, daß im Einzelfall die Quantität der gehandelten Ware von Bedeutung werden kann. Das gilt besonders für den verarbeitenden Verbraucher. Nur soweit es sich um einen ausgesprochenen Kleinbetrieb handelt, kann bei ihm von einem Bezug zu Verbrauchszwecken gesprochen werden. Der kleine Schuster, der im eigenen Betrieb das Leder zu Schuhwaren für seine Kundschaft verarbeitet, ist „Verbraucher“, nicht auch der Besitzer einer Schuhwarenfabrik, der die fertigestellten Waren fremden Detailgeschäften oder auch nur seinen eigenen Filialen zuführt.³⁶⁾ Wo die Grenze liegt, kann nur unter Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse des Einzelfalles festgestellt werden.

Zum Teil haben die Höchstpreisfestsetzungen eine Quantitätsgrenze bestimmt, bis zu der die Abgabe der Ware als im Kleinhandel erfolgt angesehen werden kann. So läßt der § 9 der Bundesratsverordnung vom 28. Oktober 1915 über die Regelung der Kartoffelpreise die Abgabe von Kartoffeln nur in-

³²⁾ Ähnlich — bezüglich der Verarbeitung allerdings nicht einschränkend genug — ist der Begriff gefaßt von einem Urteil des Bayer. Obersten Landesgerichts vom 2. Dezember 1915 (Beiblatt zum Bayer. Justizministerialblatt 1916 S. 4) im Anschluß an den Artikel „Konsumtion“ von Lexis in Eisters Wörterbuch der Volkswirtschaft Bd. 2 S. 296 ff.

³³⁾ Der Abgabe im Geschäftsbetriebe kann diejenige im Gastwirtschaftsbetriebe nicht gleichgesetzt werden, da hier der Verkauf der Ware Bestandteil einer Gesamtleistung ist, die sich als Bewirtschaffung darstellt und verkehrsmäßig auch nur mit dieser abgegolten wird. S. IV. Senat vom 21. März 1916 in Mitteilungen für Preisprüfungsstellen Nr. 8 S. 82.

³⁴⁾ S. schon das zum Zigarettensteuergesetz ergangene Urteil des IV. Senats vom 17. März 1911, Entsch. Bd. 44 S. 359.

³⁵⁾ So mit Recht Dove in JW. 1915 S. 186 unter Belämpfung abweichender von Hachenburg in der Frankf. Z. Nr. 36 vom 5. Februar 1915 veröffentlichter Ausführungen.

³⁶⁾ Daß derjenige, der Gerste zu Bier verarbeitet, nicht als Verbraucher im Sinne des § 6 der VMD. über Höchstpreise für Roggen, Gerste und Weizen vom

soweit als Kleinhandel gelten, als Mengen bis zu 500 kg in Frage stehen. Die Bundesratsverordnung vom 22. Oktober 1915 über die Butterpreise läßt die Abgabe von Mengen über 5 kg nicht mehr als Kleinhandel gelten. Die Bekanntmachung betreffend Höchstpreise über die Beschlagnahme von Leder vom 15. März 1916 will nur diejenigen als Kleinhändler ansehen, dessen einzelne Verkäufe an einen Kunden Mengen im Wert von 500 M in der Regel nicht überschreiten und auch im letzten halben Jahr vor dem Inkrafttreten der Bekanntmachung nicht überschritten haben.³⁷⁾ Damit daß die PrAusfBest. eine „unmittelbare“ Abgabe an den Verbraucher verlangen, ist nicht gesagt, daß das Dazwischentreten eines Stellvertreters oder Vermittlers unbedingt den Begriff des Kleinhandels ausschließt.³⁸⁾ Insbesondere muß es gleichgültig sein, ob der Abnehmer den Gegenstand nur für seine persönlichen Bedürfnisse bzw. die Bedürfnisse seiner Hausgenossen verwertet, oder ob er ihn anderen Personen zuwenden will — vorausgesetzt nur, daß er nicht den Kauf für sich abschließt, um die Ware weiterzuerkaufen. Deshalb sind Probiantämter, Militärbehörden, Gastwirte, Pensionen im Sinne des Höchstpreisrechts regelmäßig als „Verbraucher“ anzusehen.^{38a)}

Wo der Händler einen gemischten Betrieb in der Weise hat, daß er einerseits direkt an Verbraucher liefert, andererseits an andere Händler oder Produzenten, kommen für das einzelne Geschäft je nachdem die für den Großhandel oder die für den Kleinhandel geltenden Preise in Betracht. Es liegt hier eine Analogie zu dem Fall vor, wo ein gemischter Betrieb sich aus Einzelbetrieben zusammensetzt, von denen jeder besonderen gesetzlichen Vorschriften unterliegt.³⁹⁾

19. Dezember 1914 (RGBl. S. 528) anzusehen ist, hat ein Urteil des I. Senats vom 17. Juni 1915 in LZ. 1915 S. 972 Nr. 4 ausgesprochen. Ein Erlaß des Preussischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 5. Januar 1915 hat sich auf denselben Standpunkt gestellt. Zu weit geht es, wenn ein Urteil des OLG. Breslau vom 28. März 1916 (LZ. 1916 S. 1449) es geradezu als Regel aufstellt, daß der Bearbeiter nicht „Verbraucher“ sein könne. Nach der Art des einzelnen Gewerbes kann das sehr wohl der Fall sein. Auch die PrAusfBest. vom 2. November 1914, die noch einmal zu dem schon in den Ausführungsbestimmungen vom 4. August 1914 berührten Begriff des Kleinhandels Stellung nehmen, heben hervor, daß die Bestimmung dieses Begriffs nicht einheitlich für alle Waren geschehen könne.

³⁷⁾ Wo diese Voraussetzungen vorliegen, dürfen nach der in Frage stehenden Bekanntmachung sogar Gerbereien, Zuchtereien und Großhändler, die ein Leder-Kleinhandelsgeschäft schon seit dem 25. Juli 1914 gewerbsmäßig betrieben haben, in diesem Kleinhandelsgeschäft Leder zu den (höheren) Kleinhandelshöchstpreisen verkaufen, jedoch nur Mengen im Werte von höchstens 500 M an einen Kunden.

³⁸⁾ Vgl. Urteil des III. Senats vom 7. Juni 1915, LZ. 1915 S. 986 Nr. 2.

^{38a)} S. Mitteilungen für Preisprüfungsstellen Nr. 1 S. 5.

³⁹⁾ S. über solche Fälle *Landmann*, GewD. § 41 a Anm. 2f und § 105 b Anm. 12 c.

3. Der Höchstpreis für den Kleinhandel ist in den Berechnungen in der Regel selbständig festgesetzt. Daneben kommt es auch vor, daß feste Grundpreise angegeben werden, die der Großhändler um einen bestimmten geringen, der Kleinhändler um einen bestimmten höheren Prozentsatz überschreiten darf. So darf nach der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise und die Zuschlagnahme von Leber vom 15. März 1916 der Großhändler den in dieser Bekanntmachung angegebenen Grundpreis um nicht mehr als 3 vom Hundert, der Kleinhändler um nicht mehr als 10 vom Hundert überschreiten.

Juswelen ist der Höchstpreis für den Kleinhandel lediglich in der Weise festgesetzt, daß dem Kleinhandel ein Zuschlag zu dem im Großhandel geltenden Preise gestattet ist. Hier bereitet die Bestimmung des Höchstpreises für den Kleinhandel besondere Schwierigkeiten, wenn ein Höchstpreis für den Großhandel nicht ausdrücklich festgesetzt ist. Wie ist hier der Großhandelspreis zu bestimmen?

Man könnte daran denken, hier den Einkaufspreis des Kleinhändlers zugrunde zu legen. Die Folge würde die sein, daß sich für die einzelnen Kleinhändler sehr verschiedene Höchstpreise ergeben würden, ja daß sogar der einzelne Kleinhändler, wenn er zu verschiedenen Zeiten oder von verschiedenen Großhändlern eingekauft hat, für verschiedene Teile von Waren derselben Art und Güte zu verschiedenen Höchstpreisen gelangen würde. Eine Kontrolle wäre so jedenfalls kaum auszuführen. Das RG. ist so in zwei Urteilen des IV. Senats^{*)} zu der Auffassung gekommen, daß, wenn in solchem Fall ein offizieller Marktpreis für den Großhandel nicht festgestellt werden kann, der Durchschnittspreis durch Vergleichung der einzelnen Abschlässe ermittelt werden müsse. Das RG. läßt es selbst dahingestellt, ob in solchem Falle dem Kleinhändler die Kenntnis des Großhandelspreises oder dessen Ermittlung zugemutet werden kann, nicht aber jedenfalls auf dem Standpunkt, daß an sich der Kleinhändler zu solcher Ermittlung verpflichtet sei.

Der Wunsch, auf den das RG. so die Praxis verweist, erscheint ungangbar. Man kann bei dem Kleinhändler, insbesondere in einer Großstadt, nicht voraussetzen, daß er sich die Unterlagen für eine derartige Feststellung verschaffen kann. Der Wille ist zudem bei einer solchen Feststellung Lär und Tor geöffnet. Die Kontrolle, die fehlt, wenn dem Kleinhändler ein Zuschlag zu dem von ihm bezahlten Selbstkostenpreis zwecks Festsetzung des von ihm erforderbaren Höchstpreises gestattet ist, wird hier in erhöhtem Maße unendlich. Auch ist es natürlich bei diesem Modus nicht ausgeschlossen, daß für Waren derselben Art und Güte verschiedene Höchstpreise bestehen. Wenn soll der der Berechnung zugrunde liegende Durchschnittspreis eine verständige Bedeutung haben, so kann natürlich nur der Durchschnittspreis einer bestimmten Zeit gemeint sein. Man wird so zu dem Ergebnis kommen müssen, daß, wenn im Großhandel ein behördlich festgelegter Handelspreis nicht

^{*)} Vom 2. Juli 1915 und 7. Juli 1915, 328. 1915 S. 1445 sub 4a und 1446 sub 4b.

existiert, ein Höchstpreis für den Kleinhandel nicht unter Zugrundelegung eines Großhandelspreises zu errechnen ist.

VI. 1. Den objektiven Tatbestand des Hauptdelikts des HöchstPrG. sieht das Gesetz in dem Überschreiten eines festgesetzten Höchstpreises. Der hier vom Gesetz angewandte Terminus läßt es zu, Handlungen der mannigfachsten Art unter ihn zu fassen. Das war auch der Zweck bei Wahl dieses Ausdrucks. Mit Absicht sind Wendungen vermieden, die nötigen würden, das entscheidende strafrechtliche Kriterium in einem bestimmten zivilrechtlichen Vorgang, etwa einem Vertragsabschluß zu finden. Die Überschreitung tritt nicht erst unter Mitwirkung des auf der Abnehmerseite Beteiligten dadurch ein, daß dieser den geforderten Preis bewilligt oder tatsächlich bezahlt. Schon wer für Waren, die er zum Kauf anbietet, höhere Preise fordert als nach § 1 des HöchstPrG. für diese Waren zulässig ist, macht sich einer Überschreitung des Gesetzes schuldig.⁴¹⁾ Wenn auch das regelmäßige Geschäft, bei dem ein Überschreiten festgesetzter Höchstpreise in Frage kommt, der Kauf ist, so ist auch das nicht Begriffserfordernis für eine Überschreitung von Höchstpreisen. Bei jedweder Abgabe von Gegenständen kann sie in Frage kommen. Dementsprechend kann es für die Verwirklichung des Delikts nicht darauf ankommen, ob vielleicht in der Folgezeit infolge vertragswidrigen Verhaltens des einen Vertragsteiles oder infolge sonstiger Umstände die Erfüllung des Vertrages, namentlich die Zahlung des Preises, unterblieben ist. Wie so einseitig von seiten des Verkäufers der Tatbestand des Gesetzes verwirklicht werden kann, ist dies auch von seiten des Käufers möglich.⁴²⁾

2. Die Überschreitung von Höchstpreisen kann nicht nur dadurch begangen werden, daß ausdrücklich für eine den Höchstpreisfestsetzungen unterliegende Ware ein höherer als der festgesetzte Preis gefordert wird. Vielmehr wird gerade häufig versucht werden, den Höchstpreis zu umgehen, z. B. dadurch, daß ein geringeres als das Einheitsgewicht, auf das sich die Preisfestsetzung bezieht, geliefert wird,⁴³⁾ oder dadurch, daß ungewöhnliche Nebenvorteile ausbedungen werden. Solche Nebenvorteile kann sich der Verkäufer insbesondere dadurch zu verschaffen suchen, daß er die Abgabe der verlangten Ware davon abhängig macht, daß der Käufer noch eine andere von ihm nicht geforderte Ware abnimmt.⁴⁴⁾ Auch in der Weise kann er ungerechtfertigte Nebenvorteile suchen, daß er künstlich eine Extraqualität schafft und die zu verkaufende Ware so von dem festgesetzten Höchstpreise zu exemieren sucht.⁴⁵⁾ Analog liegt der

⁴¹⁾ S. Urteil des V. Senats vom 26. Januar 1915, Entsch. Bd. 49 S. 8.

⁴²⁾ Wegen seiner Verantwortlichkeit s. oben unter V A.

⁴³⁾ S. den Fall der Entsch. des IV. Senats vom 7. Mai 1915 in LZ. 1915 S. 899.

⁴⁴⁾ S. Urteil des Bayer. Obersten Landesgerichts vom 1. Juli 1916 in Weisblatt zum Bayer. Justizministerialblatt 1916 S. 252.

⁴⁵⁾ S. den Fall des Urteils vom I. Senat vom 14. Juli 1915 in JW. 1915 S. 1205 unter e = Recht 1915 Nr. 689, wo der Verkäufer sich eine besondere Ver-

Fall, daß ein der Höchstpreisfestsetzung unterliegendes Material, das zur Weiterverarbeitung dienen soll, nicht als dieses Material, sondern als ein vom Wortlaut des HöchstPrG. nicht getroffener Gebrauchsgegenstand verkauft wird, obwohl er seinen ehemaligen Gebrauchszweck nicht mehr zu erfüllen vermag; es werden z. B. zum Einschmelzen bestimmte Metallstücke nicht als solche, sondern als Apparate verkauft, obwohl sie in Wirklichkeit gebrauchsunfähig und deshalb auch nicht mehr in Benutzung sind.⁴⁶⁾ Als eine verschleierte Höchstpreisüberschreitung ist auch der Fall zu beurteilen, daß ein einheitlicher Verkauf in mehrere Abschlüsse zerlegt wird, um so den Verkauf den höheren Kleinhandelshöchstpreise zu unterstellen, was mit Rücksicht auf eine gesetzliche Umgrenzung des Quantums bei Geschäften im Kleinhandel nicht möglich wäre, wenn über das Gesamtquantum ein Abschluß getätigt würde.⁴⁷⁾ Schließlich kann er unzulässige Nebenvorteile auch dadurch er-

gütung dafür zahlen ließ, daß er besonders große Kartoffeln lieferte. Das RG. erblickte hierin mit der Vorinstanz eine Überschreitung der Höchstpreise; allerdings mit der unzutreffenden Begründung, daß der Käufer ohne besondere Vergütung beanspruchen könne, die guten und gesunden Speisekartoffeln von den diesen Anforderungen nicht entsprechenden zu scheiden. Die Pflicht zu einer besonderen Auslese liegt aber nach dem § 2 der Bekanntmachung vom 23. November 1914 (RGBl. S. 483), in der die Höchstpreise für inländische Speisekartoffeln festgesetzt sind, dem Verkäufer sicherlich nicht ob, da als Höchstpreisgegenstand dort „gute, gesunde Speisekartoffeln von 3,4 cm Mindestgröße bei sortenreiner Lieferung“ bezeichnet worden sind, nicht aber „besonders große“ Kartoffeln. Es handelte sich danach nicht, wie das RG. annimmt, darum, die schlechte Ware abzusondern, sondern eine besonders gute Ware herauszusuchen. Also die künstliche Schaffung einer Extraqualität kam in Betracht. Sie muß für unbedingt unzulässig gehalten werden, will man nicht verschleierten Höchstpreisfestsetzungen Tor und Tür öffnen. Wegen eines ausnahmsweise beachtlichen Firtums des Täters über die Zulässigkeit von Nebenvorteilen vgl. unten Kapitel 4 § 2 zu Anm. 36.

⁴⁶⁾ Der Zweck des Verkaufs, nämlich die Verwendung als Altmaterial entscheidet nicht allein über die Beachtlichkeit der Höchstpreise für Metalle. Zu Unrecht wird dies allerdings von einem Urteil des IV. Senats vom 29. September 1916, JW. 1916 S. 1485 Nr. 5, angenommen, während ein Urteil des V. Senats vom 10. Oktober 1916, LZ. 1916 S. 1480, zwar auch von dieser Zweckbestimmung ausgeht, entscheidend aber doch nur sein läßt, ob der Gegenstand für seinen ursprünglichen Zweck nicht mehr benutzt wurde und abmontiert war. Daß neue Fabrikate aus Höchstpreismetallen nicht der Höchstpreisverordnung unterliegen, scheint mir durch die Fassung der Bekanntmachung über Höchstpreise für Metalle vom 31. Juli 1916 (RGBl. S. 865) völlig klargestellt zu sein. Bei alten Fabrikaten muß aber die Unterscheidung im Sinne unserer obigen Ausführungen getroffen werden. Nicht nur aus begrifflichen Erwägungen! Wäre es doch in hohem Maße bedauerlich, wenn alte, noch einigermaßen gebrauchsfähige Apparate nur deshalb nicht der Kriegsmaterialfabrikation zugeführt werden könnten, weil der Wert der Apparate immer noch über den Metallhöchstpreis hinausgeht.

⁴⁷⁾ Wegen der möglichen Berücksichtigung des gehandelten Quantums für die Abgrenzung des Großhandels vom Kleinhandel s. oben unter V 2. Als Fall, in

streben, daß er sich eine Tätigkeit besonders vergüten läßt, die begrifflich oder usancemäßig beim Verkauf des betreffenden Gegenstandes vom Verkäufer ohne besondere Berechnung geleistet wird, wie die Verpackung oder die Kosten der Zufuhr. Gerade eine Berechnung besonderer Zufuhrkosten oder der Emballage scheint sich als ein naheliegender Weg für die Umgehung von Höchstpreisen zu bieten. Der Bundesrat hat denn auch, diese Gefahr erkennend, bereits bei der Festsetzung von Höchstpreisen für Roggen, Gerste und Weizen in der Bundesratsverordnung vom 19. Dezember 1914 (RGBl. S. 528) durch eingehend detaillierte Bestimmungen dafür Vorsorge getroffen, daß nicht durch eine übermäßige Sackleihgebühr dem Verkäufer ein besonderer Vorteil zukommt (s. § 8 Abs. 1 zit. Verordnung). Die besondere Berechnung von Zufuhrkosten hat die Verordnung durch die Fassung des Abs. 3 des § 8 sogar generell ausgeschlossen.⁴⁸⁾ Durch den Ausschluß der besonderen Berechnung der Zufuhrkosten ist es allerdings den Parteien nicht verwehrt, eine weitergehende, besonders zu entgeltende Zufuhr zu berechnen, als die, zu der der Verkäufer ohnehin verpflichtet ist. Man kann gegenüber derartigen Abreden, wenn sie ernst gemeint sind, den Käufer nicht, wie das ein Urteil des V. Senats vom 6. Juli 1915 tut,⁴⁹⁾ darauf verweisen, daß er sich die Ware auf seine Kosten abholen lassen könne. Richtig betont denn auch ein Urteil des IV. Senats vom 26. Mai 1916,⁵⁰⁾ das zu der Bundesratsverordnung vom 28. Oktober 1915 (RGBl. S. 711) über die Regelung der Kartoffelpreise ergangen ist, daß Raum für freie Vereinbarung über die Kosten des Transports bleibe, soweit die Ausführung des Transports über die gesetzlichen Pflichten des Verkäufers hinausgehe; vorausgesetzt, daß die Vereinbarung nicht zum Zweck der Umgehung der Höchstpreisvorschriften erfolge. Dieser Gesichtspunkt ist überall auch da für ausschlaggebend zu erachten, wo der Wortlaut der betreffenden Höchstpreisfestsetzung über die Berechnung besonderer Zufuhrkosten nichts sagt. Soweit hier nach dem sonst in dem betreffenden Handelszweig üblichen für die Zufuhr dieser Gegenstände besondere Kosten nicht berechnet werden, muß man ihre Berechnung als unerlaubt ansehen. Als schlechthin unzulässig muß selbstverständlich ein gesonderter Inrechnungstellen des auf Grund des Warenumsatzsteuergesetzes zu zahlenden Umsatztempels angesehen werden.

dem die Rechtsprechung der künstlichen Zerlegung eines einheitlichen Geschäfts entgegengetreten ist, s. das Urteil des OLG. Hamburg vom 22. Juni 1916, DStrafz. 1916 S. 346.

⁴⁸⁾ An die Stelle dieser Bekanntmachung ist die Bekanntmachung vom 23. Juli 1915 (RGBl. S. 458) mit der Änderung vom 17. Januar 1916 (RGBl. S. 41) getreten, wodurch die Verordnung vom 19. Dezember 1914 bis auf eine Ausnahme, die sich aus dem § 9 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 23. Juli 1915 ergibt, aufgehoben ist. Eine Änderung in der hier interessierenden Frage ist dadurch indes nicht herbeigeführt worden.

⁴⁹⁾ SächsArch. 1915 S. 372 Nr. 3 = Recht 1915 S. 785.

⁵⁰⁾ Recht 1916 S. 397 Nr. 720.

Denn dieser Stempelbetrag stellt eine nach Sinn und Wortlaut des Gesetzes den Verkäufer treffende Abgabe dar.

Ob die Abmachung, durch die unzulässige Nebenvorteile ausbedungen werden, im Rechtssinn Teil der Veredung ist, die sich auf die Lieferung des Höchstpreisgegenstandes bezieht, kann nicht unbedingt entscheidend sein. Auch in einem Vorteil, der dem Lieferanten durch eine mit dem Lieferungs-geschäft rechtlich nicht zusammenhängende Veredung eingeräumt ist, kann unter Umständen eine Höchstpreisüberschreitung gefunden werden: vorausgesetzt, daß ein im wirtschaftlichen Sinne einheitlicher Zweck die Vereinbarung zusammenschließt. Deshalb wird z. B. eine von vornherein auf eine bestimmte Summe fixierte Gewinnbeteiligung, die sich der Materiallieferant von seinem weiterverarbeitenden Abnehmer einräumen läßt, in der Regel als eine verschleierte Höchstpreisüberschreitung anzusehen sein. Denn der Zweck einer so eingeräumten Gewinnbeteiligung ist die Steigerung des Nutzens, den der Lieferant aus der von ihm vollzogenen Veräußerung zu ziehen erstrebt. Der gesteigerte Nutzen wird ihm aber nur gewährt, damit er bei Lieferung der schwer beschaffbaren Ware gerade diesen Abnehmer beliefert. Anders ist unter Umständen zu entscheiden, wenn ein zweifellos ernst gemeintes meta-Geschäft vorliegt, d. h. ein Geschäft, bei dem die Beteiligung des Materiallieferanten prozentual nach dem Nutzen errechnet wird, den der Fabrikant durch die Verarbeitung der ihm gelieferten Materialien erzielt. Eine derartige Veredung mag wirtschaftlich durchaus gerechtfertigt sein in Fällen, in denen die Beschaffung eines bestimmten Materials, z. B. eines von der Kriegsindustrie sehr begehrten Metalls, vielleicht mit so außergewöhnlichen Schwierigkeiten und Unkosten verbunden ist — man denke z. B. an Aufkäufe von Apparaten, die zum Zweck der Metallverwertung zer schlagen werden —, daß der festgesetzte Höchstpreis nicht als ein entsprechendes Äquivalent angesehen werden kann. Entschließen sich hier die Parteien zum Abschluß einer sogenannten Gelegenheitsgesellschaft, in die der eine Teil seine Tätigkeit zur Beschaffung des Materials einbringt, der andere den ihm erteilten Heeresauftrag sowie seine weiterverarbeitende Tätigkeit, so können aus dem Höchst-PrG. Bedenken nicht hergeleitet werden. Maßstab für die Ernstlichkeit einer so veredeten Gelegenheitsgesellschaft vermag unter Umständen eine Vereinbarung zu sein, aus der sich ergibt, daß die Tätigkeit und die Machtbefugnisse des Materiallieferanten mit der Beschaffung dieses Materials nicht als abgeschlossen anzusehen sind.

In einer Entscheidung des I. Senats vom 1. Mai 1916⁵¹⁾ ist das entscheidende Kriterium für die Verschleierung einer Höchstpreisüberschreitung darin gesucht worden, ob der gewährte Sondervorteil unter den Begriff des „Preises“ gebracht werden kann. Nur bei einem im Rechtssinn einheitlichen Vertragsabschluß könnte bei Zugrundelegung dieser Auffassung die Frage der Verschleierung einer Höchstpreisüberschreitung aufgeworfen

⁵¹⁾ SächArch. 1916 S. 349.

werden.⁵²⁾ Indes ist gerade der Fall, daß als Bedingung für die Abgabe der vom Käufer benötigten Ware besondere Kaufverträge über andere Waren gefordert werden, als Schulbeispiel einer verschleierten Höchstpreisüberschreitung anzusehen. Deshalb kann es aber unmöglich entscheidend sein, ob sich der neben dem Höchstpreis ausbedungene Vorteil begrifflich als Preis der Höchstpreisware bezeichnen läßt. Das vom I. Senat betonte Kriterium einer Höchstpreisüberschreitung ist also abzulehnen.⁵³⁾ Der unrichtige Grund trägt aber eine richtige Entscheidung. In jenem Fall handelte es sich darum, daß der Angeklagte, um Molkereibesitzer zur Eingehung eines Butterlieferungsvertrages geneigt zu machen, ihnen Vorteile vor Augen gestellt hatte, die aus einer dauernden Geschäftsverbindung mit ihm entspringen würden. Wenn solche Vorteile nicht als eine geldwerte Nebenleistung anzusehen sind, durch deren Hinzurechnung der für die verkaufte Ware vorgeschriebene Höchstpreis überschritten wird, so liegt das daran, daß es einem solchen Vorteil an derjenigen Konkretisierung fehlt, welche sie im Tauschverkehr als eine geldwerte Vergünstigung in die Erscheinung treten läßt. Wären allerdings mit einer solchen Geschäftsverbindung bestimmte greifbare Vermögensvorteile verbunden, so könnte mit ihnen, auch ohne daß sie sich als Kaufpreis qualifizieren ließen, eine Höchstpreisüberschreitung verschleiert werden.

VII. In den Fällen, in denen nicht ein Barlauf in Frage steht, der durch Zahlung des Kaufpreises und Übergabe der Ware unmittelbar vollzogen wird, kann es sehr wohl eintreten, daß die Vertragserfüllung unter anderen Höchstpreisfestsetzungen steht als der Geschäftsabschluß selbst und die dem Geschäftsabschluß vorangehenden Vorgänge. Hier taucht die Frage auf: welches Moment ist maßgebend für die Beachtung des Höchstpreises?⁵⁴⁾ Man wird sich, um den richtigen Standpunkt für die Beurteilung dieser Frage zu finden, die verschiedenen Fallgestaltungen, die das Problem praktisch werden lassen können, zunächst einmal vor Augen führen müssen. Es ist möglich, daß die Ware zur Zeit der Geschäftsvereinbarung höchstpreisfrei war, daß aber vor dem

⁵²⁾ Über die Frage, wann Einheit des Vertrages anzunehmen ist, handelt *Regelsberger* in *Jherings Jahrbüchern* Bd. 48 S. 463.

⁵³⁾ Bedenklich ist auch der weitere Satz der Reichsgerichtsentscheidung: „Die Strafkammer irrt also über den Begriff der Überschreitung des Höchstpreises, wenn sie meint, daß grundsätzlich mit dem Versprechen besonderer Vorteile neben den Höchstpreisen eine Verletzung des HöchstPrG. gegeben sei.“ In der Regel ist das allerdings der Fall.

⁵⁴⁾ Diese Frage geht in gewissem Sinne parallel der zivilrechtlichen Frage nach dem Einfluß von Höchstpreisfestsetzungen auf Verträge der Parteien über Höchstpreisgegenstände. Es ist ohne weiteres klar, daß die sich hier ergebenden zivilrechtlichen Fragen viel mannigfaltiger und praktisch bedeutungsvoller sind als die strafrechtliche Frage, da es naturgemäß in der Praxis nicht häufig vorkommen wird, daß die Frage nach der Strafbarkeit der Vertragsschließenden abhängig ist von der Bedeutung einer nach dem Vertragsschluß erfolgten Höchstpreisfestsetzung bzw. Höchstpreisänderung.

Zeitpunkt der Erfüllung Höchstpreise für die Ware festgesetzt worden sind. Als Unterfall wird man den Fall ins Auge zu fassen haben, daß — bei einem Futtermittellieferungsvertrag — im Anfang der Vertragserfüllung noch keine Höchstpreise festgesetzt waren, daß aber im weiteren Lauf der Vertragserfüllung die Festsetzung von Höchstpreisen erfolgte. Ebenso wie es möglich ist, daß für eine höchstpreisfreie Ware im Zeitpunkt der Vertragserfüllung Höchstpreise festgesetzt sind, ist es denkbar, daß die Höchstpreise zwischen den beiden Zeiträumen variieren, nach oben oder nach unten. Die Sachlage modifiziert sich weiter, wenn zur Zeit der Vertragsvereinbarung die Festsetzung eines Höchstpreises bereits in Aussicht stand und die Kontrahenten sich sagen mußten, daß vor der Erfüllung des Vertrages Höchstpreise festgesetzt würden, die den zwischen ihnen vereinbarten Preisen zuwiderliefen.

Es könnte naheliegen, das Problem in der Weise zu lösen, daß man davon ausginge: die Festsetzung von Höchstpreisen begründe eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung, der gegenüber ältere privatrechtliche Verpflichtungen zurücktreten müßten. Von diesem Gesichtspunkt ausgehend, müßte man dann dazu gelangen, daß sowohl das obligatorische Geschäft (Kauf) als das dingliche Geschäft (Übereignungsvertrag) jedes für sich als für die Verletzung des HöchstPrG. nachzuprüfende Tatbestands-handlungen anzusehen wären.

Bei richtiger Beachtung der allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze sowie von Zweck und Sinn des Gesetzes wird man indes zu einer anderen Auffassung kommen und das Prinzip darin finden müssen: ob bei den Geschäftsverhandlungen die Überschreitung eines Höchstpreises von den Parteien gewollt war. Geht man hiervon aus, so wird man allerdings auch nicht einen Rechtsatz aufstellen dürfen, der dahin ginge, daß die Erfüllung eines vor Festsetzung eines Höchstpreises geschlossenen Vertrages nach dessen Inkrafttreten generell zulässig sei. Vielmehr läßt sich ein solcher Rechtsatz nur mit einer nicht unerheblichen Einschränkung vertreten. Er läßt sich vertreten, wenn die Parteien zur Zeit des Geschäftsabschlusses die Aufhebung der Höchstpreisfreiheit oder eine Heraufsetzung eines schon bestehenden Höchstpreises für den von ihnen gehandelten Gegenstand nicht vorausgesehen haben. Und auch hier wiederum nur dann, wenn der gehandelte Gegenstand nicht zu denen gehört, für die durch die Bundesratsverordnung vom 11. November 1915 (RGBl. S. 758), sowie die zu dieser Bundesratsverordnung ergangenen weiteren Verordnungen vom 11. Januar 1916 (RGBl. S. 13), sowie vom 13. Januar 1916 (RGBl. S. 30) der Grundsatz statuiert ist, daß Verträge über Lieferung der dort bezeichneten Waren, auch wenn sie vor dem mutmaßlichen Höchstpreis abgeschlossen worden sind, als zum gesetzlichen Höchstpreis abgeschlossen gelten, soweit sie diesen erreichen oder überschreiten und Lieferung bis dahin noch nicht erfolgt ist.⁵⁵⁾

Können mangels Eingreifen zivilrechtlicher Vorschrift die früher verein-

⁵⁵⁾ Durch die Bundesratsverordnung vom 11. November 1915 und ihre Ergänzungen sind betroffen worden Verträge über Lieferungen von Butter, Kartoffeln,

harten Preise gefordert werden, so erscheint es an sich nicht strafbar, wenn bei Erfüllung eines Vertrages die für diese Zeit festgesetzten Höchstpreise nicht innegehalten werden; vorausgesetzt nur, daß der Vertrag zur Zeit seines Abschlusses mit den Höchstpreisvorschriften im Einklang stand. Indes ist eine Lieferung, durch die Höchstpreise verletzt werden, die zur Zeit der Vertragserfüllung bestehen, als das Gesetz verletzend und deshalb strafbar anzusehen, wenn die den Höchstpreisvorschriften zuwiderlaufende Vertragserfüllung in einem Zeitpunkt verabredet war, in dem eine dieser Preisbestimmung widersprechende Verordnung bereits verkündigt war, oder wenn auch nur die Parteien in Hinblick auf eine zu erwartende Höchstpreisfestsetzung und gerade mit der Absicht ihrer Ignorierung ihre Preisvereinbarung getroffen haben.⁵⁶⁾ Keinem Bedenken kann es dagegen unterliegen, Verträge über Gegenstände, für die ein Höchstpreis in einem verkündeten Gesetz bereits festgelegt ist, vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unter Nichtachtung der in diesem Gesetz bestimmten Höchstpreise zu erfüllen.⁵⁷⁾

§ 2.

Aufforderung und Erbieten zur Höchstpreis- überschreitung.

Das Gesetz hat sich nicht damit begnügt, schon den Versuch eines die Höchstpreisvorschriften verletzenden Verhaltens dadurch unter Strafe zu stellen, daß es in der (oben § 1 unter VI) erörterten Weise die „Überschreitung“ von Höchstpreisen pönalisiert: es hat darüber hinaus schon jede Stundgebung unter Strafe gestellt, die bezweckt, auf den Willen eines anderen nach der Richtung einzuwirken, daß Verhandlungen über den Abschluß eines die Höchstpreisvorschriften verletzenden Vertrages getätigt werden. Deshalb stellt es

Fischen, Wild, Milch, Buchweizen und Hirse und deren Verarbeitung, Obstmus und sonstige Fetterfahstoffe zum Brotaufstrich, Obst, Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut, künstliche Düngemittel und Käse.

⁵⁶⁾ Letzteren Fall berücksichtigt nicht das Urteil des RG., I. Senat, vom 21. Oktober 1915, auszugsweise mitgeteilt in DZB. 1916 S. 219 ff. und ausführlicher in SächsArch. f. Rechtspflege 1916 S. 112 ff. Das Urteil stimmt im übrigen im Ergebnis mit den im Text entwickelten Grundsätzen überein.

⁵⁷⁾ Die zivilrechtliche Frage, ob Verträge, die unter Verletzung der Höchstpreisvorschriften geschlossen sind, schlechthin nichtig sind, scheidet aus dem Rahmen unserer Erörterungen aus. Orientierend sei nur bemerkt, daß die Frage streitig ist. Während eine von *Sachenburg*, LZ. 1915 S. 14, begründete, von *Ebermayer*, GruchotsBeitr. 60 S. 204, und dem RG. (II. Zivilsenat vom 19. Mai 1916 in JW. 1916 S. 1021 Nr. 9 = LZ. 1916 S. 1004 Nr. 1) angenommene Lehre das Geschäft für gültig erachtet und nur den Kaufpreis auf das zulässige Maß herabgesetzt sehen will, haben *Mayer*, Privatrecht des Krieges S. 30, und das OLG. Dresden in einem (ausführlichen und mit guten Gründen versehenen) Urteil vom 25. September 1916 in SächsArch. 1916 S. 479 f. sich für die Nichtigkeit eines solchen Vertrages ausgesprochen.

in Nr. 2 des § 6 HöchstPrG der Überschreitung von nach § 1 festgesetzten Höchstpreisen den Fall gleich, daß jemand „einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden“, oder daß jemand „sich zu einem solchen Vertrag er bietet“. Schon in ihrem Entstehen will das Gesetz allen Machenschaften entgegenreten, die auf die Nichteinhaltung festgesetzter Höchstpreise hinielen. Ein Vorbergritungsstatbestand, der nach dem StGB., nur wenn er sich auf mit den schwersten Strafen bedrohte Handlungen (Verbrechen) bezieht, und auch hier nur wieder unter bestimmten Voraussetzungen, strafbar ist (s. § 49a StGB.), wird, soweit er sich auf die Überschreitung von Höchstpreisen bezieht, dieser Überschreitung selbst gleichgestellt.

Dadurch, daß die Aufforderung zum Abschluß eines solchen Vertrages unter Strafe gestellt wird, wird nicht nur der Verkäufer bestraft, der von einem bestimmten individuellen Kauflustigen einen höheren Preis als den zulässigen fordert, sondern schon derjenige, der sich allgemein an das kauflustige Publikum wendet. Eine Aufforderung an unbestimmt wie viele, nicht individuell erkennbare Personen ist, wie schon das RG. für den analogen Fall des § 49a entschieden hat,¹⁾ auch hier genügend. Wer den Willen erklärt, über einen der Art und Gattung nach bezeichneten Gegenstand einen in seiner allgemeinen Gestaltung bestimmten Vertrag abzuschließen, der gegen die Höchstpreisvorschrift verstoßen würde, macht sich je nachdem einer strafbaren Aufforderung oder eines strafbaren Erbietens im Sinne des § 6 Nr. 2 HöchstPrG. schuldig.²⁾ Erforderlich ist lediglich eine solche nach außen erkennbar gemachte Absicht, weshalb insbesondere auch ein Feilhalten an einer dem Publikum zugänglichen, zum Verkauf bestimmten Stelle genügt, wenn die objektive Erklärung einer Bereitwilligkeit zum Verstoß gegen die Höchstpreisfestsetzung festzustellen ist.³⁾ Der Gesetzestatbestand kann dementsprechend auch durch ein Inserat verwirklicht werden, in welchem unter Nichtbeachtung der Höchstpreise Waren zum Verkauf angeboten werden.⁴⁾

Kann schon der Tatbestand der Überschreitung von Höchstpreisen (wie wir im vorigen Paragraphen sahen) einseitig verwirklicht werden, so ist dies, wie aus dem schon Gesagten hervorgeht, erst recht möglich beim Tatbestand der Aufforderung oder des Erbietens zum Abschluß eines solchen Vertrages. Dieser Tatbestand erschöpft sich geradezu in der einseitigen Kund-

¹⁾ S. Urteil des III. Senats vom 23. Juni 1904, Seufferts Blätter f. Rechtsanwendung Bd. 69 S. 572.

²⁾ S. Urteil des III. Senats vom 9. Juli 1915, LZ. 1915 S. 988.

³⁾ Wenn in dem Falle des Urteils des III. Senats vom 21. Juni 1915 in ZB. 1915 S. 1206 Nr. 5 in dem Zum-Verkauf-Stellen noch keine strafbare Handlung erblickt ist, so ist dies aus den besonderen, im Urteil näher dargelegten Gründen zu erklären. Es ist in dieser Beziehung auch die weitgehende Erstreckung des Begriffs „fordern“ im § 5 Ziffer 1 der PreisSteigVO. zu beachten. S. dieserhalb unten 2. Abschnitt § 1 sub II.

⁴⁾ S. Urteil des IV. Senats vom 15. Oktober 1915 in SächsArch. 1916 S. 32.

gebung des Verlangens, daß der andere eine Tätigkeit entfalte bzw. zu einer Tätigkeit mitwirke, die eine Überschreitung des Höchstpreises zur Folge haben würde. Wie sich hier, an den diese Handlungsrichtung gerichtet ist, zu ihr stellt, ist rechtlich gleichgültig. Insbesondere kommt es auch nicht darauf an, ob er sich der Bedeutung des an ihn gerichteten Verlangens bewußt geworden ist.¹⁾ Daß er sich ihrer bewußt werde, braucht auch der Auffordernde nicht im Sinne zu haben. Die Fassung des Gesetzes ist eine so weitgehende, daß nicht wie z. B. bei einer Aufforderung gemäß § 9b BelZustG. verlangt werden kann, daß der Auffordernde seinerseits darauf abzielt, den *schuldhaft* strafbaren Willen zur Gesetzesübertretung herbeizurufen. Es bedarf also auch bezüglich des Auffordernden keiner Feststellung des inneren Tatbestandes nach dieser Richtung.

§ 3.

Beiseiteziehung usw. eines von der Aufforderung zur Überlassung betroffenen Gegenstandes.

I. Der Grundgedanke der Verjährung und seine zivil- und strafrechtliche Wirklichkeit	44
II. Der strafrechtliche Tatbestand	
1. Inhalt der Aufforderung zur Überlassung	45
2. Die Voraussetzungen einer rechtlich beachtlichen Aufforderung	45
3. Der Begriff „Beiseiteziehen“ im Sinne dieses Verzeichnisses	46

I. Um zu verhüten, daß der mit der Festsetzung von Höchstpreisen verfolgte Zweck einer auskömmlichen Versorgung der Bevölkerung durch Zurückhalten der Ware vereitelt werde, hat das Gesetz über die Höchstpreise zwei Einrichtungen geschaffen, von denen hier zunächst folgende interessiert: Daß Eigentum an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, kann durch Anordnung der zuständigen Behörde einer von ihr bezeichneten Person auf deren Antrag übertragen werden (§ 2 HöchstPrG.). Dieser Anordnung hat eine Aufforderung der zuständigen Behörde zur Überlassung vorauszugehen. Die Aufforderung hat die Wirkung, daß Verfügungen über die von ihr betroffenen Gegenstände nichtig sind (§ 2 Abs. 2 HöchstPrG.).

Es liegt also in solchem Falle nicht nur ein Veräußerungsverbot im Sinne der §§ 135, 136 BGB. vor, vielmehr hat die Nichtbeachtung einer solchen Aufforderung Nichtigkeit zur Folge, als wenn es sich um ein gegen ein gesetzliches Verbot verstoßendes Rechtsgeschäft gemäß § 134 BGB. handelte.²⁾ Dabei werden vom § 2 Abs. 2 HöchstPrG. den rechtsgeschäftlichen

¹⁾ S. die zum § 49a ergangenen Urteile des IV. Senats vom 4. Juni 1897, Entsch. Ab. 50 S. 142, und vom 21. Mai 1913, Entsch. Ab. 47 S. 250, sowie das zum § 9b BelZustG. ergangene Urteil des II. Senats vom 19. Oktober 1915, Entsch. Ab. 49 S. 283.

²⁾ Hier kann also die Streitfrage, die für die zivilrechtliche Bedeutung einer Höchstpreisüberschreitung besteht (s. oben § 1 Nam. 57), nicht aufstehen.

Verfügungen solche Verfügungen gleichgestellt, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Dadurch, daß alle diese Verfügungen als nichtig angesehen werden, wird die Anwendung derjenigen Vorschriften des BGB. ausgeschlossen, die den guten Glauben desjenigen schützen, der Rechte von einem Nichtberechtigten herleitet. Der Erwerb der von solcher Aufforderung betroffenen Gegenstände ist also ohne Rücksicht auf einen etwaigen guten Glauben des Erwerbers zivilrechtlich nicht geschützt.

Das Gesetz hat sich nun nicht damit begnügt, durch die gezeigten weitgehenden zivilrechtlichen Vorschriften der Entziehung von Gegenständen vorzubeugen, die von der Aufforderung zur Überlassung betroffen werden: es hat daneben auch strafrechtlich denjenigen bedroht, der einen Gegenstand, der von einer Aufforderung betroffen ist, heiseite schafft, beschädigt oder zerstört (§ 6 Ziffer 3 HöchstPrG.).

II. 1. Eine Aufforderung im Sinne der vorliegenden Vorschrift muß sich beziehen auf Gegenstände, die sich im Besitz des Adressaten der Aufforderung befinden. Dabei wird man allerdings den Begriff des Besitzes im weitesten Umfange zu fassen haben, ihn also sowohl auf den mittelbaren als den unmittelbaren Besitz beziehen müssen. Man wird allerdings nicht darüber hinaus zur Begründung des Besitzbegriffs ein Moment verwerten dürfen, das bei Zugrundelegung des technischen Besitzbegriffs des BGB. unverwertbar ist: nämlich das Moment einer ökonomischen Zugehörigkeit. Wer Waren gekauft hat, mag als ihr Besitzer im Sprachgebrauch des gewöhnlichen Lebens gelten. Besitzer im rechtlichen Sinne des BGB. ist er aber nur dann, wenn der Verkäufer die Ware als Verwahrer oder in einem ähnlichen Verhältnis für ihn besitzt (BGB. § 868). Davon kann keine Rede sein, wenn es sich um Gattungsware handelt, die der Kleinhändler von dem Großhändler gekauft hat, der sie in großen Quantitäten auf seinen Speichern oder sonstwo aufbewahrt. In einem solchen Falle wird man im Sinne des HöchstPrG. nicht davon sprechen können, daß der Kleinhändler Besitzer gemäß § 2 HöchstPrG. sei. Besitzer im Sinne des § 2 HöchstPrG. ist ferner nur der, der zugleich Eigentümer ist. Andernfalls hätte das Gesetz (§ 2 Abs. 1 HöchstPrG.) nicht die Vorschrift treffen können, daß das Eigentum an den Dritten übergeht, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

2. Eine Aufforderung an den Besitzer zur Überlassung der Gegenstände setzt voraus, daß der Antrag einer Person vorliegt, die die Übertragung an sich verlangen kann und verlangt. Dementsprechend hat das RG. das Vorliegen einer Aufforderung auf Grund des § 2 Abs. 2 HöchstPrG. in einem Falle verneint, in dem an den Besitzer von Hafer die Aufforderung gerichtet war, 16 Zentner Hafer in guter Ware an das Proviantamt zu M. zu liefern.²⁾ Denn jedenfalls war das Proviantamt zur Stellung eines solchen Antrags nicht legitimiert, da nach der Preussischen Ausführungsbestimmung (Art. 4 Nr. 3) diese Anträge nur von Kommunen gestellt werden können.

²⁾ S. Urteil des V. Senats vom 13. Juli 1915, JW. 1915 S. 1444.

3. Was unter Beschädigung oder Zerstörung im Sinne dieser Vorschrift zu verstehen ist, ergibt schon der Wortlaut dieser Ausdrücke. Was indes den Begriff des *Beiseiteschaffens* angeht, so kann dieser Begriff nur aus Sinn und Zweck des HöchstPrG. hergeleitet werden, was ausschließt, ohne weiteres die Bedeutung zugrunde zu legen, die dem gleichen Ausdruck in den Vorschriften der §§ 133, 137, 288 u. a. des StGB., sowie in den §§ 239 Nr. 1, 242 Nr. 1 der Konkursordnung zukommt. Eine rein örtliche Verschiebung braucht nicht notwendig den Tatbestand eines Beiseiteschaffens zu erfüllen. Auf der anderen Seite ist nicht erforderlich, daß der von der Aufforderung betroffene Gegenstand demjenigen, für den er bestimmt ist, vollständig entzogen wird, oder daß ihm die Erlangung dauernd unmöglich gemacht wird. Es genügt vielmehr, wenn er auch nur zeitweilig und vorübergehend gehindert wird, die Erlangung der Gegenstände zu erreichen. Werden daher durch eine auf die örtliche Verwahrung dieser Gegenstände bezügliche Handlung ihrer Erlangung durch den Dritten wesentliche Erschwerungen bereitet, so ist unbedenklich ein Beiseiteschaffen im Sinne dieser Vorschrift anzunehmen.³⁾ In subjektiver Beziehung ist dementsprechend beim Täter ein auf rechtswidrige Vereitelung oder Beeinträchtigung des durch die Aufforderung bezweckten Zustandes gerichteter Wille erforderlich.

§ 4.

Unterlassung des Verkaufs von Höchstpreisgegenständen trotz Aufforderung der zuständigen Behörde.

Die zuständige Behörde ist nicht auf den im vorigen Paragraphen erörterten Weg der zwangsweisen Übertragung des Eigentums an zurückgehaltenen Gegenständen beschränkt. Sie kann vielmehr statt dessen auch den Besitzer des dem Höchstpreis unterliegenden Gegenstandes auffordern, ihn zu dem festgesetzten Höchstpreis zu verkaufen, und kann den Gegenstand bei Weigerung des Besitzers selbst übernehmen und auf Rechnung des Besitzers zum Höchstpreis verkaufen (§ 4 HöchstPrG.). Weigert sich der Besitzer, der Aufforderung zum Verkauf nachzukommen, so macht er sich strafbar (§ 6 Ziff. 4 HöchstPrG.).

Auch für diesen Tatbestand ist zunächst im Strafverfahren festzustellen, daß von einer zuständigen Behörde die Aufforderung zum Verkauf erlassen ist. Nach der ersten Preussischen Ausführungsanweisung vom 4. August 1914 (Ministerialblatt der Handelsverwaltung 1914 S. 441) war die Ortspolizeibehörde dazu bestimmt, die Aufforderung, zu den festgesetzten Höchstpreisen zu verkaufen, an die Besitzer von Gegenständen des täglichen Bedarfs zu richten. Hiervon abweichend sind in der neueren Ausführungsanweisung vom

³⁾ Die Herbeiführung eines dauernden Zustandes wird übrigens auch in den Fällen der §§ 137, 288 StGB. von der Rechtsprechung des RG. nicht verlangt. S. Urteil des IV. Senats vom 14. Januar 1887, Entsch. Bd. 15 S. 205, Urteil des II. Senats vom 12. Februar 1889, Entsch. Bd. 18 S. 410.

23. Dezember 1914 (Ministerialblatt der Handelsverwaltung 1915 S. 3) als zuständig zur Handhabung des hier vorgesehenen Verfahrens in den Städten über 10 000 Einwohnern und in den selbständigen Städten der Provinz Hannover die Gemeindevorstände (Magistrate), im übrigen die Landräte bestimmt.

Das Gesetz stellt zwar für den Fall, daß eine Aufforderung zum Verkauf erlassen ist, nur das „Nichtnachkommen“ gegenüber dieser Aufforderung unter Strafe, d. h. ein Unterlassen. Selbstverständlich wird aber der Tatbestand auch dadurch erfüllt, daß der Besitzer die ihm auferlegte Verpflichtung dadurch unmöglich macht, daß er nach der an ihn ergangenen Aufforderung die Gegenstände beiseite schafft, beschädigt oder zerstört.

§ 5.

**V e r h e i m l i c h e n v o n H ö c h s t p r e i s g e g e n s t ä n d e n g e g e n -
ü b e r d e n z u s t ä n d i g e n B e a m t e n .**

Um den Behörden darüber Aufschluß zu verschaffen, welche Vorräte an Gegenständen des täglichen Bedarfs sowie an Gegenständen des Kriegsbedarfs und zur Herstellung von Kriegsbedarfsartikeln dienenden Gegenständen vorhanden sind, sind auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327) die Bekanntmachungen über Vorratserhebung vom 24. August 1914 (RGBl. S. 382) und vom 15. Oktober 1914 (RGBl. S. 440) erlassen worden, die dann in eine neue weitergreifende Bekanntmachung vom 2. Februar 1915 (RGBl. S. 54) aufgenommen worden sind. In dieser Bekanntmachung sind für auskunftspflichtig erklärt worden alle diejenigen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonstwie des Erwerbes wegen in Gewahrsam haben, landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer, die solche Gegenstände erzeugen oder verarbeiten, und schließlich Kommunen sowie andere rechtliche Körperschaften und Verbände. Durch die Bekanntmachung vom 3. September 1915 (RGBl. S. 549) ist die Auskunftspflicht ausgedehnt worden auf Bestände im Privatgebrauch. Diese Bekanntmachung stellt die Befragten unter Strafe, wenn sie die an sie gerichtete Bestandsanfrage unbeantwortet lassen oder falsch beantworten.

Unabhängig von der durch die zit. Bekanntmachung geschaffenen und selbständig unter Strafandrohung gestellten Auskunftspflicht bedroht der § 6 Ziffer 5 HöchstPrG. denjenigen mit Strafe, der Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht. Wenn nun auch das HöchstPrG. eine Auskunftspflicht im übrigen nicht ausdrücklich vorschreibt, so ist doch gerade aus dieser Strafandrohung zu entnehmen, daß die Organe der vollziehenden Gewalt, insbesondere die Polizeibehörden, durch ihre Beamten Vorratserhebungen über Höchstpreisgegenstände vornehmen können und daß in solchem Falle dem Inhaber der Bestände eine Offenbarungspflicht obliegt. Zweifelhaft mag sein, ob auf Grund zit. Vorschrift des HöchstPrG. auch Erhebungen über im P r i v a t g e b r a u c h

befindliche Vorräte zulässig sind. Die Frage dürfte zu verneinen sein, da sich das HöchstPrG. seiner ganzen Tendenz nach auf den Handel mit Höchstpreisgegenständen beschränkt.

Der Begriff des Verheimlichens geht weiter als der Begriff des Beiseiteschaffens. Auch eine ausweichende Erklärung des Angefragten kann das Begriffsmoment des Verheimlichens erfüllen.¹⁾

§ 6.

Zuwiderhandlung gegenüber den erlassenen Ausführungsbestimmungen.

Den Landeszentralbehörden oder den von ihnen bestimmten Behörden ist im § 5 der Erlaß der erforderlichen Anordnungen und Ausführungsbestimmungen vorbehalten. Hierbon haben die verschiedenen Bundesstaaten Gebrauch gemacht. Diese Ausführungsbestimmungen, die auch zum Teil als „Ausführungsanweisungen“ in den betreffenden Publikationen bezeichnet werden, sind durch den § 6 Ziffer 6 HöchstPrG. den strafrechtlichen Vorschriften des HöchstPrG. unterstellt worden, wodurch sie den denkbar weitgehendsten Schutz erhalten haben. Schon aus dem Namen „Ausführungsbestimmungen“ geht hervor, daß sie sich im Rahmen des HöchstPrG. halten müssen, daß sie, technisch gesprochen: nicht praeter, geschweige denn contra legem ergehen dürfen, sich vielmehr intra legem halten müssen. Nicht eine Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften, sondern nur ihre Detaillierung steht bei ihnen in Frage. Das schließt natürlich nicht den Erlaß von Vorschriften aus, die dazu dienen sollen, die Erreichung der vom HöchstPrG. angestrebten Ziele zu unterstützen und zu sichern. Zu diesem Zweck können sie sowohl Kontrollvorschriften schaffen wie auch Anzeige- und Auskunftspflichten begründen. Dabei kann es natürlich im Einzelfall zweifelhaft werden, ob gegenüber einer durch das HöchstPrG. geschaffenen Rechtsfakung eine sekundäre Norm vorliegt oder ob über das HöchstPrG. hinaus der Pflichtenkreis der von einer Ausführungsbestimmung Betroffenen unzulässigerweise erweitert wird.

2. Abschnitt.

Die strafbaren Tatbestände der Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung.

§ 1.

Preiswucher.

A. Die Objekte des Preiswuchers.

1. Gegenstände des täglichen Bedarfs 50
2. Gegenstände des Kriegsbedarfs 50

B. Die Wucherhandlung und ihr Täter 50

¹⁾ S. den Fall der Entscheidung des II. Senats vom 8. Juni 1915, RZ. 1915 S. 889 sub 6.

C. Der Wuchergewinn	52
I. Der Gewinn im technischen Sinne der kaufmännischen Praxis und seine übliche Berechnung.	
1. Die Theorie der Gewinnberechnung auf Grundlage des Selbstkostenpreises der Einzelware. Ihre Undurchführbarkeit	52
2. Das System der prozentualen Durchschnittsaufschläge. Seine Anwendung in der kaufmännischen Praxis der Friedenswirtschaft. Kleinhandel-, Großhandel- und Vermittlergewinne. Übergänge zwischen Großhandels- und Kleinhandelskalkulation. Berechnung der prozentualen Zuschläge vom Einkaufs- oder Verkaufspreis?	54
3. Der Durchschnittsaufschlag der Friedenszeit als Maßstab des üblichen Gewinns. Geschäftsrentabilität und üblicher Gewinn	58
II. Die Modifikationen der kaufmännischen Gewinnberechnung infolge der Kriegswirtschaftsverhältnisse	59
1. Die mögliche Beeinträchtigung der Geschäftsrentabilität durch die Kriegswirtschaftsverhältnisse.	
a) Warenumsatzverminderung	60
b) Spesenerhöhung	60
c) Risikovermehrung	60
d) Steigerung des verzinsungsbedürftigen werbenden Kapitals	62
e) Erhöhung der aus dem geschäftlichen Unternehmen zu befriedigenden Bedürfnisse des Geschäftsherrn	62
2. Das Steigen des Geldwertes prozentualer Zuschläge als Folge der in den Kriegswirtschaftsverhältnissen beruhenden höheren Gestehungskosten. Ersetzung von prozentualen Zuschlägen durch zahlenmäßige Geldzuschläge?	63
III. Die Berücksichtigung der Marktlage bei Feststellung eines Wuchergewinns.	65
1. Die Bedeutung der Marktlage in der Friedenswirtschaft	65
2. Die Berücksichtigung der Marktlage durch die Preissteigerung	65
a) Unentbehrlichkeit der Marktlage für Zivil- und Strafrecht der Kriegszeit	66
b) Die Begriffe „Marktpreis“ und „Marktlage“	66
c) Ausschluß der Marktlage bei Fehlen eines regelmäßigen Handels	67
d) Höchstpreise als Marktpreise	68
e) Das Interesse der Allgemeinheit an einer Berücksichtigung der Marktlage	68
f) Der zwiefache Einfluß der Marktlage auf die Gewinnberechnung. Möglichkeit einer Gewinnbeschränkung im Hinblick auf die Marktlage	69
3. Die Stellungnahme des Reichsgerichts zur Frage der Berücksichtigung der Marktlage	69
a) Die reine Gestehungskostentheorie des Reichsgerichts. Kritik	69
b) Die Abweichungen des Reichsgerichts von dieser Theorie	71
a) Der Gestehungspreis resultiert nicht aus einem geschäftlichen Unternehmen	71
b) Der Gestehungspreis steht ohne Beziehungen zu der allgemeinen Kriegsnot, Kritische Würdigung	72
IV. Der maßgebliche Zeitpunkt der Gewinnberechnung	76
V. Das Prinzip der isolierten Gewinnberechnung und seine Begrenzung, insbesondere durch Durchschnittspreise	77

Der § 5 Ziffer 1 der Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung bestraft denjenigen, der für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungs- und Futtermittel aller Art, für rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe, sowie für Gegenstände des Kriegsbedarfs Preise fordert, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Marktlage, einen übermäßigen Gewinn enthalten, oder wer solche Preise sich oder einem anderen gewähren oder versprechen läßt.

A. 1. Die durch die PreissteigVO. betroffenen Gegenstände sind also zunächst die **G e g e n s t ä n d e** des **t ä g l i c h e n** **B e d a r f s**. Dieser Begriff hat bereits oben (S. 21 ff.) eine eingehende Erörterung gefunden.

2. Neben den Gegenständen des täglichen Bedarfs will die Verordnung die **G e g e n s t ä n d e** des **K r i e g s b e d a r f s** vor einer übermäßigen Preissteigerung schützen. Daß zu den Gegenständen des Kriegsbedarfs Waffen und Munition gehören, bedarf keiner weiteren Ausführung. Aber auch alles, was für die Bekleidung des Heeres und der Marine dient, wird hierher zu zählen sein. Dabei ist der Begriff — analog dem, was wir für den Begriff der Gegenstände des täglichen Bedarfs feststellten¹⁾ — nicht auf **F e r t i g f a b r i k a t e** zu beschränken. Die zu ihrer Herstellung benötigten Gegenstände, wie Rohstoffe, Maschinen usw. fallen vielmehr in gleicher Weise hierher.^{2a)} Der Begriff wird auch nicht nach der Richtung begrenzt werden dürfen, daß der betreffende Gegenstand ausdrücklich dazu bestimmt sein muß, in seiner jetzigen oder zukünftigen Gestalt zur Kriegsführung zu dienen. Es muß genügen, daß er sich eignet, ein Kriegsbedarfsartikel zu sein oder zu werden. Holzsorten, die vornehmlich zur Fabrikation von Kriegsbedarfsartikeln dienen, sind somit schlechthin als Gegenstand des Kriegsbedarfs anzusehen, ohne Rücksicht darauf, ob sich für den konkreten Fall nachweisen läßt, daß im Zeitpunkt ihres Verkaufs ihre Verwendung in der Kriegsindustrie in Aussicht genommen war.^{1b)} Der Begriff der Gegenstände des Kriegsbedarfs ist somit kaum weniger weitreichend als der Begriff der Gegenstände des täglichen Bedarfs. Wo einer der beiden Begriffe als gegeben festzustellen ist, werden zudem in der Regel auch die Merkmale des andern nachzuweisen sein.^{1c)}

B. Das Gesetz stellt in gleicher Weise denjenigen unter Strafe, der Abschlüsse macht, denen derartig übersekte Preise zugrunde liegen, wie denjenigen,

¹⁾ S. oben S. 22.

^{1a)} S. Urteil des IV. Senats vom 16. Februar 1917, O. 50 S. 234 auf S. 236.

^{1b)} Das in der vorigen Anmerkung zitierte Urteil hat von diesem Gesichtspunkt ausgehend Garn, das zur Herstellung von Web-, Wirk- und Strickwaren geeignet ist, schlechthin für einen Gegenstand des Kriegsbedarfs erklärt. Steht die Nichtanwendung des betreffenden Gegenstandes für die Zwecke der Kriegsführung fest, so verliert er damit jedenfalls seine Eigenschaft als Gegenstand des Kriegsbedarfs. Diese Sachlage ist auch da anzunehmen, wo die Heeresverwaltung den Gegenstand als unverwendbar abgegeben hat.

^{1c)} Die Ausführungen des Textes beziehen sich, was nicht übersehen werden darf, nur auf die objektive Seite des Begriffs. In subjektiver Beziehung s. das unten S. 127 Gesagte.

der sich auch nur versprechen läßt, daß man ihm für seine Ware derartige über-
 setzte Preise gewähre, wie auch schließlich denjenigen, der diese Preise nur
 fordert. Das „Fordern“ der Preise muß in einer für das Publikum erkenn-
 baren Weise erfolgen, so daß als Forderung nicht ohne weiteres schon jede
 Preisankündigung anzusehen ist. Es ist vielmehr Sache des Einzelfalles, fest-
 zustellen, ob der Verkäufer die angekündigten Preise auch tatsächlich fordert.^{1d)}
 Auszeichnungen auf einem Etikett können in der Regel keinesfalls schon als
 Preisforderungen angesehen werden.^{1e)} Wo die Ankündigung in einem Aushang
 erfolgt, der von der Preisprüfungsstelle angeordnet ist, ist nach der Legal-
 interpretation, die der Begriff „fordern“ im Sinne der PreisSteigV. durch
 den § 4 der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen vom
 25. September 1915 (RGBl. S. 607) erhalten hat, die Preisankündigung in
 dem Aushang schon als ein Fordern anzusehen.

Im weitgehendsten Umfange wird also von vornherein jedes Verhalten
 getroffen, das einen Geschäftsabschluß unter Nichtachtung angemessener Preise
 zum Gegenstande hat. Wie dieses Ziel außerdem durch Bönalisierung be-
 stimmter Vorbereitungstatbestände zu erreichen gesucht wird, ist aus den Aus-
 führungen der §§ 2 bis 5 dieses Abschnitts zu entnehmen.

Das Gesetz will dem vorbeugen, daß eine übermäßige Preissteigerung
 deshalb ungeahndet bleibt, weil nicht etwa der die geschäftlichen Abmachungen
 treffenden, sondern einer dritten Person der übermäßige Gewinn in den Schoß
 fällt. Deshalb bestraft es in gleicher Weise denjenigen, der sich derartige
 Preise gewähren oder versprechen läßt, wie denjenigen, der sie für einen
 a n d e r e n gewähren oder versprechen läßt. Beim Tatbestandsmerkmal des
 „Forderns“ solcher Preise ist die Gleichsetzung des Forderns für einen anderen
 mit dem Fordern für sich im Gesetz nicht ausdrücklich enthalten. Trotzdem sind
 auch solche Handlungen strafbar. Eventuell lassen sie sich unter den unten unter
 § 5 zu erörternden Vorbereitungstatbestand subsumieren. Jedenfalls hat der § 5
 PreisSteigV. schon durch die Fassung seiner Ziffer 1 dafür gesorgt, daß auch
 der V e r m i t t l e r nicht straflos für den eigentlichen Geschäftskontrahenten
 wucherische Preise verabreden darf. Nicht nur der F o r d e r u n g s -
 b e r e c h t i g t e kann danach im Sinne dieser Verordnung als der „Wucherer“
 angesehen werden. Für diesen Sonderwucher gilt ebenso wie für den sogen.
 Sachwucher des § 302 e StGB. nicht die Einschränkung, die für den sogen.
 Kreditwucher des § 302 a StGB. besteht, wo als Subjekt des Vergehens nur
 der Gläubiger in Frage kommt.²⁾

Für ausgeschlossen muß es dagegen erachtet werden, die Strafvorschrift
 auch gegen den übervorteilten A b n e h m e r zur Anwendung zu bringen.

^{1d)} S. Urteil des IV. Senats vom 27. Juni 1916, Recht 1916 S. 456 Nr. 881.

^{1e)} S. Urteil des II. Senats vom 15. Mai 1917, E. 50 S. 319.

²⁾ S. einerseits Urteil des I. Senats vom 19. Januar 1881, Entsch. Bd. 5
 S. 366, Urteil des IV. Senats vom 27. März 1896, Entsch. Bd. 28 S. 288, Urteil
 des IV. Senats vom 4. Februar 1902, Entsch. Bd. 35 S. 111 (betreffend den Kredit-
 wucher); andererseits Urteil des IV. Senats vom 23. September 1896, Entsch. Bd. 29
 S. 78 (betreffend den Sachwucher).

Denn die den Preiswucher unter Strafe stellende Gesetzesbestimmung strebt gerade den Schutz des Käufers an. Strafvorschriften, die dem Schutz bestimmter Personen dienen sollen, können aber auf diese selbst in der Regel keine Anwendung finden.³⁾ Wenn für den Tatbestand der Höchstpreisüberschreitung eine andere Entscheidung zu treffen ist, so muß berücksichtigt werden, daß da, wo Höchstpreise festgesetzt sind, der Käufer der Preisbemessung des Verkäufers im allgemeinen nicht willenlos ausgeliefert ist.⁴⁾

C. Nicht ohne Schwierigkeiten ist die Tatbestandsvoraussetzung des wucherischen Charakters des Geschäfts zu erfassen. Ein wucherischer Charakter soll nämlich dem Geschäft dann innewohnen, wenn der Preis unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Marktlage, einen übermäßigen Gewinn enthält. — Die Übervorteilung, die durch die Verordnung getroffen werden soll, wird also anders als beim gewöhnlichen Wucher umschrieben. Die PreissteigVO. verwendet nicht, wie die §§ 302 a—e StGB., das Merkmal des auffälligen Mißverhältnisses zwischen den Vermögensvorteilen, die der eine Teil (der Bucherer) gewinnt, und dem Wert der Leistung, den der andere Teil erhält. An die Stelle einer Abschätzung der beiderseitigen Leistungen setzt die PreissteigVO. eine Abschätzung des Nutzens des Verkäufers. Dieser soll keinen übermäßigen Gewinn enthalten dürfen.

I. Um zu erkennen, was mit einem „übermäßigen Gewinn“ gemeint ist, müssen wir zunächst klarlegen, wie der Kaufmann normalerweise seinen Gewinn berechnet. Damit werden sich für uns ohne weiteres die Richtlinien ergeben, nach denen für den Einzelfall die Grenze zwischen einem mäßigen und einem übermäßigen Gewinn zu bestimmen ist. In stetem Hinblick auf die Sonderart der Kriegswirtschaftsverhältnisse werden wir diese Untersuchung durchzuführen haben.

Gewinn ist, was dem Kaufmann nach Abzug seiner Spezial- und Generalunkosten von dem Erlös seiner Ware (Rohertrag) übrigbleibt (Reinertrag).

1. Soll der Gewinn an der einzelnen Ware genau festgestellt werden, so ist eine Ermittlung des Selbstkostenpreises unumgänglich. Der Selbstkostenpreis erschöpft sich nun aber nicht in dem Anschaffungspreis, d. h. den Geldausgaben, welche der Erwerb der betreffenden Ware verursacht und sich zusammensetzt aus dem Einkaufspreis (Fakturenpreis) und allen Bezugskosten (Fracht, Zoll usw.), vielmehr gehören

³⁾ Vgl. Urteil des II. Senats vom 27./30. November 1888, Entsch. Bd. 18 S. 273 auf S. 281, des V. Senats vom 23. Dezember 1910, GoldArch. Bd. 57 S. 117.

⁴⁾ Im Ergebnis übereinstimmend Urteil des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 30. März 1916 in Weibl. zum Bayer. Justizministerialblatt vom 12. Mai 1916 S. 197. Eine andere Frage ist die, ob der Abnehmer sich einer Anstiftung zum Preiswucher schuldig machen kann. Aus denselben Gründen, aus denen diese Frage für das Delikt des § 241 Konkursordnung bejaht ist, muß sie auch hier bejaht werden (vgl. Urteile des III. Senats vom 21. Dezember 1881, Entsch. Bd. 5 S. 275 auf S. 276, des IV. Senats vom 31. Januar 1890, Entsch. Bd. 20 S. 214 auf S. 216, des IV. Senats vom 21. September 1906, Entsch. Bd. 39 S. 134).

zum Selbstkostenpreis außer den Anschaffungskosten alle Ausgaben, welche die kaufmännische Unternehmung als Ganzes treffen, also die Ausgaben für die Verkaufsbereitschaft und den Verkauf, die sogen. Zusatzkosten.⁵⁾

Daß von diesem handelstechnischen Begriff des Selbstkostenpreises auszugehen wäre, wenn es auf den Reingewinn an der einzelnen Ware ankäme, kann nicht zweifelhaft sein. Das RG., vor allem sein IV. Strgsenat und der literarische Sprecher dieses Senats, Reichsgerichtsrat Lobe, haben denn auch diesen Begriff, ohne ihn allerdings mit dem Namen „Selbstkostenpreis“ zu belegen, ihrer Lehre vom „übermäßigen Gewinn“ im Sinne der PreissteigV.D. zugrunde legen müssen, — denn sie gehen davon aus, daß die Berechnung des Reingewinns an der einzelnen Ware die Regel bilden müsse.⁶⁾

Eine Berechnung des Reingewinns an der Einzelware unter Zugrundelegung ihrer Anschaffungskosten und der anteiligen Betriebs- und Kosten ist nun aber, und zwar aus guten Gründen, der kaufmännischen Kalkulation fremd. Im Fabrikations- wie Warengeschäft ist gleichmäßig eine

⁵⁾ Wegen der Begriffsbestimmung des Selbstkostenpreises s. besonders Leitner, Die Selbstkostenberechnung industrieller Betriebe, 4. Aufl., Berlin 1913, S. 13 und 270 f. Die Grundbegriffe der Kalkulation sind in diesem Buch am gründlichsten und — trotz des Titels — ohne Beschränkung auf industrielle Betriebe erörtert. Im Anschluß an Leitner definiert Paschke in Ztschr. f. handelsw. Forschung, 3. Jahrg. (1908/09) S. 289, den Selbstkostenpreis als „die Summe aller arbeitstechnischen (Herstellungs-) und handelstechnischen (Verkaufs-) Unkosten“. Die Terminologie des Begriffs „Selbstkostenpreis“ ist zwar in der handelstechnischen Literatur nicht feststehend — s. darüber Calmes, Der Fabrikbetrieb, 4. Aufl., Leipzig 1916, S. 195 —, indes kommt es auf den Namen, wie unsere folgenden Ausführungen zeigen, nicht an.

Die Zusatzkosten (Ergänzungskosten) zergliedert Leitner a. a. O. S. 13 in:

1. Allgemeine Kosten für die Verwaltung der Unternehmung, den Vertrieb und die Verkaufsbereitschaft: Kosten für die Aufbewahrung bis zum Wiederverkauf (Versicherung, Lagergeld, Lagerkostenanteil); Anteil an allgemeinen Verwaltungskosten, den sogenannten Handlungsunkosten; Zinsverluste auf die Anschaffungskosten der Ware vom Tage der verausgabung bis zum Eintreffen der Gegenleistung des Käufers; Geldverluste durch Unverkäuflichkeit oder Verderben, Nichteingang der Forderungen; allgemeine Betriebskosten, wie Reklame, Reisekosten und ähnliches.

2. Besondere Verkaufskosten an Vermittler des Verkaufes (Rabatt, Umsatzprämie, Provision, Deltredere), an Vermittler des Einzuges der Kaufpreisforderung (Inkassospesen), besondere Kosten für die Verpackung, Transport und Zollgebühren bis an den Bestimmungsort bei fracht- und zollfreier Lieferung.

⁶⁾ S. Urteile des IV. Senats vom 2. Mai 1916, JW. 1916 S. 1131 Nr. 29, vom 12. Mai 1916, JW. 1916 S. 1132 Nr. 30, und vom 7. Juli 1916, JW. 1916 S. 1203 Nr. 24; Lobe, Übermäßiger Gewinn, Leipzig 1916, S. 7 ff. Lobe a. a. O. S. 11 gibt allerdings zu, daß diese Berechnung öfter versagt, „als es auf den ersten Blick scheint“. Schon dieses Zugeständnis müßte davon abhalten, sie als den ausschlaggebenden Maßstab der Gewinnberechnung zu bezeichnen.

genaue Berechnung des Anteils jedes Gegenstandes an den Generalunkosten nahezu unmöglich.⁷⁾ Im Fabrikationsgeschäft ist denn auch eine Spezialkalkulation durchaus nicht die Regel. Und selbst wo die Spezialkalkulation eingeführt ist, wie in den meisten Maschinenfabriken, Apparatefabriken, Gerbereien, Tuchwebereien, besteht, da die Spezialkalkulation nie alle Anwendungen ergreifen kann, eine Gesamtkalkulation nebenher.⁸⁾ Noch weniger läßt sich eine solche Berechnung im *Warengeſchäft* durchführen. Es läßt sich nicht feststellen, inwieweit ein einzelner Geschäftsabſchluß beeinflusst ist von einer bestimmten kostspieligen Reklame, der teuren Geschäftsmiete, der Beschäftigung hochbezahlter Kräfte oder dem große Kosten verursachenden Fuhrwesen, das die Ware zu den Kunden schafft. Das hat denn auch im kaufmännischen Leben zu dem buchhalterischen Brauch geführt: die Generalunkosten nicht auf Warenkonto, sondern auf ein besonderes Generalunkostenkonto zu verbuchen.

Ein wirtschaftlich genauer Selbstkostenpreis der Einzelware läßt sich nun aber nicht nur wegen der Unmöglichkeit einer exakten Verteilung der Generalunkosten, sondern auch mit Rücksicht auf diejenigen stillen Reservebestellungen nicht ermitteln, die gewissermaßen als Selbstversicherung die Verlustgefahren parallelisieren sollen, und die man deshalb technisch als *Risiko prämie* zu bezeichnen pflegt.⁹⁾ Zwar weiß man für einzelne Waren aus der Erfahrung, daß auf ihnen infolge ihrer schnellen Verderblichkeit oder ihrer leichten Zerbrechlichkeit eine schätzungsweise feststehende Verlustquote ruht; aber darum sind die Zufälle doch zu unberechenbar, als daß mit Hilfe derartig statistischer Maßstäbe eine arithmetisch einigermaßen zutreffende Verteilung des Risikos auf das *einzelne* Geschäft durchführbar wäre.^{9a)}

2. Da sich so der Selbstkostenpreis der *einzelnen* Ware mit Rücksicht auf die zu den Anschaffungskosten tretenden Zusatzkosten¹⁰⁾ nicht arithmetisch genau errechnen läßt, pflegt die kaufmännische Praxis einen in einer relativen Zahlengröße (= Prozentzahl) ausgedrückten *Durchschnittsaufschlag* auf die Ware zu legen.¹¹⁾ Maßstab für diesen Durchschnittsaufschlag sind die Gebräuche der Branche, die nach Handelsplatz und Art des

7) S. besonders *Leitner a. a. O.* S. 140, f. auch S. 20, 213.

8) Über Gesamt- und Spezialkalkulation bei der Produktionskostenermittlung f. *Schmalenbach*, *Ztschr. f. handelsw. Forschung*, 3. Jahrg. (1908/09) S. 57 f.

9) Soweit sich beim Jahresabſchluß die bis dahin eingetretenen Wertminderungen schätzen lassen, kommen sie in der Bilanz in sogenannten Abschreibungen zum Ausdruck, deren Quote übrigens stets einen unsicheren Durchschnittswert hat, f. *Leitner a. a. O.* S. 231.

9a) S. dazu die Ausführungen unten S. 60 f.

10) Zu denen auch, wenn wir uns an die Analyse dieser Zusatzkosten bei *Leitner* halten (f. oben Anm. 5), die Risikoprämie gehört.

11) Die in unserem Text versuchte Erklärung dieses Brauchs wird von der handeltechnischen Literatur, soweit ich sehe, nicht gegeben, *Leitner a. a. O.* S. 14 begnügt sich mit der Bemerkung: „Die Kalkulation der Selbstkosten und des Verkaufspreises sind zwei verschiedene Dinge. . . . Der Verkaufspreis einer Ware ist vielfach eine gegebene Größe, die sich nicht nach der Höhe der Selbstkosten richtet.“

Geschäftsbetriebes (Spezialgeschäft, Warenhaus) verschieden sind. Als maßgebliches Kriterium für die Bemessung der Verkaufspreise tritt hinzu die Marktlage, sei es, daß sie die selbständige Kalkulation des Kaufmanns ersetzt oder nur beeinflusst: in Richtung einer Erhöhung oder Verminderung des Durchschnittsausschlags, je nachdem die Einkaufspreise des Kaufmanns unter einer günstigen oder ungünstigen Warenkonjunktur standen.

Solche Durchschnittsausschläge sind in der handelstechnischen Literatur der Friedenszeit verschiedentlich zusammengestellt worden. Es dürfte nicht ohne Interesse sein, eine solche Zusammenstellung, die sich bei *Berson*, *Organisation, Statistik und systematische Kontrolle in kaufmännischen Betrieben*,¹²⁾ findet und von *Bernice*, *Das Waren- und Kaufhaus*,¹³⁾ als richtig anerkannt wird, hier wiederzugeben. Danach sollen die durchschnittlichen Kalkulationsätze, vom *Verlauf* berechnet, folgende sein:

Kleiderstoffe	38,5 %
Seidenwaren	37,5 "
Leinen und Baumwolle	38,3 "
Futterstoffe	25,5 "
Strümpfe, Trikotagen, Wolle	41,3 "
Damentwäsche, Korsette	40,3 "
Teppiche, Gardinen, Möbelstoffe	42,5 "
Damenkonfektion	45,5 "
Kostüme, Kleider	55,3 "
Blumen, Federn	60,5 "
Spitzen, Weißwaren	50,3 "
Tapissiererei	45,3 "
Schürzen	40 "
Herrenartikel	41,5 "
Kinderkonfektion	35,3 "
Lederwaren	42 "
Galanteriewaren	40 "
Wirtschaftsartikel	35,5 "
Glas	40 "
Schreibwaren, Bücher	35 "
Schirme	35,5 "
Schuhwaren	33,5 "
Kurzwaren	25 "
Bisamanten	38,5 "
Parfümerie	35,3 "
Konfitüren	30,5 "
Fleisch- und Wurstwaren	21,5 "
Lebensmittel	15 "
Durchschnittskalkulation	<u>38 %</u>

Für den Handel mit pharmazeutischen und kosmetischen Artikeln, wo der Verdienst des Detailliers durch vom Grossisten eingeräumte Rabatte geschaffen wird, gibt *Rosenberg*, *Der Vertrieb pharmazeutischer und kosmetischer Spezialitäten*,¹⁴⁾ folgende Rabattsätze an:

¹²⁾ Hamburg 1913 S. 71.

¹⁴⁾ Berlin 1913 S. 64.

¹³⁾ Leipzig 1913 S. 110.

30 bis 50 % für reine medizinische Präparate,

20 „ 40 „ für Nahrungsmittel,

33 1/2 „ 50 „ für kosmetische Präparate.

Auch Jul. Hirsch gibt in seiner Abhandlung „Organisation und Formen des Handels“¹⁵⁾ einige Zahlen, von denen interessiert, daß er den Prozentsatz bei Schuhwaren im allgemeinen auf 33 1/2 % beziffert, ihn allerdings für kleine Städte (offenbar wegen der geringeren Spesen) auf 25 % ermäßigt. Für den Tabakhandel gibt er als üblich 30 bis 33 % an. Auch bei ihm sind diese Sätze vom Verkauf angegeben. Für den Großhandel hat Jul. Hirsch¹⁶⁾ folgende Durchschnittsaufschläge (in Prozenten des Einkaufspreises) angegeben: für den Handel mit Tuchen etwa 20 %, mit Schuhwaren 20 bis 25 %, Drogen 10 bis 15 %, den gangbarsten Kolonialwaren 6 bis 8 %. Die hier angegebenen Gewinnzuschläge setzen natürlich voraus, daß ein Propregegeschäft in Frage steht. Soweit es sich lediglich um eine Vermittlung handelt, sind weit niedrigere prozentuale Zuschläge üblich.¹⁷⁾

¹⁵⁾ die einen Beitrag zu dem Grundriß der Sozialökonomik, Verlag F. B. Mohr, Tübingen, darstellt. Die betreffende Abteilung ist noch nicht im Buchhandel erschienen. Ich verdanke der Liebenswürdigkeit des Verfassers die Einsicht in einen Teil der Druckbogen, die übrigens auch in den Mitteilungen für Preisprüfungsstellen Nr. 5 S. 39 wiedergegeben sind.

¹⁶⁾ bei v. Wiese, Wirtschaft u. Recht d. Gegenwart, Tübingen 1912, Bd. I S. 330.

¹⁷⁾ Welche Provisionsätze für die ständigen Handelsvertreter (Agenten) in der Lebensmittelbranche im Frieden üblich waren, zeigt eine Zusammenstellung in den Mitt. für Preisprüfungsstellen 1916 S. 109 ff., die sich anlehnt an eine Eingabe des Zentralverbandes Deutscher Handelsagenten-Vereine aus dem Jahre 1913. Die Prozentsätze gehen nur bei einzelnen Weinen und Spirituosen bis zu 10 %, im übrigen bewegen sie sich durchschnittlich zwischen 2 und 3 %.

Die Preispolitik des Kriegsernährungsamts hat alsbald dahin tendiert, an die Stelle der feststehenden rechtlichen Unterscheidung zwischen Vermittler und Eigenhändler eine wirtschaftliche Unterscheidung zu setzen. Nach dieser Richtung gingen insbesondere die Ausführungen von Jul. Hirsch und Falk in Heft 3 der „Beiträge zur Kriegswirtschaft“, I. Aufl., Berlin 1916, S. 9 f. und S. 59 f.; II. Aufl., 1917, S. 12 und S. 105. Die Unterscheidung ist gemacht, um den sogenannten Kriegshandelsvermittler aus der Reihe derjenigen Personen auszuschneiden, denen der übliche Eigenhändlernutzen zuzubilligen ist. Dem könnte an sich zugestimmt werden; nur dürfte es unmöglich sein, im Sinne dieser Bestrebungen eine klare und scharfe Grenze zu ziehen. Das zeigt sich auch in dem Urteil des IV. Senats vom 23. März 1917, C. 50 S. 261 auf S. 264 ff. = JW. 1917 S. 727, das sich den Standpunkt des Kriegsernährungsamts zu eigen zu machen sucht. Der Unterschied zwischen Eigenhändler und Vermittler soll darin bestehen, daß der Eigenhändler sich die eigene Verfügungsmacht über die Ware beschaffe, die Gefahr des Verlustes und der Verschlechterung trage, und so nicht nur seine Arbeitskraft, sondern auch eigenes Kapital aufwende. Beim Vermittler sei das nicht der Fall. Er setze nur seine Arbeitskraft ein. Sollte die Praxis scharf im Sinne der hier gegebenen Unterscheidungsmerkmale trennen, so würde sich bald zeigen, daß nur in ganz wenigen Ausnahmefällen derjenige, der rechtlich Eigenhändler ist, wirtschaftlich lediglich als Vermittler angesprochen werden dürfte.

Großhandelskalkulation und Kleinhandelskalkulation gehen zuweilen in der Praxis ineinander über.¹⁸⁾ Wo der den kleinen Nutzen des Großhändlers rechtfertigende Gesichtspunkt (großer und schneller Umsatz) im Einzelfall fehlt, wird auch der Händler, dessen Geschäftsbetrieb seinem Gesamttypus nach als Großhandel anzusehen ist, bei seiner Gewinnberechnung in durchaus ehrbarer Weise mehr oder minder dahin tendieren, das Geschäft als Kleinhandels- geschäft zu kalkulieren. Die gesamten inneren und äußeren Verhältnisse, vor allem auch die Natur des Handelszweigs und die Menge des einzelnen Waren- quantums sind also im Einzelfall mitzumägen, wenn zu prüfen ist, ob es eine Überschreitung des angemessenen Gewinns bedeutet, wenn der für den Normalfall des Großhandels übliche Kalkulationsfuß überschritten worden ist.

Die für den Kleinhandel, wie oben festgestellt, übliche Berechnung der Prozentsätze vom Verkauf mag zunächst auffallen.¹⁹⁾ Die Erklärung für diese Berechnungsmethode ist indes höchst einfach in der Tatsache zu finden,

Selbst der typische „Oklasionshändler“ des Krieges wird in der Regel nicht darauf verzichten, die eigene Verfügungsmacht über die Ware zu erlangen, er wird ferner in der Regel nicht weniger als der ehrbare Kaufmann eigenes Kapital aufwenden und ebenfalls regelmäßig das Risiko des Verlustes oder der nicht rechtzeitigen Lieferung zu tragen haben. Alles das, was das RG. dabei aus der Warenknappheit herleitet, um zu begründen, daß der sogenannte Kriegshandelsvermittler eine mindere wirtschaftliche Tätigkeit ausübe, läßt sich häufig für jeden Kaufmann in der Jetztzeit sagen, so daß es zweifelhaft ist, ob man dem RG. auch nur zubilligen kann, daß ein Unterschied quantitativer, nicht auch qualitativer Art bestehe. (Das tut R o r d in „Recht und Wirtschaft“ 1917 S. 204, der im übrigen in ganz vorzüglicher Weise die vom RG. aufgestellten Unterscheidungsmerkmale einer Kritik unterzieht.) Die Folge ist, daß die Untergerichte dazu neigen, da, wo sie gefühlsmäßig den in Frage stehenden Nutzen in Hinblick auf die sonstige geschäftliche Tätigkeit des Angeklagten als zu hoch empfinden, diesen Nutzen unter den vom RG. an Hand gegebenen Gesichtspunkten zu beanstanden und eine „Vermittler- tätigkeit“ festzustellen, während sie in Fällen, in denen der Handelsvorgang sich völlig analog abgespielt hat, der Täter aber nicht suspect erscheint, den Nutzen unbeanstandet lassen. Oft mag hier das gesunde Rechtsgefühl das Richtige treffen; aber wer wollte leugnen, daß eine auf solcher schwanker Grundlage aufgebaute Rechtsprechung der Rechtsicherheit nicht förderlich sein kann?

¹⁸⁾ Daß eine möglichst scharfe Trennungslinie zwischen Großhandel und Kleinhandel zu ziehen ist, wo Höchstpreise für die beiden Handelsklassen festgesetzt sind (s. oben S. 32 f.), ist eine Frage für sich. Dafür bedarf es denn aber auch, wie wir sahen, zuweilen einer besonderen gesetzlichen Regelung, die besagt, wann wegen der Menge der gehandelten Ware für die Höchstpreisfrage der Kleinhandel in Großhandel übergeht.

¹⁹⁾ Die vorstehend angegebenen Schriftsteller haben, soweit der Kleinhandel in Frage steht, den Prozentsatz ausnahmslos vom Verkauf angegeben. Diese Methode der Berechnung hat J u l. H i r s c h übrigens auch in seinem „Warenhaus in Westdeutschland“, Leipzig 1910, S. 75, befolgt. Nach dem Referat von J u l. H i r s c h auf der Tagung der Reichs- und Landespreisstellen vom 7. August 1916, mitgeteilt in den Mitt. für Preisprüfungsstellen 1916 Nr. 11 S. 111, hat auch der Kleinhandelsausschuß einer großen Handelskammer noch neuerdings erklärt, daß der Satz vom Verkaufspreis berechnet werden müsse. Wegen der Stellung,

daß erst das Verhältnis der Aufwendungen zu dem Umsatz zeigt, ob wirtschaftlich gearbeitet wird.²⁰⁾ Nimmt der Kaufmann an, daß er auf Grund der allgemeinen Erfahrungen dieses Verhältnis kenne, so ist es nur zu verständlich, wenn er auf ihm seine Gewinnkalkulation von vornherein aufbaut, d. h. sie dem Umsatz und damit dem Verkaufspreis anpaßt. Diese Methode, die sich so aus einer völlig einwandfreien kaufmännischen Anschauung erklärt, ist auch in gar keiner Weise zu beanstanden:²¹⁾ nur muß man sich vergegenwärtigen, daß derselbe Prozentsatz ein mäßiger oder übermäßiger sein kann, je nachdem ob er vom Einkaufs- oder vom Verkaufspreis berechnet wird. Denn da der Verkaufspreis im Verhältnis zu dem Einkaufspreis die größere Zahl ist, ergibt ein Teil vom Verkaufspreis einen höheren Betrag als ein Teil vom Einkaufspreis. Und ebenso wie ein gleicher Prozentsatz einen höheren Verdienst bewirkt, wenn er statt vom Einkaufs- zum Verkaufspreis berechnet wird, so ist auch der Verdienst ein entsprechend höherer, wenn er, wie dies im Buchhandel und beim Handel mit Warenartikeln üblich ist, in *Kabatlagen* für den Händler besteht, die eine effektive Verminderung seines nominalen Einkaufspreises bedeuten.²²⁾

3. Der Durchschnittserfolg zeigt den üblichen Gewinn an: das Gegenstück zu dem übermäßigen Gewinn.²³⁾ Ob die Innehaltung dieses üblichen Gewinns die Rentabilität des Geschäftes sichert, ist eine Frage für sich. Die in einem Unternehmen verwendeten Kapitalien können ertragsfähig sein, selbst wenn die Gewinnzuschläge unter dem üblichen Durchschnitt bleiben. Umgekehrt kann trotz Überschreitung dieser Gewinnzuschläge eine Ertragsfähigkeit der Kapitalaufwendung fehlen. Rentabilität des Geschäftes und angemessener Gewinnzuschlag sind so keinesfalls gleichbedeutend. Sie stehen zueinander lediglich im Verhältnis von Zweck und Mittel.²⁴⁾

ble *Jul. Hirsch* als Handelsfachverständiger der volkswirtschaftlichen Abteilung des Kriegsernährungsamts einbringt, s. unten Num. 21.

²⁰⁾ Über die Bedeutung dieses Schlußes s. *Gerstner, Bilanz-Analyse* Berlin 1912 S. 291 f.

²¹⁾ Sie als eine „auf Zahlenfüßen berechnete Vermengung der Begriffe“ zu bezeichnen, wie das *Jul. Hirsch* in seinem oben Num. 19 zitierten Meiserrat auf der Tagung der Reichs- und Landespreisstellen vom 7. August 1916 (Mitteilungen für Preisprüfungsstellen Nr. 11 S. 111) getan hat, halte ich deshalb für keinesfalls gerechtfertigt. Wenn *Hirsch* dabei erklärt: „Berechnen kann man den Nutzen nur von den eigentlichen Kosten, ausdrücken kann man ihn nachträglich auch von dem Verkaufspreis“, so ist diese Äußerung wohl beschwerend, indes nicht überzeugend. Der Kaufmann, der gewohnt ist, vom Verkaufspreise seine Prozente zu berechnen, wird diese Aufgabe ohne jede Schwierigkeit erfüllen.

²²⁾ 25 % vom Verkauf sind = 33 % vom Einkauf, 40 % vom Verkauf = 67 % vom Einkauf, 50 % vom Verkauf = 100 % vom Einkauf. Ebenso bedeutet ein Rabatt von 50 % (soviel wie 100 % vom Einkaufspreis).

²³⁾ Allerdings ist vor dem üblichen Schluß zu warnen: überall da, wo der übliche Gewinn überschritten ist, von einem übermäßigen (d. h. wucherischen) Gewinn zu reden. Dieser verlangt vielleicht eine erhebliche Besteuerung. Wegen der offiziellen Anerkennung dieser Auflegung s. unten Num. 34 am Ende.

²⁴⁾ Das anerkennt das *RG.* in den grundlegenden oben Num. 6 zitierten Urteilen des IV. Senats und mit ihm *Sobbe a. a. O.* S. 16. Ebenso wie für die General-

II. 1. Da die im Frieden ausgebildeten Gewinnzuschläge sich ihrer Zweckbedeutung entsprechend den allgemeinen Rentabilitäts Erfahrungen der Friedenszeit anpassen, so ist ihre rein schematische Übertragung auf die Kriegswirtschaft nicht angängig. So kann es insbesondere vorkommen, daß Artikel, die im Frieden nur eine nebensächliche Bedeutung hatten und ganz allgemein mit einem besonders geringen Gewinnzuschlag belegt wurden — namentlich in der Lebensmittelbranche ließ sich das vielfach beobachten, man denke an Zucker, Salz usw. —, wegen des Wegfalls anderer lukrativer Artikel in erheblicherem Maße zur Rentabilität des Geschäfts beitragen müssen. Hier wäre es, da die Frage des Preiswuchers nach den augenblicklichen Zeitverhältnissen zu beurteilen ist, keineswegs zu billigen, wollte man die im Frieden üblichen Prozentsätze als maßgeblich zugrunde legen.²⁵⁾ Ganz allgemein müssen zudem diejenigen in den Kriegswirtschaftsverhältnissen wurzelnden Momente berücksichtigt werden, welche die Rentabilität der Geschäftsführung in der Kriegszeit

unkosten auf die Einzelware verteilen zu können glauben — eine Auffassung, die oben bereits im Text S. 54 zurückgewiesen ist —, verneinen sie, den auf die Einzelware gelegten Gewinnaufschlag auf Unternehmerlohn, Kapitalzins, Risikoprämie und Anteil an der Kapitalbildung verteilen zu können (s. besonders das Urteil des IV. Senats vom 12. Mai 1916, JW. 1916 S. 1133; L o b e a. a. O. S. 16). Als Fazit dieser Anschauung ergibt sich dann der Satz: „Ein Gewinn, der nur Unternehmerlohn, Kapitalzins und Risikoprämie deckt und noch nicht zur Kapitalbildung reicht, kann niemals schon als übermäßig hoch bezeichnet werden.“ (L o b e a. a. O. S. 17, ziemlich wörtlich ebenso das zitierte Urteil vom 12. Mai 1916.) Daß der einmalige Gewinn aus einem einmaligen Umsatz nur einer der Faktoren bildet, aus denen zusammen der Gesamtertrag einer Unternehmung resultiert — die anderen Faktoren sind insbesondere die Größe und die Schnelligkeit des Umsatzes —, wird hier völlig verkannt (s. dazu S c h ä r, Handelsbetriebslehre, 2. Aufl. Bd. I, Leipzig 1913, S. 120). Kein Kaufmann, der — besonders zu Beginn des Geschäftsjahres — einen Gegenstand verkauft, vermöchte zu errechnen, inwieweit der Erlös die Rentabilität seiner kaufmännischen Unternehmung zu begründen vermag. Am allerwenigsten wird er aber sagen können, ob und inwieweit diese Rentabilität zur Kapitalbildung dienen kann. Denn ob der Reingewinn des Geschäfts zu einem Kapitalzuwachs führt, hängt doch wieder erst von der Größe der Privatausgaben ab (s. S c h ä r a. a. O. S. 155). Wenn L o b e neuerdings (Preissteigerung, Handel und Reichsgericht, Offener Brief an die Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin, 1917, S. 41) zur Rechtfertigung des hier angefochtenen Standpunkts geltend macht: es sei zwar richtig, daß die nach der Auffassung des RG. zu berücksichtigenden Faktoren im Zeitpunkt der Preisbemessung noch unsicher seien, aber diese Unsicherheit habe den Kaufmann auch bisher nicht abgehalten, die für die Preisbemessung wichtigen Faktoren nach ihrer mutmaßlichen Größe einzuschätzen und danach den Preis zu kalkulieren, so wird damit die bisherige Methode der Gewinnkalkulation nicht richtig analysiert. Der Kaufmann hat bei der üblichen Friedenskalkulation gerade darauf verzichtet, die mutmaßliche Größe der hier in Frage stehenden Faktoren einzuschätzen, sich vielmehr an die üblichen prozentualen Zuschläge gehalten, weil diese ihm erfahrungsgemäß einen ausreichenden Gewinn garantierten.

²⁵⁾ Mit aller Schärfe betont dies ein Urteil des Kammergerichts vom 21. November 1916 in JW. 1917 S. 116.

ungünstig beeinflussen. Die Berücksichtigung dieser Momente fordert die Preissteigerung selbst. Denn sie verweist zur Beurteilung der Frage der Übermäßigkeit des Gewinns ausdrücklich auf die „gesamten Verhältnisse“. In dieser Beziehung ist nun aber folgendes zu beachten:

a) Die Rentabilität eines jeden kaufmännischen Unternehmens ist davon abhängig, daß der Umsatz in einem entsprechenden Verhältnis zu den Kosten steht. Erst mit der Größe des Umsatzes finden die Kosten ihre entsprechende Verteilung. Deshalb wird ein kaufmännisches Unternehmen nur dann als gesund und rentabel angesehen, wenn es jährlich die Tendenz zum Wachsen zeigt, und zwar wird ein jährliches Anwachsen um mindestens 8 bis 10 % in der Regel als erforderlich erachtet.²⁶⁾ Daraus ergibt sich, daß nur bei einem Steigen, zum mindesten einem Gleichbleiben des Umsatzes im Kriege mit den bisherigen Verdienstmöglichkeiten auszukommen ist. Dabei kommt es auf den Umsatz nicht qua Geldmenge, sondern qua Warenmenge an, d. h.: wird eine geringere Warenquantität als im Frieden umgesetzt, so muß sie auch entsprechend höher zum Geschäftsgewinn beitragen, was eben eine Erhöhung des Gewinnzuschlags erforderlich macht.

b) Der *Spesenetat* hat vielfach durch die allgemeinen Wirtschaftsverhältnisse (höhere Löhne usw.) eine nicht unerhebliche Steigerung erfahren.²⁷⁾ Dazu treten die höheren Steuern, die, soweit sie den Bruttogewinn belasten (wie die Warenumsatzsteuer), nicht erst den Kapitalzuwachs (wie die Kriegsteuer), ebenfalls zu berücksichtigen sind.²⁸⁾

c) Aber auch das Risiko des kaufmännischen Geschäfts ist mehrfach durch die Wirtschaftsverhältnisse der Kriegszeit stark angespannt worden. Darüber, daß bei jeder Kalkulation eine Risikoprämie eingerechnet werden

²⁶⁾ S. Wernicke, Das Waren- und Kaufhaus, Leipzig 1913, S. 107, 116; Löndury, Die Kalkulation im Warenhandel, Stuttgart 1912, S. 8. Vgl. auch Jul. Hirsch bei v. Wiese a. a. O. S. 331.

²⁷⁾ Erhöhte Lasten führten auch im Frieden zur Erhöhung des Durchschnittsaufschlages, s. Wernicke a. a. O. S. 111; Gerjon a. a. O. S. 71.

²⁸⁾ Die Berücksichtigung der Geschäftsunkosten entsprechend ihrer in der Kriegszeit erwachsenen Höhe erkennt auch das RG. ausdrücklich an (IV. Senat vom 12. Mai 1916, JW. 1916 S. 1132 sub 30; III. Senat vom 29. Januar 1917, G. 50 S. 232 auf S. 233 und Lobe, „Preissteigerung, Handel und Reichsgericht“ S. 5), wenngleich es Geschäftsunkosten, die im Verhältnis zu dem gegenwärtigen Geschäftsumfang wirtschaftlich nicht sachgemäß erscheinen, unberücksichtigt lassen will. (S. Lobe a. a. O. S. 6.) Nimmt man „wirtschaftlich nicht sachgemäß“ als im wesentlichen gleichbedeutend mit „wirtschaftlich überflüssig“ — und dazu dürften die von Lobe a. a. O. gebrachten Beispiele berechtigen —, so wird gegen diese Einschränkung nichts einzuwenden sein. Ungerechtfertigt wäre es aber, dem Kaufmann die Berücksichtigung derjenigen Unkosten zu verwehren, die er notwendig aufwenden muß, weil er zu ihrer Ersparung außerstande ist. Soll er sein Geschäftslokal lediglich deshalb aufgeben, weil der zur Zeit beschränkte Verkauf sich auch in einem billigeren Lokal ausführen läßt? Soll er bei einem Markenartikel, den er zur Zeit nur in beschränktem Umfange absetzen kann, die gewohnte umfangreiche Reklame völlig einstellen, deren der Artikel bedarf, um im Gedächtnis des Publikums zu bleiben?

muß, hat es unter Kaufleuten und Juristen stets nur eine Meinung gegeben.²⁹⁾ Wie allerdings für den einzelnen Fall die Risikoprämie zu bemessen ist, ist eine Frage, die nach doppelter Richtung große Schwierigkeiten bereitet: einerseits nach der Richtung, welche Verlustgefahren verständigerweise zu berücksichtigen sind, andererseits nach der Richtung, wie die Größe der eventuellen Verlustgefahren rechnermäßig — in einer Verhältniszahl in Prozenten des Einkaufspreises — zum Ausdruck zu bringen ist.

Was die Frage angeht, ob und welche Verlustgefahren anzuerkennen sind, so kann die Entscheidung nur auf Grund der besonderen Verhältnisse des Einzelfalles gegeben werden. Es wird Fälle geben, wo ernsthaft davon gesprochen werden kann, daß der Besitzer der Ware ihre Beschlagnahme befürchten mußte, ohne daß er bei Eintritt dieser Eventualität auf die Vergütung seines vollen Gestehungspreises mit Sicherheit rechnen konnte. In anderen Fällen mag die Befürchtung gerechtfertigt gewesen sein, daß die Ware sich für den Fall eines Friedensschlusses nicht mehr so vorteilhaft verwerten lassen werde.

Besonders beachtliche Kriegsrisiken ergeben sich da, wo die Ware aus dem neutralen Ausland importiert wird.^{29a)} Die Gefahren, die hier besonders berücksichtigt werden müssen, sind: Kursverlust infolge Wertschwankungen, sowie Ausfuhr- und Einfuhrverbote. Da in der Kriegszeit geradezu regelmäßig bei Käufen im Ausland die Ware am Bezugsort voranzubehalten ist — wobei nicht unerhebliche Bankkosten für die Vorausdeckung des Kaufpreises zu rechnen sind —, droht dem Importeur naturgemäß ein erheblicher Schaden, wenn er durch das Exportverbot des fremden Staates oder das Importverbot des eigenen Staates genötigt wird, die bereits bezahlte Ware im Ausland zu einem Verlustpreise abzusetzen oder sie gar — man denke an den Fall, daß kriegerische Verwicklungen mit dem betreffenden Staat entstehen — völlig zu verlieren. Dabei vergeht erfahrungsgemäß im Kriege zwischen der Bezahlung der Ware und der Überschreitung der Grenze oft eine recht lange Zeit, was die Bedeutung der in Frage stehenden Gefahren naturgemäß erhöht. Die Gefahr des Mengenverlustes durch natürlichen Schwund, Verderben oder Diebstahl wird in solchen Fällen selbstverständlich ebenfalls gesteigert.

Anderere Risiken fallen — das darf andererseits auch nicht übersehen werden — gerade infolge der veränderten Verhältnisse der Kriegswirtschaft weg. So insbesondere das Kreditrisiko, weil während des Krieges in der Regel alles nur gegen bar verkauft wird.

Ist man sich auch über die im einzelnen zu berücksichtigenden Verlust-

²⁹⁾ Schon die Rechtsprechung zum allgemeinen Wucherstrafrecht hat dem Rechnung getragen. S. Urteil des III. Senats vom 13. Juli 1881, C. 4 S. 390 auf S. 392. Die Rechtsprechung zum Preiswucher ist dem gefolgt. S. Urteile des IV. Senats vom 2. Mai 1916, vom 12. Mai 1916 und vom 7. Juli 1916, JW. 1916 S. 1131 Nr. 29, S. 1132 Nr. 30, S. 1203 Nr. 24.

^{29a)} Daß für den Fall des Imports das Risiko einfalluliert ist, ist sogar ausdrücklich für die Berechnung des Mindestpreises bei Übernahme zurückbehaltener Ware vom § 2 Abs. 4 PreissteigVO. vorgeschrieben.

gefahren einig, so bleibt die weitere Schwierigkeit, die Größe der Quote der Risikoprämie zu bestimmen. Man kann hier zwar von gewissen Erfahrungssätzen ausgehen und auch für einzelne Momente die Prämienätze der Versicherungsgesellschaften zu Rate ziehen, so z. B. wenn ein Diebstahlrisiko in Frage steht: aber das ändert nichts daran, daß in dieser Frage mehr als in allen anderen Fragen der Preiskalkulation jede mathematische Berechnung ausgeschlossen ist, zumal statistische Gesetze, wie sie von der Versicherungswissenschaft entwickelt sind, hier nicht zur Verfügung stehen. Das gesunde kaufmännische Gefühl muß hier den Ausschlag geben.^{29b)}

Zur Einrechnung der Risikoprämie ist der Kaufmann nicht nur berechtigt, wenn er den Preis in einem Zeitpunkt bestimmt, in dem er die Verlustgefahren erst zu überstehen hat (Vorkalkulation), sondern in gleicher Weise, wenn er nach glücklich verlaufener gefahrvoller Anschaffung der Ware seinem Abnehmer den Preis der Ware bestimmt (Nachkalkulation). Denn die Risikoprämie ist, da sie als Selbstversicherung zu den Selbstkosten gehört,^{29c)} nicht als Gewinn zu buchen.^{29d)}

d) Des weiteren ist auch in Betracht zu ziehen, daß der höhere Einstandspreis der Ware ein entsprechend höheres Kapital in Anspruch nimmt, daß aber dessen angemessene Verzinsung^{29e)} auch bei der Gewinnkalkulation zu berücksichtigen ist.³⁰⁾

e) Der Reingewinn wird aber auch deshalb höher als im Frieden belastet, weil die Kosten des standesgemäßen Unterhalts für den Inhaber durch die Verteuerung der Lebenshaltung eine nicht unerhebliche Steigerung erfahren haben. Die Deckung dieser Kosten ist aber der Grundgedanke der Bemessung der Gesamtaufschläge.³¹⁾ Ihre Anpassung an die Anforderungen,

^{29b)} S. darüber insbes. Schär im „Blutus“ v. 20. Juni 1917 S. 278.

^{29c)} Vgl. das oben S. 54 Gesagte.

^{29d)} S. Schär a. a. O. S. 277. Schär gelangt so zu der Auffassung, daß die Risikoprämie gewissermaßen zur Speisung eines Reservefonds diene, aus dem alle Verluste, insbesondere auch die zukünftigen, zu decken seien.

^{29e)} Worunter nicht lediglich ein Zinssatz zu verstehen ist, wie er bei einem sicheren Rentenpapier üblich ist.

³⁰⁾ Dies erkennt das Urteil des IV. Senats vom 12. Mai 1916 (JW. 1916 S. 1132 Nr. 30) ausdrücklich an. Entsprechend den allgemeinen kaufmännischen Anschauungen! S. darüber Leitner a. a. O. S. 9.

³¹⁾ Der IV. Senat hat ursprünglich (Urteil vom 27. Juni 1916, JW. 1917 S. 1096 Nr. 2) diesem Kalkulationsgesichtspunkt die Berechtigung abgesprochen, weil er dahin ginge: die Not des Krieges auf den Verbraucher abzuwälzen. Dieser Standpunkt war um so unverständlicher, als derselbe Senat in dem Urteil vom 12. Mai 1916, JW. 1916 S. 1132, es als die „vornehmste“ Aufgabe des Gewinnaufschlags bezeichnet hatte: zur Kapitalbildung zu dienen. Wie sollte dies aber möglich sein, wenn er nicht einmal einen standesgemäßen Unterhalt gewähren darf? In dem Urteil vom 27. Juni 1916 liegt denn auch eine Überspannung der ethischen Pflichten des Kaufmanns. Man darf darauf verweisen, daß bereits die Kanonisten, die den „gerechten Preis“ aus der Sittenlehre bestimmt haben, das Streben nach einem standesgemäßen Auskommen ausdrücklich anerkannt haben. (S. dazu Sombart, Der moderne Kapitalismus, II. Aufl., Bd. II, 1 S. 44.) Der IV. Senat

welche die Wirtschaftsverhältnisse des Krieges stellen, ist nicht minder berechtigt, wie es die Lohnerhöhungen sind, die der Arbeiter aus dem gleichen Grunde erhält.³²⁾ Das darf natürlich nicht dazu führen, daß der Kaufmann versucht, mittels ungewöhnlicher Aufschläge durch ein einzelnes Geschäft seinen Lebensunterhalt zu decken. Das wäre im Frieden nicht möglich und ist im Kriege nicht zulässig. Nur in einer sich in angemessenen Grenzen haltenden Erhöhung der Gesamtkalkulation kann die Berücksichtigung der gesteigerten Lebenskosten zum Ausdruck kommen.

2. Eine Erhöhung der Verdienstaufschläge wird in der Regel praktisch in der Weise verwirklicht, daß mit einem höheren Prozentsatz gerechnet wird. Höherer Verdienstaufschlag und höherer Prozentsatz sind indes keineswegs identisch. Der Prozentsatz braucht nicht gleichmäßig mit dem Verdienstaufschlag zu steigen; trotz Erhöhung des Verdienstaufschlages kann der Prozentsatz unter Umständen sogar unter den bisherigen Prozentsatz heruntergehen. Man darf eben nicht aus dem Auge lassen, daß der in dem Prozentsatz liegende Gewinn schon mit der Größe der Zahl, der er zugeschlagen wird, steigt, — eine Erscheinung, die uns bereits beschäftigte als wir feststellten, daß der gleiche Prozentsatz einen höheren Gewinn abwirft, wenn er vom Verkaufs-, statt vom Einkaufspreis gerechnet wird. Ein Aufschlag von 10 % auf 100 *M* ergibt zahlenmäßig die doppelte Summe wie der gleiche prozentuale Aufschlag auf einen Betrag von 50 *M*. Der durch die Kriegswirtschaftsverhältnisse für die meisten Waren erhöhte Einstandspreis führt so schon bei Beibehaltung der bisherigen Prozentsätze zu einer zahlenmäßigen Erhöhung der Gewinnsumme.

Was nun die Anpassung der Prozentsätze an die höheren Gestehungskosten angeht, so war ein derartiger Kalkulationsgesichtspunkt der kaufmännischen

hat denn auch neuerdings, zwar nicht in der Form, aber in der Sache, seinen Standpunkt aufgegeben, indem er die Berücksichtigung der erhöhten Lebenskosten auf dem Wege der Anerkennung eines erhöhten Unternehmerlohns zubilligt. (Urteil des IV. Senats vom 4. Mai 1917 in Mitt. für Preisprüfungsstellen 1917 S. 174 und Lobe, Preissteigerung usw. S. 22.) Der diesseits bereits in früheren Auflagen vertretene Standpunkt hat die Zustimmung gefunden von Lehmann, Wucher und Wucherbekämpfung, 1917 S. 40, und Samson, Die Überspannung des Wucherbegriffs, 1917 S. 17. Das Kammergericht hat vorvornherein mit aller Schärfe dem bezeichneten Kalkulationsgedanken Anerkennung zu verschaffen gesucht und in dem Urteil vom 21. November 1916, JW. 1917 S. 116, erklärt: „Wollte man das Gegenteil annehmen, so würde der Händler, der im Kriege für seinen Lebensunterhalt selbst größere Aufwendungen machen muß als im Frieden, nur zu häufig in Bedrängnis geraten.“ Aus der vor der PreissteigVO. entstandenen handelsrechtlichen Literatur sind insbesondere zu vergleichen die Äußerungen von Jul. Hirsch in dem oben Anm. 15 zitierten „Beitrag zum Grundriß der Sozialökonomik“ und Schär, Handelsbetriebslehre, 2. Aufl., S. 155, die sich beide im Sinne unseres Textes verhalten. Schär spricht den privaten Verwendungen ausdrücklich „den gleichen Charakter wie den Handlungskosten“ zu.

³²⁾ Und warum soll der Geschäftsinhaber hinter den Organen einer juristischen Person, denen unbedenklich mit Rücksicht auf die allgemeine Steuerung die Gehälter erhöht werden können, zurückstehen müssen?

Praxis in der Friedenszeit im allgemeinen fremd. Ungeachtet der Frage, ob die eigene Arbeit und das Risiko eine irgendwie nennenswerte Steigerung erfuhren, pflegte in der Regel der teuren wie der billigen Ware ein gleicher Prozentsatz zugeschlagen zu werden.³³⁾ Ließ sich aber einmal eine Verschiedenheit des Prozentsatzes feststellen, so war meist sogar nicht die Tendenz zu beobachten, mit dem Größerwerden des Einstandspreises den Prozentzuschlag zu vermindern, sondern umgekehrt ihn zu steigern: entsprechend dem höheren Risiko, das mit dem Handel mit höherwertigen Waren verbunden zu sein pflegt. Kann so nicht verlangt werden, daß da, wo bisher mit Prozentsätzen als Gewinnzuschlägen gerechnet wurde, nunmehr an die Stelle der Prozentsätze der Geldsatz tritt, der sich bei dem üblichen Zuschlag auf den Friedenseinkaufspreis ergab,³⁴⁾ so wird doch die bereits betonte Tatsache, daß die Bedeutung eines prozentualen Zuschlags abhängig ist von der Größe des Preises, dem der Zuschlag gilt, in gewissem Umfang zum Ausgleich gegenüber den oben unter 1 a bis e hervorgehobenen Momenten mit in Rechnung zu setzen sein. In welcher Weise läßt sich nicht absolut genau bestimmen.³⁵⁾ Eine mehr oder

³³⁾ Für den Buchhandel bemängelt dies zwar schon K. B ü c h e r, Der deutsche Buchhandel, 3. Aufl., Leipzig 1904, S. 68. Es ist nicht ohne Interesse, zu sehen, daß dieser Schematismus der Kalkulation sich sogar innerhalb des Arbeitsvertrages Geltung verschafft hat, so daß selbst die Höhe des Akkordlohns vielfach nicht durch die relative Arbeitszeit bestimmt wird. Belege dafür bei L o t n a r, Arbeitsvertrag, Leipzig 1908, Bd. 2 S. 445 und besonders S. 446 Anm. 1.

³⁴⁾ Daß dies vom RG. und L o b e verlangt werde, ist eine Auffassung, die sich in Laienkreisen zuweilen anfindet. Vereinzelt mögen auch Juristen in diesen Irrtum verfallen sein. Und einer, der zur Bekämpfung des RG. — und damit zugleich auch L o b e s — ein besonderes Schriftchen hat erscheinen lassen, hat sogar dem RG. die Auffassung unterstellt, es nehme den an der einzelnen Ware im Frieden zahlenmäßig gezogenen Reingewinn zum alleinigen Vergleichsmaßstab und fasse diesen zufälligen Betrag als sogenannten „Dauerwert“ des Friedensgewinns auf, und erachte jeden im Krieg ihn übersteigenden Betrag als übermäßig hoch. Daß er das RG. „sogar fragt: im letzten Friedensmonat?“ — es ist R o s e n t h a l, Übermäßiger Gewinn, 1917 S. 9 und öfter — erscheint L o b e, Preissteigerung, Handel und Reichsgericht, 1917 S. 27, als besonders bemerkenswert. L o b e kann denn auch gegenüber dieser Interpretation und einer ähnlichen, die von einer städtischen Gruppe von Kleinhändlern herrührt, mit Recht antworten, daß solche Auslegung der Rechtsprechung des RG. „völlig verfehlt“ ist (a. a. O. S. 28). Eine zahlenmäßige Vergleichung des im Kriege gezogenen Reingewinns mit dem Friedensgewinn verlangten allerdings die „Richtlinien“ des Reichskanzlers für die auf Grund der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 30. März 1916 errichteten Schiedsgerichte. Ganz abgesehen davon, daß diese — gewiß nicht ohne Absicht — im RGBl. nicht publizierten Richtlinien nur eine Verwaltungs- und nicht eine Rechtsverordnung darstellen, bringen sie deutlich (unter III) zum Ausdruck, daß die Nichtbeachtung der in ihnen aufgestellten Grundsätze keineswegs mit einem Preiswucher identisch ist.

³⁵⁾ Soweit Preisprüfungsstellen mit Prozentsätzen rechnen, ist für den Detaillebensmittelhandel verschiedentlich ein Zuschlag von 20 % vom Einkauf = 16⅔ % vom Verkauf für angemessen erklärt worden. Bei anderen

minder gefühlsmäßige Schätzung muß den Ausschlag geben. Soll der sich dabei zahlenmäßig ergebende Gewinnbetrag auf seine Übermäßigkeit geprüft werden, so wird der einsichtige Beurteiler die Augen auch nicht vor der Tatsache verschließen dürfen, daß die Kaufkraft des Geldes und damit auch die Bedeutung des zahlenmäßigen Geldebetrages gegenüber der Friedenszeit erheblich gesunken ist.^{35a)}

III. 1. In Friedenszeiten hat der Handel nie darauf verzichtet, seine Preisbestimmungen durch die Marktlage beeinflussen zu lassen. Nicht nur beim *Kleinhandeler*, dem vielfach schon die Fähigkeit zu selbständiger Kalkulation fehlt, und der sich deshalb häufig ausschließlich nach dem Marktpreise richtet,³⁶⁾ sondern auch in kaufmännisch bestorganiisierten Betrieben, insbesondere auch in der *Industrie* war die Anpassung an einen Marktpreis oft geradezu beherrschend.³⁷⁾ Eine weitreichende Verbandsbildung, die den Einheitspreis vielfach als Hauptmoment in den Vordergrund ihrer Bestrebungen stellt, trug dem Rechnung. Sie fragte denn z. B. auch nicht danach, ob nicht dieses oder jenes Eisenwerk bei Einhaltung der Syndikatspreise erheblich besser als die anderen abschnitt, weil es infolge des Besitzes eigener Erzbergwerke seine Produktion an Roheisen besonders nutzbringend gestalten konnte.

2. Auf die *Marktlage* als eines für die Frage der Übermäßigkeit des

Artikeln als Lebensmitteln ist er noch in der Regel etwas höher, nämlich bis zu 25 % (s. *Obst, Organisation und Tätigkeit der Preisprüfungsstellen*, Leipzig und Berlin 1916, S. 21.) *Verhale* gibt in den Mitt. der Preisprüfungsstelle für die Provinz Schlesien Nr. 1 vom 30. September 1916 S. 14 für den Kleinhandel als Bruttogewinn 15 bis 25 % an, für den Großhandel 10 % oder weniger bis zu 3 %.

^{35a)} Diesem Faktor legt denn auch ein Urteil des III. Senats vom 8. Januar 1917 in *Uz.* 1917 S. 257 = *SächsArch.* 1917 S. 176 = *Mitt. für Preisprüfungsstellen* 1917 S. 12 mit Recht besondere Bedeutung bei. Daneben wird der Gesichtspunkt wesentlich zu berücksichtigen sein, daß, wer in diesen schwierigen Zeiten sich bemüht, sein Geschäft aufrechtzuerhalten und durch Ausübung seiner Handelstätigkeit, der Allgemeinheit eine volkswirtschaftlich besonders wertvolle Arbeit leistet, schon hierfür einen größeren Lohn verdient. So ausdrücklich auch *Lobc* S. 22.

³⁶⁾ In der amtlichen Denkschrift der sächsischen Regierung (1902) über die Besteuerung der Großbetriebe im Kleinhandel ist die Unfähigkeit der Kleinhandeler zu selbständiger Kalkulation ausdrücklich hervorgehoben. Auch bei der Beratung des preußischen Warenhaussteuergesetzes hat dies der Abgeordnete *van der Borcht* am 27. Februar 1900 im Preußischen Abgeordnetenhaus scharf betont (eine Wiedergabe der zitierten Denkschrift und der zitierten Rede findet sich bei *Bernicke, Kapitalismus und Mittelstandspolitik*, Jena 1907, S. 240 f. bzw. S. 261 f.); *Löndurh* a. a. O. S. 15 behauptet ein geringes Interesse der Kleindetaillisten an einer richtigen, scharfen Kalkulation. Die Beobachtung lehre, namentlich in der Lebensmittelbranche — der Kaffee sei ein Schulbeispiel dafür —, daß die Detailpreise in hohem Maße unabhängig seien von den Engrospreisen, sei es, daß sie stationär blieben, sei es, daß sie Preisschwankungen eigener Art unterlägen.

³⁷⁾ *S. Leitner* a. a. O. S. 23, *Calmes* a. a. O. S. 177 unter 3.

Gewinn „insbesondere“ zu berücksichtigenden Umfanges verweist ausdrücklich auch die PreissteigVO.: deutlich damit klarstellend, daß die Spanne zwischen Selbstkostenpreis und Verkaufspreis die Übermäßigkeit des Gewinns nicht allein entscheidet. Ein großer Gewinn braucht nicht auch ein ungerechtfertigter zu sein; beides muß aber von einem Gewinn gesagt werden können, auf dem das kaufmännisch-ethische Mißbilligungsurteil der Übermäßigkeit greifen soll. Erst die Abweichung von dem, was der Marktlage entspricht, kann nach den Anschauungen der Friedenswirtschaft einen kaufmännischen Gewinn zu einem ungerechtfertigten machen.⁹⁹⁾

a) Es fragt sich, inwieweit dies auch für die Kriegswirtschaft zutrifft. Denn daß es für sie in völlig gleicher Weise gelte, ist durch den ausdrücklichen Hinweis der PreissteigVO. auf die Marktlage noch nicht gesagt.

Ob die Kriegswirtschaft überhaupt eine Marktlage im eigentlichen Sinne kennt, wird zunächst zu prüfen sein. Wir werden im folgenden sehen, daß sich neuerdings in der Strafrechtspflege eine Richtung dahin geltend macht, die Marktlage der Kriegswirtschaft schlechthin als eine Notmarktlage zu bezeichnen und ihr deshalb den Charakter einer Marktlage im Rechtsinn abzusprechen. Mit dieser Zubildung ist ein seltsamer Zwiespalt in der Rechtsprechung verbunden. Soweit in Strafsachen Recht gesprochen wird, wird geltend gemacht, daß von einer Marktlage überhaupt gesprochen werden dürfe, soweit in Zivilsachen Recht gesprochen wird, wird eine Marktlage anerkannt und dem „Unmöglichkeit“ verschützenden Lieferungsverpflichteten entgegengeschieden, daß die Ware wohl zu beschaffen sei, denn es bestehe für sie ein Marktpreis.¹⁰⁰⁾

b) Der Begriff des Marktpreises ist aber ein in der Rechtsprechung feststehender. Die Rechtsprechung der Zivilsenate des RG. hat ihn dahingehend bestimmt, daß es derjenige Preis sei, „der sich aus der Vergleichung der über die betreffende Ware an dem Marktplatz zur fraglichen Zeit geschlossenen größeren Zahl von Geschäften ergibt.“¹⁰¹⁾ Wo danach über eine bestimmte Warengattung eine Reihe von Geschäften abgeschlossen ist, muß für diese Warengattung das Bestehen eines Marktpreises anerkannt werden. Der Marktpreis kann so nicht nur für verschiedene Plätze verschieden sein; es kann auch vorkommen, daß von zwei Plätzen nur der eine einen Marktpreis hat.

Wo aber ein Marktpreis auf Grund von Angebot und Nachfrage festzustellen ist, redet man von einer Marktlage; unter dieser allerdings auch die Stala der verschiedenen Marktpreise verstanden.¹⁰²⁾

⁹⁹⁾ Hieron geht auch der Bacherbegriff des § 263 S. 2 aus. Deutlich läßt denn auch das Urteil des IV. Senats vom 29. September 1896, Entsch. Bd. 29 S. 78 (auf S. 84), erkennen, daß nach der Auffassung des RG. ein Sachmacher im Sinne des § 302 S. 2 StGB. jedenfalls dann nicht vorliegt, wenn für das, was dem Abnehmer nach dem Vertragswillen der Beteiligten, als Leistung beschafft werden soll, nicht mehr zu zahlen ist als dem Marktpreis entspricht.

¹⁰⁰⁾ S. Urteil des II. Zivilsenats vom 21. Mai 1916, DZB. 1916 S. 915.

¹⁰¹⁾ S. Urteil des I. Zivilsenats vom 23. Januar 1895, Entsch. in Zivilsachen Bd. 34 S. 121.

¹⁰²⁾ Daß ein wesentlicher Begriffsunterschied zwischen Marktlage und Markt-

c) Das Vorhandensein einer Marktlage setzt nach dem Gesagten eine gewisse Regelmäßigkeit des Handels voraus, worunter zu verstehen ist, daß die Ware sich nicht nur in den Händen einiger weniger Personen befindet, die unbeeinflusst von jeder Konkurrenz nach Belieben die Preise festsetzen.⁴²⁾ Wo die Steuerung des Marktes durch die Konkurrenz der Verkäufer völlig fehlt, kann man nicht mehr von einem Markt, sondern nur von einem geschlossenen Kreis von Monopolisten reden.⁴³⁾ Wann dies der Fall ist, ist naturgemäß eine äußerst schwierige Tatfrage des Einzelfalles. Zu weit geht es, wenn in der Rechtsprechung des RG.^{43a)} immer mehr das Bestreben hervortritt, die auf der jetzigen Warenknappheit beruhende Marktlage schlechthin als eine „Notmarktlage“ und deshalb überhaupt nicht als eine Marktlage im Sinne des Gesetzes anzusehen.^{43b)} Daß das Angebot die Nachfrage über-

preis bestehe, ist so zu verneinen. Meist werden denn auch, da die Marktlage im Marktpreis zum Ausdruck kommt, beide Begriffe synonym gebraucht. Es kann so gar nicht auffallen, daß Senatspräsident *Mittelslein*, der im Sprechsaal der DZB. vom 1. Oktober 1916 S. 978 eine Erläuterung der Begriffe „Marktpreis und Marktlage“ zu geben verspricht, sich dabei völlig darauf beschränkt, darzulegen, was unter Marktpreis zu verstehen ist. Einen wesentlichen Begriffsunterschied zwischen Marktpreis und Marktlage haben erst die Urteile des RG. (s. z. B. das Urteil des III. Senats vom 14. Februar 1916, Entsch. Bd. 49 S. 398 auf S. 399) und mit ihnen *Lohe*, Gewinn S. 23 behauptet, die der Beachtung der von der PreisSteigV. betonten Berücksichtigung der Marktlage widerstreben. Bezeichnenderweise begnügen sie sich aber damit, diesen Unterschied zu behaupten, ohne ihn klarzulegen. Versetzt erscheint es, wenn in einzelnen Urteilen, s. z. B. das Urteil des V. Senats vom 26. September 1916, DZB. 1916 S. 1169, das Gesetz so auszulegen versucht wird, als ob es mit dem Marktpreise den Einkaufspreis des Verkäufers meine. Nach Wortlaut und Sinn des Gesetzes ist eine solche Auffassung ausgeschlossen. Ein greifbarer Unterschied wird auch nicht herausgestellt, wenn es in einem Urteil des I. Senats vom 4. Mai 1916, LZ. 1916 S. 874, heißt: die Marktlage beeinflusse nur den Marktpreis, ohne über das Verhältnis von Angebot und Nachfrage Aufschluß zu geben. Aber der Marktpreis bildet sich gerade nach Angebot und Nachfrage. Ohne Marktpreis wiederum keine Marktlage. Sie „beeinflusst“ so nicht nur den Marktpreis, sondern beide sind Bezeichnungen ein und desselben Wirtschaftsvorgangs, gesehen unter einem verschiedenen Ausgangspunkt der Betrachtung.

⁴²⁾ Die Regelmäßigkeit des Handels betont als Begriffsmoment *Mittelslein* a. a. O., ohne aber näher darzulegen, was er unter dieser Regelmäßigkeit, speziell innerhalb der Kriegswirtschaft versteht.

⁴³⁾ In ungemein tiefgehender Weise ist die Bedeutung des Monopolverhältnisses für die Marktwirtschaft beleuchtet bei *Franz Oppenheimer*, Theorie der reinen und politischen Ökonomie, Berlin 1910, S. 378 ff.

^{43a)} Seit den Urteilen des IV. Senats vom 30. Oktober 1916, JW. 1917 S. 50 = LZ. 1917 S. 49, und vom 14. November 1916, JW. 1917 S. 234 = Mitt. für Preisprüfungsstellen 1916 S. 196.

^{43b)} Dagegen hat noch ein Urteil des I. Senats vom 4. Mai 1916, SächsArch. 1916 S. 276 — das zwar nicht zur PreisSteigV. ergangen ist, sondern zu einem Wucherverbot eines Kommandierenden Generals auf Grund des BelZustG., das ebenfalls die Marktlage für maßgebend erklärte —, eine Marktlage als vorhanden anerkannt und den so zustande gekommenen Marktpreis als maßgebend bezeichnet,

steigt, gehört keineswegs zum Wesen der Marktlage. Entscheidend ist, ob derjenige Preis, der sich aus der Vergleichung einer größeren Anzahl von Geschäften ergibt, in einem angemessenen Verhältnis zu dem Selbstkostenpreis der Mehrzahl der Verkäufer steht oder von diesen völlig willkürlich gebildet ist. Bedeutet der übliche Verkaufspreis nicht eine Ausnutzung der Not der Käufer, so ist es durch nichts gerechtfertigt, von einer Notmarktlage zu sprechen. Warenknappheit und Notmarktlage sind eben in keiner Weise identisch.

d) Wo ein Höchstpreis festgesetzt ist, wird dieser als ein behördlich anerkannter Marktpreis anzusehen sein. Er pflegt denn auch da, wo kraft Gesetzes eine Entschädigung zu zahlen ist, ohne Rücksicht auf die Selbstkosten des zu Entschädigenden vergütet zu werden. Ausdrücklich legt ihm z. B. die Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 im § 7 (RGBl. S. 357) diese Funktion bei. Allgemein ist deshalb zu sagen, daß seine Innehaltung, soweit nicht etwa eine ausgesprochen mindere und deshalb billig erstandene Qualität in Frage steht,⁴⁴⁾ nie den Tatbestand des Preiswuchers begründen kann.⁴⁵⁾

e) Mit den im Vorstehenden hervorgehobenen Einschränkungen bleibt auch in der Kriegswirtschaft die Marktlage ein höchst beachtenswerter Faktor der Preisbemessung. Daß er es bleibt, entspricht in gleicher Weise dem Interesse der Allgemeinheit wie des Kaufmannstandes. Der Allgemeinheit kann es gleichgültig sein, wieviel der einzelne Händler verdient, sofern nur die Preisbildung und die Versorgung der Bevölkerung mit den Gegenständen des täglichen Bedarfs möglichst zweckmäßig gestaltet wird, wozu insbesondere auch gehört, daß durch die Vermeidung verschiedener Preise in den verschiedenen Verkaufsstellen unter den Verbrauchern eine unnötige Verbitterung und Beunruhigung entsteht.⁴⁶⁾ Gleichmäßig aber dient es den Interessen der Händler und Verbraucher: nicht lahmzulegen jenen im Wesen des kaufmännischen

obwohl, wie es in dem Urteil heißt, infolge des Hecresbedarfs eine stark gestiegene Nachfrage nach Käseerzeugnissen herrschte, die auf eine starke Milchknappheit zurückzuführen gewesen sei.

⁴⁴⁾ Daß solche Möglichkeit unter Umständen schon von der Höchstpreisfestsetzung selbst beachtet wird, sehen wir bereits oben Abschnitt 1 § 1 Anm. 1 S. 20.

⁴⁵⁾ Anderer Meinung: L o b e, Übermäßiger Gewinn S. 25.

⁴⁶⁾ So schon das Gutachten der Handelskammer in Dresden in Mitteilungen dieser Kammer in der Nr. 11 des 4. Jahrgangs November 1915 S. 472. Auf den von der Dresdener Handelskammer eingenommenen und eingehend begründeten Standpunkt haben sich nach dem in der Sitzung des Ausschusses des Deutschen Handelstags vom 10. und 11. Februar 1916 erstatteten Bericht alle Handelskammern gestellt, die sich bis dahin zu der Frage geäußert hatten. Der Ausschuß des Deutschen Handelstags hat danach einstimmig eine Erklärung beschlossen, wonach der Tatbestand des Preiswuchers nicht als gegeben zu betrachten sei, wenn der geforderte Preis sich innerhalb der Grenze des Marktpreises halte (s. Deutscher Handelstag, Mitteilungen an die Mitglieder, 56. Jahrgang, Nr. 5 S. 26 ff). In seiner Sitzung vom 27. und 28. Oktober 1916 hat sich der Ausschuß des Deutschen Handelstags von neuem auf den gleichen Standpunkt gestellt (s. Rundschreiben des Deutschen Handelstags vom 30. Oktober 1916).

Unternehmungsgewisses begründeten Wagemut, der in richtiger Berechnung der Bedürfnisse des Wirtschaftslebens die Ware für den Zeitpunkt bereitstellt, in dem sie gebraucht wird. Fällt auf diese Weise dem Händler ohne Beeinflussung der Marktlage ein vereinzelter Konjunkturgewinn in den Schoß, so darf man ihm diesen als Ausgleich von auch in Kriegszeiten, namentlich bei der Überleitung in den Friedensstand unvermeidlichen Konjunkturverlusten, nicht mißgönnen. Vorausgesetzt immer, daß ein solcher Konjunkturgewinn „mit der allgemeinen Kriegsnot und Preisbildung und dem Schutz der Verbraucher gegen übermäßige Verkaufspreise nichts zu tun hat“.⁴⁷⁾ Das ist aber der Fall, wenn der einzelne Händler nur infolge weitblickender Voraussicht oder besonders günstiger Einkaufsmöglichkeit sich in einer für ihn vorteilhaften Weise rechtzeitig eingedeckt hat. Zieht er hieraus Nutzen, so tut er nichts, was ehrbaren kaufmännischen Anschauungen widerspräche, zumal darin ein gerechtfertigter Ausgleich dafür liegen kann, daß auch für ihn das Angebot der betreffenden Ware aufhört oder seine Absatzmöglichkeiten sich verringert haben. Die Anschauungen des realen Kaufmannstandes dürfen aber, da jedes Wuchergesetz zugleich ein Sittengesetz ist,⁴⁸⁾ für die Beurteilung des wucherischen Charakters eines Geschäfts nicht außer Betracht bleiben. Auch die Begründung zum Vorentwurf für ein neues Strafgesetzbuch berücksichtigt bei der Abgrenzung des Wuchertatbestandes ausdrücklich die „Auffassung der im Erwerbseben tätigen Bevölkerungsklassen“.⁴⁹⁾

f) Nicht nur zur Rechtfertigung einer Erhöhung der Aufschläge auf den Gestehungspreis darf die Marktlage beachtet werden. Sie muß umgekehrt unter Umständen auch zur Einschränkung eines Gewinnaufschlags dienen: nämlich dann, wenn die Gestehungskosten des betreffenden Händlers so hohe sind, daß die Hinzurechnung eines Gewinns nicht möglich ist, ohne den Marktpreis um einen nicht gerade unerheblichen Betrag zu überschreiten. Hier kann gerade mit Rücksicht auf die Marktlage ein sich im übrigen in den Grenzen einer angemessenen Kalkulation bewegender Gewinn als ein „unverhältnismäßig hoher“ angesehen werden.⁵⁰⁾

3. a) Das Reichsgericht hat die Bedeutung der Marktlage für die Frage des angemessenen Gewinns stark in den Hintergrund treten lassen.^{50a)}

⁴⁷⁾ Hierauf legt das den Tatbestand des Preiswuchers in verständiger Weise beschränkende Urteil des I. Senats vom 31. Mai 1916, O. 50 S. 98 = SächsArch. 1916 S. 352 auf S. 353 = JW. 1916 S. 1205 Nr. 26, entscheidendes Gewicht. Wegen dieses Urteils und seines Verhältnisses zu verschiedenen Urteilen anderer Senate des RG. s. unten S. 72.

⁴⁸⁾ Deutlich bringt das der § 138 BGB. dadurch zum Ausdruck, daß er in ein und derselben Bestimmung den Wucher und den Verstoß gegen die guten Sitten behandelt.

⁴⁹⁾ S. Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Begründung. Besonderer Teil 1909 S. 836.

⁵⁰⁾ In dieser Beziehung ist das RG. in Konsequenz seines die Marktlage fast völlig ignorierenden Standpunkts anderer Ansicht, s. IV. Senat vom 14. April 1916, LZ. 1916 S. 800 Nr. 1 = JW. 1916 S. 1205 Nr. 28.

^{50a)} Im Gegensatz zum Kammergericht. S. Urteile des Kammergerichts vom

In der Differenz zwischen Selbstkosten und Verkaufspreis erblickt es — abgesehen von den im folgenden zu besprechenden Ausnahmefällen — nicht nur den ausschlaggebenden, sondern man möchte fast sagen, den alleinigen Maßstab der Preisbemessung. Insbesondere ist dies zu sagen von dem ersten zum Tatbestand des Preiswuchers ergangenen Urteil des III. Senats vom 14. Februar 1916.⁵¹⁾ Den im Preise enthaltenen übermäßigen Gewinn verbiete, so erklärt das RG., die Verordnung. Dieser könne, so deduziert es weiter, auch in einem dem Marktpreis entsprechenden Preise stecken. Die Marktlage bezeichne nur eines der Verhältnisse, die bei Prüfung der Übermäßigkeit eines Gewinns zu beachten seien. Die Marktlage berücksichtigen ist dem RG. nicht gleichbedeutend mit einem „Mit-dem-Marktpreis-gehen“. Nur den für den individuellen Verkäufer in Hinblick auf seinen Selbstkostenpreis sachlich begründeten Nutzen läßt das RG. gelten.

Der Hinweis des Gesetzes auf die Marktlage verliert bei dieser Interpretation naturgemäß nicht nur jeden praktischen Wert, sondern auch jeden nur irgendwie verständigen Sinn. Darüber dürfte doch kein Streit sein: die Marktlage für die Frage der Übermäßigkeit des Gewinns berücksichtigen kann nur bedeuten, daß ein nach der Marktlage als vorteilhaft anzusehendes Angebot den darin enthaltenen in concreto hohen Nutzen rechtfertigen kann. Welch anderer Sinn darin liegen soll, sagt auch das RG. nicht. Denn mit dem Satz: „die Marktlage bezeichnet nur eines der Verhältnisse, die bei Prüfung der Übermäßigkeit eines Gewinns zu beachten sind“ wird weder klargestellt, wie dieses Verhältnis anders als durch einen Vergleich des geforderten Preises mit dem Marktpreise zu bestimmen ist, noch wie der vom Gesetz „insbesondere“ geforderten Berücksichtigung dieses Verhältnisses nach der Auffassung des RG.

21. November 1916, JW. 1917 S. 116; vom 26. Januar 1917, JW. 1917 S. 439; vom 6. Juli 1917, LZ. 1917 S. 1097. Der diesseitigen Bekämpfung des Standpunkts des RG. in den früheren Auflagen haben insbesondere zugestimmt v. L i s z t in JW. 1916 S. 1159, L i e p m a n n in JW. 1917 S. 518, Ad. W e b e r in Arch. für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie Bd. X S. 178. S. auch S c h i f f e r in DZB. 1917 S. 348.

⁵¹⁾ Entsch. Bd. 49 S. 398 = Recht 1916 S. 196 Nr. 411 = LZ. 1916 S. 737 Nr. 3 = DZB. 1916 S. 538. Auf den Standpunkt des III. Senats stellte sich alsbald der IV. Senat in einem Urteil vom 17. März 1916 in LZ. 1916 S. 672 Nr. 3 = SächsArch. 1916 S. 181 ff. Auf demselben Standpunkt steht auch ein Urteil des k. k. Obersten Gerichts als Kassationshofes vom 16. März 1915, mitgeteilt von W a r n e r im SächsArch. 1916 S. 58 f. Dabei ist allerdings zu beachten, daß die österreichische Verordnung vom 1. August 1914 die „Marktlage“ nicht besonders berücksichtigt, und daß das höchstinstanzliche Urteil sich gerade darauf gründet, daß der Marktpreis nicht mehr das Ergebnis eines regelmäßigen Verkehrs sei, sondern ein durch die Willkür der Verkäufer bestimmter Preis (s. a. O. S. 59). Wo dies zutrifft — der österreichische Kassationshof scheint der Ansicht zu sein, daß dies, wenigstens in Osterreich, zur Zeit überall der Fall wäre —, kommt unser Text zu einem gleichen Ergebnis. Daß eine generelle Nichtberücksichtigung des Marktpreises, wie sie die Entscheidung des österreichischen Obersten Gerichtshofes fordert, sich indes mit den Grundsätzen unserer PreissteigVO. nicht vereinbaren läßt, sagt schon ihr Wortlaut.

auch nur im entferntesten Genüge geschieht. Das RG. ist der Ansicht, daß nur bei der von ihm gegebenen Auslegung verhütet werden kann, daß die in der Verordnung bezeichneten Gegenstände den Verbrauchern in einer Weise verteuert würden, die es nur wenigen unter ihnen möglich mache, diese Gegenstände zu erwerben. Gewiß wird man bei der Auslegung des Gesetzes dieser vom RG. betonten Gefahr die nötige Beachtung zu schenken haben. Das nötigt aber nicht zu einer Festlegung auf die Gesetzesinterpretation, die der höchste Gerichtshof für die allein richtige hält. Es läßt sich eben nicht verkennen, daß bei der vom RG. dem Gesetz gegebenen Auslegung seinem Wortlaut einige Gewalt angetan wird. Die Marktlage berücksichtigen heißt: den Handelswert der Leistung berücksichtigen. Der Kernpunkt des allgemeinen Wucherrechts soll, so will es das Gesetz, auch für das Kriegswucherstrafrecht nicht ausgeschaltet werden. Mindestens als Korrektiv der Gewinnbemessung soll er Bedeutung behalten. Das RG. möchte ihm nicht einmal diese Bedeutung lassen. Dabei wird die Zurückdrängung der mißliebigen Marktlage der Praxis der Untergerichte noch besonders dadurch erleichtert, daß das RG. es weitgehendst der freien Beweismündigung der Instanzgerichte, und zwar — was praktisch von der allergrößten Bedeutung ist — ohne Erfordern der Anführung konkreter Tatsachen überläßt, ob sie die Marktlage nicht als eine auf wucherischen Preistreibereien beruhende und schon deshalb völlig unbeachtliche Notmarktlage ansehen wollen.⁵²⁾ Daß das RG. damit eine völlige und zudem verhängnisvolle Umwertung grundlegender privatwirtschaftlicher Anschauungen vornimmt, hat es sich bereits von hervorragenden, keineswegs lediglich nach ihren Sonderinteressen orientierten Vertretern des Handelsstandes sagen lassen müssen.⁵³⁾ Es ist aber auch hinzuzufügen, daß das RG. mit seiner viel zu weitgehenden Ausschaltung der Marktlage keineswegs restlos den auf eine Niedrighaltung der Preise gerichteten Bestrebungen der PreisSteigVO. zu dienen vermag; steht es doch, woraus es auch gar keinen Hehl macht, auf Grund seiner Theorie völlig machtlos ungesunden die Marktlage ignorierenden Preistreibereien derjenigen Händler gegenüber, die ihre sich über der Marktlage haltenden Preise mit ihren höheren Selbstkosten „rechtfertigen“.⁵⁴⁾

b) Nur ganz vereinzelt findet sich in der Rechtsprechung des RG. ein bedeutungsvolles Heranziehen der Marktlage als eines Hauptfaktors einer beachtlichen Gewinnkalkulation.

a) Einer Berücksichtigung der Marktlage hat das RG. zunächst selbst da das Wort geredet, wo die Herstellungskosten nicht den Einkaufspreis

⁵²⁾ S. in dieser Beziehung besonders das Urteil des IV. Senats vom 10. März 1916, Entsch. Bd. 49 S. 435, das die beiden im Text besprochenen Gesichtspunkte kumuliert. Insbesondere ist auch der Spielraum, den dieses Urteil der freien Beweismündigung der Instanzgerichte in der Frage der Notmarktlage läßt, ein außerordentlich weitgehender. Neuerdings ist der IV. Senat noch viel weiter gegangen, indem er jede auf der Warenknappheit beruhende Marktlage als eine Notmarktlage ansieht. S. dazu das oben S. 67 sub c Gesagte.

⁵³⁾ S. die Ausführungen oben in Ann. 46.

⁵⁴⁾ S. die oben Ann. 50 zitierten Entscheidungen und die dazu im Text aus der diesseitigen Auffassung entwickelten abweichenden Folgerungen.

eines geschäftlichen Unternehmens darstellen. So hat ein Urteil des IV. Senats vom 28. März 1916⁵⁶⁾ beim Verkauf von Jagdwild, das in einer zum Vergnügen gepachteten Jagd gewonnen war, für die Berechnung der Angemessenheit des Gewinns nicht den Pachtzins als „Gestehungskosten“ gelten lassen, vielmehr den Marktpreis des Wildes als entscheidend betrachtet. Stünden die vorausgegangenen Aufwendungen nicht mit den Erträgen in beabsichtigtem Zusammenhang und nicht im Verhältnis von Mittel zum Zweck, so könnten sie bei der Frage, ob die Erlangung der Erträge einen Gewinn bedeutet, auch nicht in Rechnung gestellt werden.

In einem Irrtum befindet sich das RG., wenn es glaubt, daß lediglich für den Fall einer zum Vergnügen gepachteten Jagd die Auffassung des Pachtzinses als Gestehungskosten ausgeschlossen sei; vielmehr ist die „reine Gestehungskostentheorie“ überhaupt im Bereich der Land- und Forstwirtschaft schwer durchführbar. Zu den schon in den natürlichen Verhältnissen dieser Wirtschaftsform gegründeten Schwierigkeiten der Selbstkostenberechnung der einzelnen Produkte tritt die besondere Schwierigkeit hinzu, daß der Gutsherr von alters her einen großen Teil seines Bedarfs und dessen seiner Leute in eigener Wirtschaft zu befriedigen gewohnt ist,⁵⁶⁾ und die Berechnung des Geldwerts dieses Anteils sich jedenfalls, wenn überhaupt nur unter Einführung einer der Landwirtschaft unbekannt, ins einzelne gehenden Buchführung durchführen ließe.

β) Aber auch wo die Gestehungskosten feststellbar waren, haben ein Urteil des I. Senats vom 31. Mai 1916⁵⁷⁾ und ein Urteil des V. Senats vom 17. Oktober 1916⁵⁸⁾ den Marktpreis als Grundlage der Preisbemessung gelten lassen, sofern der niedrigere Erwerbspreis „auf Umstände zurückzuführen ist, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der Kriegsnot stehen, sich auf die Person des Täters und etwa noch seines Rechtsvorgängers beschränken und auf die Preisbildung gegenüber der Allgemeinheit und dem Verbraucher ohne Einfluß sind“.

Um zu verstehen, was damit gemeint sein soll, müssen wir auf den Tatbestand der beiden Urteile zurückgehen. In dem Fall des I. Senats hatte der Angeklagte gelegentlich der Versteigerung zweier Bullen sich mit den übrigen Bieterern verabredet, durch ein geringes Angebot den Preis niederzuhalten. Danach hatte er „dann in eigenem Namen, in Wahrheit für sich und seine Genossen die Viehstücke von dem offenbar durch das ungünstige Ergebnis der Versteigerung beeinflussten Bürgermeister erheblich unter ihrem Wert freihändig gekauft und sie bald hernach auf dem Viehmarkt um einen Betrag verkauft, der dem durch die Marktlage gerechtfertigten Marktpreis entsprach“. Im Gegensatz zu der Vorinstanz verneinte der I. Senat den Tatbestand des Preiswuchers. In dem Fall des V. Senats hatte der Angeklagte Butter im Wege des hehle-

⁵⁶⁾ DJZ. 1916 S. 633, gekürzt auch in JW. 1916 S. 1205.

⁵⁶⁾ S. dazu Sombart, Die deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert, Volksausgabe, Berlin 1913, S. 323.

⁵⁷⁾ SächsArch. 1916 S. 352 = E. 50 S. 98 = JW. 1916 S. 1205.

⁵⁸⁾ In JW. 1916 S. 1537 sub 5 = LZ. 1917 S. 128.

rischen Erwerbs zu 1 *M* pro Pfund erworben und sie 5 *ℳ* unter dem ortsüblichen Marktpreis, d. h. zu 2,50 *M* verkauft. Auch hier wurde der Tatbestand des Preiswuchers vom RG. verneint.

Beide Urteile wollen den Vorteil, der in einem besonders günstigen Einkauf liegt — mag er durch Schenkung, Betrug, Fälschung oder andere Umstände herbeigeführt sein —, in der Weise dem Weiterveräußerer belassen, daß sie diesen Vorteil bei dem unter Zugrundelegung des Einkaufspreises berechneten Gewinn unberücksichtigt lassen. In der Begründung stimmen die Urteile insbesondere insofern überein, als sie für Fälle dieser Art den Gewinn als „schon mit dem Einkauf erzielt“ angesehen wissen wollen. Soweit der Einkaufspreis sich infolge eines der bezeichneten Umstände unter dem üblichen Einkaufspreis hält, wird er von diesen Urteilen als vorweggenommener Gewinn abgetrennt und von ihm gesagt, daß er „nicht durch das im Einkauf und Verkauf bestehende geschäftliche Unternehmen erzielt sei“. Das Urteil des V. Senats glaubt, diesen Gedanken noch dahin präzisieren zu können, daß der Erwerbspreis sich hier „nicht nach Gesichtspunkten allgemeiner wirtschaftlicher Natur gebildet habe“. Damit wäre denn die Verbindung zu dem oben unter a berührten Fall geschaffen, daß die Gestehungskosten nicht den Einkaufspreis eines geschäftlichen Unternehmens darstellen: nur daß in jenem Fall hinzukäme, daß — wenigstens in dem speziellen vom RG. entschiedenen Jagdwildfall — die „Gestehungskosten“ (der Pachtzins) gar nicht zu Erwerbs-, sondern zu Vergnügungszwecken aufgewandt waren, und daß eine anteilige Verteilung des Pachtzinses auf das einzelne erlegte Wild ein ganz ungewöhnliches und deshalb geradezu künstliches Rechenexempel darstellen würde. Aber mag zwischen dem Jagdwildfall des IV. Senats und den Deliktswildfällen des I. und V. Senats ein näherer oder entfernterer oder überhaupt kein innerer Zusammenhang bestehen: es ist sicher, daß die Konstruktion des im Einkauf liegenden Verkaufsgewinns vom wirtschaftlichen Standpunkt aus gekünstelt ist und zu rechtsethisch unannehmbaren Resultaten führt. Man vergegenwärtige sich: das RG. sieht das entscheidende Kriterium darin, ob die dem Erwerbspreis niedrig haltenden Umstände eine Abweichung von der üblichen geschäftlichen Norm enthalten. Dem Betrüger billigt es den Vorteil, den er vor seinen ehrlichen Konkurrenten erzielt hat, als Sondergewinn zu, — demjenigen, der den Vorteil gewissermaßen als Risikoprämie in Anspruch nehmen möchte, weil er sich, ungeachtet der möglichen Verlustgefahren, in der betreffenden Ware zeitig eingedeckt hat, spricht es ihm ab. Man war sonst gewohnt, gerade den Vorteil mißbilligt zu sehen, der durch einen Verstoß gegen die Strafgesetze dem Täter zugefallen war, und der IV. Senat hat denn auch in Beherzigung dieses allgemeinen Rechtsgedankens bei der Berechnung des Reingewinns denjenigen Teil aus den Gestehungskosten ausgeschieden, um den der Weiterveräußerer bei seinem Einkauf den festgesetzten Höchstpreis überschritten hatte.⁵⁰⁾ Hat er deliktischerweise (nämlich durch Überschreiten der Höchstpreise) zu viel gezahlt, so soll er — nach dem Urteil des IV. Senats — seinen Weiterverkaufspreis nur so berechnen dürfen, als habe

⁵⁰⁾ S. Urteil des IV. Senats vom 12. Mai 1916, JW. 1916 S. 1132 Nr. 30.

er zum Höchstpreis eingekauft; hat er deliktischerweise (durch Betrug, Schlerei usw.) zu wenig gezahlt, so soll er — nach dem Urteil des I. bzw. V. Senats — seinen Weiterverkaufspreis so berechnen dürfen, als hätte er wie jeder andere dem höheren Marktpreise unterworfenen Händler eingekauft!

Es ist aber auch nicht einmal richtig, daß gerade nur derjenige, der sich durch Betrug oder auf ähnliche Weise einen Gegenstand billig verschafft hat, durch Einhaltung der Marktpreise nicht zu einer allgemeinen Verteuerung beitrüge, daß dies aber — und hier läßt das RG. im praktischen Effekt ja eigentlich gar keine Ausnahme gelten — stets bei demjenigen der Fall sei, für den sich der Gestehungspreis deshalb niedriger als bei seiner Konkurrenz gehalten hat, weil er noch größere Bestände aus einer früheren Zeit hat, oder weil er im Besitz einer vorteilhaften Fabrikationsmethode ist, oder auch weil er sich in geschickter Weise Ware aus dem Ausland zu verschaffen gewußt hat. Deshalb darf man die Umstände, die in dem Fall des I. Senats vom 31. Mai 1916 (betrügerischer Erwerb) und des V. Senats vom 17. Oktober 1916 (schlerischer Erwerb) den Erwerbspreis niedrig hielten, lediglich als Zufälligkeiten werten. Aus ihnen ein Prinzip abzuleiten, nach dem es darauf ankommen soll, ob sich der Einkaufspreis „nach Gesichtspunkten allgemeinerwirtschaftlicher Natur gebildet hat“, ist verfehlt.⁶⁰⁾ Richtig ist nur das zur Rechtfertigung des Prinzips

⁶⁰⁾ Wie kaufschufartig zudem ein solcher Grundgedanke ist, dürfte auch ohne weitere Ausführungen klar zutage liegen. Es ist denn auch kein Zufall, daß sogar die anderen Senate des RG. zunächst das Prinzip nicht klar erkannt haben, das in dem Urteil des I. Senats vom 31. Mai 1916 zum Ausdruck kommen soll. So begegnet das Urteil des IV. Senats vom 7. Juli 1916, *JZ.* 1916 S. 1203 Nr. 24 (auf S. 1204 rechte Spalte), einer Berufung auf das Urteil des I. Senats, mit der Erwägung, der I. Senat habe sich nur für den Fall, daß der Einkaufspreis „zufolge besonderer Geschicklichkeit des Unternehmers erheblich unter dem Wert gehalten ist“, mit seiner Nichtberücksichtigung einverstanden erklärt — was keinesfalls der einzige und vor allen Dingen nicht der ausschlaggebende Gesichtspunkt des I. Senats war. Daß der I. Senat so nur unter dem Gesichtspunkt eines „berechtigten höheren Unternehmerlohnes“ den höheren Gewinn gebilligt habe, ist dem interpretierenden IV. Senat denn auch keineswegs zuzugeben: müßte es doch auch höchst auffallend erscheinen, wenn man gerade für einen Betrüger einen höheren Unternehmerlohn als berechtigt anerkennen wollte. Das Kammergericht, das im Gegensatz zum RG. die Bedeutung der Marktlage für die Preisbemessung ziemlich weitgehend anerkennt (s. oben Anmerkung 50 a), aber — wohl um diese Disformität der Rechtsprechung nicht ausdrücklich zuzugeben — sich äußerlich im Einklang mit den vom RG. aufgestellten Rechtsgrundsätzen zu halten sucht, glaubt in dem Urteil vom 6. Juli 1917, *JZ.* 1917 S. 1097, einen Tatbestand, wie ihn die besprochenen RG.-Entscheidungen umschreiben, bei folgender Sachlage feststellen zu können. Der Angeklagte hatte Seife im Februar 1915 gekauft, aber erst im Juli 1916 geliefert erhalten. Er hatte sie dann zu einem Preise verkauft, der erheblich über seinem Gestehungspreis lag, sich aber wesentlich unter dem damaligen Kleinhandelspreis hielt. Daß der Angeklagte die Ware durch die verspätete Lieferung zu einem längst überholten Einkaufspreis erhalten hat, bezeichnet das Kammergericht unter Berufung auf das Urteil G. 50 S. 97 als einen Glückszufall, bei dem der Gewinn schon mit dem Erwerb ein-

dem Gesetze untergelegte Zeitmotiv: daß darauf zu sehen ist, ob die Weiterveräußerung eine Steigerung der *allgemeinen* Verkaufspreise zur Folge hat. Wo das zu verneinen ist, versagt die ratio des Gesetzes und damit dieses selbst, entsprechend dem alten Rechtsatz: *cessante ratione cessat lex ipsa*. So bringt auch in der Rechtsprechung des RG. die vom Gesetz geforderte Berücksichtigung der Marktlage durch;^{60a)} wenn auch zunächst nur in Gestalt sogenannter Ausnahmefälle, die ein Abgehen von den der Berücksichtigung der Marktlage viel zu schroff entgegentretenden Urteilen des III. und IV. Senats ermöglichen.

IV. Ob der geforderte Preis im Sinne unserer vorstehenden Ausführungen ein übermäßiger war, kann nur nach dem Zeitpunkt entschieden werden, in dem er gefordert wurde. Ein großer Gewinn, der einem Kaufmann beim Vertrieb einer bestimmten Ware verblieben ist, braucht keineswegs notwendig eine übermäßige Preisforderung anzuzeigen; umgekehrt kann trotz eines nicht unerheblichen Verlustes der Tatbestand einer übermäßigen Preisforderung gegeben sein.⁶¹⁾ Entscheidend ist eben ausschließlich, ob in dem Zeitpunkt, in dem der Verkäufer den Preis forderte, dieser Preis ihn einen übermäßigen Gewinn erhoffen ließ. Ware, die erst zu produzieren oder sonstwie zu beschaffen, insbesondere einzuführen ist, ist ebenso Gegenstand des Handelsverkehrs wie die Ware, die der Verkäufer auf Lager genommen hat. Daß bei der ersten Kategorie von Ware die Selbstkosten in der Regel weniger unabänderlich feststehen als bei der zweiten Kategorie liegt auf der Hand. Dort ist der Verkäufer mehr oder minder auf eine Schätzung (Vorkalkulation)

getreten sei. Man kann aber doch wirklich nicht gut sagen, daß für den Angeklagten schon im Februar 1915 der Gewinn eingetreten sei, den er durch den damals gar nicht voraussehbaren verspäteten Verkauf im Juli 1916 gezogen hat. Warum wird nicht an Stelle dieses ebenso komplizierten wie anfechtbaren Gedankengangs einfach gesagt: mit Rücksicht auf die zur Zeit des Verkaufs vorhandene Marktlage ist der Gewinn kein übermäßiger gewesen? Analog dem vom Kammergericht hier entschiedenen Fall liegen die heute nicht seltenen Fälle, daß ein Fabrikant einen Rohstoff, den er vor längerer Zeit zur Weiterverarbeitung erworben hat, deshalb zum Verkauf stellt, weil ihm die zu seiner Fabrikation erforderlichen Rohstoffe fehlen. Es ist gewiß nicht schwer, diesen Fall unter dieselbe Schablone zu pressen, die das Kammergericht für den von ihm entschiedenen Fall heranzog. Einem unkomplizierten natürlichen Rechtsempfinden mehr entsprechend ist hier aber die Berücksichtigung der Marktlage unter dem Gesichtspunkt: daß es dem Kaufmann, der ohne die Ware zurückgehalten zu haben, sie deshalb der Allgemeinheit zuführt, weil er sie zur Zeit nicht benötigt, sie aber voraussichtlich später zu kaum gesunkenen Preisen wieder beschaffen muß, nicht zugemutet werden kann, sie anders als zu dem jetzigen Marktpreis abzugeben. Es heißt eine Prämie auf die Zurückhaltung sehen, wenn man in solchen Fällen vom Kaufmann verlangen will, daß er die Ware zu seinem früheren Einkaufspreis zuzüglich eines kleinen Gewinnaufschlags abgibt.

^{60a)} In gewissem Sinne wird der Marktlage auch Rechnung getragen, wenn die Warenknappheit als ein berechtigter Kalkulationsgesichtspunkt anerkannt wird. Das tut das Urteil des III. Senats vom 8. Januar 1917; *BZ.* 1917 S. 257 = *SächArch.* 1917 S. 176 = *Mitt. für Preisprüfungsstellen* 1917 S. 12.

⁶¹⁾ Vgl. das oben unter I 3 S. 58 Gesagte.

der Selbstkosten und des erzielten Gewinns angewiesen, während er hier (bei der Nachkalkulation) den wirklichen Selbstkostenpreis im wesentlichen — d. h. abgesehen von einem Teil der sog. Zuschläge —⁹⁹⁾ zuverlässig bestimmen kann. Gerade in der Kriegswirtschaftszeit muß aber die Vorkalkulation (Vorausschlag) oft höchst ungewisse Faktoren in Rechnung setzen. Kaum ungefähr kann z. B. der Seifenfabrikant, der einen Zulieferungsvertrag abschließt, berechnen, ob und zu welchem Preise er diese oder jene für seine Fabrikation erforderlichen Bestandteile in Zukunft zu beziehen vermag. Nicht die Preise, wie sie beim Geschäftsabschluß für die einzelnen Bestandteile handelsüblich waren, sondern wie sie nach einer voraussichtlichen Schätzung der weiteren Preisentwicklung in Zukunft zu zahlen waren, können also hier allein bei Nachprüfung der Übermäßigkeit des geforderten Preises in Rechnung gesetzt werden.

Ist der Preis auf Grund einer einwandfreien Kalkulation bestimmt worden, so ist der Kaufmann auch nicht etwa zu einer nachträglichen Herabsetzung dieses Preises verpflichtet, wenn er infolge besonderer Umstände sich später die Ware zu einem Preise beschaffen kann, der hinter seiner Selbstkostenkalkulation zurückbleibt. Wenn das Gesetz dem „Fordern“ das „Eingestehenlassen“ gleichstellt, so kann daraus nichts für das Gegenteil gefolgert werden. Denn offensichtlich sollen durch diese Alternative lediglich die Fälle getroffen werden, wo die Preisbestimmung scheinbar einseitig von Seiten des Käufers geschieht, dieser aber nur deshalb den hohen Preis gewährt, weil er sonst die Ware nicht vom Verkäufer bekommen würde. Das Urteil des V. Senats vom 13. Februar 1917,¹⁰⁰⁾ das „mit Rücksicht auf die besondere Lage des Falles nicht den Zeitpunkt der Preisvereinbarung, sondern denjenigen der Zahlungsaufforderung“ von Seiten des Verkäufers zugrunde gelegt hat, dürfte dem nicht entgegenstehen.¹⁰¹⁾ Lohr¹⁰²⁾ glaubt, das Urteil rechtfertigen zu können, weil es sich um einen Verkauf auf sofortige Lieferung handelte. Sieht man sich den dort entschiedenen Tatbestand genau an, so wird man als dem Gesichtspunkt, auf dem wesentlich die Entscheidung beruht,

⁹⁹⁾ Wegen dieses Begriffs s. oben Anm. 5 S. 53.

¹⁰⁰⁾ U. 50 S. 228 = 322. 1917 S. 367 sub 4 = SchArch. 1917 S. 178 — Wu. für Preisprüfungsstellen 1917 S. 45.

¹⁰¹⁾ Das Urteil hat starke Anfechtung insbesondere mit Rücksicht auf den Schlusspassus erfahren, in dem zur Rechtfertigung der Entscheidung gesagt ist: „Dah auf diese Weise dem Verkäufer die Gefahr des Verlustes unbedacht überbürdet, die Gewinnaussicht aber gefügt wird, steht der Auslegung des Landgerichts nicht entgegen. Denn diese Wirkung ist mit der Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung auch fast in jedem Falle notwendig verbunden.“ Eine besonders scharfe Kritik hat dieses Urteil gefunden in der Eingabe der Aktien der Kaufmannschaft von Berlin vom 24. März 1917 an den Reichskanzler und in der Antwort derselben Korporation auf den Offenen Brief von Lohr, 1917 S. 13 ff. Lehmann a. a. O. S. 40 bezeichnet die hier vom RS. aufgestellte Forderung als „am allerbedenklichsten“, und auch Oßf., „Was ist Kriegswucher?“ 2. Aufl. 1917 S. 45, lehnt sie ab. Ebenso Samson a. a. O. S. 26. Der V. Senat hat in einer neueren Entscheidung den hier ausgedruckten Gedanken zwar nicht ausdrücklich, aber doch dem Sinne nach unabweislich aufgegeben.

¹⁰²⁾ Preissteigerung, Handel und Wcl. S. 2.

wohl. den zu bezeichnen haben, daß in jenem Fall die Preisbestimmung offensichtlich zunächst rein willkürlich zustande gekommen war, der Verkäufer sich unmittelbar danach von ihrer Nichtberechtigung überzeugte und trotzdem auf Zahlung des vereinbarten Preises bestand.

V. Regel ist der Gewinnzuschlag auf den einzelnen Verkaufsgegenstand in Hinblick auf das unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse für die betreffende Warengattung übliche. Das in dieser Regel zum Ausdruck kommende Prinzip der isolierten Gewinnberechnung findet aber da seine Grenze, wo der einzelne Verkaufsgegenstand Teil eines Warenkomplexes ist, der nach dem im Handel üblichen einheitlich kalkuliert zu werden pflegt. Dieser Fall liegt insbesondere da vor, wo der Kaufmann eine bestimmte Warenqualität aus dem Ausland importiert und sie im Inlande allmählich an verschiedene Käufer zu verschiedenen Zeiten absetzt. Hier war es stets üblich — besonders wenn es sich um eine Ware handelt, die der Gefahr ausgesetzt ist, mit der Zeit entwertet zu werden —, stoffelförmige Gewinnaufschläge in der Weise zu machen, daß man in Hinblick auf die mögliche Entwertung der zuletzt abzusetzenden Ware für die zuerst abgesetzte Ware einen höheren Gewinn berechnet. Derartig degressiv gestaffelte Gewinnaufschläge finden sich aber auch sonst im Geschäftsleben: so insbesondere im Handel mit Modewaren, wo die Neuheiten mit 100 % und höher kalkuliert zu werden pflegen, um später die übrigbleibende, schwer verkäuflich gewordene Ware im Ausverkauf mit einem geringen oder gar keinem Verdienst abzusetzen. Es fragt sich, ob unter Umständen eine Staffelung der Gewinnkalkulation auch in der Weise zulässig ist, daß mit Rücksicht auf die allgemeine Preisbewegung eine nachträgliche Erhöhung bereits kalkulierter Preise erfolgt, wofür auf andere Teile der betreffenden Warengruppe ein geringerer als der übliche Zuschlag gelegt wird. Diese Frage wirft sich da auf, wo — und das ist eine typische Erscheinung der Kriegswirtschaft — der Kaufmann beim Hinzukauf neuer Ware Preise anlegen muß, die im Vergleich zu Qualität und Preis der alten Ware unverhältnismäßig hoch sind. Darf er hier — besonders soweit es sich um Ware derselben Art handelt — Preise festsetzen, die gebildet sind aus einem größeren Aufschlag auf die alte, verhältnismäßig billig erstandene Ware, und aus einem niedrigen Aufschlag auf die neue, teurer hinzugekaufte Ware? Das Kammergericht hat die Berechtigung solcher Durchschnittspreise, für die man sich von kaufmännischer Seite mit Entschiedenheit eingesetzt hat,⁸³⁾

⁸³⁾ Bereits die erste Auflage dieses Buches hatte (S. 40) für Fälle wie diese eine einheitliche Kalkulation gefordert. Daß solche einheitliche Kalkulation in der Form sogenannter Durchschnittspreise erfolgen müsse, sprach ein während der Drucklegung meiner ersten Auflage erschienener Aufsatz von Oskar Tich im Handelsteil des Berliner Tageblatts vom 23. Mai 1916 aus. Der Vorschlag hat geradezu allgemein die Billigung der Handelskorporationen gefunden — insbesondere auch des Deutschen Handelstages, s. Bericht über die Verhandlungen des Ausschusses des Deutschen Handelstages vom 27. und 28. Oktober 1916 in

ausdrücklich gebilligt,⁶⁴⁾ während das RG. im Prinzip eine solche Kalkulationsmethode verwirft.⁶⁵⁾ L o b e interpretiert allerdings^{65a)} den Standpunkt des RG. dahin, diese Ablehnung beziehe sich „selbstverständlich nicht auf einheitliche Warenposten, die aus einer Vermengung oder Vermischung vertretbarer Sachen gebildet, und wobei diese Sachen ihrerseits erst einzeln und zu verschiedenen Zeiten aufgekauft werden“. Er bildet das Beispiel eines Händlers, der Eier in den verschiedensten Gegenden und zu verschiedenen Preisen aufkauft, um sie im ganzen oder einzeln weiter zu veräußern, und stellt ihm als Gegenstück den Seidenhändler gegenüber, der Seide erst zu 30 *M* und später dieselbe Seide zu 60 *M* einkauft. Worin liegt aber der Unterschied zwischen diesen beiden Fällen begründet? Nur darin kann er gefunden werden, daß der Eierhändler den einheitlichen Verkaufspreis vor Beginn des ersten Verkaufs festgestellt hat, der Seidenhändler aber erst nach späterem Zukauf. Das ist eine äußerlichkeit, die den Kern der Dinge nicht

Mitteilungen an die Mitglieder, 56. Jahrgang Nr. 17 vom 27. Dezember 1916 — und zu einer Eingabe verschiedener Handelskammern an das Reichsamt des Innern geführt, das in einer Antwort an die Mannheimer Handelskammer vom 15. Juni zugibt, daß eine derartige Berechnung „für den Kleinhandel eine wesentliche Erleichterung darstellen würde“, indes erklärt, es glaube mit Rücksicht auf die „schwierige Kontrolle“ der Anregung nicht näherzutreten zu sollen. Der Billigung der L i e b s c h e n Formulierung in der zweiten Auflage dieses Buches hat sich insbesondere angeschlossen L e h m a n n a. a. O. S. 40, allerdings mit der Einschränkung, daß sie nur zulässig sei, wenn die vorhandenen und die hinzutretenden Warenmengen annähernd gleich groß seien. Die Gründe, die er für diese Einschränkung anführt, erscheinen mir nicht durchschlagend. Gegen die Zulässigkeit von Durchschnittspreisen hat sich insbesondere Jul. H i r s c h in der Deutschen Wirtschaftszeitung vom 1. März 1917 S. 130 ff. erklärt, weil eine wirklich exakte Berechnung auf außerordentlich große Schwierigkeiten stoße, denen selbst die beste Buchführung nicht gewachsen sei. Buchtechnische Bedenken fallen aber schon dann weg, wenn man mit dem Kammergericht in dem in der folgenden Anmerkung zitierten Urteil nicht verlangt, daß die genaue arithmetische Mitte der verschiedenen Ankäufe gezogen wird, vielmehr in Hinblick auf die Marktlage ein Höherwert der früher billiger erstandenen Ware anerkannt wird. Ob die Schwierigkeiten der Nachprüfung so große sind, wie sie H i r s c h annimmt, erscheint zudem zweifelhaft und wird von L e h m a n n a. a. O. ausdrücklich bestritten. Auch O b s t, Organisation und Tätigkeit der Preisprüfungsstellen 1916 S. 21, der dem privaten Handel allerdings auch die Berechtigung zu dieser Kalkulation bestreitet, scheint anzunehmen, daß sie an sich nicht an buchtechnischen Schwierigkeiten scheitert. Denn er billigt der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft ausdrücklich das Recht zu diesem Kalkulationsverfahren zu (a. a. O. S. 21). Wenn für Markenartikel das Prinzip der Durchschnittspreise sich nicht vertreten läßt, so liegt das in der Eigenart dieses Handels. Für Markenartikel ist es jedenfalls mit Rücksicht auf die Bundesratsverordnung vom 18. Mai 1916, RGBl. S. 380, nicht zulässig.

⁶⁴⁾ Urteil vom 26. Januar 1917, JW. 1917 S. 491.

⁶⁵⁾ S. Urteil des II. Senats vom 20. Februar 1917 in LZ. 1917 S. 668.

^{65a)} Preissteigerung, Handel und Reichsgericht, 1917 S. 35.

berührt. L o b e bzw. das RG. wollen offenbar nicht, daß eine Durchschnittsrechnung da vorgeschützt wird, wo in Wirklichkeit die Verschleierung eines übermäßigen Gewinns bezweckt wird. Solchen Versuchen entgegenzutreten, ist Sache des Instanzrichters, dem es im Einzelfall unter Zuziehung von Sachverständigen nicht schwer fallen wird, auf Grund freier Beweiswürdigung festzustellen, ob die behaupteten Durchschnittspreise in Wirklichkeit nur einen übermäßigen Gewinn verdecken sollen. Ein an sich gerechtfertigter skatulationsgesichtspunkt darf aber nicht deshalb zurückgewiesen werden, weil er unter Umständen die Aufgabe des nachprüfenden Richters zu erschweren geeignet ist.

§ 2.

Zurückhaltung von Bedarfsgegenständen.

Ähnlich wie das HöchstPrG. ist die PreisSteigVO. bestrebt, die Gegenstände, die sie betrifft, dem Publikum auch tatsächlich zu auskömmlichen Preisen zuzuführen. Dementsprechend bedroht der § 5 Ziffer 2 PreisSteigVO. denjenigen mit Strafe, der die unter Nr. 1 bezeichneten Gegenstände (s. oben § 1), die von ihm zur Veräußerung erzeugt oder erworben sind, zurückhält, um durch ihre Veräußerung einen übermäßigen Gewinn zu erzielen. Das U n t e r n e h m e n der Erlangung eines übermäßigen Gewinns durch Hinausschieben der Veräußerung wird hier also unter Strafe gestellt. Ob mit der späteren Veräußerung tatsächlich ein übermäßiger Gewinn erlangt wurde, ist gleichgültig. Es genügt, daß die Zurückhaltung in der Absicht der Erlangung eines solchen Gewinns geschah.¹⁾

Die Strafvorschrift richtet sich in gleicher Weise gegen den Erzeuger wie gegen den Händler, mag dieser nun Großhändler oder Kleinhändler sein. Das Zurückhalten kann sowohl darin gefunden werden, daß die Ware den Blicken Kauflustiger entzogen, also in diesem Sinne verheimlicht wird, wie auch darin, daß das Überlassen der Ware Kauflustigen unter irgendwelchen Ausreden verweigert wird. Auch darin wird man schon ein Zurückhalten finden müssen, daß die Abgabe der Ware an die Bedingung geknüpft wird, daß der Kauflustige zugleich eine andere von ihm nicht begehrte Ware abnimmt. Ob ein bestimmtes Verhalten als ein Zurückhalten im Sinne der PreisSteigVO. zu deuten ist, ist häufig nur unter Berücksichtigung der in dem betreffenden Handelszweig sonst üblichen Usancen zu entscheiden.

Nur das Zurückhalten, das der E r z i e l u n g ü b e r m ä ß i g e n G e g e w i n n s dienen soll, wird pönalisiert. Straßlos ist also ein Zurückhalten, das gar nicht zum Zweck einer späteren Veräußerung erfolgt. Deshalb fällt nicht hierher ein Zurückhalten, das der Kaufmann zu dem Zweck vornimmt, für den Lebensunterhalt seiner Familie oder seiner Angestellten Vorsorge zu treffen. Desgleichen nicht ein Zurückhalten, durch das der Kaufmann einem Einhamstern des Publikums vorbeugen will, und durch das er eine angemessene

¹⁾ V. Senat vom 26. September 1916 in DZB. 1916 S. 1169 = G. 50 S. 114.

Verteilung seiner Vorräte zu erreichen anstrebt.²⁾ Der Tatbestand des § 5 Ziffer 2 wird auch dann nicht erfüllt, wenn der Kaufmann in Zeiten des Knappwerdens bestimmter Vorräte diese Vorräte für seine festen Kunden reserviert und sie nicht sogenannter Lauslandschaft abläßt. Die Grenze zwischen einem erlaubten Zurückhalten und einem Zurückhalten, das in der Absicht der Preissteigerung erfolgt, wird so oft schwer zu ziehen sein.

§ 3.

Abfichtliche Preissteigerung durch unlautere Machenschaften.

- | | |
|--|----|
| I. Der Deliktstatbestand in objektiver und subjektiver Beziehung | 80 |
| II. Die verschiedenen Begehungsarten: | |
| 1. Die Vernichtung von Gegenständen sowie die Einschränkung ihrer Erzeugung oder des Handels mit ihnen | 82 |
| 2. Die „unlauteren Machenschaften“ schlechthin | 83 |

I. In gleicher Weise wie das Zurückhalten von Verbrauchsgegenständen straft das Gesetz unlautere Machenschaften, durch die der Preis für Gegenstände der unter § 5 Ziffer 1 bezeichneten Art gesteigert werden soll. Als solche Machenschaften zählt das Gesetz auf: die Vernichtung von Vorräten, die Einschränkung ihrer Erzeugung oder des Handels mit ihnen, um daran als Generalklausel anzuschließen: andere unlautere Machenschaften (§ 5 Ziffer 3 PreisSteigB.).

In subjektiver Beziehung verlangt das Gesetz die *Abficht*, die Preise zu steigern. Das wird durch die juristisch-technische Wendung „um zu“, die uns in der gleichen feststehenden Bedeutung auch im Strafgesetzbuch wiederholt begegnet (s. z. B. §§ 87, 234—237, 257, 307 Nr. 2 und 3), völlig außer Zweifel gestellt. Das Wesen der „Abficht“ als der stärksten, über den bestimmten Vorsatz hinausgehenden Schuldform erfordert aber, daß es dem Täter gerade darauf ankommt, den im Gesetz bezeichneten Erfolg zu erreichen, daß mit andern Worten dieser Erfolg der Zweck ist, den er sich zum Ziel setzte.¹⁾ Nur wo die Preissteigerung *Beweggrund* der unlauteren Machenschaft war, kann somit

²⁾ Allerdings kann hier Bestrafung aus §§ 5, 19 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen vom 25. September 1915 (RGBl. S. 607) bzw. vom 4. November 1915 (RGBl. S. 728) erfolgen, wenn von der örtlichen Preisprüfungsstelle der Aushang von Preisankündigungen im Verkaufsraum vorgeschrieben ist und eine in der Preisankündigung enthaltene Ware in Frage steht. Die Strafe ist hier Geldstrafe bis zu 150 M. Wo solche Preisankündigungen vorgeschrieben sind, darf der Händler nicht selbständig Maßregeln ergreifen, um Mißstände bezüglich einer vorzugsweisen Befriedigung einzelner zu beseitigen. S. Urteil des Kammergerichts vom 29. September 1916, LZ. 1916 S. 1562 Nr. 3.

¹⁾ S. die Abhandlung von *Gichelbaum* „Über Abficht und verwandte Begriffe“ in LZ. 1916 S. 985 f., *Franck* zu § 59 sub VI, sowie die völlig konstante Rechtsprechung des RG. zu denjenigen Tatbeständen des StGB., welche die gleiche Wendung enthalten.

eine Verfehlung gegen die Vorschrift des § 5 Ziffer 3 PreisSteigW. in Frage können.^{1*)} Das Bewußtsein des Täters, daß sein Verhalten eine Preissteigerung zur Folge haben werde, genügt keineswegs.²⁾

Die Absicht des Täters muß auf eine Steigerung der Preise gerichtet

1*) Das Wesen der „Absicht“ im Rechtsinne formuliert denn auch der „Gegenentwurf“ zu einem neuen Strafgesetzbuch im § 21 Abs. 1 dahin: „Absicht liegt vor, wenn die Vorstellung eines im Gesetz bestimmten Erfolges Beweggrund der Begehung der Handlung ist.“

2) Die gegenteilige Auffassung, die Fald in der ersten Auflage von Hirsch und Fald, „Der Kettenhandel als Kriegsercheinung“, in Beiträge zur Kriegswirtschaft Heft 3, Berlin 1916, S. 56, vertrat und die in den früheren Auflagen dieses Buches hier bekämpft worden ist, scheint von Fald in der zweiten Auflage der zitierten Arbeit nicht mehr aufrechtgehalten zu werden. Der IV. Senat gibt in seinem Urteil vom 23. März 1917, O. 50 S. 261 auf S. 272 = JW. 1917 S. 727 auf S. 729 auch zu, daß das bloße Bewußtsein der Preissteigerung nicht genügt, möchte dann aber den über die äußere Tat hinausgehenden Willen darauf beschränken, daß der Täter den Eintritt des Erfolges (d. i. der Preissteigerung) in den Willen aufgenommen hat. Wie der so bestimmte Wille der Preissteigerung über das Bewußtsein der Preissteigerung hinausgehen soll, ist schlechterdings unerfindlich. Psychologen und Juristen waren doch stets darüber einig, daß ein Nebenerfolg, der mit einem direkt gewollten Erfolg notwendig verbunden erscheint, dem Täter als mitgewollt anzurechnen ist. (S. die Darlegungen und Literaturnachweise bei v. Hippel, Die Grenze von Vorsatz und Fahrlässigkeit, Leipzig 1903, S. 82 ff.) Das RG. geht ja vereinzelt noch weiter. In dem Urteil des I. Senats vom 16. Juni 1898, O. 31 S. 217, bezeichnet es nicht nur den Erfolg als gewollt und gebilligt, der mit dem direkt gewollten unvermeidlich verbunden ist, sondern auch denjenigen, den der Täter als mit höchster Wahrscheinlichkeit eintretend vorausgesehen hat. Wie soll nun nach der Auffassung des IV. Senats ein Fall zu denken sein, bei dem der Täter sich einer Preissteigerung als Folge einer aus eigensüchtigen Interessen erfolgten Machenschaft (a. a. O. S. 270) nur bewußt geworden ist, sie aber nicht auch gewollt hat? Es ist ohne weiteres dem IV. Senat als richtig zuzugeben, wenn er (a. a. O. S. 273) darauf hinweist, daß die Anwendung der in Frage stehenden Vorschrift stark eingeengt ist, falls man die Preissteigerung als Beweggrund des Handelns bezeichnet. Daraus können aber irgendwie durchschlagende Bedenken gegen die diesseitige Auslegung des Gesetzes nicht hergeleitet werden. Man hat bei Schaffung dieser Vorschrift offensichtlich an Machenschaften gedacht, die zur Erhöhung des allgemeinen Preisniveaus dienen sollen; so erklärt es sich auch, daß die Ziffer 3 des § 5 nicht wie die Ziffer 1 von „Gewinn“, sondern von „Preis“ spricht. Ein solches Delikt ließ sich nur als Absichtsdelikt schaffen. An die Bekämpfung dessen, was man später als Kettenhandel erkannt hat, ist dabei sicher nicht gedacht worden, zumal der Kettenhandel in seinem Wesen damals noch gar nicht klar erkannt war. Jedenfalls hat der § 5 Ziffer 3 eine Fassung erhalten, die es ausschließt, den Kettenhandel und ihm gleichstehende unlautere Machenschaften wirksam zu bekämpfen, und das ist ja eben der Grund, weshalb sich später die Schaffung der Kettenhandelsverordnung als notwendig erwies. Die nachträgliche Erkenntnis einer legislatorischen Kurzsichtigkeit kann aber nie dazu dienen, einem vom Gesetzgeber angewandten feststehenden Begriff eine andere Bedeutung unterzulegen.

sein. Ein Halten der Preise ist dem nicht gleichzusetzen.³⁾ Daß die Erlangung der gesteigerten Preise einen übermäßigen Gewinn für den Verkäufer bedeuten würde, ist allerdings nicht erforderlich. Es würde schon völlig ausreichen, wenn durch die Machenschaften des Täters die Gewinnverhältnisse von der Stufe des Unzureichenden auf die Stufe des Zureichenden gebracht werden sollen. Ebenso ist nicht erforderlich, daß der erstrebte Vorteil in der Person des Täters eintreten soll. Auch wer Machenschaften der im Gesetz bezeichneten Art vornimmt, um dritten Personen die Gelegenheit zu geben, zu höheren Preisen zu verkaufen, macht sich im Sinne der Vorschrift strafbar. Daß die Machenschaften tatsächlich zu dem erstrebten Erfolg geführt haben, ist nicht Voraussetzung des Tatbestandes.

II. 1. Was die Vernichtung von Vorräten angeht, so könnte man hier an Fälle denken, wo das Publikum zum Ankauf teurer Ersatzmittel gebracht werden soll und wo zu diesem Zwecke billige Mittel, auf die das Publikum zunächst greifen würde, vernichtet werden.

Die Einschränkung des Handels mit Gegenständen der bezeichneten Art wird häufig von einem Zurückhalten dieser Gegenstände zwecks Erzielung eines übermäßigen Gewinns, das schon durch § 5 Ziffer 2 PreisSteigV.D. getroffen ist, nicht zu trennen sein. Auch in subjektiver Beziehung nicht, da die Absicht der Erzielung eines übermäßigen Gewinns im allgemeinen zusammenfallen wird mit der Absicht, den allgemeinen Preis für diese Gegenstände zu steigern. Eine strafbare Einschränkung des Handels mit den bezeichneten Gegenständen setzt — und insofern geht der Tatbestand über den des § 5 Ziffer 2 hinaus — nicht voraus, daß die Gegenstände von dem Täter bereits erzeugt oder erworben sind. Strafbar kann sich also auf Grund dieses Tatstandes auch der Kaufmann machen, der mit Rücksicht auf behördliche Beschränkungen der Gewinnchancen böswillig die Versorgung der Bevölkerung unterläßt, indem er dabei den Zweck verfolgt, eine Heraufsetzung der gedrückten Preise zu erzielen. Als Einschränkung des Handels im Sinne dieser Vorschrift wird es auch anzusehen sein, wenn der Täter Handlungen vornimmt, durch die er es anderen, sonst an dem betreffenden Handelszweig beteiligten Personen verunmöglicht, ihrerseits weiter Ware auf den Markt zu bringen, indem er z. B. gewaltsam Zusammenkäufe einzelner Warenkategorien vornimmt.⁴⁾

In ähnlicher Weise wie der Tatbestand der Einschränkung des Handels wird der Tatbestand einer Einschränkung der Erzeugung aufzufassen sein. Auch hier ist von der sonst bei der betreffenden Person üblichen Erzeugung auszugehen. Wird diese Erzeugung eingeschränkt, um durch ein Knapperhalten des Marktes auf die Preise einzuwirken, so ist der gesetzliche Tatbestand erfüllt. Es läßt sich denken, daß auch dieser Tatbestand in einem Verhalten gefunden

³⁾ A. M.: H a c h e n b u r g DZB. 1915 S. 587.

⁴⁾ Eine so angestrebte Beherrschung des Marktes ist ein in Friedenszeiten häufig beobachtetes Verfahren sogenannter Ringe. Sehen sie diese Tätigkeit während des Krieges fort, so wird die in dem folgenden Paragraphen näher erörterte Strafvorschrift gegen Teilnahme an Preissteigerungskomploten (§ 5 Ziffer 4 PreisSteigV.D.) zu beachten sein.

wird, das erst mittelbar den Gesetzesstatbestand, die Einschränkung der Erzeugung von Bedarfsgegenständen, verwirklicht. Eine Einschränkung der Erzeugung von Gegenständen dieser Art ist eben auch in der Weise möglich, daß Materialien, die zu ihrer Herstellung dienen sollen, geradezu in der Absicht zurückbehalten werden, der Produktion bestimmter Bedarfsgegenstände Schwierigkeiten zu bereiten, um danach eine Herauffezung der Preise für die Urstoffe zu erzielen.

2. Dadurch, daß durch eine Generalklausel jede andere unlautere Machenschaft, die dem Zweck der Preissteigerung dient, unter Strafe gestellt wird, kann ein unlauteres Verhalten in den verstecktesten Winkeln getroffen worden.⁵⁾

Mit dem Beiwort „unlauter“ pflegt im Rechtsleben ein Verhalten gekennzeichnet zu werden, das den Anschauungen ehrbarer Standesgenossen des Täters widerspricht.⁶⁾ Eine eingehende Analyse des Begriffs der unlauteren Machenschaft wird sich an dieser Stelle erübrigen. Mag auch die Umgrenzung des Begriffs der unlauteren Machenschaft da, wo er losgelöst von einer bestimmten Absicht des Täters begegnet, Schwierigkeiten bereiten: hier wo zur näheren Charakterisierung des vom Gesetz gemeinten unlauteren Verhaltens ausdrücklich gesagt ist, daß es in der Absicht der Preissteigerung erfolgt sein muß, wird seine Anwendung auf den einzelnen Fall kaum irgendwo nennenswerte Schwierigkeiten bereiten. Der vom Gesetz bezeichnete Zweck, zu dem die unlauteren Machenschaften erfolgt sein müssen, gibt eben dem Begriff für unsere Strafbestimmung ein scharf erkennbares charakteristisches Gepräge. So können wir uns die nähere Bestimmung der Wesensmerkmale der unlauteren Machenschaft für die Darstellung des Haupttatbestandes der KettenhandelV. vorbehalten, wo uns dieser Begriff als grundlegend begegnet, ohne daß er dort durch eine vom Gesetz besonders verlangte Absicht so scharf erkennbare Umrisse erhielte, wie das bei dem uns hier beschäftigenden Tatbestand der Ziffer 3 des § 5 PreisSteigV. der Fall ist.⁷⁾ Die absichtslose, wenn auch unnütze Preissteigerung der Ware, die dadurch erfolgt, daß sie durch zu viele Hände geht, fällt unter diese Generalklausel nicht.⁸⁾ Verschiebungen der Ware, für welche der Zweck der Preissteigerung bestimmend ist, werden aber in der Praxis höchst selten sein. Als eine unlautere Machenschaft im Sinne der uns hier beschäftigenden Bestimmung der PreisSteigV. wäre z. B. der Fall aufzufassen, daß der Täter sich von einem Dritten eine nicht ernstlich gemeinte Offerte mit hohen Preisen geben läßt.⁹⁾ Von der Praxis des RG. ist als Fall solcher unlauteren Machenschaft ein Tatbestand angesehen worden, in dem

⁵⁾ S. S a c h e n b u r g a. a. O.

⁶⁾ Die Wendung „unlauter“ begegnet z. B. im § 12 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb und ist dort als dem Begriff der Sittentwidrigkeit im § 1 zit. Gesetzes synonym anzusehen. Vgl. die Kommentare zum UWG.

⁷⁾ S. unten Abschnitt 3 § 1 sub IV S. 88.

⁸⁾ Wann sie als Kettenhandel zu bestrafen ist, ist an der in der vorigen Anmerkung angegebenen Stelle näher ausgeführt.

⁹⁾ S. S a c h e n b u r g a. a. O.

eine Angeklagte sich an andere Händler mit der Aufforderung wandte, sich ihrer Preiserhöhung anzuschließen.¹⁰⁾

§ 4.

Beteiligung an Preissteigerungskomplotten.

Den in den vorigen Paragraphen (§§ 1 bis 3) geschilderten Handlungen wird die Teilnahme an einer Verabredung oder Verbindung gleichgestellt, die eine der bezeichneten Handlungen bezweckt. Einigen sich z. B. Erzeuger oder Händler von Bedarfsgegenständen dahin, diese Gegenstände zurückzuhalten, um so höhere Gewinne zu erzielen, so wird schon diese Abrede ohne Rücksicht auf ihre Ausführung bestraft.

Dem Versuch einer organisierten Zurückhaltung von Vorräten tritt diese Strafbestimmung da entgegen, wo er am gefährlichsten ist: nämlich da, wo er zu jener Koalitionsform führt, die man als „Corner“ zu bezeichnen pflegt, und die darin besteht, daß ein Unternehmerverband den gesamten Vorrat einer bestimmten Warengattung (Kaffee, Korn, Metalle usw.) einzusperren sucht. Die Gefahr solcher Corners war bei freier Weltwirtschaft bisher noch nie unüberwindlich. Bei der Gleichgewichtsstörung am Warenmarkt des „isolierten Staates“ müßten sie dagegen zur schwersten Erschütterung des Wirtschaftskörpers führen.

Die Strafbestimmung beschränkt sich nicht auf die Bekämpfung eigentlicher Corners; sie kann in gleicher Weise zur strafrechtlichen Unterdrückung von Kartellen führen, die auf einer an sich durchaus einwandfreien volkswirtschaftlichen Grundlage ins Leben gerufen sind. Denn schon in ihrem Wesen als einer typischen Monopolorganisation¹⁾ ist für die Mehrzahl der Kartelle die Gefahr eines Konflikts mit den Tendenzen der PreissteigW. begründet. Für Absatzkartelle, d. h. Kartelle, die sich auf die Verteilung der Absatzgebiete an die einzelnen Unternehmer beschränken, ist allerdings diese Gefahr naturgemäß eine verhältnismäßig geringe, ebenso auch für die Konditionenkartelle, d. h. diejenigen Kartelle, die auf Vereinbarungen über untergeordnete Bedingungen des Verkaufs (Zahlungsfristen, Frachtanrechnung) beruhen. Größer ist die Konfliktsgefahr für Mengenkartelle, d. h. Kartelle, denen Abmachungen über die Größe der Produktion zugrunde liegen; am größten für Preiskartelle, speziell diejenigen, die ohne Rücksicht auf die Selbstkosten des einzelnen Teilnehmers bestimmte Minimalpreise fixieren. Die Rücksicht auf die Gemeinschaftsinteressen soll Kartellbeschlüsse hintanhaltend, deren Durchführung den Mitgliedern des Kartells auf Kosten der Konsumenten einen unangemessenen Nutzen verschaffen würde. Ob dieser Zweck bestimmend für den Kartellbeschuß war, ist, da ein Absichtsdelikt in Frage steht, notwendigerweise stets sorgfältigst zu prüfen.

Teilnahme ist hier offensichtlich nicht im technischen Sinne der §§ 47 ff.

¹⁰⁾ S. Urteil des IV. Senats vom 17. Dezember 1915, DZB. 1916 S. 241.

¹⁾ Über diese Natur der Kartelle s. Philippovich, Grundriß der politischen Ökonomie, Bd. II, Volkswirtschaftspolitik I. Teil, 7. Auflage, Tübingen 1914 S. 205. Über die verschiedenen Arten von Kartellen s. denselben Bd. I Allgemeine Volkswirtschaftslehre, 11. Auflage, Tübingen 1916 S. 232.

StGB. gemeint. Das Gesetz hat, wenn es hier von Teilnahme spricht, eine wirtschaftliche Zugehörigkeit im Auge. Das darf allerdings nicht dazu führen, das Kartellmitglied schon deshalb für strafbar zu erachten, weil das Kartell als solches Handlungen der bezeichneten Art vornimmt. Der Kartellbeschluß, der gegen die PreisSteigVO. verstößt, macht nur diejenigen Kartellmitglieder strafbar, die an dem Zustandekommen dieses Beschlusses beteiligt gewesen sind, oder sich ihm nach seinem Zustandekommen unterwerfen.²⁾

§ 5.

Aufforderung, Anreizen und Erbieten zu Preissteigerungshandlungen.

In ähnlicher Weise wie die Ziffer 2 des § 6 HöchstprG. stellt der § 5 Ziffer 5 PreisSteigVO. denjenigen unter Strafe, der zu den Grunddelikten dieser Verordnung (s. die oben unter §§ 1 bis 3 dargestellten Handlungen) auffordert, anreizt oder sich zu Handlungen solcher Art erbietet. Die Bestimmung betont ihren subsidiären Charakter, indem sie sich Geltung nur beilegt, „soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist“. Damit wird insbesondere berücksichtigt, daß Handlungen dieser Art unter Umständen den Tatbestand einer landesverräterischen Begünstigung im Sinne des § 89 StGB. darstellen können.

Was unter Auffordern und Erbieten zu verstehen ist, ergibt sich schon aus den im § 2 des vorigen Kapitels gemachten Ausführungen. Für das uns hier beschäftigende Delikt kommt wahlweise als weiteres Tatbestandsmoment ein Anreizen in Betracht. Der Begriff des Anreizens begegnet schon im StGB. in mehreren Bestimmungen (s. §§ 112, 130, 210 u. a.). Man kann davon ausgehen, daß vorliegend unter Anreizen nichts anderes verstanden ist, als das StGB. unter Anreizen versteht. Danach ist unter Anreizen eine dem Auffordern im wesentlichen gleichartige Tätigkeit zu verstehen, nur daß beim Anreizen die Tat, zu der der andere bestimmt werden soll, nicht ausdrücklich genannt wird. Mit der Pönalisierung des Anreizens soll gerade die versteckte indirekte Einwirkung auf die Leidenschaften und Sinne getroffen werden.¹⁾ Ein Anreizen wird unter Umständen schon in Mitteilungen gefunden werden können, die dem Adressaten vor Augen führen und vor Augen führen sollen, daß er durch eine Zurückhaltung seiner Ware eine Steigerung der Marktpreise herbeiführen kann.

Als Täter kann unbedenklich auch derjenige in Betracht kommen, der einen zu teuer bewerteten Gegenstand für sich zu erwerben anstrebt. In dieser Beziehung kann insbesondere der Fall praktisch werden, daß ein Einkäufer durch Überbieten seiner Konkurrenz sich den vorzugsweisen Bezug einer bestimmten Ware zu sichern sucht.

²⁾ Zustimmung Bacharach in „Recht und Wirtschaft“ 1917 S. 148.

¹⁾ Vgl. insbes. Urteil des IV. Senats vom 1. November 1913, Entsch. 47 S. 411 auf S. 413; v. Liszt, Lehrb. § 51, 20. Aufl., S. 228 Note 6; Frank zu § 112 sub III.

3. Abschnitt.

Die strafbaren Tatbestände der Kettenhandelsverordnung.

§ 1.

Der Kettenhandel und ihm gleichstehende unlautere
Machenschaften.

I. Der Buchercharakter der Strafbestimmung	86
II. Die Objekte des strafbaren Tatbestandes	86
III. Die Natur des Kettenhandels als einer preisverteuernd wirkenden unlauteren Machenschaft	87
IV. Die Folgerungen aus der Natur, des Kettenhandels als einer unlauteren Machenschaft. Wesenseigentümlichkeiten und Begriff des Kettenhandels	88
V. Die Erstreckung der Täterschaft beim Kettenhandel	91
VI. Die preissteigernde unlautere Machenschaft schlechthin	91

I. Derjenige Tatbestand, welcher der Kettenhandelsverordnung ihren Namen gegeben hat, stellt sich als ein spezifisches Kriegswucherdelikt dar. Typische, der Ausbeutung des Publikums dienende Auswüchse des Handels in der Kriegswirtschaftszeit sollen getroffen werden, wenn es im § 11 der KettenhandelsVO. heißt:

„Wer den Preis für Lebens- oder Futtermittel durch unlautere Machenschaften, insbesondere Kettenhandel, steigert, wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M oder mit einer dieser Strafen bestraft.“

II. Nicht die Gegenstände des täglichen Bedarfs schlechthin, sondern nur die Lebens- und Futtermittel sind also taugliche Objekte des Kettenhandels in der KettenhandelsVO. vom 24. Juni 1916 angeführt. Lebensmittel sind hier im weitesten Sinne gemeint. Alles, was dem menschlichen Körper einverleibt wird, mag es auch mehr zum Genuß als zur Ernährung bestimmt sein, ist hierher zu zählen. Voraussetzung ist allerdings, daß es den Verdauungsorganen zugeführt werden soll. Nicht sind auszuscheiden diejenigen Genußmittel, deren absoluter Nicht-Nährwert als feststehend gilt, wie Spirituosen. Nahrungsmittel im Sinne der KettenhandelsVO. ist nicht erst das genußfertige Produkt. Auch die Urstoffe, die zu seiner Fabrikation bestimmt sind, zählen hierher (s. § 2 KettenhandelsVO.). Ebenso auch die Zusatzmittel der menschlichen Nahrung, wie Öle und Gewürze. Lebensmittel sind nicht alle Mittel, die zur Lebenshaltung dienen. Lebensmittel sind nur solche Gegenstände, die in den Körper gelangen; Seife zählt also nicht hierher. Ebenso wie für die Lebensmittel gilt auch für Futtermittel die Einbeziehung derjenigen Erzeugnisse, aus denen Futtermittel hergestellt werden (s. § 2 KettenhandelsVO.).

Durch spätere Spezialbestimmungen ist das Verbot des Kettenhandels auf eine Reihe weiterer unentbehrlicher Bedarfsartikel ausgebildet worden, zunächst, nämlich durch Verordnung vom 8. Februar 1917 mit Wirkung vom 12. Februar 1917 (RGBl. S. 112), auf Textilien und Textil-erfabstoffe, danach durch Verordnung vom 22. März 1917 (RGBl. S. 270) auf Arzneimittel und schließlich durch Verordnung vom 28. Juni 1917 (RGBl. S. 563) auf Tabakwaren.

III. Unlautere Machenschaften, die sich eine Preissteigerung zum Ziele gesetzt haben, werden schon durch den § 5 Ziffer 3 PreisSteigV.D. getroffen. Wo eine Reihe von Händlern künstlich einen Geschäftsabschluß auf den andern pflanzte, zu dem ausgesprochenen Zweck, den Preis der Ware zu steigern, da bot sich schon auf Grund der zit. Vorschrift der PreisSteigV.D. ein Weg zum Einschreiten.¹⁾ Diese Absicht der Preissteigerung ist aber keineswegs regelmäßig da zu konstatieren, wo sich das Bild einer Kette von hintereinander in die Zirkulation der Ware eingreifenden und diese Zirkulation verlangsamenden Händlern bietet. Vielmehr erfolgt die Bildung einer Händlerkette regelmäßig gerade u n b e f ü m m e r t um jenes Ergebnis einer Preissteigerung, wiewohl naturgemäß dem Händler nie das B e t w u ß t f e i n²⁾ fehlen wird, daß die Ware unnütz verteuert wird, wenn sie durch zu viele Hände geht. Diesen nicht schon von der PreisSteigV.D. getroffenen Kettenbildungen will die KettenhandelsV.D. entgegentreten, indem sie in ihnen die Haupterscheinungsform jener wirtschaftlich nicht gebotenen, lediglich aus der Kriegswirtschaftslage geborenen Handelsgeschäfte sieht, die in unlauterer Weise den Verteilungsprozeß der Ware aufhalten und verteuern. Als u n l a u t e r e M a c h e n s c h a f t wird der Kettenhandel unter Strafe gestellt. Das bedeutet: nur wo dem Handelsumlauf der Ware durch mehrere Personen (Kette) das Merkmal der unlauteren Machenschaft eignet, wird er von der KettenhandelsV.D. verpönt.³⁾

1) S. oben S. 80 ff. Daß das RG. allerdings selbst da, wo der im Text bezeichnete Zweck nicht festzustellen ist, ein Einschreiten auf Grund des § 5 Ziff. 3 PreisSteigV.D. für zulässig hält, ist bereits oben S. 81 Anm. 2 betont und bekämpft worden.

2) Was nach feststehendem juristischen Sprachgebrauch nicht der „Absicht“ gleichgesetzt werden darf. Stehe dazu das oben S. 81 Gesagte.

3) Das verkennt Falck in Hirsch und Falck „Der Kettenhandel als Kriegserrscheinung“ 1916 I. Aufl. S. 54, II. Aufl. S. 91, indem er behauptet: Das Gesetz kennzeichne jeden Kettenhandel in Lebens- und Futtermitteln als ein unlautere Machenschaft im Sinne der Verordnung, und zwar als die in ihr i n s b e s o n d e r e verfolgte. Deshalb habe der erkennende Strafrichter nicht zu prüfen, ob der vorliegende Fall auch ihm als unlautere Machenschaft erscheine. Es genüge, daß Kettenhandel als solcher festgestellt werde. Dieser Auffassung steht zunächst schon der klare Wortlaut des Gesetzes entgegen. Wären die „unlauteren Machenschaften“ als Generalklausel dem Kettenhandel angeschlossen, so ließe sich die Auffassung Falck's hören. So wie das Gesetz gefaßt ist, kann kein Zweifel bestehen, daß der Kettenhandel lediglich beispielsweise als eine besonders wichtige Begehungsform genannt ist, in der sich preissteigernd wirkende unlautere Machenschaften abspielen. (Vgl. die ähnliche Ausdrucksweise im § 48 StGB.) Zu diesem Ergebnis muß aber auch die logische Interpretation der Vorschrift führen. Erst als Erscheinungsform eines unlauteren Tuns kann der Begriff des Kettenhandels eine juristisch greifbare Form gewinnen. Falck's Standpunkt, der dazu führen würde, dem Richter durchaus lauter erscheinende Maßnahmen mit einer geradezu entehrenden Bezeichnung zu belegen und dementsprechend zu strafen, ist um so weniger begreifbar, als Falck selbst a. a. O. betont, daß den von kaufmännischer Seite erhobenen Bedenken gegen die Einführung des wenig bestimmten Begriffs von amtlicher Seite wiederholt mit dem Hinweis darauf

IV. Als eine unlautere Machenschaft stellt sich das sukzessive Eingreifen mehrerer Händler in den Umlauf der Ware dar, wenn es der Anschauung ehrbarer Kaufleute über das, was Aufgabe des Handelsverkehrs ist, widerspricht. Diese Anschauung muß orientiert sein im Hinblick auf die Verhältnisse der Kriegswirtschaft.^{3a)} Das will sagen: den sozialen Anforderungen der Kriegswirtschaftszeit ist Rechnung zu tragen; die anormalen Verhältnisse der Zeit müssen als solche gewertet werden.

Die Anpassung des Handels an die sozialen Anforderungen der Kriegswirtschaftszeit verlangt, daß der Handel sich nicht unter völliger Zurücksetzung sozialer Gemeinschaftsinteressen lediglich um seiner selbst willen abspielen darf, daß er sich vielmehr Beschränkungen auferlegen muß, soweit er der Versorgung der Allgemeinheit zu angemessenen Preisen hinderlich ist. Wie eine an sich im geschäftlichen Leben einwandfreie Handlung durch ihre Beziehung zum Wettbewerbzweck den Tatbestand einer unlauteren erfüllen kann,⁴⁾ also im Hinblick auf die berechtigten Interessen anderer Mitglieder derjenigen Gemeinschaft, zu der der Handelnde gehört, so ist das in analoger Weise für unser Rechtsgebiet möglich, mit Rücksicht auf die Gemeinschaftswirtschaft, in die sich der einzelne in der Kriegszeit einzufügen hat.⁵⁾

begegnet sei: in der Verordnung sei absichtlich eine Erläuterung des Begriffs „Kettenhandel“ nicht gegeben, weil die beteiligten Kreise, insbesondere der ehrliche Kaufmann, am besten wissen müßten, was in den gegenwärtigen Zeiten eine unlautere Machenschaft sei. Besser konnte wohl nicht zum Ausdruck gebracht werden, daß der Kettenhandel aus seinem Wesen als einer unlauteren Machenschaft zu bestimmen und zu umgrenzen sei. Wenn Fald in der II. Auflage cit. Schrift S. 93 Anm. 2 gegenüber der diesseitigen Bekämpfung seines Standpunkts meint: Lehmann a. a. O. S. 45, 49 habe seinem Standpunkt im wesentlichen zugestimmt, so dürfte das von Lehmann S. 49 unten und S. 50 oben Gesagte übersehen sein. Lehmann hat denn auch in der Besprechung der I. Auflage der Schrift von Fald in JW. 1917 S. 444 gerade auf meine der Ansicht Falds gegenübergestellte Definition Bezug genommen und hinzugefügt: „Auch mir scheint die Begriffsbestimmung Falds die Gefahr einer Überspannung in sich zu bergen.“ Vor allem hat Oberlandesgerichtsrat Feisenberger, z. Zt. Hilfsarbeiter bei der Reichsanwaltschaft, in Ztschr. f. d. gef. Strafr. Wissensch. 38 S. 719 seiner Meinung dahin Ausdruck gegeben, daß meine Ausführungen „eine überzeugende Widerlegung der bekannten Faldschen Ansichten“ darstellten. Zustimmung auch Waffermann in „Recht und Wirtschaft“ 1917 S. 122.

^{3a)} Diesen Gesichtspunkt betont auch Lehmann a. a. O. S. 50, der allerdings dazu in Anm. 36 versehentlich eine Abweichung der hier vertretenen Auffassung feststellen zu müssen glaubt. Lehmann hat dies inzwischen in Blätter f. Rechtspfl. im Bezirk des Kammergerichts 1917 S. 80 richtig gestellt. S. auch die unten in Anmerkung 9 cit. Urteile des RG.

⁴⁾ S. dazu Lobe in „Gewerblicher Rechtsschutz“ 15. Jhrg. (1910) S. 8 f.

⁵⁾ Mit dieser Anpassung an den Gemeinschaftszweck wird in den Handelsbegriff kein ihm wesensfremdes Moment hineingetragen. Geht doch schon das Ziel in der Friedenswirtschaft dahin, das privatwirtschaftliche Prinzip des Erwerbs und das allgemein-volkswirtschaftliche Prinzip in Einklang zu bringen. Allerdings erscheint es als eine idealisierte Auffassung, wenn z. B. Schär, Handels-

Das spezifisch börsemäßige Verhandeln von Lebensmitteln — mag es den Tatbestand des Differenzgeschäfts erfüllen oder nicht — muß in jedem Fall, weil es lediglich preistreibend in den Umlauf der Ware eingreift, als ein unzulässiger Kettenhandel angesprochen werden. Man könnte sogar als eine, wenn auch nicht ausnahmslose Regel den Grundsatz aufstellen, daß der Handel unter gleichstehenden Funktionen des Warenverkehrs den typischen Kettenhandel ausmacht. Der Großhändler soll nicht vom Großhändler kaufen und so die Ware mit dem Effekt ihrer Verteuerung im Großhandel weiter bewegen, ehe sie die nächstfolgende Stufe des Absatzweges erreicht. Der Kleinhändler soll sie nicht vom Kleinhändler kaufen, um sie so erst nach entsprechender Verteuerung in den Bereich der Konsumenten gelangen zu lassen.

Sind indes die in dem Verteilungsprozeß der Ware eingreifenden Personen handelstechnisch nicht nebengeordnet, sondern übergeordnet, so ist die Entscheidung meist schwieriger. Eine starke Verteuerung der Ware auf dem Wege vom Produzenten bis zum Konsumenten weist keineswegs zwingend auf Kettenhandel hin, wenn sie auch zwingend mit dem Kettenhandel verbunden ist. Die Verteuerung der Ware durch die Zwischenhandelsfaktoren erweist sich nämlich, wenn man ihr einmal nachgeht, ganz allgemein als eine außerordentliche⁶⁾ und keineswegs überall wirtschaftlich gerechtfertigte.⁷⁾ Die Gesamtzuschläge, die auf die Ware gelegt werden, ehe sie ihr Ziel erreicht, sind natürlich nach der Warengattung verschieden, gingen aber schon in Friedenszeiten durchaus normalerweise wiederholt über 100 Prozent hinaus.⁸⁾ So hat die Feststellung einer mit der Zirkulation der Ware verbundenen starken Verteuerung lediglich die Bedeutung eines höchst unsicheren, wenn auch nicht völlig wertlosen Indizes für das Vorliegen eines Kettenhandels.

Das Einschalten eines Zwischenhändlers in das Glied der Kette kann unlauter sein, obwohl es den Gebräuchen des Friedens entspricht; es kann lauter sein, obwohl es dem Handel der Friedenszeit unbekannt war: entscheidend ist, ob in dem Einfügen dieses Gliedes in die Händlerkette lediglich eine unlautere Ausnutzung der die Warenverteilung gegen-

betriebslehre, II. Aufl., Bd. 1, Leipzig 1913 S. 85 die Auffassung vertritt, daß es dem einzelnen Träger des Handels nur in dem Maße dauernd gelingen werde, den von ihm sich gesetzten privaten Zweck des Handels zu erreichen, wenn er im Wirtschaftsorganismus nützliche und notwendige Arbeit verrichte. So sollte es sein, aber es ist keineswegs immer so. Von dieser nun einmal gegebenen Tatsache geht auch die gesetzgeberische Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs aus, und ihr schließt sich die Kriegswuchergesetzgebung an.

⁶⁾ S. darüber Philippovich, Grundriß der politischen Ökonomie, II. Bd. Volkswirtschaftspolitik 2. Teil, 5. Aufl., Tübingen 1915 S. 135; Wernicke, Das Waren- und Kaufhaus, Leipzig 1913 S. 111.

⁷⁾ Daher auch die vielfachen Bestrebungen zur Einschränkung des Zwischenhandels; s. darüber Philippovich a. a. O.

⁸⁾ Hirsch, in dem bereits zitierten Beitrag zum Grundriß der Sozialökonomie, gibt 100% als Durchschnittssatz an. Die Angaben bei Philippovich a. a. O. dürften zu einem noch höheren Durchschnittssatz führen.

wärtig bedingenden Verhältnisse zu finden ist. Konkreter gesprochen: soweit die Ware schwerer als in Friedenszeiten zu dem Verbraucher gelangt, weil sie nur auf dem Wege des Imports bzw. eines erschwerten Imports zu erlangen ist, oder vom Produzenten nicht, wie in Friedenszeiten, selbst auf den Markt gebracht wird, wie dies bei landwirtschaftlichen Produkten, z. B. Geflügel, vielfach der Fall ist, brauchen Personen, die die Ware hervorholen, um sie in den Verkehr zu bringen, nicht notwendig als „Kettenhändler“ bezeichnet werden. Kann so die Warenknappheit unter Umständen die Zahl der in den Umlauf der Ware eingreifenden Personen in einwandfreier Weise vermehren, so wird sie in anderen Fällen zu ihrer Verminderung führen müssen: nämlich dann, wenn die Ware, weil die Konkurrenz der Verkäufer fehlt, leichter in den Verkehr gelangt. Jedenfalls: wo das Moment der schuldhaften Verzögerung der Warenverteilung fehlt, kann von Kettenhandel nicht gesprochen werden.^{8a)}

Danach ist der **K e t t e n h a n d e l** zu definieren als: das schuldhaft preissteigernde, auf einer unlauteren Ausnutzung der Kriegswirtschaftsverhältnisse beruhende sukzessive Eingreifen einer Mehrzahl von — als Funktionären des Handelsverkehrs meist gleichstehenden — Personen in den Umlauf der Ware.⁹⁾

^{8a)} S. dazu insbes. das sich der hier vertretenen Auffassung anschließende Urteil des Kammergerichts vom 4. September 1917 in JW. 1917 S. 938 und meine Fußnote zu diesem Urteil daselbst. Aber auch die unten in Anm. 9 cit. Urte. des RG. stehen dem nicht entgegen.

⁹⁾ Abzulehnen als zu weitgehend und zu wenig bestimmt ist die Definition von **F a l d a** a. a. O. 1. Aufl. S. 54, 2. Aufl. S. 91: „Kettenhandel ist schlechthin jede Einschlebung eines wirtschaftlich unnützen Zwischengliedes in den Verteilungsprozeß der Ware.“ Der Kettenhändler ist gewiß ein wirtschaftlich unnützes Zwischenglied, aber nicht jedes wirtschaftlich unnütze Zwischenglied ist Kettenhändler. Auch in der Friedenszeit gab es nach dem Urteil der Volkswirtschaftler wirtschaftlich unnütze Zwischenglieder (s. dazu oben Anm. 6), ohne daß man diese nunmehr ohne weiteres als Kettenhändler bezeichnen dürfte. Besonders gefährlich wird die Begriffsbestimmung **F a l d s** unter Berücksichtigung seiner (oben Anm. 3 zurückgewiesenen) Auffassung, nach der es nicht darauf ankommen soll, ob das Zwischenglied in unlauterer Weise in den Handel eingeschaltet ist. Der IV. Strafsenat hat in seinem Urteil vom 23. März 1917 G. 50 S. 261 (270) = JW. 1917 S. 727 als Merkmal des Kettenhandels noch aufgenommen, daß das Einschleiben „für die allgemeinen Bedürfnisse der Kriegswirtschaft unnütz ist und lediglich aus eigensüchtigen Interessen erfolgt“. Wie das Urteil desselben Senats vom 15. Juni 1917 in Mitt. f. Preisprüfungsstellen 1917 S. 132 (133) zeigt, erachtet der Senat eine wirtschaftlich nützliche Tätigkeit unter Umständen schon dann für gegeben, wenn die Ware lediglich einem anderen Verbraucherkreis zugeführt ist, als demjenigen, an den sie sonst gekommen wäre. In beiden Urteilen wird anerkannt, daß sich zwischen Erzeuger, Großhändler und Kleinhändler möglicherweise als wirtschaftlich nützliche Zwischenglieder einschleiben können: der Importeur, der Halbgroßhändler und der Platzgroßhändler. Neben dem „großen“ Großhändler ist also der „kleine“ Großhändler, der die Verteilung an bestimmte Arten von Kleinhändlern — die sich örtlich oder nach dem Umfang ihres Geschäfts oder

Wie überall, wo eine sittenwidrige Handlung in Frage steht, können auch hier nur die konkreten Umstände des einzelnen Falles¹⁰⁾ unter Berücksichtigung der vorstehend entwickelten allgemeinen Gesichtspunkte die Entscheidung geben. Es ist unmöglich, Geschäfte für gemeinsame Rechnung, den Leerverkauf „und als dessen Haupterscheinungsform den Telephonhandel“ geradezu als Schulbeispiele des Kettenhandels anzuführen.¹¹⁾ Geschäfte für gemeinsame Rechnung haben sogar mit dem Kettenhandel überhaupt nichts zu tun. Sie können den Tatbestand des Breistouchers ausmachen, wenn der Gesamtverdienst unter Berücksichtigung der Unternehmerleistung der Sozien als ein „übermäßiger“ anzusehen ist; sie können auch unter den noch im folgenden zu erörternden Voraussetzungen den Tatbestand des Grunddelikts unserer Gesetzesvorschrift, den einer unlauteren Machenschaft schlechthin, erfüllen.¹²⁾ Der Leerverkauf kann beim Kettenhandel vorkommen, braucht aber keineswegs Kettenhandel zu sein. Beim Fehlen der Ware ist der Händler, der mit gutem Grunde neue Ware zu erlangen hofft, keineswegs gehindert, über diese im voraus zu disponieren. In all diesen Beispielsfällen verwirklichen sich also keineswegs unfehlbar die charakteristischen Merkmale des Kettenhandels.

V. Täter des Kettenhandels kann der Verkäufer in gleicher Weise wie der Aufkäufer sein. Wer die Ware an Personen verhandelt, die sich in der soeben näher charakterisierten Weise zwecklos und unlauter in den Verteilungsprozess einschleichen, wirkt mit zur Schaffung einer Händlerkette und wird damit Teilnehmer des Kettenhandels. Vorausgesetzt, daß er — darin erfüllt sich die subjektive Seite der Tat — die von dem Aufkäufer beabsichtigte gemeinschaftswidrige Funktion erkannte oder hätte erkennen müssen.¹³⁾ Teilnehmer des Kettenhandels wird aber nicht schon derjenige, der von einem Kettenhändler die Ware kauft, um sie in reeller Weise dem Verbraucher zuzuführen.¹⁴⁾ Sein Tun ist nicht unloyal im Sinne ehrbarer kaufmännischer Anschauungen. Die Bonifizierung solcher Handlungsweise würde die Ware nur weiter dem Kettenhandel versorgen sein lassen, was sicherlich nicht im Sinne des Gesetzes liegt.¹⁵⁾

nach den von ihnen vertriebenen Spezialartikeln gruppieren — vornimmt, nicht unbedingt ausgeschlossen. Das ist besonders für den Textilhandel zu beachten. S. dazu *Wassermann a. a. O.*

¹⁰⁾ Wegen des gleichen Standpunkts bei Feststellung des Tatbestands des § 826 BGB. s. die Kommentare zum § 826 BGB.

¹¹⁾ Das tut *Falck a. a. O.* 1. Aufl. S. 56 ff., 2. Aufl. S. 97 ff.

¹²⁾ Der Wiederaufkauf aus dem Detailhandel, den *Falck a. a. O.* 1. Aufl. S. 57, 2. Aufl. S. 99 weiter in diesem Zusammenhang auführt, kann Kettenhandel sein. Er wird aber unter Umständen auch der typischen Wesensart des Kettenhandels entbehren und nur schlechthin als eine unlautere Machenschaft zu bezeichnen sein. Er kann auch, wie die Ausführungen unten unter VI zeigen, möglicherweise völlig unansehnlich sein.

¹³⁾ Wegen der Strafbarkeit der Fahrlässigkeit s. S. 110 ff. Wegen der zur Begründung eines fahrlässigen Kettenhandels erforderlichen Momente s. S. 129 ff.

¹⁴⁾ *U. M. Falck a. a. O.*

¹⁵⁾ Da einen Aufkäufer — den die im Text unterstellten Zwecke bestimmen — nicht die Absicht leitet, seinem Vorkmann die Vorteile seines Vorgehens zu sichern, kann auch nicht Begünstigung im Sinne des § 257 StGB. in Frage kommen.

VI. Die unlautere preissteigernde Ausnutzung der Kriegswirtschaftsverhältnisse, die nicht zur Ausbildung einer Händlerfette führt, bleibt nach dem als Grunddelikt des § 11 KettenhandelWD. übrig. (Unlautere preissteigernde MACHENSCHAFTEN.) Es kann sich in den verschiedensten Erscheinungsformen verwirklichen. So in der Zahlung von ungerechtfertigten Provisionen, die vielleicht gar nicht ernst gemeint sind und für die an den sie Gewährenden andere Vorteile zurückfließen. Oder in Beteiligungen, die nicht eine Dienst- oder Kapitaleistung entgelten wollen, vielmehr andere Abmachungen verdecken sollen. Vor allem können hierher gehören Eingriffe jeder Art in den normalen Absatz der Ware. Hierher kann auch, soweit er nicht schon als Kettenhandel anzusehen ist, der Wiederaufkauf der Ware vom Detailhändler zählen. Das ist dann der Fall, wenn ein allgemein wirtschaftlich rechtfertigender Grund nicht vorhanden ist, also die Ware auch von diesem Detailhändler den Weg in das Publikum nehmen würde, und die Bedingungen für eine bessere Ausnutzung der Ware für die Allgemeinheit durch den Aufkauf nicht gegeben sind. Werden indes Gegenstände, deren Wert als Nahrungsmittel gering ist, als Bestandteil anderer wertvollerer Nahrungsmittel entbehrt, so braucht ihr Aufkauf aus dem Detailhandel zum Zweck der Weiterverarbeitung durchaus nicht als eine unlautere MACHENSCHAFT angesprochen zu werden. Ebenso kann man es nicht als unlautere MACHENSCHAFT bezeichnen, wenn das Restlager eines zur Aufgabe seines Geschäfts entschlossenen Detaillisten aufgekauft wird, oder wenn der Aufkauf erfolgt, weil die Ware in der betreffenden Gegend zufälligerweise noch im Überfluß vorhanden ist, oder dort auch in andern genügend vorhandenen Lebensmitteln einen guten Ersatz findet. Genug Möglichkeiten, um auch gegenüber den Grundtatbestand der unlauteren preissteigernden MACHENSCHAFT, ebenso wie gegenüber dem Spezialtatbestand des Kettenhandels, nicht die schematische Gleichstellung äußerlich gleichliegender Fälle genügen zu lassen, sondern eine Würdigung der konkreten Umstände des Einzelfalles in objektiver und subjektiver Richtung zu fordern. Zu beachten ist dabei insbesondere auch, daß der Tatbestand der unlauteren MACHENSCHAFT im Sinne des § 11 KettenhandelWD. überall da entfällt, wo eine Preissteigerung des betreffenden Gegenstandes tatsächlich nicht eintritt.¹⁶⁾ Wie die Absicht der Preissteigerung im Gegensatz zum Tatbestand des § 5 Ziffer 3 PreisSteigWD. nicht erforderlich ist, so ist sie auch nicht genügend.¹⁷⁾ Dabei ist allerdings zu beachten, daß die Preissteigerung nicht an dem speziell gehandelten Gegenstand in die Erscheinung zu treten braucht, weshalb es z. B. auch genügt, wenn sich bei einem wirtschaftlich angreifbaren Aufkauf eines Nahrungsmittels

¹⁶⁾ Übereinstimmend Ur. d. IV. Sen. v. 15. Juni 1917 in Mitt. f. Preisprüfungsstellen 1917 S. 132.

¹⁷⁾ In subjektiver Beziehung ist nur zu verlangen, daß der Täter die Preissteigerung oder doch ihre Möglichkeit als Folge seines Tuns voraussieht oder daß diese Folge für ihn voraussehbar ist. Die letztere Alternative berücksichtigt nicht das Urteil des Bayer. Ob. Landesgerichts vom 2. Aug. 1917 in LZ. 1917 S. 1270. Ob es damit einen fahrlässigen Kettenhandel ausschließen wollte (s. darüber unten S. 110 ff.) erscheint zweifelhaft.

zum Zweck der Weiterverarbeitung der Preis für das Endfabrikat ungewöhnlich hoch stellt.

§ 2 (Zusatz).

Die der Vorbeugung des Kriegswuchers dienenden strafbaren Tatbestände der Kettenhandelsverordnung.

I. Der Vorbeugung unlauterer Machenschaften sollen eine Reihe von Ergänzungstatbeständen dienen, die in den §§ 9, 12, 13 der KettenhandelsV.D. für Lebens- und Futtermittel normiert sind, und die eine völlig analoge Regelung in den §§ 9 und 10 der SpezialkettenhandelsV.D. für Arzneimittel vom 22. März 1917 (s. Anhang S. 171 ff.) gefunden haben. Der Einfachheit halber werden diese Tatbestände im folgenden auf Grund der KettenhandelsV.D. für Lebens- und Futtermittel dargestellt.

II. 1. Wegen unerlaubten Handels mit Lebens- oder Futtermitteln wird nach § 9 KettenhandelsV.D. bestraft, wer einen nicht konzessionierten aber konzessionspflichtigen, oder ihm ausdrücklich untersagten an sich nicht konzessionspflichtigen Handel treibt.

Konzessionspflichtig ist der Groß- und Zwischenhandel für diejenigen, die nicht nach andern während des Krieges erlassenen Vorschriften bereits eine Erlaubnis zum Handel mit Lebens- oder Futtermitteln erhalten haben (s. § 1 Abs. 1 und 2 Ziffer 2 und 3)¹⁾. Untersagt werden kann auch der an sich nicht konzessionspflichtige Kleinhandelsbetrieb, in dem Lebens- oder Futtermittel nur unmittelbar an Verbraucher abgesetzt werden, wenn Bedenken volkswirtschaftlicher Art oder sonstige Gründe den betreffenden Händler als ungeeignet erscheinen lassen (s. § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2). Im einzelnen ergeben sich die Voraussetzungen, unter denen ein unerlaubter Handel im Sinne des § 9 KettenhandelsV.D. vorliegt, aus den verwaltungsrechtlichen Vorschriften der §§ 1—8, 10 und 13a KettenhandelsV.D.²⁾

2. Wegen Inseratenmißbrauchs wird bestraft, wer ohne Genehmigung der Polizeibehörde — in Preußen, soweit Preisprüfungsstellen bestehen, ohne Genehmigung der örtlichen Preisprüfungsstelle — sich in periodischen Druckschriften oder in sonstigen Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, zum Erwerb von Lebens- oder Futtermitteln er bietet oder zur Abgabe von Preisangeboten auf sie auffordert (s. § 12 Ziffer 1 § 13).

Als ein dem § 4 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb nachgebildeter Tatbestand sind weiter mit Strafe bedroht: Ankündigungen, die auf dem vorbezeichneten Wege erfolgen und über Erwerb oder Veräußerung von Lebens- und Futtermitteln, oder über die Vermittlung solcher Geschäfte Angaben machen, die geeignet sind, einen Irrtum über die geschäftlichen Verhältnisse des Anzeigenden oder die Menge der ihm zur Verfügung stehenden Vorräte oder über den Anlaß oder Zweck des Ankaufs, Verkaufs oder der Vermittlung zu erwecken (s. § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 1 und 2).

¹⁾ Unerheblich ist es, ob die Geschäfte in eigenem Namen und für eigene Rechnung abgeschlossen werden. Auch die Geschäfte der Handlungsagenten und der Handelsmäkler sind als Handel anzusehen. S. Urteil des Kammergerichts vom 2. Oktober 1917 in Mitt. f. Preisprüfungsstellen 1917 S. 210.

²⁾ Sie sind unten im Anhang unter III S. 167 f. abgedruckt.

III. Kapitel.

Täter und Teilnehmer des Kriegswucherdelikts.

I. Die angebliche Beschränkung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit auf selbständige Gewerbetreibende	94
II. Die Erstreckung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Gewerbetreibenden auf Handlungen seiner Angestellten	97
III. Die Voraussetzungen der Haftung der Gewerbetreibenden für Handlungen seiner Angestellten	101
IV. Die Umgrenzung der strafrechtlich verantwortlichen Angestellten und ihre Sorgfaltspflicht	102
V. Die strafrechtliche Haftung der Ehefrau des Gewerbetreibenden	103
VI. Das Verhältnis strafbarer Teilnahme zwischen Gewerbetreibendem und Angestellten.	
1. Mittäterschaft	104
2. Beihilfe	106
3. Anstiftung	106
4. Mittelbare Täterschaft	107
5. Mehrtäterschaft	107
VII. Strafbare Teilnahme anderer Personen	107

Der Begriff der Täterschaft kann nicht anders als im allgemeinen Strafrecht bestimmt werden. Jede zurechnungsfähige Einzelperson kann Subjekt des Kriegswucherdelikts sein. Nicht auch Personengesamtheiten, insbesondere juristische Personen des Handelsrechts.¹⁾ Haben Vertreter einer Handelsgesellschaft die Bestimmungen über den Kriegswucher übertreten, so sind die betreffenden Personen zur Verantwortung zu ziehen.

I. Das Kriegswucherdelikt ist kein Sonderdelikt. Die Beachtung der Kriegswucherverbote wird nicht nur von den Angehörigen einer bestimmten Klasse von Personen gefordert.²⁾ Es kann deshalb nicht als zutreffend an-

¹⁾ Wegen der Deliktsunfähigkeit juristischer Personen s. *Olshausen*, Teil I Abschn. 4 Nr. 6; *Frank*, Einleitende Bestimmungen I, 1; *Beling*, Die Lehre vom Verbrechen S. 8; *v. Liszt*, Lehrbuch § 28; *Finger*, Lehrbuch 1 S. 206; *Sohler*, Leitfaden des Strafrechts S. 24, der allerdings, soweit es sich um Geldstrafen wegen Übertretung von Polizeidelikten handelt, im Prinzip eine Bestrafung der juristischen Person fordert, die indes das geltende Recht nicht kenne. S. a. a. O. S. 163.

²⁾ Unter Zugrundelegung der Unterscheidung *Belings*, Lehre vom Verbrechen S. 241, zwischen „tatbestandlichen Sonderverbrechen“ und „Sondernormverbrechen“ ist vorliegend überhaupt nur zu erörtern, ob das Kriegswucherdelikt etwa der letzteren Kategorie von Sonderdelikten zu unterstellen ist.

gesehen werden, wenn das RG.³⁾ bei der Höchstpreisüberschreitung nur den selbständigen Gewerbetreibenden, auf dessen Rechnung der Betrieb geht, als den vom Gesetz unmittelbar zum Tun und Unterlassen Verpflichteten ansieht.

Das RG. beruft sich hierfür zunächst auf den § 151 GewO., der folgendes bestimmt:

„Sind bei der Ausübung des Gewerbes polizeiliche Vorschriften von Personen übertreten worden, welche der Gewerbetreibende zur Leitung des Betriebs oder eines Teiles desselben oder zur Beaufsichtigung bestellt hatte, so trifft die Strafe diese letzteren. Der Gewerbetreibende ist neben denselben strafbar, wenn die Übertretung mit seinem Vorwissen begangen ist oder wenn er bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Betriebs, oder bei der Auswahl oder der Beaufsichtigung der Betriebsleiter oder Aufsichtspersonen es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.“

Aus dieser Bestimmung ergebe sich, daß die Gewerbeordnung grundsätzlich den Gewerbetreibenden selbst für Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche Vorschriften strafrechtlich verantwortlich mache. Für die Taxvorschriften, wie sie bei Höchstpreisen in Frage ständen, ergäbe sich dies im besonderen noch aus dem § 79 GewO., worin die in den §§ 73, 74 aufgeführten „Verläufer“ ausdrücklich als „Gewerbetreibende“ bezeichnet würden. Das Gesetz über die Höchstpreise erweitere nur die in der Gewerbeordnung vorgesehenen Taxen und habe grundsätzlich die selbständigen Gewerbetreibenden im Sinne. Wenn zu der Begründung zum HöchstPrG. die Festsetzung der Höchstpreise damit gerechtfertigt werde, daß den gewinnsüchtigen Machenschaften der Händler entgegengetreten werden und daß auch dem Verkäufer ein angemessener Nutzen verbleiben müsse, damit der Warenumsatz nicht unterbunden werde, so erhelle hieraus, daß als der vom Gesetz unmittelbar zum Tun und Unterlassen Verpflichtete ebenda der selbständige Gewerbetreibende, auf dessen Rechnung der Betrieb gehe, an gesehen werde, nicht aber die Angestellten eines Gewerbebetriebes, die in ihm für den Inhaber tätig werden.⁴⁾

Das Verhältnis des HöchstPrG. zur GewO. wird hier vom RG. in einer feineswegs zutreffenden Weise bestimmt. Man kann nicht davon reden, daß

³⁾ Urteil des IV. Senats vom 23. April 1915, Entsch. Bd. 49 S. 121 ff., i. auch Urteil desselben Senats vom 7. Mai 1915 in JW. 1915 S. 1202 Nr. 3.

⁴⁾ Es scheint übrigens in dieser Beziehung eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem IV. und II. Senat zu bestehen, insofern der letztere in einem Urteil vom 4. Juni 1915 (LeipzZ. 1915 S. 988 Nr. 3) auch die Täterschaft der Gewerbegehilfin bejaht hat, da „zum Tatbestand des § 6 Nr. 1 HöchstPrG. nicht gehöre, daß der Täter für sich Gewinn zu erzielen beabsichtige“. Allerdings ist zu beachten, daß in dem betreffenden Fall die Gehilfin zugleich die Ehefrau des Gewerbetreibenden war, und daß für diese (s. unten sub V) die Täterschaftshaftung aus § 151 GewO. begründet sein kann. Auf diese Bestimmung verweist auch die Entscheidung; indes dürfte der passus concernens des Urteils in dem referierten Grund zu finden sein.

das HöchstPrG. die Taxvorschriften der GewD. erweitere und daß aus dem § 79 GewD. etwas für die ausschließliche Haftbarkeit des selbständigen Gewerbetreibenden hergeleitet werden könne. Der § 79 GewD. sagt nichts anderes, als daß den in den §§ 73 bis 78 GewD. genannten Gewerbetreibenden eine Ermäßigung der festgesetzten Preise und Taxen gestattet sei, womit zweifellos lediglich zum Ausdruck gebracht werden soll, daß diesen Gewerbetreibenden nur eine *Überschreitung* der Preise und Taxen verboten sei. Mit der Frage nach der für eine solche Überschreitung *verantwortlichen* *Persönlichkeit* hat er gar nichts zu tun. Von einer „Erweiterung“ dieser Bestimmungen durch das HöchstPrG. zu sprechen und damit das HöchstPrG. gewissermaßen als einen Annex dieser Bestimmungen anzusehen, der dementsprechend aus ihnen zu interpretieren wäre, ist aber weiter auch deshalb verfehlt, weil die GewD. für *Händlerpreise* behördlich vorgeschriebene Preise überhaupt nicht kennt. Für Bäcker, von denen die §§ 73, 74 GewD. handeln, wird von dem Verbot behördlicher Preisfestsetzung (§ 72 GewD.) überhaupt keine Ausnahme statuiert.⁵⁾ Diese Gewerbetreibenden können nur zum *Ausgang* ihre Selbsttaxen, eventuell mittels Verwaltungszwangs, angehalten werden. Eine reichsrechtliche Strafvorschrift wegen Zuwiderhandelns gegen diese Verpflichtung existiert nicht einmal, so daß auch deshalb aus dieser Bestimmung nichts für die hier interessierende Frage der ausschließlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit der selbständigen Gewerbetreibenden hergeleitet werden kann.

Aber auch der § 151 GewD. kann nicht herangezogen werden, um zum tauglichen Subjekt des HöchstPrG. lediglich den selbständigen Gewerbetreibenden zu stempeln. Der § 151 GewD. statuiert wohl, wie im folgenden näher darzulegen sein wird, bestimmte Unternehmerpflichten, er spricht aber in keiner Weise aus, daß strafrechtliche Vorschriften, die sich an die Allgemeinheit richten, innerhalb des Gewerbebetriebes nur von selbständigen Gewerbetreibenden Beachtung fordern. Um solche in erster Linie an die Allgemeinheit gerichtete Normen handelt es sich aber bei den Kriegsmucherdelikten. Die Bezugnahme der amtlichen Begründung zum HöchstPrG. auf die GewD., worauf das RG. so großes Gewicht legt, spricht nicht dagegen. Denn die Begründung zum HöchstPrG. beruft sich auf die Bestimmungen der GewD. nur insoweit, als sie die Notwendigkeit eines gesetzlichen Eingreifens dartun will. Lediglich um den Gegensatz zu rechtfertigen, in den sich das HöchstPrG. zu dem § 72 GewD. setzt, der polizeiliche Taxen im allgemeinen verbietet, betont die Begründung des HöchstPrG. die anormalen Wirtschaftsverhältnisse der Kriegszeit. Wollte man also auf diese Bezugnahme — was für verfehlt erachtet werden

⁵⁾ Die wenigen Ausnahmen, die im übrigen die GewD. anerkennt, bedeuten, wie v. Rohrscheidt, *Polizeitaxen* 1893 S. 45 mit Recht bemerkt, auch keine Aufgabe des Prinzips, sondern sind durch die geschichtlichen Vorgänge oder durch die eigentümliche Stellung gewisser Gewerbetreibender begründet. Auch deshalb kann man schlecht mit dem RG. davon sprechen, daß die Vorschriften des HöchstPrG. eine Erweiterung der Taxen der GewD. darstellen.

endete — überhaupt ein besonderes Gewicht legen, so könnte man höchstens umgekehrt damit begründen, daß die Grundzüge der Gew.O. bei Anwendung des Höchstpreß. außer Betracht bleiben müssen.

Man kann also keineswegs die Bestimmungen der Gew.O. zum Beweise dafür heranziehen, daß innerhalb des Gewerbetriebes nur der selbständige Gewerbetreibende Täter des Kriegsmunerbekl. sein könne.^{*)} Daß aber gerade das RG. eine solche Auffassung vertritt, ist um so verwunderlicher, als es auf der anderen Seite sogar den Käufer als verantwortlich für die Überschreitung von Höchstpreisen bezeichnet hat.^{*)}

II. Trotzdem erweisen sich die Vorschriften der Gew.O., und zwar speziell der § 151 Gew.O., als bedeutungsvoll für die Bestimmung des Täters des Kriegsmunerbekl., allerdings in einem anderen als dem abgeleiteten Sinne. Dieser § 151 Gew.O. regelt die strafrechtliche Haftung für die Übertretung „polizeilicher Vorschriften“ bei Ausübung eines Gewerbes, wobei der Ausdruck „polizeiliche Vorschriften“ in einem so weiten Sinne zu verstehen ist, daß jede polizeiliche Vorschrift darunter fällt, welche nach Reichs- oder Landesrecht auch von den Gewerbetreibenden zu beobachten ist.^{*)} Durch diese Bestimmung wird nun zwar nicht die Täterschaft des Kriegsmunerbekl. auf selbständige Gewerbe-

*) Die jtt. Entsch. d. RG. in Bd. 49 befaßt sich allerdings nur mit dem Höchstpreisbekl. Wäre indes dieses als ein lediglich vom Unternehmer bezugsbares Delikt anzufassen, so müßte das erst recht für die Übertretungen der PreissteigVO. gelten, bei denen z. B. eine Täterschaft des Käufers im allgemeinen nicht in Frage kommen kann, s. oben S. 51.

*) Siehe oben Kap. II, Abschn. I, § 1 zu Num. 28 S. 30.

*) Diese Meinung kann heute als die zurecht herrschende angesehen werden, v. Insbes. Landmann, Kommentar zur Gew.O., 6. Aufl. zu § 151 und die selbst angeführten Entscheidungen, sowie Rellen, Preussisches Gewerberecht I S. 195 Num. 14. Sie wird auch von der im übrigen diesbezüglichen angeführten Entscheidung des RG. in Bd. 49 auf S. 123 vertreten. Lindenberg in Stenglein's Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen, 4. Aufl. zu § 151 unter 2 folgert dagegen aus den Worten „bei Ausübung des Gewerbes“, daß die Vorschrift sich auf das Gewerbe beziehen müsse. Sollte dies indes durch die Fassung des Gesetzes hervorgehoben werden, so wäre es erforderlich gewesen, einen näheren äußeren Zusammenhang zwischen „Vorschrift“ und „Gewerbe“ herzustellen. Die jetzige Fassung des Gesetzes beruht durch die Fassung der Worte „bei Ausübung des Gewerbes“ lediglich zum Ausdruck, daß die Bestimmung denjenigen Handlungen gilt, die der Angestellte innerhalb seines gewerblichen Tätigwerdens verricht. Der § 151 Abs. 1 kann also nicht auf die Übertretung spezifisch gewerbepolizeilicher Vorschriften beschränkt werden, er gilt vielmehr allen polizeilichen Vorschriften, sofern sie bei Ausübung des Gewerbes praktisch werden. Allerdings ließe sich auch bei der von Lindenberg vertretenen Ansicht die Befreiung des § 151 Gew.O. auf das Höchstpreisbekl. rechtfertigen. Denn wenigstens Lindenberg die „Notwendigkeit“ einer Beziehung der Vorschriften aus dem Gewerbe betont und ausdrücklich einen „gewerbepolizeilichen Charakter“ für sie fordert, so ist doch kaum anzunehmen, daß es nach seiner Auffassung nicht genügen soll, wenn

treibende beschränkt, aber doch ihre Verantwortlichkeit erhöht. Ihre strafrechtliche Haftung wird weiter erstreckt als schon aus allgemeinen Grundsätzen folgt. Zunächst begründet diese Vorschrift allerdings eine Haftung des Stellvertreters für eine von ihm im Gewerbebetriebe begangene Übertretung polizeilicher Vorschriften. Hieran knüpft Professor Reinhard Frank⁹⁾ um die These aufzustellen, daß der erste Satz des § 151 GewD. offenbar Handlungen im Auge habe, für die der Stellvertreter an sich nicht hafte, mag er sie auch selbst begehen. Das sei aber dann der Fall, wenn der Gesetzgeber die Handlung als Übertretung einer speziellen Unternehmerpflicht auffasse.¹⁰⁾ § 151, der sich danach nur auf sogenannte Unternehmerdelikte beziehe, zu denen das Höchstpreisdelikt nicht gehöre, könne niemals herangezogen werden, um die Haftbarkeit des Unternehmers zu begründen, sondern nur um die Frage zu beantworten, inwieweit an seiner Stelle ein anderer hafte, oder inwieweit er selbst neben einem anderen haftbar bleibe.¹¹⁾

Frank sucht hinter der Gesetzestechnik des § 151 GewD. etwas, was hinter ihr nicht gesucht werden darf, wenn man die Entstehungsgeschichte dieser Bestimmung und ihren Zusammenhang mit den übrigen Bestimmungen der GewD. im Auge behält. Die beiden Sätze des Absatz 1 des § 151 GewD. wollen nicht getrennt, sondern in einem gelesen sein. Trennt man die beiden Sätze bei ihrer logischen Interpretation, so ist man auch genötigt, im zweiten Satz auf die Worte „neben denselben“ Gewicht zu legen und aus ihnen zu folgern, daß der Gewerbetreibende nur dann bestraft werden könne, wenn auch eine strafbare Zuwiderhandlung des Betriebsleiters festgestellt sei. Einer solchen Interpretation ist aber schon mit Recht eine Entscheidung des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 29. Juli 1905 entgegengetreten.¹²⁾

der betreffenden Vorschrift ein Mischcharakter von gewerbepolizeilichen und andersgearteten polizeilichen Gesichtspunkten zugrunde liegt. Das wäre aber für das Höchstpreisdelikt unbedenklich zu bejahen.

⁹⁾ in einem Gutachten, das zu einer auf Grund des HöchstPrG. ergangenen Anklage erstattet und danach in der Zeitschr. f. die gesamte Strafr. Wissenschaft Bd. 37 S. 28 ff. abgedruckt ist. Das zu dem gleichen Fall ergangene Gutachten von Professor Dr. v. Liszt, ebenda, S. 40 ff. verhält sich zu dieser Frage nicht, tritt vielmehr der Anklage, zu der das Gutachten erstattet ist, mit andern Argumenten entgegen; s. darüber unten Kap. IV. § 1.

¹⁰⁾ a. a. O. S. 33.

¹¹⁾ a. a. O. S. 34.

¹²⁾ Sammlung von Entsch. d. Bayerischen Obersten Landesgerichts in Strafsachen Bd. 6 S. 92 ff. Zu Unrecht vertritt Binding, Strafrechtliche und strafprozessuale Abhandlungen, Leipzig 1915, Bd. 1 S. 210 die Auffassung, daß da, wo das Gesetz von einer strafrechtlichen Haftung des Betriebsleiters „neben dem Angestellten“ spricht — dabei erwähnt Binding die Fälle des § 4 Abs. 2 und des § 15 Abs. 2 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb —, die Anwendung der Strafe auf den Leiter des Geschäfts unmöglich sei, falls der Täter schuldlos gehandelt habe.

Eine Bestimmung, wie die, daß der Angestellte strafbar sei, wenn polizeiliche Vorschriften von ihm bei Ausübung des Gewerbes übertreten werden, erwies sich als notwendig, weil in vielen Fällen gewisse Pflichten nach dem Wortlaut des Gesetzes nur dem Gewerbeunternehmer oder selbständigen Gewerbetreibenden obliegen.¹³⁾ Der § 151 GewD. läßt nun ausdrücklich zu, daß der Unternehmer die Leitung oder Beaufsichtigung einer anderen Person überträgt, die damit auch die strafrechtliche Verantwortung übernimmt. Ihre strafrechtliche Verantwortung folgt dann aus der von ihr innegehabten Stellung, nicht, wie *F r a n k* das deutet, aus einer für sie begründeten Unternehmerpflicht. Der § 151 ist also keineswegs beschränkt auf die Begehung sogenannter Unternehmerdelikte.

Es ist weiter aber auch nicht richtig, daß der § 151 GewD., wie *F r a n k* das behauptet, niemals herangezogen werden könne, um die Haftbarkeit des Unternehmers zu begründen. Gewiß will der § 151 Absatz 1 zunächst die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Gewerbetreibenden über den Fall der eigentlichen Stellvertretung durch einen Ersatzmann im Sinne des § 45 GewD. hinaus einschränken, indem der Gewerbetreibende die volle strafrechtliche Verantwortlichkeit insoweit abwälzen kann, als nicht bei ihm eine der Voraussetzungen des Satzes 2 des Abs. 1 des § 151 GewD. vorliegt. Aber gerade durch diesen Satz 2 des Abs. 1 des § 151 GewD. wird die Verantwortlichkeit des Gewerbetreibenden außerordentlich weit erstreckt, so, indem die eigene Beaufsichtigung von ihm stets insoweit verlangt wird als sie ihm nach den Verhältnissen möglich ist.¹⁴⁾

F r a n k beruft sich für seine Ansicht auch auf die gewichtige Meinung von *L a n d m a n n* in seinem Kommentar zu § 151 unter 3b S. 817 der 6. Auflage. *L a n d m a n n* verweist dort auf die allgemeinen Rechtsgrundsätze, soweit der Beauftragte nicht erst aus § 151 Abs. 1 Satz 1, sondern unmittelbar nach der betreffenden Strafbestimmung der GewD. persönlich haftbar sei. Damit hat

¹³⁾ Vgl. *L a n d m a n n*, a. a. O. sub 2a und Motive der Novelle zur Gewerbeordnung von 1891, die den § 151 als Ausnahme von der im § 146 Ziff. 1—3 statuierten alleinigen Verantwortlichkeit der dort bezeichneten Gewerbetreibenden rechtfertigen.

¹⁴⁾ *L a n d m a n n*, Kommentar zur GewD., 6. Aufl., zu § 151 unter 1b bezeichnet die Fälle des Satz 2 als eine „Erweiterung“ der Haftung des Gewerbetreibenden. Dabei ist allerdings zu beachten, daß ein Teil der hier statuierten Pflichten schon aus allgemeinen Grundsätzen folgt. Auch das Urteil des III. Senats vom 10. Mai 1900, Entsch. Bd. 33 S. 261 (auf S. 264), erblickt im Abs. 1 des § 151 die Statuierung weitgehender gesetzlicher Sorgfaltspflichten für den Unternehmer. Ebenso betont ein Urteil des I. Senats vom 23. Mai 1901, GoldArch. Bd. 48 S. 309 auf S. 310, der § 151 GewD. wolle „verhüten, daß der Unternehmer seine Pflichten schlechthin auf andere abwälzt“. *F r a n k* beruft sich für seine Meinung auf das Urteil des II. Senats vom 26. September 1893, bei *R e g e r* Entsch. d. Gerichte und Verwaltungsbehörden Bd. 14 S. 140, und insbes. das Urteil

nun keineswegs *Landmann* zum Ausdruck bringen wollen, daß der § 151 lediglich auf Delikte Anwendung finden könne, die an sich nur von *Unternehmern* begangen werden können. Vielmehr hat *Landmann*, wie sein Hinweis auf die §§ 148 Ziffer 5 bis 7c beweist, hier vornehmlich Deliktsfälle im Auge, die mit einer stellvertretenden Leitung des Betriebs oder der Beaufsichtigung anderer Personen, wovon der § 151 Absatz 1 Satz 1 ausgeht, regelmäßig nichts zu tun haben.¹⁵⁾ Im übrigen ergibt sich aus der vorsichtigen Fassung der betreffenden Stelle bei *Landmann*,¹⁶⁾ daß *Landmann* auch nicht ausnahmslos und unbedingt diese These zu vertreten gedenkt.

deselben Senats vom 30. Januar 1912, ebenda Bd. 32 S. 488. Das erstere Urteil hebt aber gerade die weitgehenden auf dem § 151 GewO. beruhenden Pflichten des Unternehmers hervor, und auch das zweite Urteil — das übrigens auch in der offiziellen Sammlung der Entsch. d. RG. Bd. 45 S. 398 ff. abgedruckt ist — betont, daß „§ 151 GewO. dem Gewerbetreibenden eine besondere Beaufsichtigungspflicht in bezug auf Personen, die von ihm angestellt sind, auferlegen wollte“. Damit ist, wie schon die Ausführungen unseres Textes zeigen, nicht unverträglich, daß der § 151 GewO., was *Franz* allein aus der Entscheidung hervorhebt, in erster Linie Härten des bisherigen Rechts mildern wollte. Dies unterstreicht das letztzeit. Urteil, um den Versuch entgegenzutreten, für den einzelnen Gewerbetreibenden über den Wortlaut des Gesetzes hinaus eine Beaufsichtigungspflicht auch gegenüber seinen *Gesellschaftern* zu begründen.

Die Erweiterung der Pflichten des Geschäftsherrn durch den § 151 GewO. ist insbesondere darin zu finden, daß da, wo lediglich die allgemeinen Grundsätze eingreifen, die Pflicht zur Kontrolle eine weit geringere ist. (Wegen ihrer Grenzen i. Urteil des I. Senats vom 7. März 1899 Entsch. Bd. 19 S. 204 auf S. 205.) Dementsprechend beschränkt sich seine Verantwortlichkeit im allgemeinen auf die Fälle, wo ihm selbst eine mit den Handlungen seiner Angestellten in kausalem Zusammenhang stehende Verschuldung zur Last fällt. S. zit. Entsch. Bd. 19 auf S. 206, sowie Urteil desselben Senats vom 3. Februar 1902 Entsch. Bd. 35 S. 107 auf S. 109 und Urteil des V. Senats vom 5. Juni 1914 Entsch. 48 S. 316 auf S. 320.

¹⁵⁾ In den zit. Fällen des § 148 handelt es sich z. B. darum, ob jemand eine Legitimationskarte oder einen Wandergewerbeschein einem andern zur Benutzung überläßt, oder daß er zum Zwecke der Erlangung einer Legitimationskarte oder eines Wandergewerbescheins wissentlich unwahre Angaben macht usw. Daß *Landmann* nicht nur sogen. Unternehmerdelikte im Sinne *Franz*s im Auge hat, dürfte auch daraus hervorgehen, daß er sich bei dem Hinweis auf den § 148 auf die Ziffern 5—7c beschränkt, die Ziffer 7d ausdrücklich also ausschließt. In dieser Ziffer handelt es sich aber darum, daß jemand beim Gewerbebetrieb im Umherziehen Kinder unter 14 Jahren zu gewerblichen Zwecken mit sich führt, eine Handlung, die doch nicht nur von dem Unternehmer des Gewerbes, sondern ebensowohl von seinen Angestellten begangen werden kann.

¹⁶⁾ Ich habe dabei die Worte im Auge: „Eine Erstreckung des § 151 Abs. 1 Satz 2 auf diese Fälle entspricht wohl nicht der Tendenz des § 151“.

Derjenige, in dessen Namen und für dessen Rechnung der Betrieb geführt wird,¹⁷⁾ haftet also unter den — im folgenden zu erörternden — Voraussetzungen des Satz 2 Abs. 1 des § 151 GewO. als Selbsttäter. Ihm stehen als „Gewerbetreibende“ im Sinne des Gesetzes gleich die g e s e h l i c h e n V e r t r e t e r juristischer Personen, speziell der Vorstand einer Aktiengesellschaft, der Geschäftsführer einer G. m. b. H.¹⁸⁾

III. Die Haftung des Gewerbetreibenden wird vom § 151 Abs. 1 Satz 2 GewO. alternativ an vier verschiedene Voraussetzungen geknüpft. Diese Voraussetzungen sind folgende:

a) Die Übertretung ist mit V o r w i s s e n des Gewerbetreibenden begangen, worunter der Fall zu verstehen ist, daß er von der beabsichtigten und vorgenommenen Handlung Kenntnis gehabt hat und sie nicht gehindert hat, obwohl er sie hätte hindern können.¹⁹⁾

b) Die Übertretung ist zwar ohne Vorwissen des Gewerbetreibenden begangen, dieser hat es aber bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen B e a u f s i c h t i g u n g des Betriebes an der erforderlichen S o r g f a l t fehlen lassen. Ob die eigene Aufsicht des Gewerbetreibenden möglich war, ist insbesondere auch mit Rücksicht auf den Umfang des Gewerbebetriebes und das Maß der von dem Gewerbetreibenden im übrigen zu entfaltenden eigenen Tätigkeit zu entscheiden. Von einem Gewerbetreibenden, der in einer Großstadt zahlreiche Filialen unterhält, kann nicht verlangt werden, daß er nach Erteilung bestimmter Anweisungen jede einzelne Filiale in bezug auf die Beachtung der festgesetzten Höchstpreise inspiziert.

c) Die Übertretung ist von einem Betriebsleiter oder einer Aufsichtsperson oder einem diesen Personen unterstellten Angestellten begangen, nachdem der Gewerbetreibende bei Auswahl des Betriebsleiters bzw. der Aufsichtsperson es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen. Während in dieser Beziehung in Friedenszeiten oft außerordentlich strenge Anforderungen an die Gewerbetreibenden gestellt worden sind, werden für die Kriegszeit mit Rücksicht auf den in allen Betrieben zutage tretenden Mangel an geschulten und erprobten Kräften die Anforderungen an die Gewerbetreibenden ganz erheblich zu ermäßigen sein. Zu beachten ist, daß wenn ein von einer solchen Aufsichtsperson angenommener Angestellter die Übertretung begeht, der Gewerbetreibende ohne Rücksicht darauf

¹⁷⁾ Sind mehrere Inhaber vorhanden, so wird zu prüfen sein, wessen Ressort die in Frage stehende Tätigkeit unterstand. Dieser Inhaber wird verantwortlich zu machen sein. Unter Umständen wird natürlich eine Haftung mehrerer Inhaber in Frage kommen.

¹⁸⁾ S. Urteil des III. Senats vom 3. Mai 1900, Entsch. Bd. 33 S. 261. Otto Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht 2. Aufl. Leipzig 1914 I. S. 282 Anm. 26 stimmt dem zu mit Rücksicht auf die allgemeinen Rechtsgrundsätze, speziell den § 26 BGB., wo die unbedingte Notwendigkeit eines gesetzlichen Vertreters anerkannt ist.

¹⁹⁾ Vgl. S a n d m a n n a. a. O. 3a.

haftet, ob die Aufsichtsperson zu der in Frage stehenden Zeit den betreffenden Angestellten überhaupt persönlich beaufsichtigen konnte.

d) Die Übertretung ist von einem Betriebsleiter oder einer Aufsichtsperson oder einem diesen Personen unterstellten Angestellten begangen, gegen den Gewerbetreibenden kann aber der Vorwurf erhoben werden, daß er es bei der Beaufsichtigung des Betriebsleiters oder der Aufsichtsperson an der erforderlichen Sorgfalt habe fehlen lassen. Danach würde z. B. unter Strafe gestellt werden können der Gewerbetreibende, der einen an sich zuverlässigen, in langen Jahren erprobten Betriebsleiter nicht besonders auf die Beachtung der Höchstpreisvorschriften hingewiesen hat.

Hat der Gewerbetreibende einen Stellvertreter im technischen Sinne des § 45 GewD. bestellt, d. h. eine Person, welche an seiner Stelle den Gewerbebetrieb in seiner *Gesamtheit* ausübt,²⁰⁾ so ist anzunehmen, daß der Gewerbetreibende nur dann haftet, wenn er bei Auswahl des Stellvertreters es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

IV. Strafrechtlich verantwortliche Angestellte im Sinne des § 151 Abs. 1 Satz 1 GewD. sind nur diejenigen „Personen, welche der Gewerbetreibende zur Leitung des Betriebes oder eines Teiles desselben oder zur Beaufsichtigung bestellt hat“. Angestellte, denen eine leitende oder beaufsichtigende Tätigkeit weder im großen noch im Kleinen zukommt, sind also nicht auf Grund dieser Vorschrift strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Ihre Verantwortlichkeit bestimmt sich nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen. Nach diesen ist für unser Fragegebiet zu entscheiden, ob dem betreffenden Angestellten die Kenntnis bestimmter für das einzelne Kriegswucherdelikt grundlegender verwaltungrechtlicher Anordnungen, z. B. einer Höchstpreisfestsetzung, zuzumuten ist. Während den Abteilungsvorsteher eines Warenhauses auf Grund des § 151 Abs. 1 Satz 1 GewD. dieselben Erkundigungspflichten treffen wie den Inhaber des Geschäfts, wird sich die subalterne Verkäuferin, da ihr Pflichtenkreis durch den § 151 GewD. nicht berührt wird, auf Unkenntnis der betreffenden Verwaltungsanordnung berufen können, ohne daß man ihr die unterbliebene Erkundigung ohne weiteres zur *Fahrlässigkeit* anrechnen kann.²¹⁾

Diejenigen Angestellten, die ihrerseits wieder die Befugnis zur Anstellung von Leitungs- oder Aufsichtspersonen besitzen, werden für mangelnde Sorgfaltspflicht bei Auswahl oder Beaufsichtigung der von ihnen angestellten Personen verantwortlich zu machen sein. Soweit der Stellvertreter Obliegen-

²⁰⁾ Wegen dieser Begriffsbestimmung des Stellvertreters im Sinne des § 45 GewD. s. Urteil des II. Senats vom 22./25. Juli 1886, Entsch. Bd. 14 S. 236 auf S. 240.

²¹⁾ Inwieweit ein Rechtsirrtum allgemein zu berücksichtigen ist, geht aus den Ausführungen unten S. 116 ff. hervor. Wegen der Erkundigungspflicht s. unten S. 130 ff.

heiten des Gewerbetreibenden auf Grund des ihm von diesem erteilten Auftrages wahrzunehmen hat, ist er zur Sorgfalt verpflichtet. Allerdings nur in dem Maße, wie sich das aus allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen ergibt. Die spezifische, den Gewerbeunternehmer treffende, im § 151 Abs. 1 Satz 2 GewD. näher umschriebene Verantwortlichkeit trifft ihn nicht.²²⁾ Diese Verantwortlichkeit ist, wie die Entstehungsgeschichte des Gesetzes beweist, als Korrelat des regelmäßig mit der Größe des Geschäfts auch steigenden Gewinns gedacht, läßt sich also nicht ohne weiteres auf einen Angestellten übertragen. Dementsprechend kann sich ein mit Anstellungsbefugnissen ausgestatteter Angestellter bei Verfehlungen einer von ihm angestellten Person anders als der Gewerbetreibende sehr wohl damit exkulpieren, daß die betreffende Person der Aufsicht eines anderen tüchtigen Angestellten unterstanden habe.

Ein Angestelltenverhältnis im Sinne des § 151 Abs. 1 Satz 1 GewD. wird in der Regel naturgemäß durch einen Anstellungsvertrag begründet werden. Indes ist weder eine ausdrückliche Bestellung noch eine Bestellung auf längere Zeit Begriffserfordernis eines Angestelltenverhältnisses im Sinne d. V. Vorschrift, so daß auch aus hilfsweise, auf einer tatsächlichen Übung beruhendes Tätigwerden genügen kann.²³⁾

V. Bei der gerade in *R r i e g s z e i t e n* häufigen Mitwirkung der *C h e f r a u* im Geschäft ihres Ehemannes taucht die Frage auf: ob in solchem Falle die Voraussetzungen des § 151 Abs. 1 Satz 1 GewD. als gegeben anzunehmen sind. Die Frage scheint auf den ersten Blick verneint werden zu müssen, weil die Ehefrau schon auf Grund der zwingenden Vorschrift des § 1356 Abs. 2 EGB. verpflichtet ist, im Geschäft ihres Mannes zu arbeiten, soweit dies nach den Verhältnissen der Ehegatten üblich ist, und weil ferner zum Rechtsbegriff des Handlungsgehilfen die Leistung kaufmännischer Dienste gegen *E n t g e l t* gehört (§ 59 EGB.), ein besonderes Entgelt zwischen Eheleuten in der Regel aber nicht vereinbart werden wird. Indes wird man in richtiger Einschätzung der Tendenz des § 151 Abs. 1 GewD. lediglich darauf sehen dürfen, ob die Ehefrau mit dem Willen ihres Ehemannes eine einem leitenden Angestellten gleiche Stellung im Geschäft einnimmt. Es kann nicht ausschlaggebend sein, ob der Ehefrau, worauf eine Entscheidung des IV. Senats vom 21. Mai 1915²⁴⁾ entscheidendes Gewicht legt, von dem Ehemann die Leitung des Geschäfts und die Bestimmung der im Ladenverkauf zu fordernden Preise übertragen worden ist. Denn wenn, wie die Rechtsprechung im übrigen anerkannt hat, ein Angestelltenverhältnis im Sinne des § 151 Abs. 1 GewD. auch still-

²²⁾ *U. M.*: *Landmann a. a. O.* unter 3c, der sich für seine Ansicht zu Unrecht auf das Urteil des I. Senats vom 23. Mai 1901, *GoldArch.* Bd. 48 S. 509, beruft.

²³⁾ *S. OGB.* Dresden vom 29. November 1894 bei *R e g e r* Bd. 16 S. 33, *RG.* vom 30. Mai 1904 bei *R e g e r*, *Ergänzungsband* Bd. 3 S. 265.

²⁴⁾ *S. JW.* 1915 S. 1208 Nr. 10.

schweigend begründet werden kann,²⁵⁾ so ist die mit Willen des Gewerbetreibenden ausgeübte tatsächliche Leitung durch die Hilfsperson eben das Wesentliche.

Geht man hiervon aus, so wird man in einem Fall, in dem die Ehefrau dem Geschäft in Abwesenheit ihres zum Heeresdienst eingezogenen Ehemannes vorsteht, ein Verhältnis im Sinne des § 151 Abs. 1 Satz 1 GewD. als begründet annehmen müssen, das zudem mit Rücksicht auf die eigenartige Lagerung des Falles in der Regel eine Mithaftung des Ehemannes gemäß § 151 Abs. 1 Satz 2 GewD. ausschließt. Liegt dagegen nicht der Fall vor, daß der Ehemann eingezogen ist, und hat die Ehefrau nur für wenige Stunden die Vertretung ihres Mannes im Geschäft übernommen, so wird zu unterscheiden sein, ob diese Vertretung eine Ausnahme darstellt, oder mit Rücksicht auf Art und Umfang des Geschäfts zu einer regelmäßigen Einrichtung geworden ist. Im ersteren Fall wird man ein Verhältnis im Sinne des § 151 Abs. 1 Satz 1 GewD. verneinen, im zweiten Fall bejahen müssen. Die Verneinung dieses Verhältnisses schließt eine Haftung der Ehefrau jedenfalls insoweit aus, als die Nichtachtung einer Verwaltungsanordnung, z. B. einer Höchstpreisfestsetzung, in Frage steht, über die sich zu orientieren vielleicht ein Geschäftsleiter, nicht aber ein vorübergehend angestellter Gehilfe verpflichtet war. Liegt dagegen ein solcher beachtlicher Rechtsirrtum nicht vor, hat vielmehr die Ehefrau böswillig gehandelt und z. B. einem inspizierenden Beamten in Kenntnis der bestehenden Rechtspflicht absichtlich Vorräte verheimlicht, für die Höchstpreise festgesetzt sind, so dürfte kaum ein durchgeeifendes Bedenken bestehen, sie auf Grund des § 6 Ziffer 5 HöchstPrG. zur Verantwortung zu ziehen.

VI. 1. Bei gleichzeitiger Haftung des Gewerbetreibenden und des Angestellten ist zu prüfen, ob ein **v o r s ä t z l i c h e s** Zusammenwirken dieser Personen vorliegt. In diesem Fall ist Mittäterschaft oder Beihilfe gegeben.²⁶⁾ Da kein Sonderdelikt in Frage steht, ist die Beteiligung des Angestellten als

²⁵⁾ S. die bereits oben (Anm. 23) zit. Entscheidung des OLG. Dresden, bei der es sich gerade um eine Vertretung durch die Ehefrau handelte. Allerdings ist das Urteil vor der Herrschaft des BGB. ergangen. Der § 1356 Abs. 2 BGB. hat indes nur eine aus dem Wesen der Ehe herzuleitende Rechtsanschauung kodifiziert. Er schafft nicht eine gesetzliche Verpflichtung, wo früher nur eine vertragliche Bindung in Frage kam. Deshalb kann er auch nicht die Auslegung des § 151 GewD. entscheidend beeinflussen.

²⁶⁾ Daß die Grundsätze des allgemeinen Teils des Strafgesetzbuchs und unter diesem namentlich auch die Grundsätze über strafbare Teilnahme das ganze Gebiet des Strafrechts beherrschen, und daher auch bei allen durch Spezialgesetze bedrohten Delikten anwendbar sind, soweit nicht in dem Spezialgesetz selbst abweichende Bestimmungen enthalten sind, ist anerkanntes Rechts. S. Urteil des II. Senats vom 12. November 1880, Entsch. Bd. 2 S. 439, I. Senat vom 27. Januar 1881, Entsch. Bd. 4 S. 1, III. Senat vom 21. Dezember 1881, Entsch. Bd. 5 S. 276, I. Senat vom 28. Juni 1894, Entsch. Bd. 26 S. 13 auf S. 17.

Mittäter nicht ausgeschlossen.²⁷⁾ Sie erfordert aber jedenfalls nach der feststehenden Rechtsprechung des RG,²⁸⁾ daß der Angestellte die Tat als eigene wollte, was nicht gleichbedeutend damit ist, daß er in gewinnstüchtiger Absicht handelte. Auch der Angestellte, der für sich persönlich aus einer Höchstpreisüberschreitung keinen Vorteil zu erzielen beabsichtigt, kann als Mittäter strafbar sein. Da nach der ständigen — die sogenannte objektive Teilnahme-theorie ablehnenden — Rechtsprechung des RG. vom Mittäter nicht das Setzen einer Tatbestandshandlung verlangt wird, kann der Gewerbetreibende auch ohne daß er bei einem die Höchstpreise überschreitenden Verkaufe eines Angestellten mitgewirkt hat, schon dann als Mittäter angesehen werden, wenn der Angestellte durch die Anwesenheit des Chefs in höherem Maße zur Ausführung der gemeinsam geplanten Höchstpreisüberschreitung angeregt wurde.²⁹⁾ Sogar von seiner Anwesenheit im Augenblick der Ausführung darf abgesehen werden, vorausgesetzt daß der Angestellte einen gemeinschaftlich gefaßten Plan zur Ausführung bringt, z. B. der Filialleiter entsprechend den Beredungen mit seinem Chef für bestimmte Gegenstände einen übermäßigen Preis fordert.³⁰⁾

²⁷⁾ Darüber, daß Mittäterschaft am Sonderdelikt für denjenigen ausgeschlossen ist, der nicht Täter sein kann, s. II. Senat vom 30. Dezember 1898, Entsch. Bd. 31 S. 407 auf S. 410, V. Senat vom 5. Oktober 1906, Entsch. Bd. 39 S. 193 auf S. 196. Vom Standpunkt der oben bekämpften Auffassung des RG., wonach nur der Gewerbetreibende, nicht aber der Angestellte Täter sein kann, ist, abgesehen natürlich von dem Fall der Stellvertretung im technischen Sinne des § 45 GewD., eine Mittäterschaft des Angestellten ausgeschlossen. Aber sogar eine Bestrafung des Angestellten wegen Beihilfe müßte in den Fällen, in denen der Angestellte seine Tat nicht als die des Geschäftsinhabers angesehen hat, ausgeschlossen sein, wenn man mit dem Urteil des V. Senats vom 5. Oktober 1906, Entsch. Bd. 39 S. 193 auf S. 196, für die Begründung einer strafbaren Beihilfe zum Sonderdelikt den Nachweis des bezeichneten Gehilfenvorsatzes fordern würde. Gegen dieses Urteil *Frank* zu § 47 unter VI, 1.

²⁸⁾ S. III. Senat vom 18. März 1886, Entsch. Bd. 14 S. 28, Dem praktischen Zweck dieser Arbeit entsprechend, gehe ich auf die Theorie der Teilnahmelehre nicht ein. Die Anlehnung der Praxis an die von der Rechtsprechung des RG. befolgte, im Text wiedergegebene Scheidung zwischen Mittäterschaft und Teilnahme ist eine so eingewurzelte, daß jedes Ankämpfen dagegen jedenfalls einstweilen höchstens theoretischen Wert haben kann. Im übrigen ist aber auch mit *Rohler*, *Leitfaden des Strafrechts*, Leipzig 1912, S. 37, zu bezweifeln, ob eine scharfe Scheidung zwischen Mittäterschaft und Beihilfe überhaupt möglich ist.

²⁹⁾ Vgl. III. Senat vom 19. Dezember 1894, Entsch. Bd. 26 S. 345 auf S. 346.

³⁰⁾ Vgl. Urteil des III. Senats vom 11. Januar 1883, Entsch. Bd. 8 S. 42, wo anerkannt ist, daß auch in folzessiven Handlungen eine Mittäterschaft gefunden werden könne, ebenso Urteil desselben Senats vom 7. Januar 1895, Entsch. Bd. 26 S. 351 auf S. 352, wo Vorbereitungs-handlungen dann zur Begründung einer Mittäterschaft für tauglich angesehen sind, wenn sie in einem kausalen Verhältnis

2. *Beihilfe* des Angestellten, die nach § 49 StGB. in einem wissentlichen *Hilfe* leisten zu finden ist, wobei der Täter die Tat als eine fremde will, setzt ebenso wie Mittäterschaft ein *vorsätzliches Tun* voraus. Der Angestellte muß danach, wenn eine Höchstpreisüberschreitung in Frage steht, die Höchstpreisfestsetzung gekannt haben, wenn angenommen werden soll, daß sein Wille auf die Verwirklichung des im § 6 Ziff. 1 HöchstPrG. mit Strafe bedrohten Tatbestandes gerichtet gewesen sei. Fehlt ihm wegen Unkenntnis der Höchstpreisfestsetzung der Wille, diese Vorschrift zu übertreten, so ist eine strafbare Beihilfe nicht möglich. Von einer strafbaren Beihilfe kann aber auch dann keine Rede sein, wenn etwa nur der Angestellte, nicht aber auch der Chef die mißachtete Verwaltungsanordnung gekannt hat, oder wenn die Schuld des Gewerbetreibenden lediglich darin zu finden ist, daß er bei Erfüllung seiner Aufsichtspflicht mangelnde Sorgfalt an den Tag gelegt hat. In solchem Falle kann man nicht im Sinne des § 49 StGB. davon reden, daß der Angestellte Kenntnis von der deliktischen Willensrichtung des Chefs gehabt habe, denn diese Willensrichtung fehlte, weil der Wille des Gewerbetreibenden infolge Unkenntnis eines wesentlichen Tatbestandsmerkmals nicht auf die Verwirklichung des strafbaren Tatbestandes gerichtet war.³¹⁾

3. Eine Teilnahme in der Form der *Anstiftung* (§ 48 StGB.) — die vorliegend wohl nur als Anstiftung von seiten des Gewerbetreibenden praktisch werden kann — setzt ebenfalls auf *beiden Seiten Vorsatz* voraus. Der Chef muß gewußt haben, daß die Handlung, zu der er den Angestellten bestimmt hat, gegen eine Höchstpreisfestsetzung verstieß. Hat er das nicht gewußt, so kann er wegen Anstiftung selbst dann nicht bestraft werden, wenn seine Unkenntnis durch Fahrlässigkeit verschuldet ist, da fahrlässige Anstiftung begrifflich nicht möglich ist. Andererseits kann er, selbst wenn er die Höchstpreisfestsetzung gekannt hat, wegen Anstiftung nicht bestraft werden, wenn der Angestellte die Höchstpreisfestsetzung nicht gekannt hat, da dann von dessen Seite nur eine fahrlässige Übertretung des HöchstPrG. vorliegen kann und Anstiftung zu fahrlässigem Vergehen wiederum begrifflich nicht möglich ist.³²⁾

zur Tat stehen; ferner Urteil des IV. Senats vom 3. Dezember 1901, Entsch. Bd. 35 S. 13 auf S. 17, wo ebenfalls jede dem Abschluß des strafbaren Unternehmens vorausgehende, auf dessen Ausführung abzielende Tätigkeit für ausreichend angesehen wird, vorausgesetzt nur, daß sie mit dem Vorsatze des Mittäters ausgeführt wird. Wegen solcher Art sukzessiven mittäterschaftlichen Handelns und seiner Unterscheidung von einer bloßen Nachtäterschaft vgl. *Beling*, Lehre vom Verbrechen S. 414 und S. 495.

³¹⁾ Vgl. IV. Senat vom 1. November 1887, Entsch. Bd. 16 S. 277 auf S. 278, IV. Senat vom 2. Juli 1895, Entsch. Bd. 27 S. 316, V. Senat vom 13. Januar 1911, Entsch. Bd. 45 S. 88 auf S. 90.

³²⁾ Vgl. I. Senat vom 20. Juni 1892, Entsch. Bd. 23 S. 175 auf S. 176, III. Senat vom 15. Januar 1894, Entsch. Bd. 25 S. 38 auf S. 42. Weiterzugehen und mit der letztgenannten Entscheidung zu verlangen, daß der Vorsatz ein *not-*

4. Überall, wo der Angestellte nicht vorsätzlich gehandelt hat, also entweder fahrlässig oder schuldlos, kommt in Frage, ob der Gewerbetreibende als sogenannter mittelbarer Täter das Kriegswucherdelikt durch den Angestellten als sein Werkzeug begangen hat.³³⁾

5. Liegt auch auf Seiten des Gewerbetreibenden höchstens mangelnde Sorgfalt vor, so ist zu prüfen, ob sich jeder für sich eines fahrlässigen Kriegswucherdelikts schuldig gemacht hat.³⁴⁾ Eine solche Neben- oder Mehrtäterchaft (also keine Teilnahme im Sinne der §§ 47 ff. StGB.) kann aber vorliegend auch bei vorsätzlichem Handeln sowohl des Gewerbetreibenden des Angestellten in Frage kommen, wenn nämlich ein einverständliches Zusammenwirken zwischen ihnen nicht vorliegt.³⁵⁾

VII. Ein Teilnehmerverhältnis kann nicht nur zwischen Personen ein und desselben geschäftlichen Betriebes vorliegen.³⁶⁾ Jeder, der zur Regelung eines Kriegswucherdelikts vorsätzlich mitwirkt, kann in der einen oder anderen

wendiges Tatbestandserfordernis der Haupttat bilden müsse, erscheint ungerechtfertigt. Man kann deshalb die Möglichkeit einer Anstiftung zum Kriegswucherdelikt nicht mit dem Hinweis leugnen, daß nach der begrifflichen Eigenart dieser Delikte die vorsätzliche Verübung der Straftat kein notwendiges Erfordernis sei. (Darüber, daß das Kriegswucherdelikt nicht nur vorsätzlich, sondern auch fahrlässig verübt werden kann, s. unten Kap. 4 § 1). Übrigens hat der III. Senat den angefochtenen weitgehenden Standpunkt neuerdings aufgegeben. S. Urteil vom 21. Dezember 1914, Entsch. Bd. 49 S. 68.

³³⁾ Vgl. Urteil des I. Senats vom 3. Dezember 1906, Entsch. Bd. 39 S. 298.

³⁴⁾ Vgl. I. Senat vom 5. Dezember 1883, Entsch. Bd. 10 S. 8 auf S. 10.

³⁵⁾ Der Begriff der Neben- oder Mehrtäterchaft führt zurück auf v. Liszt, Lehrbuch § 50, 20. Aufl., S. 226. Er ist danach auch von andern angenommen, so von Frank § 47 unter VII. M. G. Mayer, Der allgemeine Teil des deutschen Strafrechts, 1915 S. 385, will diesen Begriff da nicht gelten lassen, wo zwei Personen nacheinander tätig werden. Zu Unrecht. Brauchen doch sogar bei der Mittäterschaft (s. oben Anm. 30) die Beteiligten nicht notwendig nebeneinander tätig zu werden.

³⁶⁾ Nicht erörtert zu werden braucht die strafrechtliche Natur des Beteiligungsverhältnisses der Parteien eines Kriegswuchergeschäfts. Sogenannte notwendige Teilnahme liegt zwischen Verkäufer und Käufer bei einer Höchstpreisüberschreitung nicht vor, da der Tatbestand dieses Delikts nicht begrifflich ein Zusammenwirken mehrerer erfordert, vielmehr, wie unsere Erörterungen zeigten (s. oben S. 36), auch einseitig begangen werden kann. Im übrigen ist aber auch der Begriff der notwendigen Teilnahme, wie v. Liszt, Lehrbuch § 49, 20. Aufl., S. 221 unter V mit Recht betont, wenig förderlich. Das Mittäterschaftsverhältnis zwischen Verkäufer und Käufer, das anzunehmen ist, wenn beide schuldhaft einen festgesetzten Höchstpreis überschreiten, würde, selbst wenn es sich um einen Fall der sogenannten notwendigen Teilnahme handelte, durch diese Feststellung keine nähere Beleuchtung erfahren.

Form als Teilnehmer strafbar sein, also auch Kommissionäre, Agenten, Mäkler.³⁷⁾ Da der Kommissionär im eigenen Namen handelt, wird bei ihm Mittäterschaft anzunehmen sein, während beim Vermittler, mag er gewerbsmäßiger Mäkler oder Agent sein oder nur im Einzelfall tätig werden, da er nur zum Abschluß eines Vertrages mitwirkt, lediglich Beihilfe in Frage kommen kann.³⁸⁾ Er unterstützt und ermöglicht nur, ohne Täterwillen, eine fremde Straftat. Als zu weitgehend muß es bezeichnet werden, wenn in einem Urteil des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 2. Dezember 1915³⁹⁾ sogar ein nicht an Höchstpreise gebundener Zwischenhändler als Gehilfe zur Überschreitung der Höchstpreise durch seine Abnehmer verantwortlich gemacht ist, weil er durch seine Lieferung und Preisbestimmung die Bedingung für eine demnächst von dem Wiederverkäufer zu begehende Überforderung seines Kunden setze.⁴⁰⁾ Gegenüber derartig subtil gelagerten Fällen ist die Rechtsprechung auch ihrerseits zu subtilen Unterscheidungen genötigt — will sie nicht zu einer allzu weitgehenden Erstreckung des Tatbestandes der Beihilfe gelangen. Dementsprechend hat der I. Senat in einem Urteil vom 17. November 1904⁴¹⁾ in einem Fall, in dem eine Beratung die Ausführung der Tat zur Folge hatte, und dies der Berater bei der Raterteilung auch bereits wußte, unterschieden zwischen dem Wissen des Raterteilenden von der bevorstehenden Ausführung der Tat und dem auf diesen Erfolg gerichteten Willen des Raterteilenden. Nur wo dieser Wille vorliegt, läßt die zit. Entscheidung die Auffassung einer Beihilfe gelten. Wohl mag die Unterscheidung wegen ihrer außerordentlichen Feinheit in der praktischen Anwendung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden sein: jedenfalls hilft sie dazu, eine übermäßige Ausdehnung des Tatbestandes der Beihilfe in Fällen zu vermeiden, in denen der Wille des angeblichen Gehilfen mit der in Frage stehenden Folge seiner Handlungsweise nichts zu schaffen hat. Unter diesem Gesichtspunkt wird man denn auch bei einer Fallgestaltung wie der, daß eine Zwischenperson durch ihre Verkäufertätigkeit ihrem Abnehmer eine Höchstpreisüberschreitung bewußt ermöglicht hat, eine wissentliche Beihilfe zu diesem Delikt verneinen müssen.

Das Bayerische Oberste Landesgericht beruft sich für seine Auffassung auf zwei Urteile des RG., und zwar die Urteile des III. Senats vom 25. Januar 1908⁴²⁾ und ein Urteil des V. Senats vom 3. Januar 1911⁴³⁾. In dem

³⁷⁾ S. Urteil des I. Senats vom 8. Juli 1915, *JW.* 1915 S. 1208 Nr. 11.

³⁸⁾ Vgl. Urteil des I. Senats vom 1. Juli 1915, *JW.* 1915 S. 1208 Nr. 12.

³⁹⁾ *DJZ.* 1916 S. 248.

⁴⁰⁾ Ein Urteil des III. Senats vom 7. Mai 1915, *JW.* 1915 S. 1202 Nr. 3, schließt, allerdings ohne nähere Begründung, die Strafbarkeit des Zwischenhändlers aus.

⁴¹⁾ *Entsch. Bd.* 34 S. 321 auf S. 322 f.

⁴²⁾ *Entsch. Bd.* 41 S. 70.

⁴³⁾ *Entsch. Bd.* 44 S. 208.

Letzteren Fall möchte die Annahme einer Beihilfe durch die eigenartige Lagerung des Falls — rechtswidrige Beschaffung eines Geheimnisses an einen Dritten, damit dieser einen Geheimnisverrat begehe — gerechtfertigt sein, und in dem ersteren Falle ist sogar ausdrücklich die Beihilfe lediglich aus der Natur des zur Anklage stehenden Delikts des § 297 StGB. begründet, wobei betont ist, daß dem Urteil nicht etwa der Satz zugrunde liege, daß „ein Verkäufer von Waren die Unterstützung eines fremden Verbrechens oder Vergehens gewollt hat, wenn er weiß, daß die gelieferte Ware zu einem strafrechtlichen Zweck dienen soll“.

IV. Kapitel.

Die Schuldformen des Kriegswucherdelikts.

§ 1.

Haftung für Vorsatz und Fahrlässigkeit.

- I. Die auf dem angeblichen Verletzungsscharakter des Kriegswucherdelikts fußende Ansicht von der Straflosigkeit einer lediglich fahrlässigen Gesetzesübertretung (v. Liszt) 110
- II. Das Kriegswucherdelikt als Gefährdungsdelikt und die hieraus für die Bestrafung seiner lediglich fahrlässigen Übertretung zu ziehende Folgerung 111
- III. Der die Bestrafung der Fahrlässigkeit fordernde Standpunkt des Reichsgerichts und seine Begründung 112
- IV. Die Bedeutung der Verordnung vom 23. März 1916 für die Frage nach der Strafbarkeit des fahrlässigen Kriegswucherdelikts sowohl hinsichtlich der nach wie der vor der Geltung dieser Verordnung liegenden Fälle 114

I. Auf Grund der ursprünglichen Fassung des HöchstPrG., die sich über die Schuldformen des Täters in keiner Weise aussprach, mochte es zweifelhaft erscheinen, ob zur Erfüllung des inneren Tatbestandes auch die Schuldform der Fahrlässigkeit ausreicht. Scharf trat einer solchen Annahme v. Liszt in dem Gutachten¹⁾ entgegen, das er gegenüber der gleichen Anklage erstattet hat, die nach der bereits erörterten Auffassung von Frank²⁾ schon daran scheiterte, daß es nicht angängig wäre, den Unschuldigen auf Grund des § 151 GewD. als Täter in Anspruch zu nehmen. Fahrlässige Begehung von Vergehen sei, so deduziert v. Liszt, nur dann strafbar, wenn das Gesetz es ausdrücklich ausgesprochen habe, oder wenn es sich durch sorgfältige Auslegung des Gesetzes ergebe. Betrachte man von diesem Standpunkt aus das innere Wesen der Strafdrohung gegen die Überschreitung der Höchstpreise, so ergebe sich, daß sie gegen die wucherische Ausbeutung des Kundenpublikums gerichtet sei. Wie aber der Wucher unzweifelhaft nur vorsätzlich begangen werden könne, so sei auch die Strafbarkeit der Überschreitung von Höchstpreisen ausgeschlossen, wenn der Täter von der Aufstellung des von ihm übertretenen Höchstpreises keine Kenntnis gehabt habe. Zu demselben Ergebnis gelange man aber auch, wenn man mit dem Urteil des V. Senats vom 5. Juni 1914 (Entsch. Bd. 48 S. 316) von dem Satz ausgehe, daß bei Vorschriften von „präventiv polizeilichem Charakter“ auch die fahrlässige Zuwiderhandlung strafbar sei. Denn die Anordnung von Höchstpreisen solle nicht etwa einer später möglicherweise eintretenden Verletzung vorbeugen,

¹⁾ In der Zeitschr. f. d. ges. Strafwissensch. Bd. 37 S. 40 auf S. 46 f.

²⁾ S. darüber oben S. 98 ff.

die Überschreitung der Höchstpreise enthalte vielmehr bereits die Übervorteilung des Käufers als in sich abgeschlossenen Erfolg der Handlung. Dieses Vergehen stelle daher kein Gefährdungsdelikt dar, sondern ein reines **Verlehdungsdelikt**; ganz ebenso wie der Wucher. Bei reinen Verlehdungsdelikten sei aber grundsätzlich, wenn anderes vom Gesetz nicht ausdrücklich bestimmt werde, nur die vorsätzliche, nicht aber die fahrlässige Begehung strafbar.

II. Wenn v. **R i s z t** das „**Rundenpublikum**“ als das Objekt des deliktischen Angriffs bezeichnet, so betont er damit eigentlich schon selbst einen wesentlichen Unterschied zwischen dem allgemeinen Wucherdelikt und dem Kriegswucherdelikt: dem **P u b l i k u m**, einem typischen Gefährdungs-, nicht Verlehdungsobjekt, gilt der Schutz des Kriegswucherdelikts. Darin liegt zugleich, weshalb man auch die Kriegswucherdelikte zu den Vorschriften von „präventiv polizeilichem Charakter“ zu rechnen hat, also zu den Strafbestimmungen, für die gerade das **RG.** in der von v. **R i s z t** angeführten Entscheidung die Erstreckung der Strafbarkeit auf fahrlässiges Handeln behauptet. Die Gefahr einer übermäßigen Teuerung der für die Gesamtheit der Bevölkerung notwendigen Bedarfsgegenstände soll durch die Vorschriften der Kriegswuchergesetze abgewandt werden. Der Versorgung der Allgemeinheit gilt also ihr Schutz. Deshalb sind sie Gefährdungsdelikte im echten Sinne des Wortes. Daß sie ein **H a n d l u n g s**objekt, nämlich den einzelnen übervorteilten Kunden, **v e r l e z e n**, schließt nicht aus, daß sie ein **S c h u t z**objekt, die Versorgung der Gesamtheit, gefährden. Die Verlehdung des Handlungsobjekts ist zudem bei keinem der Kriegswucherdelikte **T a t b e s t a n d s m o m e n t**. Weder bei der Höchstpreisüberschreitung, die, wie wir gesehen haben, auch vom Käufer begangen werden kann, und sich jedenfalls nicht erst mit der Zahlung des Überpreises vollendet;³⁾ noch bei der Übervorteilung im Sinne der Preissteigw.D., da der Tatbestand hier schon mit dem **F o r d e r n** des Wucherpreises erfüllt wird. Wäre aber auch die Verlehdung des einzelnen Geschäftsgenegers Tatbestandsvoraussetzung des Kriegswucherdelikts, so täte dies dem Gefährdungscharakter dieses Delikts doch keinen Abbruch, da, wie bereits gezeigt ist, in dem Delikt seinem legislativen Motiv nach jedenfalls die Gefährdung eines Schutzobjektes mitenthalten ist. Hierauf kommt es aber entscheidend an. Eben deshalb ist dem Kriegswucherdelikt der Charakter eines Gefährdungsdelikts,⁴⁾

³⁾ S. oben S. 36.

⁴⁾ Daß selbst bei Verlehdung eines Handlungsobjekts von einem Gefährdungsdelikt zu sprechen ist, wenn die Gefährlichkeit der Handlung den Grund der Strafandrohung bildet, betont neuerdings wieder mit großer Schärfe **M. G. M a y e r**, Der allgemeine Teil des deutschen Strafrechts S. 129. Diese Spielart des Gefährdungsdelikts, bei dem zugleich ein **H a n d l u n g s**objekt **v e r l e z t** wird, ist übrigens sogar das Charakteristikum der wichtigsten Gruppe der Gefährdungsdelikte, der Gruppe der sogenannten gemeingefährlichen Verbrechen. Sie enthalten, wie **B i n d i n g** in seinen Ausführungen über ihre Entstehung und Bedeutung (Lehrbuch des besonderen Teils des Strafrechts **II** 1 S. 6) hervorhebt, alle Verlehdungen, und zwar meist Sachbeschädigungen, als

oder wie man auch sagen kann: ein präventiv polizeilicher Charakter nicht abzuspüren.⁵⁾

III. Es war danach zu erwarten, daß das RG. entsprechend seiner Auffassung, daß bei Gefährdungsverboten der Zweck der Strafbestimmung die Be-

Grundhandlungen, mit denen ihre eventuelle Gefährlichkeit in Konkurrenz tritt. Diese Gefährlichkeit pflegt bei den gemeingefährlichen Delikten allerdings auch *tatbestandlich* zum Ausdruck gebracht zu werden. Hierauf kommt es indes nicht ausschlaggebend an. Zwar vertritt *Beling*, Lehre vom Verbrechen S. 217, die Auffassung, daß die Scheidung zwischen Gefährdungs- und Verletzungsdelikten ausschließlich auf tatbestandlicher Grundlage aufbauen müsse, indem er in diesem Punkt dem legislatorischen Schutzobjekt Bedeutung abspricht. Da er dem legislatorischen Schutzobjekt aber bezüglich bestimmter Typen, z. B. bezüglich des § 259 StGB., sogar die Bedeutung beilegt, zur Herausstellung der Tatbestandselemente zu dienen (a. a. O. S. 216) und ihm generelle Bedeutung für die *Auslegung* des Tatbestandes zumißt (a. a. O. S. 215) und es dementsprechend auch als „Richtschnur für die Gruppierung der Verbrechen“ gelten läßt, so dürfte er auch nicht leugnen, daß dem legislatorischen Schutzobjekt auch entnommen werden darf, ob dem Delikt Verletzungs- oder Gefährdungscharakter zukommt. Daß für die *Richtung* des *Vorsatzes* die tatbestandliche Grundlage ausschlaggebend ist, was *Beling* a. a. O. S. 214 besonders betont, liegt auf einem ganz anderen Gebiet (s. § 59 StGB.).

⁵⁾ Ob man in solchem Falle von dem „Gefährdungscharakter“ oder dem „präventiv polizeilichen Charakter“ der Strafbestimmung spricht, bedeutet keinen sachlichen Unterschied. Deshalb erscheint es mir nicht bedenkfrei, wenn *v. Liszt* im Anschluß an seine auf dem angeblichen Verletzungscharakter des Delikts aufbauende Deduktion der den präventiv polizeilichen Charakter des Delikts betonenden Beweisführung des RG. als einer gewissermaßen *selbständig* dastehenden Argumentation entgegentritt und hier obendrein unterstellt, daß eine präventiv polizeiliche Vorschrift einer später möglicherweise eintretenden *Verletzung* vorbeugen soll. Sieht man nämlich genau zu, so erkennt man, daß es nur ein anderer Ausgangspunkt für die *gleiche* Betrachtung ist, ob man zur Charakterisierung eines Strafsatzes seinen vorwiegend polizeilichen oder seinen Gefährdungscharakter betont. Denn im Hinblick auf eine mögliche *Gefährdung* — also nicht „Verletzung“, was *v. Liszt* unterstellt — bezeichnet man den Polizeistrafsatz als einen vorbeugenden (präventiven). Das Wesen des Polizeiunrechts ist gerade in der dadurch herbeigeführten Gefährdung zu finden. Eine andere Frage ist die, ob mit der Betonung der Gefährdung das Wesen des Polizeiunrechts *erschöpfend* bestimmt wird, oder ob weitere Merkmale zu seiner Charakterisierung heranzuziehen sind. (Über diese Frage s. *Frank*, Vorbemerkungen zum 29. Abschnitt des StGB. 11.—14. Aufl. S. 649 f.) In der neueren Literatur wird vielfach die Eigenart des Polizeidelikts unter Heranziehung verwaltungsrechtlicher Gesichtspunkte zu bestimmen gesucht und dementsprechend das Polizeidelikt als eine Unterart des Verwaltungsdelikts bezeichnet (s. namentlich *J. Goldschmidt*, Verwaltungsstrafrecht, besonders S. 435 ff., *Otto Mayer*, Deutsches Verwaltungsrecht, 2. Aufl., I. S. 271, *M. G. Mayer*, Der allgemeine Teil des deutschen Strafrechts 1915 S. 53). Es läßt sich nicht bezweifeln, daß damit zum mindesten ein großer Teil

Drohung der Fahrlässigkeit einschließt,⁶⁾ zum inneren Tatbestand des Kriegswucherdelikts die Schuldform der Fahrlässigkeit für ausreichend erachten werde.

Der höchste Gerichtshof mußte sich gegenüber den kriegswucherstrafrechtlichen Bestimmungen, wie überhaupt gegenüber der Mehrzahl der kriegsstrafrechtlichen Vorschriften sagen, daß das Gesetz seinen Zweck verfehlen würde: wollte man die Strafdrohung auf die vorsätzliche Übertretung beschränken. Zumal sich häufig gar nicht klarlegen lassen wird, ob mit Vorsatz oder aus Unachtsamkeit gehandelt ist.⁷⁾ In der Tat hat denn auch der höchste Gerichtshof, sobald die Frage an ihn herantrat, mit Entschiedenheit den Standpunkt vertreten, daß wegen des präventiv polizeilichen Charakters des Verbots

des sogenannten Polizeirechts zutreffend charakterisiert wird. Ob das gesamte Polizeirecht, was Frank a. a. O. S. 651 bezweifelt, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls lassen sich nämlich die Kriegswucherbestimmungen, da sie „ein polizeiliches Verhalten einschärfen sollen, ein Verhalten gemäß der Untertanpflicht die gute Ordnung des Gemeinwesens nicht zu stören“ (so die Charakterisierung des Polizeistrafrechts bei Otto Mayer a. a. O.) unter eine Kategorie von Delikten einreihen, bei denen Verwaltungsinteressen das Schutzobjekt bilden. Denn zu den Verwaltungsinteressen des Staats gehört insbesondere auch die positive Förderung und Erleichterung der Bedürfnisbefriedigung (s. darüber schon R o t e r i n g in Zeitschr. f. d. gef. Strafwissensch. Bd. 23 [1903] S. 371, der den Strafzwang auf diesem Gebiet als sehr limitiert bezeichnet, was er treffend mit Umständen rechtfertigt, welche die Verhältnisse einer Friedenswirtschaft zur Voraussetzung haben). Als V e r w a l t e r des Gemeinwesens, das der Staat ist, erläßt er daher die Schuknormen des Kriegswucherstrafrechts, so daß dieses denn auch von M. E. Mayer a. a. O. S. 54 Anm. 23 — der allerdings nicht spezialisiert, sondern schlechthin von Kriegsstrafrecht spricht, was zu weitgehend wäre — als ein besonders charakteristischer Repräsentant des Verwaltungsstrafrechts hervorgehoben wird. Für unsere Untersuchung kann daher jedenfalls die alle Streitfrage, ob zwischen abstrakten Gefährdungsdelikten und polizeilichen Übertretungen vom rein begrifflichen Standpunkt aus unterschieden werden kann, auf sich beruhen. In seinem Gießener Dekanatsprogramm, Studien zum Polizeistrafrecht, 1897, hatte Frank (S. 18) diese Frage noch mit Entschiedenheit verneint. Die Wendungen, die manche Schriftsteller noch heute in diesem Zusammenhang gebrauchen (s. z. B. D i s h a u s e n, zu § 1 Nr. 1), lassen daran zweifeln, ob sie, selbst wenn sie sich einem der verschiedenen Lösungsversuche der Wissenschaft verschreiben, einer solchen begrifflichen Scheidung zwischen Polizei- und Gefährdungsdelikt eine irgendwie normative Bedeutung beimessen.

⁶⁾ S. außer der von v. L i s z t zit. Entscheidung in Bd. 48 insbesondere noch das Urteil des III. Senats vom 25. Januar 1912, Entsch. Bd. 45 S. 394, und Urteil des I. Senats vom 11. Juni 1891, Entsch. Bd. 22 S. 43. Das letztere Urteil erklärt, daß es gerade bei den in besonderen Gesetzen geregelten Delikten notwendig sei, „durch Interpretation des Gesetzes und aus der Natur der Tat zu folgern, ob die Strafbestimmung auch bei einem fahrlässigen Verschulden anzuwenden ist“.

⁷⁾ Dies sind ja gerade die Gründe, aus denen bei Polizeiübertretungen Fahrlässigkeit als zur Bestrafung hinreichend erklärt wird. S. R o t e r i n g, Polizeiübertretungen und Polizeiverordnungsrecht 1888 S. 20.

zur Bestrafung einer Überschreitung von Höchstpreisen Fahrlässigkeit genüge.⁹⁾ Das HöchstPrG. sei, so erklärt das RG., ein Ausnahmegesetz, das mit dazu bestimmt sei, schwerste durch den Kriegszustand herbeigeführte Gefahren für das Reich und die Reichsbevölkerung abzuwehren. Die ungeheure Wichtigkeit dieses seines Zwecks rechtfertige die größte Strenge der angewandten Mittel, sie rechtfertige es auch, daß nicht bloß vorsätzliche, sondern auch fahrlässige Überschreitung der auf Grund des Gesetzes festgesetzten Höchstpreise bestraft werde. An diesem Standpunkt hat das RG. in allen Entscheidungen konsequent festgehalten.¹⁰⁾ In den bisher bekannt gewordenen Entscheidungen des höchsten Gerichtshofes handelte es sich zwar nur um Fälle, in denen eine Höchstpreisüberschreitung in Frage stand; es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß unter Zugrundelegung der vom RG. betonten Gesichtspunkte auch bezüglich der übrigen Kriegswucherdelikte ein strafbares Verschulden schon in einer mangelnden Sorgfalt gegenüber den Anforderungen zu erblicken sein würde, die in den Kriegswuchergesetzen an den einzelnen zur Abwehr von Störungen in der Versorgung der Allgemeinheit gestellt werden.¹⁰⁾

IV. Ein etwa noch möglicher Zweifel über die Auslegung der beiden Kriegswuchergesetze in dieser Frage dürfte jedenfalls im wesentlichen beseitigt sein durch die Verordnung vom 23. März 1916 (RGBl. S. 183), die nicht nur eine Erweiterung der strafrechtlichen Tatbestände brachte, sondern für das vorsätzliche Zuwiderhandeln gegen die Nr. 1 und 2 des § 6 des HöchstPrG. und die Nr. 1 des § 5 der PreisSteigVO. besondere Strafbestimmungen trifft. Der Wortlaut der Verordnung läßt keinen Zweifel darüber, daß eine Auslegung für verfehlt erachtet werden müßte, die deduzieren wollte: das Gesetz sei in erster Linie auf vorsätzliche Übertretungen gemünzt, die Neuredigierung wolle auch die fahrlässige Gesetzesübertretung miteinbeziehen, diese allerdings unter eine mildere Strafe stellen. Vielmehr soll offensichtlich durch die Verordnung vom 23. März 1916 die vorsätzliche Übertretung zu einem qualifizierten Fall des Kriegswucherdelikts gestempelt werden. Man wird aber weiter auch nicht aus dem Umstand, daß nicht für alle Tatbestände der beiden Gesetze besondere Strafandrohungen gegen vorsätzliche Verfehlungen erlassen sind, den Schluß ziehen dürfen: das Gesetz gehe im übrigen davon aus, daß überhaupt nur ein vorsätzliches Zuwiderhandeln in Frage kommen könne. Vielmehr dürfte die hervorgehobene Differenzierung der Strafandrohung dadurch zu erklären sein, daß nur bei den von ihr qualifizierten Delikten ein strafbarer Gewinn festzu-

⁹⁾ S. Urteil des IV. Senats vom 30. März 1915, Entsch. Bd. 49 S. 116. Zur Zeit der Abfassung des v. Liszt'schen Gutachtens waren diese und andere gleichlautende Entscheidungen des RG. vielleicht schon erlassen, aber jedenfalls noch nicht publiziert.

¹⁰⁾ S. z. B. Urteil des I. Senats vom 14. Juni 1915 in JW. 1915 S. 1443 sub b, wo in dieser Frage eine konstante Judikatur dieses Senats bezeugt wird.

¹⁰⁾ S. allerdings auch den folgenden Paragraphen Num. 1 am Ende.

stellen ist, der dementsprechend durch eine Erhöhung der Geldstrafe getroffen werden soll.

Auf Grund des neuredigierten Gesetzes wird danach auch für den, der an der v. Liszt'schen Meinung festhält, kein Zweifel möglich sein, ob eine fahrlässige Höchstpreisüberschreitung von der Strafdrohung mitbetroffen wird. Darin liegt nicht zugleich, daß damit auch ein solcher Zweifel für die vor dem Inkrafttreten der neuen Verordnung, d. i. dem 1. April 1916, begangenen Kriegswuchervergehen endgültig beseitigt sei. Denn es muß als Auslegungsgrundsatz gelten, daß die Absicht des Gesetzgebers nicht aus Momenten entnommen werden kann, die zeitlich erst nach dem Erlaß des Gesetzes liegen.¹¹⁾ Bei der Neuredaktion eines Gesetzes ist daher zu prüfen, ob eine Änderung in der Fassung auf Umstände zurückzuführen ist, die sich nach dem Inkrafttreten des ursprünglichen Gesetzes geltend gemacht haben. Das ist aber, soweit vorliegend die Frage einer Erstreckung der strafrechtlichen Haftung auf fahrlässiges Verschulden in Frage kommt, zu verneinen. Die Praxis setzte, wie bereits gesagt ist, einem derartigen Bestreben nicht die geringste Schwierigkeit entgegen. So darf man denn unbedenklich in der Neuredaktion der beiden Kriegswuchergesetze eine geradezu als Legalinterpretation aufzufassende Bestätigung der höchstrichterlichen Auffassung erblicken.¹²⁾

§ 2.

Die vorsätzliche Begehung des Kriegswucherdelikts.
Insbesondere der Ausschluß des Vorsatzes infolge
Irrtums.

- I. Die Kenntnis der Tatumstände (Vorsatz) und die Nichtkenntnis der Tatumstände (Irrtum) im Sinne der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Der nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts entschuldbare Irrtum über den außerstrafrechtlichen Rechtsatz. Rechtfertigung der Zugrundelegung des reichsgerichtlichen Standpunkts in der folgenden Darstellung 116
- II. Der außerstrafrechtliche Rechtsatz beim Kriegswucherdelikt.
 1. Die Gesetzestechnik der Kriegswuchergesetze als Ausgangspunkt der Untersuchung.
 - a) Die Fälle der Verteilung der Bestandteile eines Kriegswuchersstrafgesetzes auf verschiedene Bestimmungen eines Gesetzes 118
 - b) Die Fälle der Verteilung der Bestandteile eines Kriegswuchersstrafgesetzes auf verschiedene Bestimmungen zweier Gesetze (Blankettstrafgesetzgebung).
Der Tatbestand der Höchstpreisüberschreitung als nicht hierher gehöriger Fall 118
 2. Die Folgerungen für die Bestimmung des außerstrafrechtlichen Rechtsatzes beim Kriegswucherdelikt.
 - a) Die unlösliche Zusammengehörigkeit des außerstrafrechtlichen Rechtsatzes mit dem strafrechtlichen Rechtsatz in den Fällen unter 1a . . 120

¹¹⁾ Vgl. Beschluß der Vereinigten Strafsenate vom 27. April 1904, Entsch. Bd. 37 S. 178 auf S. 179.

¹²⁾ In seiner Besprechung dieses Buches in JW. 1916 S. 1159 hat v. Liszt selbst die Richtigkeit der diesseitigen Bekämpfung seines Standpunkts anerkannt und die früher von ihm vertretene Meinung aufgegeben.

b) Auseinanderfallen des außerstrafrechtlichen und des strafrechtlichen Rechtsfages in den Fällen unter 1b	122
III. Die Anwendung des Prinzips auf den Einzelfall	125
IV. Der bedingte Vorsatz beim Kriegswucherdelikt	127
V. Die mögliche Berücksichtigung des Rechtsirrtums auf Grund der Bundesrats- verordnung vom 18. Januar 1917.....	128

I. Vorsätzliche Begehung des Kriegswucherdelikts setzt beim Täter die Kenntnis der sämtlichen zum gesetzlichen Tatbestand gehörenden Tatumstände voraus (§ 59 StGB).¹⁾ Zu den Tatumständen rechnet aber ein eingebürgertes Sprachgebrauch nicht ausschließlich Tatsachen, sondern in gewissem Umfange auch Rechtsverhältnisse und Rechtsjage.²⁾ Nicht natürlich den Strafrechtsfag. Ihn allein behandelt das RG. als Antithese der Tatumstände im Sinne des § 59 StGB. und betrachtet so jede Vorstellung, die sich nicht auf den Strafrechtsfag bezieht, als eine außerstrafrechtliche: die richtige wie die irrige Vorstellung. Der nicht auf den Strafrechtsfag bezügliche Irrtum wird ihm so zum beachtlichen, d. h. den Vorsatz des Täters ausschließenden Irrtum.³⁾ Als unbeachtlich bleibt übrig: der Irrtum über die Begriffe des Strafgesetzes. Der unbeachtliche Irrtum ist stets Begriffsirrtum (Subsumtionsirrtum), aber nicht jeder Begriffsirrtum ist unbeachtlich. Denn auch der beachtliche Irrtum kann Begriffsirrtum sein, nämlich der Irrtum über die Begriffe eines außerstrafrechtlichen Gesetzes.⁴⁾

¹⁾ Auf Einzelheiten der Begriffsbestimmung des Vorsatzes kann hier naturgemäß nicht eingegangen werden, s. dieserhalb besonders v. Liszt, Lehrbuch § 39, 20. Aufl., S. 175 ff., Köhler, Leitfaden S. 53 ff., Meyer-Misseld, Lehrbuch d. Strafr. § 25, 7. Aufl., S. 139, Finger, Lehrbuch I. S. 235 ff., v. Bar, Gesetz und Schuld II. S. 273 ff., Merkel, Lehre vom Verbrechen und Strafe, herausgegeben von M. Liepmann, S. 102 ff., v. Hippel, Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, Allgemeiner Teil, Bd. III S. 486 ff., Frank zu § 59 sub I., Olschhausen zu § 59 sub 16. Aus der Rechtsprechung des RG. s. besonders Urteil des III. Senats vom 15. Februar 1883, Entsch. Bd. 8 S. 104 auf S. 107. Wo die Kriegswuchergesetze eine bestimmte Absicht des Täters erfordern, wie z. B. in den Fällen der Ziffern 2, 3 und 4 des § 5 PreissteigbD., kann naturgemäß nur eine vorsätzliche Begehung in Frage kommen.

²⁾ Vgl. Frank zu § 59 sub II., Olschhausen sub 2, Göbel, Strafgesetzbuch 1913 zu § 59 sub 4, Liepmann, Einleitung in das Strafrecht 1900 S. 137. Bestritten wird ein solcher Sprachgebrauch von Köhler, Die Strafbarkeit bei Rechtsirrtum, München 1904 S. 32.

³⁾ Wegen dieses Standpunktes des RG. vgl. I. Senat vom 27. Mai 1881, Entsch. Bd. 4 S. 233, III. Senat vom 3. März 1884, Entsch. Bd. 10 S. 234, V. Senat vom 12. Januar 1909, Entsch. Bd. 42 S. 137 auf S. 139. Die Behauptung v. Hippels a. a. O. S. 555 sub c: das RG. habe neuerdings die konsequente Durchführung der Unterscheidung zwischen strafrechtlichem und außerstrafrechtlichem Irrtum aufgegeben und vereinzelt auch den strafrechtlichen Irrtum als beachtlich angesehen, wird in anderem Zusammenhang. — s. unten Anmerkung 20 — als irrig zurückgewiesen werden.

⁴⁾ Es ist deshalb nicht ganz genau, wenn Göbel a. a. O. den Begriffs-

Ob der außerstrafrechtliche Irrtum als Tat- oder als Rechtsirrtum qualifiziert werden muß, ist nach dem Gesagten für das RG. gleichgültig.

Raum in einer anderen wichtigen Rechtsfrage steht, wie v. Hippel bemerkt, das RG. so einsam und verlassen da wie in dieser.⁵⁾ Wer aber von der Praxis anzuwendendes Recht darstellen will, wird, ungeachtet seiner eigenen wissenschaftlichen Meinung, guttun, in dieser Frage die Auffassung des RG. zugrunde zu legen. Es ist nicht damit zu rechnen, daß das RG. trotz der unausgesetzten Minierarbeit, die die Wissenschaft gegen die Stützen der Grundanschauung des RG. in der Frage des strafrechtlich beachtlichen Rechtsirrtums unternommen hat, unter dem geltenden Recht andere Pfade beschreiten wird.⁶⁾ Mit wenigen Ausnahmen haben sich zudem die Oberlandesgerichte, soweit sie als Revisionsinstanzen berufen waren, zu der Frage des Strafrechtsirrtums Stellung zu nehmen, dem Standpunkt des RG. angeschlossen. Es kommt hinzu, daß, wer den Boden der reichsgerichtlichen Anschauung verläßt, keineswegs auf sicherem Grund tritt. Eine übereinstimmende Meinung der außerhalb der reichsgerichtlichen Auffassung stehenden Juristen ist keineswegs festzustellen. Andererseits ist anzuerkennen, daß es dem RG. trotz seiner theoretisch angreifbaren Entscheidungsbasis meist möglich gewesen

irrtum als Gegenstück des Irrtums über Tatumstände im Sinne des § 59 StGB. hinstellt.

⁵⁾ S. v. Hippel a. a. O. S. 557. Mit besonderer Energie tritt für den Standpunkt des RG. ein Lucas, DZB. 1914 S. 251. Er bezeichnet ihn „trotz der wissenschaftlichen Anfechtungen als folgerichtig, rechtspolitisch notwendig und auch nicht unbillig“. Göbel zu § 59 sub 5 hält ebenfalls an ihm fest, indem er betont, daß die Wissenschaft „bis jetzt nicht zu einer besseren und allgemein anerkannten Unterscheidung“ gelangt sei. Rohler, Leitfaden S. 56 geht gleichfalls von der Notwendigkeit einer Unterscheidung zwischen strafrechtlichem und nichtstrafrechtlichem Irrtum aus.

Die Gegner des RG. im einzelnen anzuführen, würde zu weit führen. Ausdrücklich soll deshalb nur hingewiesen werden auf die Monographien von Rausch, Irrtum und Schuldbegriff im Strafrecht, Berlin 1903, und von Aug. Köhler, Die Strafbarkeit bei Rechtsirrtum, München 1904. Trotz ihrer ausgesprochenen Kampfstellung gegenüber dem höchsten Gerichtshof kommt diesen Arbeiten für die Erkenntnis des Standpunkts des RG. hoher Wert zu.

⁶⁾ Diese Überraschung hofft allerdings Reichsgerichtsrat Lobe, LZ. 1916 S. 641 ff., noch zu erleben. In höchst eindringlichen Darlegungen sucht er den Nachweis zu führen, daß gerade die Kriegrechtsprechung das RG. noch nötigen werde, seinen bisher so zäh verteidigten Standpunkt in der Frage des Rechtsirrtums aufzugeben. Die Entwicklung hat ihm nicht recht gegeben. Das RG. hält, wie seine Entscheidungen bis in die neueste Zeit beweisen, an seiner Unterscheidung zwischen strafrechtlichem und außerstrafrechtlichem Rechtsirrtum fest. (Das konstatiert auch v. Liszt in JW. 1917 S. 907, Fußnote zu Nr. 5.) In beschränktem Maße hat die Gesetzgebung durch die unten unter V zu besprechende BAWO. vom 18. Januar 1917 mit der Unterscheidung für unser Fragegebiet aufgeräumt.

ist, zu einem praktisch brauchbaren Resultat zu gelangen.⁷⁾ Deshalb entspricht es jedenfalls dem praktischen Zweck der vorliegenden Arbeit und insbesondere dem ihr gebotenen Umfang: bei der Darstellung der Vorsatzlehre „vom negativen Standpunkt“ aus, d. i. der Irrtumslehre,⁸⁾ zunächst von der Grundanschauung des RG. auszugehen.

II. Als bedeutsamste Frage für die Anwendung der reichsgerichtlichen Irrtumsgrundsätze auf die Kriegswuchergesetze mußte sich von vornherein die Frage entgegenstellen: wo hört das Strafgesetz auf und wo beginnt der außerstrafrechtliche Rechtsfall? Die eigenartige Gesetzestechnik, die bei den Kriegswuchergesetzen wie bei den meisten Kriegsstrafgesetzen befolgt ist, ließ diese Frage ohne weiteres aufwerfen.

1. a) Wir begegnen in den Kriegswucherbestimmungen Strafsatzungen, die zur Ausfüllung ihrer Bestandteile auf formell außerstrafrechtliche Bestimmungen desselben Gesetzes verweisen. So nehmen z. B. die Ziffern 3 und 4 des § 6 HöchstPrG. Bezug auf die in den §§ 2 und 3 bzw. 4 HöchstPrG. beschriebenen Vorgänge einer Aufforderung zur Überlassung bzw. zum Verkauf.⁹⁾

b) Wir begegnen in einer anderen Kriegswucherbestimmung einer Strafsatzung, die zur Ausfüllung eines ihrer Bestandteile ebenfalls zunächst auf formell außerstrafrechtliche Bestimmungen des Gesetzes verweist, des weiteren aber auf Vorschriften, die sogar außerhalb des Gesetzes liegen, und die erst wieder von anderen staatlichen Organen zu erlassen sind. Das ist der Fall bei der Ziffer 6 desselben Paragraphen, der Bezug nimmt auf die nach § 5 HöchstPrG. erlassenen Ausführungsbestimmungen.¹⁰⁾ Hier findet also eine doppelte Verweisung statt: unmittelbar auf eine andere Vorschrift desselben Gesetzes, mittelbar auf eine auf Grund dieser anderen Vorschrift geschaffene

⁷⁾ Dies geben auch einzelne der schärfsten Gegner des RG. ausdrücklich zu. So neuerdings wieder M. G. Mayer, Der allgemeine Teil des Strafrechts, S. 326, der dabei bemerkt, daß die Begründung der reichsgerichtlichen Entscheidungen „in allen problematischen Fällen nur das Kleid sei, das den wirklich maßgebenden Erwägungen angezogen sei“.

⁸⁾ Diese treffende Bezeichnung gibt der Irrtumslehre Frank zu § 59 sub VII. Der Kernpunkt der Dinge kommt in dieser Formulierung deshalb besonders glücklich zum Ausdruck, weil der Irrtum lediglich das Moment ist, aus dem hervorgeht, daß die zum Vorsatz erforderliche Vorstellung fehlte. Denn der Irrtum kommt bei der Frage, ob der Täter mit Vorsatz gehandelt hat, nicht etwa als ein entschuldigendes Moment in Betracht, weshalb die Übung, „von einem entschuldigen Irrtum“ zu sprechen, leicht irreführt.

⁹⁾ Daß auch die Vorschrift der Ziffer 1 des § 6 HöchstPrG. (Überschreitung von nach § 1 festgesetzten Höchstpreisen) hierher gehört, kann erst durch die folgenden Erörterungen klargelegt werden.

¹⁰⁾ Die Landeszentralbehörden erlassen diese Ausführungsbestimmungen als eigene von ihnen ausgehende Normen. So für die auf Grund des Viehseuchengesetzes erlassenen Anordnungen der Landesbehörden, IV. Senat vom 30. Dezember 1912, Entsch. Bd. 46 S. 393 auf S. 395. U. M.: Binding,

oder erst zu schaffende Anordnung. Eine Kombination von örtlicher und zeitlicher Trennung der zum Inbegriff eines materiell vollkommenen Strafgesetzes gehörigen Rechtsätze ist damit gegeben.

Für Strafgesetze, deren Ausfüllung einer weiteren Rechtssetzung vorbehalten bleibt, hat sich in der Wissenschaft und Rechtsprechung im Anschluß an *B i n d i n g* die Bezeichnung „Blankettstrafgesetze“ eingebürgert.¹¹⁾ Bei solchem Blankettstrafgesetz bleibt die Formulierung der Voraussetzungen, an welche die Strafe geknüpft wird, einer anderen Rechtsquelle vorbehalten, so daß das Strafgesetz in solchem Falle nur den Rahmen gibt, der durch die andere Rechtsquelle auszufüllen ist. Es bescheidet sich mit einer umschreibenden Angabe des Gegenstandes der zu erlassenden Norm (vgl. § 145 StGB.), indem es von der dem Wandel der Verhältnisse und Zeiten unterliegenden Norm eine doppelte Ergänzung erwartet: eine Präzisierung des Tatbestandes und einen Ausspruch über die Unerlaubtheit.¹²⁾

Daraus ergibt sich, weshalb die Ziffer 6 des § 6 HöchstPrG. mit seiner Verweisung auf erst zu erlassende Ausführungsbestimmungen ein Blankettstrafgesetz ist, und weshalb die Ziffer 1 des § 6 HöchstPrG., welche die Überschreitung von nach § 1 festgesetzten Höchstpreisen bedroht, ein solches Blankettstrafgesetz nicht ist. Die Strafbestimmung der Ziffer 6 des § 6 erhält erst durch die verschiedenen von anderen Befehlsgewalten zu erlassenden Ausführungsbestimmungen ihren Inhalt; die Strafbestimmung der Ziffer 1 des § 6 bedarf indes, um vollständig zu sein, nicht erst einer blankettausfüllenden Norm, die ihre „abschließende Vertypung“ (Beling) brächte. Ihre Strafandrohung ist nicht geknüpft an die Voraussetzung einer erst zu erlassenden Norm. Diese Norm und damit der abgeschlossene äußere Tatbestand eines Strafgesetzes liegen vielmehr in erkennbarer Existenz vor.¹³⁾ Von einem Blankettstrafgesetz kann so beim Tatbestand des § 6 Ziffer 1 HöchstPrG., was

Normen, 2. Aufl., I. S. 165 für den Fall, daß wie hier das Strafgesetz Reichsrecht ist. Aber die Landesbehörden üben ihr Gesetzgebungsrecht insoweit auf Grund eigener Machtvollkommenheit aus. Für die Zuständigkeit des Revisionsgerichts — Reichsgericht oder Oberlandesgericht — ist die erörterte Frage ausschlaggebend.

¹¹⁾ Außer *B i n d i n g*, Normen, 2. Aufl., I. S. 161, Handbuch I. S. 180, sind insbesondere anzuführen: *B e l i n g*, Lehre vom Verbrechen S. 160, v. *W a r*, Gesetz und Schuld S. 4, v. *L i s z t*, Lehrbuch, 20. Aufl., S. 99, *F i n g e r* I. S. 110, *M e h e r - W i l f e l d* S. 82, *R ä d e l l*, Die Bedeutung des Strafgesetzbegriffs in der Lehre von der strafrechtlichen Rückwirkung in Strafrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von v. *S i l i e n t h a l* 1915 S. 194, Urteil des III. Senats vom 25. November 1912, Entsch. Bd. 46 S. 307 auf S. 308, Urteil des IV. Senats vom 30. Dezember 1912, Entsch. Bd. 46 S. 393 auf S. 395.

¹²⁾ S. insbesondere *B e l i n g* a. a. O.

¹³⁾ Darüber, daß dies bei einem Blankettstrafgesetz anders ist, vgl. *B e l i n g* a. a. O. und zit. Urteil des RG. in Entsch. Bd. 46 S. 308.

L o b e durchaus verkennet,¹⁴⁾ keine Rede sein. In ganz ähnlicher Weise wie beim Vergehen des Aufruhrs (§ 116 StGB.) ist lediglich eine vorangegangene Unordnung der öffentlichen Gewalt zur Voraussetzung strafbaren Tuns gemacht; der Gesetzestatsbestand, der allein den Blankettcharakter einer Strafvorschrift bestimmt, wird dadurch nicht berührt.¹⁵⁾ Deshalb ist das Delikt der Ziffer 1 des § 6 HöchstPrG. zu den oben unter 1 a beschriebenen Gesetzestypen zu zählen.

2. a) In Fällen der oben unter 1 a beschriebenen Gesetzestechnik (Ausfüllung des Strafgesetzes durch Verweisung auf andere Bestimmungen desselben Gesetzes) wird man nicht daran zweifeln dürfen, daß die in Bezug genommenen Bestimmungen einen integrierenden Bestandteil des Strafgesetzes bilden. Ohne Strafbestimmung ist die formell außerstrafrechtliche Vorschrift eine *lex imperfecta*. Die Vermutung spricht nicht dafür, daß der Gesetzgeber eine dem öffentlichen Interesse dienende Bestimmung als eine *lex imperfecta* schafft. Deshalb ist die im öffentlichen Interesse erlassene formell außerstrafrechtliche Vorschrift zusammen mit der Strafvorschrift, die ihre Befolgung sichern soll, als ein Gesetz zu denken.¹⁶⁾

Für einen außerstrafrechtlichen Irrtum ist also insoweit kein Platz. Zu diesem Ergebnis ist denn auch das RG. in einer Reihe von ganz analogen — vor der Zeit der Kriegrechtsprechung liegenden — Fällen gelangt,¹⁷⁾

¹⁴⁾ In dem bereits zit. Aufsatz in LZ. 1916 S. 722 sub 3. Seine hiervon ausgehenden Deduktionen (a. a. O. S. 723) müssen daher als auf irriger Grundlage beruhend angesehen werden.

¹⁵⁾ Die Besonderheit, die hier allein anzuerkennen ist, besteht ausschließlich darin, daß die Vorschrift in Abhängigkeit von nicht kriminellen Rechtsätzen zu denken ist. Das ist aber bedeutungslos für den Strafgesetzbegriff, weshalb auf diese Berücksichtigung für den Fall des § 2 Abs. 2 StGB. Binding, Handbuch I. S. 257, denn auch ausdrücklich hinweist.

¹⁶⁾ Mit dieser Begründung bin ich in der LZ. 1914 S. 524 auf S. 531 auch der Meinung B r e i t s entgegengetreten, der (DepotG. zu § 9 sub 5) die Auffassung vertritt, daß ein Irrtum des Täters über die Rechtsgültigkeit einer den Vorschriften des § 2 DepotG. entsprechenden Zustimmungserklärung ein außerstrafrechtlicher sei. S. auch L o b e in der zit. Abhandlung in LZ. 1916 auf S. 653.

¹⁷⁾ Nämlich in den Urteilen des II. Senats vom 4. Juni 1886, Rechtspr. Bd. 8 S. 421, wo ein Irrtum über die vom § 240 Ziffer 3 und 4 Konkursordnung in Bezug genommenen gesetzlichen Vorschriften über die Führung von Handelsbüchern und die Ziehung von Bilanzen in Frage stand, ferner in dem Urteil desselben Senats vom 2. Juni 1896, Entsch. Bd. 28 S. 399, wo auf S. 401 gegenüber einer Anklage aus § 19 Ziffer 1 PreßG. ein Irrtum über die im § 7 zit. Gesetzes auferlegten Pflichten erörtert ist, ebenso in dem Urteil des I. Senats vom 30. Januar 1899, Entsch. Bd. 32 S. 18, wo bei einer Anklage aus § 146 der GewD. ein Irrtum über die in den §§ 135, 136 GewD. statuierten Pflichten in Frage kam, schließlich in dem Urteil des IV. Senats vom 14. Februar 1905, Entsch. Bd. 37 S. 389, wo gegenüber einer Anklage aus § 27 Abs. 1 Nr. 1 PostG. die Bedeutung eines Irrtums über die Bestimmung der §§ 1 und 2 PostG. klargestellt ist.

wobei es nur bedauerlicherweise darauf verzichtet hat, seine Auffassung hinreichend zu begründen. Die Folge war, daß es sich vielfach dem unbegründeten Vorwurf aussetzte, daß diese Urteile im Widerspruch zu der sonst von ihm befolgten Rechtsprechung stünden.¹⁸⁾ Gegenüber den Kriegsgesetzen hat der höchste Gerichtshof den angeführten Standpunkt beibehalten, und so z. B. in einem Urteil, das zu der Strafbestimmung des § 7 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 ergangen ist, die in dieser Vorschrift in Bezug genommenen §§ 1 bis 5 derselben Verordnung als einen „unlöslichen Bestandteil der Strafbestimmung des § 7“ bezeichnet.¹⁹⁾

Da Verwaltungsanordnungen, von denen die Norm abhängig ist, unwirksam zu werden, nicht Bestandteile der Norm und deshalb erst recht nicht des Strafgesetzes sind, so ist ein Irrtum über sie naturgemäß als ein außerstrafrechtlicher zu betrachten. Deshalb ist eben ein Irrtum über eine in einer Verwaltungsanordnung enthaltene Höchstpreisfestsetzung als ein Irrtum über einen Tatbestand im Sinne des § 59 StGB. anzusehen.²⁰⁾

¹⁸⁾ So von selten *R o h l r a u s c h* S., Irrtum und Schuldbegriff S. 133, und des Reichsgerichtsrats v. *B ü l o w*, GoldArch. Bd. 45 S. 324.

¹⁹⁾ Urteil des III. Senats vom 28. Juni 1915 in *VB.* 1915 S. 1230 Nr. 8. In gleicher Weise sind von dem Urteil desselben Senats vom 12. Juli 1915 in *VB.* 1915 S. 1308 Nr. 2 die §§ 1 bis 3 der Bundesratsverordnung über Vorratsenthebungen vom 24. August 1914, welche die Auskunftsspflicht des Besitzers regeln, als Bestandteile der Strafvorschrift des § 5 zit. Verordnung bezeichnet worden.

²⁰⁾ Damit stimmt die Rechtsprechung des RG., wie bei Erörterung der Einzelheiten (s. unten unter III) noch näher dargelegt werden wird, im Prinzip überein. Als Fall, wo bereits in der früheren Rechtsprechung der Irrtum über eine „reglementäre Verfügung“ als tatsächlicher Irrtum bezeichnet ist, ist das Urteil des I. Senats vom 16. Juni 1886, *Rechtsp.* Bd. 8 S. 446, zu vergleichen.

Eine Ausnahme von dem im Text entwickelten Satz — daß nämlich die einzelne Höchstpreisfestsetzung als Verwaltungsanordnung anzusehen und ein Irrtum über sie demgemäß als ein Irrtum über einen Tatbestand zu behandeln ist — tritt ein, wenn der Bundesrat in einem besonderen Falle einmal in derselben Verordnung einen Höchstpreis festsetzt und ihn unter besondere Strafandrohung stellt. Dann handelt es sich nicht um eine Höchstpreisfestsetzung auf Grund des HöchstprG., sondern um ein besonderes HöchstprG. Hier ist die Höchstpreisfestsetzung Teil des Strafgesetzes; ein Irrtum über sie ist demnach als ein strafrechtlicher aufzufassen. Daß der Bundesrat zum Erlaß eines solchen Spezialhöchstpreisgesetzes auf Grund des sogenannten Ermächtigungsgesetzes (s. oben Kapitel I unter 1) befugt ist, läßt sich nicht bezweifeln. Ein solches Gesetz ist zuerst von ihm in der Verordnung vom 10. Dezember 1914 (*RGBl.* S. 501) für den *M e t a l l h a n d e l* geschaffen worden. Die Beschreitung dieses Weges zur Festsetzung von Höchstpreisen erwies sich damals als erforderlich, weil bis zu der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 der Bundesrat auf Grund des HöchstprG. nicht befugt war, für andere Gegenstände als die Gegenstände des täglichen Bedarfs Höchstpreise festzusetzen (s. oben Kapitel II § 1 unter II). Das Metallhöchstpreisgesetz ist inzwischen aufgehoben worden (s. Kap. I sub II 1). Als ein solches Sonderhöchstpreisgesetz ist zur Zeit die Verordnung über Höchstpreise für Brotgetreide vom 24. Juli 1916 (*RGBl.* S. 820) in Geltung. Daß

b) In den Fällen der oben unter 1 b beschriebenen Gesetzestechnik (Blankettstrafgesetz) hängt die Bedeutung der blankettausfüllenden Norm für den „Strafgesetzbegriff“ davon ab, was unter „Strafgesetz“ im Sinne der reichsgerichtlichen Irrtumslehre zu verstehen ist. L o b e hält es in dieser Beziehung für von vornherein selbstverständlich, daß erst die Verbindung der Strafandrohung mit der zu ihr gehörigen Norm das Strafgesetz ausmache. Eines ohne das andere bliebe ein Torso, insbesondere sei auch hier niemals die bloße

so in einem Fall der Irrtum über die Höchstpreisfestsetzung des Bundesrats ein strafrechtlicher ist, während er sich in anderen Fällen als außerstrafrechtlicher darstellt, ist insofern bedauerlich, als dadurch die Rechtslage unnötig kompliziert wird. Große praktische Bedeutung wird allerdings die Differenz nicht haben. Ein solches für einen bestimmten Handelskreis bestimmtes Gesetz wird schwerlich von jemandem übertreten, der sich in einer auch nur einigermaßen glaubwürdigen Weise auf die Nichtkenntnis der betreffenden Höchstpreisfestsetzung berufen könnte.

Wäre es allerdings richtig, was v. S i p p e l, Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, Allgemeiner Teil, Bd. III S. 555 sub c, behauptet, daß nämlich das RG. neuerdings gelegentlich auch die Unterscheidung zwischen strafrechtlichem und außerstrafrechtlichem Rechtsirrtum für unanwendbar erklärt und jeden Rechtsirrtum als erheblich betrachtet habe, so könnte man allerdings auch versucht sein, für einen Fall wie den vorliegenden — Irrtum über eine in einem Spezialhöchstpreisgesetz erfolgte Höchstpreisfestsetzung — vom RG. ein gleiches zu fordern. Insbesondere weil gerade in dem Urteil, auf das sich v. S i p p e l für seine Ansicht beruft, auch ein Tatbestand in Frage stand, bei dem es sich um eine im Wirtschaftsleben zu beachtende Norm handelte. Indes läßt das von v. S i p p e l zit. Urteil, das ihm im übrigen als „Warnung“ vor der Rechtsirrtums-Theorie des RG. dient, in keiner Weise den Rechtsirrtum erkennen, den v. S i p p e l ihm entnehen zu können glaubt. Es handelte sich in dem betreffenden Fall (Urteil des II. Senats vom 8. November 1907, Entsch. Bd. 40 S. 373) um einen Irrtum über die Abgabepflicht auf Grund des § 2 des Salzabgabengesetzes vom 12. Oktober 1867, das eine Bestrafung wegen vorsätzlicher Hinterziehung (Defraudation) durch eine Sonderbestimmung (§ 13 zit. Gesetzes) ausschließt, wenn der Beschuldigte nachweist, daß er eine Defraudation nicht habe verüben wollen. Mit Recht wird deshalb vom RG. für den Fall, daß der Täter seine Handlung nicht als Defraudation ansieht, weil er über seine Abgabepflicht im Irrtum war, das Fehlen einer Vorsätzlichkeit angenommen. Der Vorsatz wird hier also vom RG. nur verneint, weil das konkrete Delikt nach einer ausdrücklichen Vorschrift des schon vor dem StGB. entstandenen Salzabgabengesetzes nur begehbar ist, wenn der Täter den Willen hat, eine von ihm erkannte Abgabepflicht nicht zu erfüllen. Wegen dieser positiven gesetzlichen Regelung des für dieses Delikt erforderlichen Vorsatzes wird vom RG. die Bedeutung des Irrtums über eine in demselben Gesetz, wenn auch in einer anderen Vorschrift, ausgesprochene Verpflichtung anders beurteilt als in andern Fällen: anders nämlich als in den Fällen, in denen das Gesetz die Kenntnis einer von ihm statuierten Verpflichtung nicht ausdrücklich als Voraussetzung eines vorsätzlichen Tuns hinstellt. Auf einer Ausnahmenvorschrift eines Sondergesetzes beruht also die Bestimmung des Vorsatzes, die das RG. diesem Urteil zugrunde legt. Eine Abweichung des vom RG. eingenommenen prinzipiellen Standpunkts kann demnach keinesfalls mit v. S i p p e l der Entscheidung entnommen werden.

Strafandrohung allein schon ein Strafgesetz. Das RG. verkenne dies zwar, und darin liege sein Irrtum.²⁵⁾ So einfach, wie *Lohse* die Dinge hinstellt, liegen sie nun doch nicht. Ein einheitlicher Strafgesetzbegriff ist unserm Recht völlig fremd. Nicht einmal innerhalb des Strafgesetzbuchs darf unterstellt werden, daß dieser Begriff überall in ein und derselben genau umschriebenen Bedeutung begegne. Um dies zu erkennen, genügt eine Vergleichung des § 2 Abs. 2 StGB mit dem § 73 StGB. Ebenso ist es in der Strafprozeßordnung. Selbst die fast unmittelbar nebeneinanderstehenden §§ 264, 266 StPO. gebrauchen den Strafgesetzbegriff keineswegs in einer völlig übereinstimmenden Weise. Was sollte danach rechtfertigen, für diesen Begriff da, wo er unabhängig vom Gesetz in einer gelehrten Auseinandersetzung des höchsten Gerichtshofes begegne, schlechthin eine unverrückbar feststehende, aus allgemeinen Anschauungen sich ergebende Bedeutung in Anspruch zu nehmen? Der Fall des Blankettstrafgesetzes liegt auch durchaus nicht, wie *Lohse* meint,²⁶⁾ demjenigen völlig gleich, wo die Strafandrohung an eine in demselben Gesetz enthaltene Norm anknüpft. Denn die Norm, deren Anknüpfung in solchem Falle ist, steht unabhängig fest, während die Norm, die erst von einer anderen Beschlägewalt gegeben werden soll, den mannigfaltig wandelbaren Inhalt haben kann. Sie kann auch unabhängig von der sie schützenden Strafandrohung bestehen, so daß sie nicht einmal, wenn sie in Hinblick auf diese Strafandrohung erlassen ist, mit deren Wegfall in allen Fällen auch ihre Existenz verliere.²⁷⁾ Schon deshalb nicht, weil es sehr wohl vorkommen kann, daß dieselbe Norm bei ganz verschiedenen Strafgesetzen heimatsberechtigti ist.²⁸⁾ Vom Standpunkt der Irrtumstheorie des RG. war aber vor allem zu beachten, daß diese Lehre sich selbst ad absurdum führen würde, wollte sie die blankettausfüllende Norm als Teil des Strafgesetzes ansehen. Denn die vom RG. vertretene Anschauung beruht doch nur einmal — was ihr gerade ihre Gegner zum Vorwurf machen — auf einer Doluspräsomption, n. a. B. auf der Unterstellung, daß, weil die Pflichtgebote

²⁵⁾ *Lohse* a. a. O. S. 653.

²⁶⁾ a. a. O.

²⁷⁾ Mit Recht erklärt das Urteil des II. Senats vom 29. März 1913, Entsch. Ab. 47 S. 110 auf S. 111: „Es gibt keinen allgemeinen Grundsatz, nach dem Rechtswortschelken außer Strafe treten, sobald das Gesetz, auf Grund dessen sie zur Ansetzung gelangt sind, durch ein anderes Gesetz ersetzt wird.“

²⁸⁾ Ganz besonders für die Konkurrenzfrage kann das große praktische Bedeutung gewinnen. Aber auch für die Anwendung des Grundgesetzes ne bis in idem. Es ließe sich durchaus der Fall denken, daß jemand auf Grund derselben blankettausfüllenden Norm zweimal bestraft würde. Reichte die Zuständigkeit des zuerst entscheidenden Gerichts nur zur Aburteilung auf Grund eines der in Betracht kommenden Strafgesetze aus, wobei etwa an den Fall zu denken wäre, daß dieses Gericht ein außerordentliches Kriegsgericht war (s. dazu § 10 WehZustG.), so wäre die Straffolge insoweit nicht verhehrt, als für sie ausschließlich die ordentlichen Gerichte zuständig sind; s. dazu Urteil des IV. Senats vom 17. Dezember 1915, Entsch. Ab. 49 S. 272 auf S. 274.

schon im öffentlichen Gewissen begründet seien, ihre Kenntnis bei jedem ohne weiteres angenommen werden müsse. Man kann aber nicht in demselben Atem erklären: die Mannigfaltigkeit der Verhältnisse müsse von einer einheitlichen Normierung des Pflichtgebots im Strafgesetz Abstand nehmen lassen, deshalb sei die Form des Blankettstrafgesetzes zu wählen, um daran die Fiktion anzuknüpfen: das einzelne Pflichtgebot sei von vornherein jedem bekannt. Eine sich ihres Ausgangspunktes bewußte Lehre von der Unterscheidung zwischen strafrechtlichem und außerstrafrechtlichem Irrtum durfte daher nicht in der blankettausfüllenden Norm einen Teil des Strafgesetzes erblicken.²⁵⁾

Dementsprechend ist denn auch das RG. in einer fast als völlig konstant zu bezeichnenden Judikatur verfahren. Ein Blick in die zu den Viehseuchenpolizeilichen Bestimmungen ergangene Rechtsprechung des höchsten Gerichtshofes genügt, um sich davon zu überzeugen. Fast ausnahmslos²⁶⁾ hat das

²⁵⁾ Die folgerichtige Durchführung eines Prinzips, also gerade nicht, wie *L o b e a. a. O. S. 725* annimmt: notwendige *K o n z e s s i o n e n*, die der Fiktion von der allgemeinen Normenkenntnis zu machen seien, haben das RG. zu der Anerkennung gebracht, daß die blankettausfüllende Norm nicht Teil des Strafgesetzes ist. Eine solche Fiktion ließe sich nämlich speziell für sehr viele blankettausfüllende Normen sehr wohl vertreten. Häufig beschränken sich diese Normen auf die in einer Stadt ansässigen Personen oder die Angehörigen eines bestimmten Gewerbebetriebs. Die Regelmäßigkeit der Rechtsbeziehungen die so begründet ist, läßt den einzelnen Imperativ oft viel mehr allgemein bekannt werden, als die von einer Zentralbehörde erlassenen Vorschriften genereller Bedeutung (*s. R ö h l e r a. a. O. S. 40 f.*). Unter Berücksichtigung dieses Umstandes kann es deshalb sogar sehr leicht im Einzelfall Bedenken erregen, daß die Nichtkenntnis einer blankettausfüllenden Norm im Gegensatz zur Nichtkenntnis des Strafgesetzes als den Vorsatz ausschließend angesehen werden muß. Das auf den ersten Blick unerfreuliche Ergebnis wird aber in seiner praktischen Bedeutung dadurch gemildert, daß man in der Praxis meist weitgehend die Kenntnis dieser Norm voraussetzen kann und in sehr vielen Fällen jedenfalls die Möglichkeit einer Bestrafung wegen Fahrlässigkeit übrigbleibt.

²⁶⁾ Als Ausnahme ist zu konstatieren eine ältere Entscheidung des III. Senats vom 1. Oktober 1885, *Entsch. Bd. 12 S. 398* auf *S. 399*. Auch ist nach einer Mitteilung, die dem Urteil des I. Senats vom 3. Juli 1913, *Entsch. Bd. 47 S. 282* auf *S. 285* zu entnehmen ist, der IV. Senat unter dem neuen Viehseuchengesetz in einem Urteil vom 22. November 1912 von dieser Auffassung abgewichen. Schon daraus, daß der IV. Senat dieses Urteil nicht zum Abdruck übergeben hat, darf wohl entnommen werden, daß diesem Senat selber später das Bedenken gekommen ist, ob nicht besser an der bisherigen Rechtsanschauung festzuhalten sei. Jedenfalls kann nicht mit *R ö h l e r a. a. O. S. 29* gesagt werden, daß das RG. den Irrtum über die in dem Blankettgesetz vorgesehene Bestimmung bald dem Strafrecht, bald einem anderen Rechtsgebiet angehören lasse. In dem von *R ö h l e r* für das Schwanken des RG. auch angezogenen Urteil des III. Senats vom 2. Juni 1896, *Entsch. Bd. 28 S. 399*, handelte es sich nicht um eine Blankettvorschrift, sondern um ein Strafgesetz, das durch eine außerstrafrechtliche Bestimmung desselben Gesetzes ausgefüllt wurde, also um den oben sub 1 a von uns behandelten Fall.

RG. — sowohl solange diese Fälle dem § 328 StGB. zu unterstellen waren, als auch seitdem sie auf Grund des neuen Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 nach den §§ 74, 76 zit. Gesetzes zu bestrafen sind — den Irrtum über die blankettausfüllende Norm. als einen außerstrafrechtlichen angesehen.²⁷⁾ Aber auch zu anderen Blankettstrafgesetzen sind derartige Entscheidungen festzustellen. So z. B. ein Urteil des I. Senats vom 18. Dezember 1909,²⁸⁾ das zu dem § 10 Nr. 2 des Reblausgesetzes vom 6. Juli 1904 ergangen ist, und das ausdrücklich erklärt: „Die zur Ergänzung der offenen Strafbestimmungen dienenden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und Maßregeln werden nicht in dem Sinne Teil des Strafgesetzes, das ihre Unkenntnis nach allgemeiner Regel nicht entschuldigt.“

Gegenüber der Kriegsgesetzgebung hat das RG. an diesem Standpunkt festgehalten. Speziell gegenüber dem typischen Blankettstrafgesetz des § 9 WelZustG. ist von ihm in gleichbleibender Rechtsprechung die Auffassung vertreten worden, daß der Irrtum über ein solches Verbot als ein außerstrafrechtlicher beachtlich sei.²⁹⁾ Selbst wenn daher die Meinung L o b e s zuträfe, daß der § 6 Ziffer 1 HöchstPrG. (Höchstpreisüberschreitung) ein Blankettstrafgesetz wäre, brauchte nicht befürchtet zu werden, daß das RG. die einzelne Höchstpreisfestsetzung als Teil dieses Strafgesetzes ansehen würde. Nach der diesseits vertretenen Auffassung kommt aber überhaupt nur der Tatbestand des § 6 Ziffer 5 (Übertretung einer Ausführungsbestimmung) als ein derartiges Blankettstrafgesetz in Betracht.³⁰⁾ Ein Irrtum über eine solche Ausführungsbestimmung wäre nach dem Gesagten als ein außerstrafrechtlicher anzusehen.

III. Die Anwendung der aus der Unterscheidung zwischen strafrechtlichem und außerstrafrechtlichem Irrtum zu entnehmenden Grundsätze auf den einzelnen Kriegswucherfall kann erheblichen Schwierigkeiten kaum unterliegen. Es ist unter Zugrundelegung der vorstehenden (s. unter II) Erörterungen bei dem wichtigen Tatbestand der Ziffer 1 des § 6 HöchstPrG. insbesondere zu beachten, daß die Begriffe „Höchstpreis“ und „Überschreitung“ zum Strafgesetz gehören, nicht aber der jeweilige Betrag eines Höchstpreises und die einzelne Warenart, für die er festgesetzt ist.³¹⁾ Ein Irrtum über die

²⁷⁾ S. für das frühere Recht die Urteile des IV. Senats vom 21. Februar 1896, Entsch. Bd. 28 S. 185, des II. Senats vom 3. Januar 1899, Entsch. Bd. 31 S. 415, des I. Senats vom 6. Juli 1903, Entsch. Bd. 36 S. 359, und für das geltende Recht: Urteil des I. Senats vom 3. Juli 1913, Entsch. Bd. 47 S. 282.

²⁸⁾ GoldArch. Bd. 57 S. 227.

²⁹⁾ S. z. B. I. Senat vom 31. Mai 1915, LZ. 1915 S. 973 Nr. 11.

³⁰⁾ Wegen der rechtlichen Bedeutung der einzelnen Höchstpreisfestsetzung für die Irrtumsfrage ist bereits oben sub 2a a. G. das Erforderliche gesagt.

³¹⁾ Damit stimmen überein I. Senat vom 14. Juli 1915 in JW. 1915 S. 1443 sub b = LZ. 1915 S. 972 sub f und vom 12. Juli 1915 in DStrafz. 1915 S. 500, II. Senat vom 9. Juli 1915 in JW. 1915 S. 1445 sub b, III. Senat vom 23. September 1915 in DStrafz. 1915 S. 500, IV. Senat vom 8. Oktober 1915 SächArch. 1916 S. 33 sub c.

bezeichneten Begriffe liegt aber nur vor, wenn der Täter als Nichthöchstpreis ansieht, was Höchstpreis ist, oder wenn er den Vorgang nicht als Überschreitung auffaßt, obwohl ihm diese Bedeutung zukommt. Als Beispiel für die erste Alternative wäre an den Fall zu denken, daß er etwa einen Höchstpreis, der durch einen behördlich fixierten Zuschlag zum Einkaufspreis gebildet ist, nicht als Höchstpreis ansieht. Als Beispiele für die zweite Alternative wären Fälle ins Auge zu fassen, in denen der Täter in der Ausbedingung von Nebenvorteilen keine Überschreitung eines Höchstpreises erblickt, oder in denen er glaubt, die Erfüllung eines Kaufvertrages, der eine Höchstpreisvorschrift verletzt, sei deshalb nicht als eine Übertretung von Höchstpreisen aufzufassen, weil er den Abschluß des Kaufvertrages in Unkenntnis einer bestehenden Höchstpreisfestsetzung getätigt habe.³²⁾ Jede irrige Vorstellung dagegen, die sich auf den Inhalt oder die Tragweite einer Höchstpreisfestsetzung bezieht, ist als Irrtum über einen (den Vorsatz ausschließenden), *Tatumstand* zu qualifizieren. Glaubte etwa der Verwalter eines in einem Landkreise gelegenen Lagers einer Konsumgenossenschaft, daß für ihn die vom Magistrat der Stadt, in der die Genossenschaft ihren Sitz hat, festgesetzten Höchstpreise gelten, und danach nicht die Höchstpreise des Landkreises, so kann von einem Irrtum über den Begriff des Überschreitens eines Höchstpreises keine Rede sein. Und ebenso kann nicht von einem Irrtum über den Begriff des Höchstpreises gesprochen werden, wenn sich etwa ein Brauer für einen „Verbraucher“ ansieht, der im Sinne des § 6 Abs. 1 der Bundesratsbekanntmachung vom 19. Dezember 1914 (RGBl. S. 528) Gerste bei sogenannten Dreitonnenkäufen über dem Höchstpreis kaufen darf. Wenn trotzdem in den beiden zuletzt angeführten Beispielfällen das RG. die hier abgelehnte Qualifikation eines Irrtums über den Begriff der Überschreitung bzw. des Höchstpreises für gegeben erachtet hat,³³⁾ so widerspricht das unzweifelhaft einer natürlichen Auffassung der Dinge. Wer den Kern einer irrigen Vorstellung feststellen will, muß auf ihren Ausgangspunkt zurückgehen und darf nicht an die Stelle dieses Ausgangspunktes eine sekundäre Vorstellung setzen, die sich als logisch unvermeidliche Konsequenz aus der Primärvorstellung ergibt. Ausgangspunkt des Irrtums war in beiden Fällen die irrige Auslegung des Inhalts einer Höchstpreisfestsetzung, genauer: im ersten Fall der Tragweite ihrer Erstreckung, im zweiten Fall der Tragweite einer auf sie bezüglichen Ausnahmegestaltung. Daß aber auch einem Täter, der im Glauben an eine bestehende Ausnahme handelt, nicht Vorsatz zur Last gelegt werden darf, wird keiner besonderen Rechtfertigung bedürfen. Denn selbst da, wo — wie auch bei den Kriegsmucherdelikten — das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit nicht zum Tatbestands-

³²⁾ In dem zuletzt angeführten Beispielfalle haben denn auch zwei Urteile des I. Senats vom 14. bzw. 17. Juni 1915 in LZ. 1915 S. 971 sub 1 unbedenklich eine vorsätzliche Verletzung der Vorschrift des § 6 Ziffer 1 HöchstPrG. angenommen.

³³⁾ S. Urteil des III. Senats vom 25. Februar 1915, LZ. 1915 S. 513 Nr. 2 bzw. Urteil des I. Senats vom 24. Juni 1915, JWB. 1915 S. 1269.

meistmal erhoben ist, schließt die Annahme von Tatjachen, deren Vorliegen die Rechtswidrigkeit bezeugen würde, den Vorlag aus.²¹⁾

Bei der übermäßigen Preisforderung gemäß § 5 Ziffer 1 PreisStelgBC. wäre ein Versehen in der Kalkulation, das den Täter dazu führen würde, einen Preis zu fordern, der ihm einen übermäßigen Gewinn einbrächte, ihm zweifellos als ein außerstrafrechtlicher Irrtum zugute zu halten. Ein Irrtum darüber, ob ein Gewinn als ein nicht übermäßiger anzusehen ist, wäre dagegen als Irrtum über den Strafrechtssatz aufzufassen. Immerhin wäre auch ein solcher Fall anders zu beurteilen, wenn etwa der Täter zu der konstanten Preisforderung dadurch gelangt wäre, daß er auf Grund staatlicher oder behördlicher Erlasse, die sich zu der Frage der Preisbemessung verhalten, geirrt hätte, daß der von ihm berechnete Nutzen ausdrücklich für zulässig erklärt sei.²²⁾ Dabei würde es ihn auch von dem Vorwurf einer vorsätzlichen Zuwiderhandlung befreien, wenn er etwa irrigerweise angenommen hat, daß die Preisungsanweisung einer Behörde, deren Zuständigkeit er in Wirklichkeit gar nicht unterstand, auch für ihn rechtliche Gültigkeit habe.²³⁾

Die irrtige Annahme, daß ein bestimmter Rohstoff nicht zu Gegenständen des Kriegsbedarfs verarbeitet werde, mag als den Vorlag ausschließend angesehen werden.²⁴⁾

Beim Kettenhandel wäre ein Irrtum über die Verbrauchereigenschaft des Abnehmers ein erheblicher Tatirrtum; als ein Irrtum über den Strafrechtssatz wäre dagegen ein Irrtum aufzufassen, der darauf hinausläufe, daß der Täter seine Einkaufung in den Umlauf der Ware als nicht durch die Kettenhandelsverordnung betroffen ansehen würde.

IV. Gerade für die Entscheidung der Vorlagfrage bei Übertretung einer Kriegsmachverbotspflicht ist von besonderer Bedeutung die Schuldfornn des sogenannten *b e d i n g t e n* (eventuellen) Vorlages.²⁵⁾ Legt nämlich der Täter

²¹⁾ IV. Senat vom 2. Dezember 1890, *Entsch. Rh.* 21 S. 189 auf S. 191, II. Senat vom 29. Oktober 1895, *Entsch. Rh.* 27 S. 401 auf S. 403, IV. Senat vom 2. Januar 1900, *Entsch. Rh.* 33 S. 32 auf S. 35 u. a.

²²⁾ Vorlag ist verneint, weil der Täter seine Handlung als obrigkeitlich gestattet aufgefaßt hat, in den Urteilen des I. Senats vom 22. November 1890, *Entsch. Rh.* 3 S. 49 auf S. 50, sowie vom 9. Juni 1881, *Entsch. Rh.* 4 S. 251, dem Urteil des III. Senats vom 15. Oktober 1885, *Entsch. Rh.* 13 S. 22 auf S. 25.

²³⁾ S. außer dem in Num. 23 zit. Urteil in Rh. 13 S. 22 insbes. Urteil des IV. Senats vom 18. Oktober 1885, *Entsch. Rh.* 12 S. 431 auf S. 433.

²⁴⁾ Dagegen meint der IV. Senat in dem Urteil vom 18. Februar 1917 S. 50 S. 234 auf S. 237: Es genüge, daß der Gegenstand sich „seiner Natur nach“ zum Kriegsbedarf eigne. Ob diese „Natur“ anzuerkennen ist, entscheidet aber doch die Auffassung der Feindverteilung. Zeugnet die Feindverteilung die Eignung des betreffenden Gegenstandes zu einem Gegenstand des Kriegsbedarfs, so kann doch nicht von einem Gegenstand des Kriegsbedarfs mit der Begründung gesprochen werden, daß er „seiner Natur nach“ wohl geeignet sei. Deshalb liegt in dem Irrtum über die Auffassung der Feindverteilung ein Irrtum über die Verwendbarkeit des Gegenstandes als eines Gegenstandes des Kriegsbedarfs.

²⁵⁾ Daß es bei Überschreitung von Höchstpreisen genügt, dürfte endlich nicht

eine Höchstpreisfestsetzung, unsicher, welchen Inhalt sie habe, eigenmächtig in dem ihm günstigen Sinne aus, so handelt er mit dem bedingten Vorsatz, eine Höchstpreisfestsetzung zu übertreten, gleichviel ob seine Auslegung ihres Inhalts zutrifft oder nicht. Der Vorsatz im Sinne des Gesetzes verlangt nämlich nicht das positive Wissen oder die zweifellose Überzeugung von einem Tatbestand. Deshalb entfällt er auch nicht, wenn der Täter ungeachtet eines Zweifels auf die Gefahr hin, den Tatbestand des Delikts zu erfüllen, die Handlung ausführt. In solchem Fall ist eben ein Handeln mit eventuellem Vorsatz gegeben.³⁸⁾

VI. Steht im Sinne der vorstehenden Ausführungen fest, daß der Täter „vorsätzlich“ ein Kriegswuchererverbot übertreten hat, so kann doch unter Umständen seine Schuld verneint werden: nämlich wenn die Voraussetzungen der BRWD. vom 18. Januar 1917 (RGBl. S. 58) gegeben sind. Durch diese Verordnung wird bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften, die auf Grund des § 3 Ermächtigungsgesetzes³⁹⁾ erlassen sind oder noch ergehen, der Einwand des unverschuldeten Irrtums über das Bestehen oder die Anwendbarkeit der übertretenen Vorschrift zugelassen.⁴⁰⁾ Nur ein *entschuldbarer*, d. h. ein auch nicht auf Fahrlässigkeit beruhender Irrtum kommt dem Täter auf Grund dieser Bundesratsverordnung zugute.

Wird der Irrtum des Täters nicht als entschuldbar anerkannt, so bleibt die Nichtkenntnis des Gesetzes schlechterdings unberücksichtigt, also auch bezüglich der rechtlichen Qualifikation des Schuldmoments: der Täter ist der *vorsätzlich*en Übertretung des Gesetzes für schuldig zu erachten.⁴¹⁾ In wie beschränktem Maße aber die Anerkennung der Entschuldbarkeit eines solchen Irrtums für die Praxis in Frage kommt, dürfte aus dem im folgenden Paragraphen unter II Gesagten hervorgehen.

Bedeutungsvoll ist, daß dem Irrtum über das Bestehen der übertretenen Vorschrift der Irrtum über ihre Anwendbarkeit gleichzustellen

bezweifelt werden können. Als von etwas Selbstverständlichem geht denn auch das Urteil des IV. Senats vom 4. Juni 1915, JW. 1915 S. 1203 sub 1 hiervon aus.

³⁸⁾ S. I. Senat vom 31. März 1881, Entsch. Bd. 4 S. 38 und vom 16. Juni 1898, Entsch. Bd. 31 S. 112, II. Senat vom 5. November 1886, Entsch. Bd. 15 S. 34, III. Senat vom 3. März 1884, Entsch. Bd. 10 S. 234, IV. Senat vom 7. Juni 1887, Rechtspr. Bd. 9 S. 361.

³⁹⁾ Wegen dieses Gesetzes s. oben S. 15.

⁴⁰⁾ Streng genommen, gehört das HöchstPrG. nicht hierher, da es nicht auf dem Ermächtigungsgesetz beruht (s. oben S. 16). Da es aber auf Grund des Ermächtigungsgesetzes mehrfach abgeändert ist, kann kein Bedenken bestehen, auch diesem Gesetz gegenüber die BRWD. vom 18. Januar 1917 zur Anwendung zu bringen, zumal dies zweifellos von ihr gewollt war. So auch Urteil d. III. Senats vom 12. Februar 1917. (Referiert von Feisenberger in Ztschr. f. Strafr. Wissensch. 38 S. 856.) Das gleiche gilt für die Kettenhandelsverordnung; wenngleich sie nur mittelbar auf dem Ermächtigungsgesetz beruht (s. oben S. 15, 17).

⁴¹⁾ Der *fahrlässig* verschuldete Rechtsirrtum wird von der BRWD. nicht berührt. Ein Fahrlässigkeitsvergehen wegen (unentschuldbarer) Nichtkenntnis oder falscher Auslegung des Gesetzes ist durch die BRWD. vom 18. Januar 1917 nicht geschaffen. Übereinstimmend Lobe in LZ. 1917 S. 225, 229; Schäfer

ist. Ist der Täter z. B. in entschuldigbarer Weise — man denke daran, daß er sich auf Meinungsäußerungen maßgeblicher Stellen (s. dazu den folgenden Paragraphen) verlassen hat — zu der Auffassung gekommen, daß er seiner Verurteilung ohne weiteres den Vorlasspreis zugrunde legen dürfe, so muß dieser Irrtum eine Verurteilung wegen Verstoßens ausschließen, während nach der bisherigen Rechtslage ein solcher Irrtum über den Strafrechtsfuß völlig unerheblich war.

Da der Rechtsirrtum berücksichtigt wird, ist ein persönlich wirkender Strafausschließungsgrund, nicht ein Schuldausschließungsgrund gegeben.¹⁾ Für jeden Teilnehmer muß also gesondert die Anwendbarkeit der Bundesratsverordnung geprüft werden.

§ 4.

Die fahrlässige Vergehens des Kriegswucherbelleids. Insbesondere das Maß der erforderlichen Sorgfaltspflicht.

- I. Der Begriff der Fahrlässigkeit. Insbesondere das Merkmal der Voraussichtbarkeit des Erfolgs 129
- II. Das Maß der Sorgfaltspflicht.
 1. Die Erhöhung der Sorgfaltspflicht in der Kriegszeit, besonders für den selbständigen Gewerbetreibenden 130
 2. Die Ermäßigung dieser erhöhten Sorgfaltspflicht vor der bei der Bemessung von Polizeibußgeldern beobachteten Überspannung des Schuldgefühls 131
 3. Die mindere Sorgfaltspflicht des Privatmanns und des gewerblichen Angestellten 134
 4. Die Bedeutung der zu berücksichtigenden individuellen Fähigkeit des Täters für die Frage der genügenden Sorgfalt 134

I. Fahrlässig handelt der Übertreter der Kriegswuchergesetze, wenn er die Tat zwar nicht mit Vorsatz, jedoch unter Vernachlässigung derjenigen Sorgfalt ausführt, zu welcher er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist, und er zufolge dieser Vernachlässigung entweder nicht voraussetzt, daß er den Tatbestand eines Kriegswucherbelleids vertieftlicht oder darauf vertraut, daß das nicht geschehen werde.¹⁾ Immer muß also, wenn der Vorwurf der Fahrlässigkeit erhoben werden soll, der Erfolg der Vergehens-

in U. 1917 S. 425, 431; Goldschmidt in ZSB. 1917 S. 180, 187; v. Hippel in ZS. 1917 S. 697; IV. Senat vom 4. Mai 1917, Amtsbl. 30 S. 309 auf S. 313.

¹⁾ S. Schäfer in ZS. 1917; Meyer in ZS. 1917 S. 179; Urteil d. Bayer. Ob. Landesgerichts vom 24. Mai 1917 in Weisblatt zu JustizMin. 1917 S. 131 f. And. Meinung Lobe in ZS. 1917 S. 230; Goldschmidt in ZSB. 1917 S. 496; v. Hippel in ZStrafz. 1917 S. 24.

²⁾ Die hier gegebene Definition der Fahrlässigkeit schließt sich im wesentlichen an die Formulierung an, die der deutsche Vorrentwurf von 1909 (in fast wörtlicher Übersetzung mit dem Schweizer Vorrentwurf von 1903) und Frankreich zu § 38 unter VIII. geben. In der Hauptsache sind die in die Definition aufgenommenen Merkmale unbestritten; eine Differenz besteht eigentlich nur in der Frage der Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Täters.

verletzung v o r a u s s e h b a r gewesen sein. Wird ein Gegenstand, der früher nie zum täglichen Bedarf gedient hat, infolge neuer, nur wenigen Eingeweihten bekannten Verwendungsmöglichkeiten als Ersatz anderer fehlender-Bedarfsartikel gebraucht, so kann man nicht jedem diesen Gegenstand zum Verkauf bringenden Menschen einen fahrlässigen Preiswucher zur Last legen, wenn er sich bei der Kalkulation des Verkaufspreises nicht die durch die Preissteigerung gebotene Beschränkung auferlegt hat. Liefert ein Grossist einem vertrauenswürdigen Detaillisten Lebensmittel und überläßt dieser sie nicht den Verbrauchern, sondern veräußert sie in kettenhändlerischer Weise weiter, so kann der Grossist nur dann als fahrlässiges Glied dieser Kette angesehen werden, wenn besondere Umstände vorlagen, die ihn das Vorhaben seines Abnehmers erkennen lassen mußten.

II. 1. Der vorbeugend-polizeiliche Charakter der Kriegswucherdelikte, der, wie wir sahen, zur Einbeziehung der Fahrlässigkeit in das strafbare Verschulden führt, erhöht zugleich auch das Maß der von dem einzelnen zu erfüllenden Sorgfaltspflicht. Die Pflicht, Störungen der guten Ordnung des Gemeinwesens zu vermeiden, ist, wie Otto Mayer²⁾ treffend bemerkt, sehr anspruchsvoll und folglich leicht zu verletzen. Beim Vorliegen eines objektiven Tatbestandes, der hätte vermieden werden können, ist deshalb eine Pflichtverletzung dessen, auf den dieser Tatbestand zurückzuführen ist, und damit ein zur Strafbarkeit genügendes Verschulden verhältnismäßig sehr leicht gegeben.³⁾ Ganz besonders in Kriegszeiten. Auch das Bayerische Oberste Landesgericht, das Rücksicht auf die durch die Ausnahmeverhältnisse des Kriegszustandes noch reichlicher als früher fließende Gesetzgebung den Satz *error juris nocet* von vornherein für das Kriegsstrafrecht aufgegeben hat, wollte damit, wie die Begründung seiner Urteile zeigt, die Anforderungen, welche die Kriegszeit an den einzelnen stellt, keineswegs herabsetzen. Vielmehr hat zwischen dem RG. und dem Bayerischen Obersten Landesgericht Übereinstimmung dahingehend bestanden, daß der Ausnahmezustand des Krieges an die im Verkehr zu übende pflichtgemäße Sorgfalt und Umsicht des einzelnen im Interesse der Allgemeinheit außergewöhnliche Anforderungen stellt.⁴⁾

Insbesondere hat das für den Gewerbetreibenden zu gelten. Will er seine Gewerbepflicht sorgfältig und gewissenhaft erfüllen, so ist er genötigt, sich darüber auf dem laufenden zu halten, ob und welche Höchstpreise für seine Waren, insbesondere soweit sie zu den Gegenständen des täglichen Bedarfs gehören, festgesetzt sind.⁵⁾ Wo ihm Zweifel aufstauen, wird man von ihm verlangen dürfen, daß er sich an zuständiger Stelle Aufschluß verschafft.^{5a)}

²⁾ Deutsches Verwaltungsrecht, 2. Aufl. (1914), I. S. 279.

³⁾ S. Mayer a. a. O.

⁴⁾ Verschiedene Urteile des RG. betonen ausdrücklich die „Anforderungen, welche die gegenwärtige Zeit“ stellt. S. z. B. das Urteil des V. Senats vom 12. Oktober 1915 in DStrafz. 1915 S. 501.

⁵⁾ S. Urteil des I. Senats vom 14. Juni 1915, JW. 1915 S. 1443 sub b.

^{5a)} Daß, soweit die Auslegung einer Vorschrift in Frage steht, der berufene Rechtskundige, insbesondere ein Rechtsanwalt, als die zuständige Stelle angesehen

Die sich so ergebende Erkundigungspflicht^{5b)} des Gewerbetreibenden bestimmt in einer besonders hervorstechenden, keineswegs aber erschöpfenden Weise den Inhalt der Sorgfaltspflicht des Gewerbetreibenden. Insbesondere gehört auch zur Erfüllung der ihm obliegenden Sorgfalt, daß er in hinreichender Weise Maßnahmen trifft, die eine Übervorteilung des Publikums durch seine Angestellten nach Möglichkeit ausschließen. So kann es ihm unter Umständen als eine fahrlässige Höchstpreisüberschreitung zur Last fallen, wenn ein Angestellter deshalb einem Kunden einen höheren Preis abfordert, weil entgegen polizeilichen Vorschriften nicht an jedem der feilgehaltenen Gegenstände der Verkaufspreis angebracht ist.⁶⁾

2. Werden danach in Kriegszeiten an die Vielseitigkeit der Kraftanstrengung des einzelnen größere Zumutungen zu stellen sein als in Friedenszeiten, so darf dies doch nicht dazu führen, daß man an die Stelle des „billigerweise“ von dem Handelnden erforderlichen Maßes von Aufmerksamkeit und Rücksicht auf das Allgemeinwohl⁷⁾ einen sogenannten „strengsten Maßstab“ setzt. Auch von einem „ganz polizeimäßigen Bürger“ (Otto Mayer) kann keine größere als die nach den Umständen gebotene und mögliche Sorgfalt verlangt werden. Wenn auch das Maß der Sorgfalt, welche von dem einzelnen zu erfordern ist, als ein besonders hohes bezeichnet werden muß, so darf dies doch nicht zu einer derartigen Verflüchtigung des Schuldbegriffs führen, daß das, was über den objektiven Tatbestand hinaus zur Schuldigsprechung erfordert wird, jedes greifbaren Moments entbehrt. Wenn in der gerichtlichen Praxis bei reinen Polizeiübertretungen oft eine solche Strenge zu beobachten ist, daß geradezu die Ansicht aufkommen konnte, das Polizeidelikt setze überhaupt keine Schuld voraus, so daß die bloße Verursachung der Polizeiwidrigkeit genüge, um strafbar zu sein,⁸⁾ so mochte das mit Rücksicht auf die niedrigen gesetzlichen Strafandrohungen

werden kann, erkennt ausdrücklich das Bayer. Oberste Landesgericht in einem Urteil vom 24. Mai 1917 in JW. 1917 S. 861 = LZ. 1917 S. 1270 sub 4 an.

^{5b)} Damit, daß man eine Erkundigungspflicht anerkennt, ist nicht ausgesprochen, daß die Unterlassung einer Ratseinholung stets schuldhaft sei. Schuldhaft ist sie nur, wenn der Täter nach den Umständen sich eines Rates bedürftig fühlte oder fühlen mußte, sich also der Unzuverlässigkeit oder Unsicherheit der eigenen Meinung bewußt sein mußte oder konnte. Das Verschulden entfällt auch, wenn dem Täter schuldlos Personen oder Stellen zur Ratserteilung nicht bekannt waren. So ausdrücklich IV. Senat vom 6. Juli 1917 in „Recht“ 1917 S. 556.

⁶⁾ Die Außerachtlassung einer derartigen Verpflichtung erfüllt im übrigen nur dann den Tatbestand einer Übertretung des HöchstprG., und zwar der Ziffer 6 des § 8, wenn in landesgesetzlichen AusfBest. die Gewerbetreibenden ausdrücklich angehalten werden, die Verkaufspreise an den Waren anzubringen.

⁷⁾ IV. Senat vom 23. März 1897, Entsch. Bd. 30 S. 25 auf S. 28.

⁸⁾ Daß ein solcher Eindruck auf Grund der Rechtsprechung in Polizeisachen entstanden ist, stellt Otto Mayer a. a. O. S. 278 ausdrücklich fest. Er scheint aber diesen Eindruck für einen trügerischen zu halten. Darüber läßt sich streiten. Soll ein Verschulden des Täters im Einzelfall festgestellt werden, so ist es meist

und die ihnen entsprechenden Sätze der einzelnen Strafe durchgehen. Gegenüber Tatbeständen, die als entsprechend angesehen werden, und für die deshalb auch die schärfsten Strafen vorgesehen sind, wäre eine solche Praxis nicht am Platze.

Welches Maß von Sorgfalt von dem einzelnen zu erfordern ist, bestimmt sich, da die Rechtsordnung darüber nichts Besonderes sagt, nach den auf der Erfahrung beruhenden Anschauungen, entsprechend den Gepflogenheiten des Lebens, wobei allerdings nicht einseitige Gepflogenheiten eines Teils der Verkehrsbeteiligten, sondern die allgemeinen Anforderungen des Verkehrs maßgebend sind.¹⁰⁾

Nach dem Besagten sind denn auch der Erkundigungspflicht des Gewerbetreibenden die entsprechenden Grenzen zu ziehen. Es geht insbesondere nicht an, ihn für verpflichtet zu halten, täglich die Zeitung nach amtlichen Anordnungen zu durchsuchen.¹¹⁾ Deshalb darf man auch nicht einem Gewerbetreibenden, der eine bestimmte Anordnung nicht kennt, schon wegen dieses Unkenntnis Fahrlässigkeit zur Last legen. Insbesondere sind bei einer ohnehin gegebenen Höchstpreisüberschreitung stets die Verhältnisse zu beachten, unter denen die Höchstpreisfestsetzung erfolgte. Hat ein Kaufmann sich etwa gleichzeitend in derselben hinsichtlich verschiedener Waren Kenntnis von Höchstpreisfestsetzungen verschafft, und versagt einmal diese Methode, weil ausnahmsweise die Behörde einen ganz neuen Weg eingeschlagen hat, um Höchstpreise bekanntzugeben, so wird die Feststellung eines Verschuldens des Gewerbetreibenden kaum möglich sein.¹²⁾

nicht schwer, die nötige Formel zu finden. Besonders wenn man es für zulässig hält, von dem Beschuldigten zu verlangen, daß er alles geleistet habe, was nach Lage der Umstände „überhaupt nur möglich“ war. Einer solchen Wendung begegnet man z. B. in einem Urteil des I. Senats des RG. vom 6. April 1915 in RGZ. 1915 S. 701 sub 31. Wegen die Überspannung der Sorgfaltspflicht wendet sich Franz Röhler, *Sachfisch.* 62 S. 244: „Dem Menschen göttliche Unerschöpflichkeit zu erlangen, das geht sicher zu weit; dahin führt es aber, wenn man bei jedem Versehen gleich eine Fahrlässigkeit annimmt.“

¹⁰⁾ Darüber, daß das Recht keine Lasten zu berücksichtigen hat, welche den durch die allgemeinen Verkehrsschlichten auferlegten Pflichten gegenüberstehen, siehe insbesondere I. Senat vom 3. Mai 1906, *Entsch.* Bd. 39 S. 2.

¹¹⁾ Siehe Urteil des I. Senats vom 28. Juni 1916, *Sachfisch.* 1916 S. 474.

¹²⁾ Siehe die Fälle der Urteile des I. Senats vom 12. Juni 1916, *JW.* 1916 S. 1208 sub 2 — Recht 1916 Nr. 856, und des IV. Senats vom 28. Oktober 1916, *Sachfisch.* 1916 S. 34. In dem erstgen. Urteil hat das RG., es als eine erhebliche Überspannung der an den Gewerbetreibenden zu stellenden Anforderungen bezeichnet, wenn von ihm verlangt wird, daß er jede Nummer des *WBL* einsehe, um sich zu unterrichten, ob dort bundesweite Höchstpreisfestsetzungen veröffentlicht sind, zumal dann, wenn er sich nach der ihm bekannten Abang der örtlichen Verwaltungsstellen im allgemeinen darauf verlassen kann, daß von diesen für die sofortige und rechtzeitige Bekanntmachung aller solcher Anordnungen, sowohl der vom Bundesrat wie der von den staatlichen Verwaltungsstellen ausgehenden, Sorge getragen wird.

Eine Verletzung der Erkundigungspflicht wird auch nicht damit hinreichend begründet, daß auf die Möglichkeit, von amtlicher Stelle Aufklärung zu erhalten, hingewiesen wird. Vielmehr bedarf es für jeden speziellen Fall der besonderen richterlichen Prüfung, welche amtliche Stelle hierfür in Betracht genommen wäre, und ob sie nach ihren Gepflogenheiten die erforderliche Auskunft gegeben hätte.¹²⁾ Eine Auskunft einer amtlichen Stelle muß einer von dieser mit der Prävention der Allgemeingültigkeit befolgten Praxis gleichgesetzt werden. Hält sich z. B. eine der Kriegsgesellschaften beim Handel mit einer bestimmten Warenqualität nicht an die festgesetzten Höchstpreise — obwohl für diese Kriegsgesellschaften nicht insoweit gesetzliche Ausnahmebestimmungen bestehen —, so können die beteiligten Handelskreise hieraus unter Umständen sehr wohl den Schluß ziehen, daß sich die für die fragliche Warenart im allgemeinen gültigen Höchstpreise nicht auf die hier in Frage stehende besondere Qualität beziehen.¹³⁾

Ist auch der Weg der Einholung einer Auskunft an amtlicher Stelle als der sicherste überall da geboten, wo begründete Zweifel hinsichtlich des Bestehens oder der Auslegung kriegsgesetzlicher Anordnungen gegeben sind, so darf dies doch nicht dazu führen, daß die von ernsthafter Seite gegebene private Auskunft dem Täter nirgend erfullieren könne. Angesichts des unser ganzes Verkehrsleben beherrschenden Prinzips von Treu und Glauben müßte eine derartige Auffassung als unbedingt abwegig bezeichnet werden. Es kann den Kaufmann nicht als tadelhaft charakterisieren,¹⁴⁾ daß er sich verlassen hat auf die Auskunft einer vertrauenswürdigen Person, die ihm bestimmte rechtlich wichtige Angaben über die Zusammensetzung der Ware gemacht oder behauptet hat, ihr sei von zuständiger Stelle die Nichterfüllung der Höchstpreise auf die in Frage stehende Ware versichert worden.¹⁵⁾

¹²⁾ Vgl. Urteil des III. Senats vom 17. April 1916, SächsArch. 1916 S. 470 (471).

¹³⁾ So hat der II. Senat durch ein (unveröffentlichtes) Urteil vom 24. Oktober 1916 (2 D. 323. 1916) das Fahrlässigkeit annehmende Urteil der Vorinstanz (Landgericht I Berlin) aufgehoben, weil es einer Auskunftserteilung durch die Kriegsgetreidegesellschaft gleichstehe, wenn diese, wie die Strafkammer als wahr unterstelle, „zu der hier fraglichen Zeit bei Verkäufen von minderwertigem, nicht mahlfähigem Roggen die zulässigen Höchstpreise überschritten habe“, und dies dem Angeklagten bekannt gewesen sei.

¹⁴⁾ Daß der Vorwurf der Fahrlässigkeit den Täter als tadelhaft charakterisiert, betonen scharf Exner, Das Wesen der Fahrlässigkeit 1910, S. 228; A. Köhler, Probleme der Fahrlässigkeit 1912 S. 22; Köhler a. a. D. S. 244.

¹⁵⁾ Treffend bemerkt Liepmann, Einleitung in das Strafrecht, S. 146: „Es handelt sich stets um die Entscheidung, ob der Handelnde demjenigen Maß von Umsicht entsprochen hat, das nach der allgemeinen, möglicherweise durch Sachverständige festzustellenden Anschauung durch die Aufgabe des betreffenden Berufs geboten erscheint.“ Das schließt allerdings nicht aus — worin Liepmann abweicht —, die Individualität des Täters zu berücksichtigen. S. darüber im Text sub 4.

Wenngleich, wie wir bereits an anderer Stelle¹⁶⁾ gesehen haben, der Geschäftsherr weisigehend für die Verschönerungen seiner Angehörten einzustehen hat, so darf doch nie die Prüfung unterlassen werden, ob man ihm eine den konkreten Fall umfassende Voraussehbarkeit zur Last legen kann. Auf dem *Quantum* der von ihm zu leistenden Arbeit ist deshalb stets besondere Rücksicht zu nehmen.¹⁷⁾

3. Schon aus der Betonung des an den Gewerbetreibenden anzulegenden strengeren Maßstabes bei Beurteilung der von ihm geschuldeten Sorgfalt ergibt sich, daß da, wo bei ihm eine fehlerhafte Verletzung einer Kriegswaffenbestimmung festzustellen ist, nicht ohne weiteres ein gleiches von dem bei dem Geschäft als Abnehmer Beteiligten¹⁸⁾ gesagt werden kann. Aber auch dem Angestellten ist nicht schon das zur Fahrlässigkeit zugurechnen, was beim Chef als Fahrlässigkeit aufzuzählen werden muß. Der Kreis seiner Pflichten ist nicht so weit erstreckt wie der des selbstständigen Gewerbetreibenden.¹⁹⁾ Deshalb kann es ihn auch unter Umständen excusieren, wenn er der Anweisung seines Chefs entsprechend gehandelt hat, ohne noch besonders zu prüfen, ob er sich nicht damit in Widerspruch zu den von den Kriegswaffenbestimmungen an ihn gestellten Anforderungen setze.²⁰⁾ Wenn auch die Berufung auf die dem Angestellten obliegende Gehorsamspflicht ihn nicht schlechthin entschuldigt,²¹⁾ so muß dieser Umstand doch bei der Entscheidung des Einzelfalles unbedingt mit in die Waagschale geworfen werden.²²⁾

4. Aber auch wo der Täter das objektiv gebotene Maß von Sorgfalt nicht angewandt hat, darf er nicht ohne weiteres verurteilt werden, sondern nur dann, wenn er auch nach seinen individuellen Fähigkeiten die Pflichtwahrigkeit seines Tuns erkennen konnte. Das Vermeiden sollen jetzt das

¹⁶⁾ Kapitel III unter III. oben S. 101.

¹⁷⁾ S. dazu das Urteil des IV. Senats vom 7. Mai 1916, *Unsch. Bd.* 1916 S. 699 Nr. 1, wo das *RG.* ausdrücklich bemängelt, daß über den Umfang des betreffenden Geschäftes nichts festgestellt sei, so daß auch nicht nachgeprüft werden könne, ob der Beherr ein genaue Kontrolle des Gewichtes jeder einzelnen Semmel möglich war.

¹⁸⁾ Daß er im Prinzip ebenfalls strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann, ist oben S. 94 gesagt.

¹⁹⁾ Das ist bei der Frage der Täterschaft näher erörtert worden. S. darüber oben S. 102 ff.

²⁰⁾ S. auch wegen der Verschuldensart des individuellen Maßstabes das unten unter 4 Gefagte.

²¹⁾ Vgl. Urteil des I. Senats vom 5. Dezember 1888, *Unsch. Bd.* 10 S. 6 auf S. 8.

²²⁾ S. dazu Urteil des IV. Senats vom 23. März 1897, *Unsch. Bd.* 20 S. 25 auf S. 28. Diese Bedeutung einer psychischen Abhängigkeit wird vom *RG.* in ganz ähnlicher Weise auch im Verhältnis der Ehegatten zueinander berücksichtigt, indem z. B. ein Urteil des IV. Senats vom 3. Juli 1903, *Unsch. Bd.* 26 S. 834 auf S. 843, ausdrücklich bemerkt: es müsse unbillig erscheinen, im Verhältnis zwischen Ehegatten unterschiedslos die höchsten Anforderungen an deren Willenskraft zu stellen.

Vermeidens können voraus, so daß stets auch dieser subjektive Maßstab heranzuziehen ist.²³⁾ Die Fähigkeiten und Kenntnisse des individuellen Täters, sowie der Grad seiner Einsicht und Urteilsfähigkeit sind in gleicher Weise zu berücksichtigen. Für das Strafrecht gilt nicht die Präsomption, daß derjenige, der ein Amt hat, auch den nötigen Verstand besitzt.²⁴⁾ Deshalb kann es sehr wohl vorkommen, daß in einem besonderen Fall gerade einer derjenigen Gewerbetreibenden frei ausgehen muß, die infolge des Krieges ihren bisherigen Beruf mit dem Beruf des Händlers vertauscht oder sich jedenfalls einer ihnen bis dahin unbekannt gewesenen Branche zugewandt haben. Der Mangel an Kenntnissen, der bei diesen Personen auf einen Mangel an Erfahrung beruht, kann ihnen so unter Umständen strafrechtlich zum Vorteil gereichen. Vor allem ist natürlich die durch die Berücksichtigung eines individuellen Maßstabes gezogene Sachlichkeitsgrenze bei der Beurteilung eines einem Angefallenen zur Last gelegten Verschuldens neben den — bereits oben unter 3 — herangezogenen Gesichtspunkten mit in Betracht zu ziehen.

²³⁾ S. v. Hippel a. a. O. S. 568, Rohler, Schadens S. 57 (unter Betonung, daß sich gerade dadurch die strafrechtliche Sachlichkeitsgrenze von der zivilrechtlichen unterscheidet), v. Zitzl § 42 S. 188, Franke zu § 59 VIII sub 2 S. 148, Ditschhausen Nr. 17 sub b, sowie Urteile des II. Senats vom 30. Juni 1885, Entsch. Bd. 12 S. 317 auf S. 318, vom 12. Februar 1892, Entsch. Bd. 22 S. 387 auf S. 388, vom 6. April 1906, Entsch. Bd. 58 S. 408 auf S. 411, I. Senat vom 3. Mai 1906, Entsch. Bd. 59 S. 2 auf S. 5, sowie die in der vorigen Anmerkung angeführten Entscheidungen.

²⁴⁾ H. R.: Viepmann a. a. O. S. 146.

V. Kapitel.

Einheit und Mehrheit des Kriegswucherdelikts. Einheitliches Zusammenfallen des Kriegswucherdelikts mit anderen Delikten.

- I. Einheit des Kriegswucherdelikts infolge Nichtberücksichtigung eines Vorbereitungs-
tatbestandes 136
- II. Das einheitliche Kriegswucherdelikt in der Form des fortgesetzten Delikts ... 137
- III. Konkurrenzverhältnis zwischen den verschiedenen Tatbeständen der Kriegs-
wuchergesetze 140
- IV. Konkurrenzverhältnis zwischen einem Kriegswucherdelikt und einem Delikt des
Strafgesetzbuchs.
 1. Die mögliche Konkurrenz mit dem Delikt des Verstrickungsbruchs 141
 2. Die mögliche Konkurrenz mit dem Delikt des strafbaren Vertragsbruchs 141
 3. Die Frage einer Konkurrenz des Preiswuchers mit dem Sachwucher .. 142

I. Dadurch daß die Kriegswuchergesetzgebung in weitgehendstem Maße Vorbereitungshandlungen gleich den Ausführungshandlungen unter Strafe gestellt hat, ist mehrfach unter den einzelnen Tatbeständen eines Kriegswucherstrafgesetzes ein Verhältnis sogenannter Subsidiarität geschaffen worden, d. h. ein Verhältnis, auf Grund dessen der eine Tatbestand nur Anwendung finden will, falls die Handlung, die er definiert, nicht nach Maßgabe eines andern Tatbestandes zu strafen ist.¹⁾ Zwar gibt sich der Wille der Kriegswuchergesetze, daß bei Verwirklichung eines Vorbereitungs- und eines Ausführungstatbestandes durch denselben Täter der Vorbereitungstatbestand hinter den Ausführungstatbestand zurücktreten soll, nicht ausdrücklich kund. Indes bedarf es auch nicht einer derartigen ausdrücklichen Angabe. Das Subsidiaritätsverhältnis verschiedener Begehungsgrade desselben Delikts ergibt sich schon aus rein begrifflichen Erwägungen, so daß es als stillschweigend gewollt anzunehmen ist.²⁾

Derselbe Täter kann daher nicht bestraft werden, weil er zu einer Höchstpreisüberschreitung aufgefordert (§ 6 Ziffer 2 HöchstPrG.) und danach

¹⁾ Wegen des Begriffs der Subsidiarität der Strafgesetze s. besonders Binding, *Hdb.* I. S. 355, Aug. Röhler, *Grenzlinien zwischen Idealkonkurrenz und Gesetzeskonkurrenz*, München 1900, S. 67 ff., v. Liszt, *Lehrb.* § 56 S. 245, Frank zu § 73 sub VII 2b, S. 177.

²⁾ Dieser stillschweigende Wille — wegen des Begriffs der stillschweigenden Subsidiarität s. Röhler a. a. O. S. 74 — ergibt sich allerdings meist, wo er im Recht begegnet, daraus, daß die Ausführungshandlung einen höheren Strafanspruch erzeugt als die Vorbereitungshandlung. Aber auch wo dies nicht der Fall ist, kann die Entscheidung nicht zweifelhaft sein.

durch Abschluß des Geschäfts den Höchstpreis überschritten hat (§ 6 Ziffer 1 HöchstPrG.). In solchem Falle ist nur eine Bestrafung wegen der begangenen Höchstpreisüberschreitung möglich. Kein Subsidiaritätsverhältnis ist allerdings zwischen dem Tatbestand des § 5 Ziffer 4 PreisSteigVO. und dem Tatbestand der vorangehenden Ziffern 1—3 desselben Gesetzes anzunehmen. Die Teilnahme am Preissteigerungskomplott gemäß § 5 Ziffer 4 PreisSteigVO. enthält nicht schon in seinem Tatbestand die Delikte der vorangehenden drei Ziffern. Es ist deshalb durchaus möglich, daß Bestrafung desselben Täters wegen Teilnahme an einem Preissteigerungskomplott stattfindet, und daß ihm im Zusammenhang damit — in der Regel realkonkurrierend — Preiswucher gemäß § 5 Ziffer 1 PreisSteigVO. gegenüber seinen Kunden zum Vorwurf gemacht wird.

II. Da der Gewerbetreibende, der eine Höchstpreisüberschreitung oder einen Preiswucher begeht, sich meist nicht auf eine einmalige Gesetzesübertretung beschränken wird, ist für Vergehen dieser Art die Rechtsform des sogenannten fortgesetzten Delikts von besonderer praktischer Bedeutung. Nach der bekannten Judikatur des RG.³⁾ ist das Wesen des fortgesetzten Delikts darin zu finden, daß die verschiedenen Einzelhandlungen, von denen an sich jede den vollen Tatbestand des Delikts erfüllt, durch einen im voraus gefaßten, alle Einzelhandlungen umfassenden Vorsatz zu einer rechtlichen Einheit zusammengefaßt werden.⁴⁾ Mit der Annahme eines fort-

³⁾ Die Bezugnahme auf das Urteil des IV. Senats vom 20. Juni 1911, Entsch. Bd. 45 S. 70, dürfte genügen.

⁴⁾ In Wahrheit handelt es sich bei dem vom RG. geforderten Nachweis eines einheitlichen Vorsatzes um eine Selbsttäuschung. Ich habe das bereits näher begründet in „Vollendung und Realkonkurrenz beim Meineid des Zeugen und Sachverständigen. Zugleich ein Beitrag zur Lehre vom fortgesetzten Verbrechen“, Berlin 1906, S. 48 ff. Bezüglich dieses Merkmals, ebenso wie bezüglich aller anderen von Literatur und Rechtsprechung aufgestellten Merkmale des fortgesetzten Delikts habe ich a. a. O. S. 51 die Auffassung vertreten, daß es sich hier überall um Momente handele, die für die Annahme einer Verbrechensfortsetzung lediglich von einer gewissen symptomatischen Bedeutung seien. Diese Momente ließen sich meist da nachweisen, wo auf Grund einer natürlichen Betrachtung der Dinge die Auffassung angebracht erschiene, eine mehrfache Verwirklichung des Deliktstatbestandes nicht als eine Mehrheit von selbständigen Deliktsübertretungen anzusehen. Indes müsse die Annahme eines fortgesetzten Delikts nicht notwendig überall da abgelehnt werden, wo sich diese Momente nicht feststellen ließen. Dementsprechend habe ich allen diesen Merkmalen eine normative Bedeutung abgesprochen. Die inzwischen ergangene Rechtsprechung des RG. kann mich nur in meiner Auffassung bestärken.

Um die Einheitlichkeit des Willensvorganges zur Konstituierung des Hauptmerkmals des fortgesetzten Delikts verwenden zu können, muß das RG. eine Unterscheidung anstellen zwischen Einheit des Vorsatzes und Einheit des Entschlusses, eine Unterscheidung, der jede praktische Brauchbarkeit abzusprechen ist. Niemand weiß, wo die Einheit des Vorsatzes aufhört und wo die Einheit des Entschlusses

gesezten Delikts wird eine Selbständigkeit der Einzelhandlungen im Sinne des § 74 StGB. (Realkonkurrenz) verneint. Wann die Untergerichte das Begriffserfordernis eines einheitlichen Vorsatzes als erfüllt ansehen, ist so gut wie völlig ihrem subjektiven Ermessen überlassen. Denn das RG. faßt diese Frage im wesentlichen als eine rein tatsächliche auf.⁵⁾ Da bei Vorliegen mehrerer Kriegswucherdelikte desselben Täters die Annahme einer fortgesetzten Handlung der natürlichen Auffassung entspricht, wird ein fortgesetztes Kriegswucherdelikt in der Praxis sicher häufig begegnen.

Zu beachten ist, daß das RG. aus seiner Betonung der Einheitlichkeit des Vorsatzes als des den Tatbestand einer fortgesetzten Handlung begründenden Moments den Schluß zieht, daß *f a h r l ä s s i g e V e r g e h e n* weder allein noch in Verbindung mit vorsätzlichen Vergehen zu einem fortgesetzten Delikt zusammengefaßt werden können.⁶⁾ Immerhin besteht auf Grund der Recht-

beginnt. G ö b e l (Strafgesetzbuch, Fußnoten zu §§ 73 und 74, S. 63 u. 64) hält freilich die Unterscheidung zwischen Einheit des Vorsatzes und Einheit des Entschlusses für so einleuchtend, daß er die „sonst so präjudizienfreudige Rechtsprechung der Untergerichte“ lebhaft schilt, weil sie sich noch heute meist mit dem „einheitlichen Willensentschluß“ begnüge. Diesen hält er für „psychologisch unmöglich“. Es ist indes nicht einzusehen, weshalb „psychologisch“ ein Entschluß unmöglich sein soll, der dahin geht, daß der Täter bei jeder sich ihm darbietenden Gelegenheit eine bestimmte Handlung verüben will. Ein solcher einheitlicher Entschluß läßt sich vom Standpunkt der Psychologie aus gewiß nicht weniger vertreten als ein einheitlicher Vorsatz, dem die Kraft innewohnen soll, „sich während der Tat zu erweitern“ (siehe Entsch. des vereinigten II. und III. Senats vom 19. Dezember 1888, Entsch. Bd. 17 S. 113), oder sein Gegenstück: der Vorsatz, der durch eine behördliche Warnung in zwei Teile gespalten wird (er begegnet in den unten in Anm. 9 zit. Entscheidungen). Das RG., das den Untergerichten es so schwer verübelt, wenn sie einmal statt von „Einheit des Vorsatzes“ von „Einheit des Entschlusses“ sprechen, fällt übrigens gelegentlich im Laufe der Erörterungen selbst in diese ganz natürliche Redeweise zurück, was z. B. auch bei dem in Anm. 9 zit. Urteil des I. Senats vom 14. Juni 1915 zu beobachten ist. Auffallend ist, daß Frank zu § 74 sub V 1 d r S. 184 im Prinzip an der Auffassung des RG. über die Einheitlichkeit des Vorsatzes festhält, daß er dann aber in einen einheitlichen Vorsatz auch Vorgänge einbezieht, die nach der Auffassung des RG. nur einen einheitlichen Entschluß, nicht aber einen einheitlichen Vorsatz rechtfertigen können.

⁵⁾ Dementsprechend behilft sich die Praxis, um ihren Urteilen Revisionsicherheit zu geben, in der Weise, daß sie da, wo sie auf Grund einer natürlichen Auffassung der Dinge zu der Annahme eines fortgesetzten Delikts gelangt, geradezu formulärmäßig die „Einheitlichkeit des Vorsatzes“ feststellt. Schaden stiftet das (in der vorigen Anmerkung abgelehnte) vom RG. als unentbehrlich bezeichnete Begriffserfordernis des einheitlichen Vorsatzes erst, wenn es, wie unsere folgenden Ausführungen ergeben, zwingt, bei fahrlässigen Delikten die Möglichkeit einer fortgesetzten Handlung zu leugnen.

⁶⁾ IV. Senat vom 4. Januar 1887, Rechtspr. Bd. 9 S. 7 auf S. 8, II. Senat vom 14. Februar 1908, Entsch. Bd. 41 S. 98 auf S. 102. Übereinstimmend Urteil des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 23. Februar 1905, Bd. 5 S. 264 auf

sprechung des RG. kein Bedenken, mehrere fahrlässige U n t e r l a s s u n g e n als eine strafbare Handlung aufzufassen, indem man die fahrlässige Aufrechterhaltung eines rechtswidrigen Zustandes als eine fortdauernde Verfehlung ansieht.⁷⁾ So bietet sich jedenfalls in manchen Fällen die Möglichkeit, einem Gewerbetreibenden, in dessen Geschäft von den Angestellten mehrfach Höchstpreise in Unkenntnis ihres Bestehens überschritten worden sind, ein einheitliches Vergehen zur Last zu legen. Man braucht zu diesem Zweck nur den strafrechtlichen Charakter seines Verhaltens als einer fahrlässigen Dauerunterlassung daraus herzuleiten, daß er es während der ganzen in Betracht kommenden Zeit fahrlässigerweise unterlassen habe, hiergegen einzuschreiten oder daß von ihm dauernd verabsäumt sei, sich bei der zuständigen Behörde nach den festgesetzten Höchstpreisen zu erkundigen.⁸⁾

Wo ein fortgesetztes Kriegswucherdelikt angenommen ist, werden durch das Urteil in der Regel sämtliche Verfehlungen der von der Anklage bezeichneten Art erledigt, die vor dem Zeitpunkt der Aburteilung des Täters liegen. Unumgänglich notwendig ist dies indes keineswegs. Folgt man dem RG. in der scharfen Betonung der Einheitlichkeit des Vorsatzes als des das fortgesetzte Delikt hauptsächlich zusammenhaltenden Moments, so ist es natürlich auch möglich, eine Unterbrechung dieser Einheit in Vorgängen zu finden, die vor der Aburteilung liegen. Dementsprechend hat ein Urteil des I. Senats vom 14. Juni 1915⁹⁾ die polizeiliche Vernehmung in dem Strafverfahren als eine Hemmungsvorstellung angesehen, die vor Begehung weiterer

S. 269. Frank a. a. O., der, wie bereits gesagt, mit dem RG. Einheitlichkeit des Vorsatzes für das fortgesetzte Delikt verlangt, polemisiert a. a. O. gegen diejenigen Schriftsteller, die ein fortgesetztes fahrlässiges Delikt leugnen, dabei übersehend, daß das RG. auf dem gleichen Standpunkt steht.

⁷⁾ Die Möglichkeit eines so begangenen fahrlässigen Dauervergehens wird von der in der vorigen Anmerkung zit. Entscheidung Bd. 41 S. 98 auf S. 102 in einem Satz gestreift.

⁸⁾ Ein zu Unrecht angenommenes einheitliches fortgesetztes Vergehen ist im allgemeinen dem Angeklagten nicht nachteilig, so daß er auf diesen Rechtsirrtum in der Regel nicht mit Erfolg eine Anfechtung des Urteils im Wege der Revision gründen kann. Indes ist zu beachten, daß die Annahme eines fortgesetzten Vergehens dem Gericht häufig dazu dient, Fälle in die Aburteilung miteinzubeziehen, die nicht schon vom Eröffnungsbeschluß erfaßt waren, wenn dieser von einer Mehrheit selbständiger Handlungen ausging. In diesem Falle ist der Angeklagte beschwert, falls nicht ausdrücklich entsprechend der Vorschrift des § 265 StPD. mit seiner Zustimmung in der Hauptverhandlung auf Antrag des Staatsanwalts eine Anklageerweiterung stattgefunden hat.

⁹⁾ In JW. 1915 S. 1203 Nr. 2 auf S. 1204. Ein Urteil desselben Senats vom 15. Dezember 1902, Entsch. Bd. 36 S. 42 auf S. 44 hatte bereits der Eröffnung des Strafverfahrens, der Zustellung der Anklageschrift oder des Eröffnungsbeschlusses oder der Ladung zur Hauptverhandlung die mögliche Wirkung einer Unterbrechung des Vorsatzes beigelegt.

Straftaten hätte überwunden werden müssen, so daß die nach dieser polizeilichen Warnung liegenden Straftaten auf einen neuen Vorfall zurückzuführen seien.¹⁰⁾

III. Die verschiedenen Tatbestände des HöchstPrG. können untereinander in Konkurrenz treten; ein gleiches ist bei den Tatbeständen der PreisSteigVO. der Fall. Ein Verheimlichen von Höchstpreisvorräten gegenüber dem zuständigen Beamten (§ 6 Ziffer 5 HöchstPrG.) kann sich zeitlich anschließen an die Beiseiteschaffung dieser von der Aufforderung zur Überlassung betroffenen Gegenstände (§ 6 Ziffer 3 HöchstPrG.); sie kann auch zeitlich mit ihr zusammenfallen. Je nachdem ist Realkonkurrenz (§ 74 StGB.) oder Idealkonkurrenz (§ 73 StGB.) als gegeben anzunehmen. Ein Zurückhalten von Bedarfsgegenständen (§ 5 Ziffer 2 PreisSteigVO.) kann Hand in Hand gehen mit einer Einschränkung des Handels mit diesen Gegenständen (§ 5 Ziffer 3 PreisSteigVO.). Ob Real- oder Idealkonkurrenz vorliegt, entscheidet der Einzelfall. Möglich ist ferner, daß ein Tatbestand der PreisSteigVO. mit einem Tatbestand des HöchstPrG. in Konkurrenz tritt. Eine derartige Konkurrenz war allerdings zunächst durch eine dem Erlaß der PreisSteigVO. alsbald nachfolgende Bekanntmachung vom 22. August 1915 (RGBl. S. 514) ausdrücklich ausgeschlossen worden. Denn in dieser Bekanntmachung war gesagt, daß die PreisSteigVO. keine Anwendung auf Gegenstände finde, für die Höchstpreise festgesetzt sind. Durch die Verordnung vom 23. März 1916 (RGBl. S. 183) ist indes bei Bestehen von Höchstpreisen lediglich die Anwendung der Vorschriften der §§ 1—4 PreisSteigVO. ausgeschlossen worden. Die Strafvorschriften des § 5 PreisSteigVO. sind also nach der geltenden Fassung dieser Verordnung, auch soweit Höchstpreise festgesetzt sind, zu beachten. Der Gewerbetreibende, der einen festgesetzten Höchstpreis übertritt, kann also nicht nur dieserhalb, sondern zugleich auch auf Grund des § 5 PreisSteigVO. bestraft werden. Ob dies auf die Höhe der Bestrafung einen Einfluß hat, hängt von der Entscheidung der Frage ab, welche Bedeutung der im § 5 PreisSteigVO. vorgeschriebenen Berücksichtigung der Marktlage beizumessen ist. Vom Standpunkt der oben mitgeteilten, diesseits abgelehnten Rechtsprechung des RG.¹¹⁾ wäre der übermäßige Gewinn unabhängig von der Marktlage und damit auch von den bestehenden Höchstpreisen zu errechnen und dementsprechend der Bemessung der Geldstrafe zugrunde zu legen.¹²⁾

IV. Die Bestimmungen beider Kriegswuchergesetze können natürlich auch mit den Vorschriften anderer Strafgesetze, insbesondere mit den Vorschriften des Strafgesetzbuchs in Konkurrenz treten.

¹⁰⁾ S. dazu das in der Anmerkung 4 Gesagte.

¹¹⁾ S. oben S. 71 ff.

¹²⁾ Wegen der gesetzlich gebotenen Berücksichtigung des übermäßigen Gewinns bei Bemessung der Geldstrafe s. unten Kapitel VI.

1. Denkbar ist, daß die Beiseiteschaffung eines von einer Aufforderung zur Überlassung betroffenen Gegenstandes (§ 6 Ziffer 3 HöchstPrG.) zugleich einen *Verstrickungsbruch* im Sinne des § 137 StGB. darstellt. Eine Beschlagnahme gemäß § 137 StGB. wird nämlich unter Umständen schon in einer in den amtlichen Blättern veröffentlichten Anordnung der zuständigen Behörde gefunden werden können. Daß zu einer „Verstrickung“ im Sinne des § 137 StGB. erforderliche Herrschaftsverhältnis der öffentlichen Gewalt, wodurch dem von ihr Betroffenen seine private Verfügungsgewalt entzogen wird, bedarf nicht zu seiner Begründung eines Aktes der staatlichen Autorität, der sich in einer *Besitzergreifung* äußern müßte.¹³⁾

2. In Frage kommen kann auch die Konkurrenz eines Kriegswucherdelikts mit einem *Vertragsbruch*, der dem Täter als Armees- oder Notstandslieferant zur Last fällt, und der der Bestimmung des § 329 StGB. unterliegt. Nach dieser Vorschrift ist zu bestrafen, wer die mit einer Behörde geschlossenen Lieferungsverträge über Bedürfnisse des Heeres oder der Marine zur Zeit eines Krieges oder über Lebensmittel zur Abwendung oder Ausräumung eines Notstandes vorsätzlich entweder nicht zur bestimmten Zeit oder nicht in der vorbezeichneten Weise erfüllt. Jeder Unterlieferant, Vermittler

¹³⁾ Daß dies die Auffassung des RG. ist, dürfte aus der Charakterisierung dieses Delikts in dem Beschluß der vereinigten Strafsenate vom 8. März 1893, Entsch. Bd. 24 S. 40 auf S. 52 zu entnehmen sein. Frank zu § 137 sub I S. 265 verlangt im Zweifel Besitzergreifung. Dem ist zuzustimmen, wenn das staatliche Machtverhältnis ohne eine tatsächliche Vollziehung des Imperativs nicht erkennbar ist. Die Zustellung einer einstweiligen Verfügung braucht deshalb mit dem II. Strafsenat des Kammergerichts vom 26. März 1909, GoldArch. Bd. 57 S. 231, nicht für ausreichend erachtet werden. Wenn dieses Urteil dagegen *Sichlechtsin* eine dingliche Beziehung zu der Sache verlangt, so geht das zu weit. Die von ihm berufenen Entscheidungen des RG. (III. Senat vom 5. Dezember 1889, Entsch. Bd. 20 S. 244 und IV. Senat vom 17. Februar 1893, Entsch. Bd. 24 S. 10) fordern diese dingliche Beziehung denn auch keineswegs unbedingt. Das letztzt. Urteil setzt vielmehr den Fall, daß ein Gewahrsam begründet ist, dem gleich, daß die zuständige Behörde zu der Sache „sonstwie in ein Herrschaftsverhältnis getreten ist“, a. a. O. S. 11, und auch das erstzt. Urteil läßt deutlich erkennen, a. a. O. S. 247, daß es keineswegs nur bei Begründung einer tatsächlichen Beziehung zu den betreffenden Gegenständen die Voraussetzungen einer Verstrickung gemäß § 137 StGB. für gegeben erachtet. Auf diese beiden Urteile beruft sich auch *Binding*, Lehrb. d. besonderen Teils II 2 S. 609 ff., der mit besonderer Energie ein „tatsächliches Machtverhältnis“ des Staates fordert. Ein tatsächliches Machtverhältnis ist aber etwas ganz anderes als ein „symbolisches“, so daß, wenn *Binding* a. a. O. S. 611 selbst zugeben muß, daß in dem Fall des § 22 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung der Staat auf diese symbolische Weise seine Hand auf die beschlagnahmten Gegenstände legt, das Begriffserfordernis eines notwendig tatsächlichen Machtverhältnisses eigentlich schon von selbst aufgegeben wird.

oder Bevollmächtigte des Lieferanten, der in Kenntnis des Zwecks der Lieferung ihre Erfüllung vorsätzlich oder fahrlässig vereitelt, wird in gleicher Weise bestraft, als wenn er selbst Geschäftsgegner der Behörde wäre. Nicht nur die vorsätzliche Nichterfüllung, sondern ebenso auch die fahrlässige Nichterfüllung ist unter Strafe gestellt: vorausgesetzt ist allerdings in diesem Falle, daß zu der nur fahrlässigen Nichterfüllung eine Schädigung hinzukommt. Während bei vorsätzlicher Verletzung die Strafe zwischen 6 Monaten und 5 Jahren Gefängnis zu berechnen ist und auch auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, bewegt sich bei der fahrlässigen Nichterfüllung die Strafe zwischen 1 Tag und 2 Jahren Gefängnis. Wenngleich hier auf das interessanteste Delikt nicht näher eingegangen werden kann,²⁴⁾ so muß doch darauf hingewiesen werden, daß seine Anwendungsmöglichkeit ganz besonders bei Verträgen zu beachten ist, die von einzelnen Kommunen oder Kommunalverbänden zum Zweck einer Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln geschlossen worden sind. Ob die Lebensmittelknappheit, die heute in Deutschland vorliegt, herbeiführt, von einem Notstande zu sprechen, kann dabei ganz dahingestellt bleiben. Denn daß herantretende vorzorgliche Maßnahmen der Behörden jedenfalls der Abwendung eines Notstandes dienen, wird nicht in Zweifel gezogen werden können.

Es kann danach sehr wohl möglich sein, daß ein Händler sich durch dieselbe Handlung einer Zurückhaltung von Waren im Sinne des § 5 Ziffer 2 PreissteigVO. und eines Vergehens gemäß § 329 StGB. schuldig macht.

Auch die Tatbestände der Ziffer 3 des § 5 PreissteigVO. können mit dem Delikt aus § 329 StGB. konfizieren. Eine Einschränkung des Handels zwecks Preissteigerung in Verbindung mit dem Tatbestand aus § 329 StGB. kann in Frage kommen, wenn der einzelnen Lieferung etwas der Marktpreis zugrunde gelegt werden soll, und der Händler nun Spekulationen vornimmt, um den Handel einzuschränken, wodurch er zugleich die Rechtzeitigkeit seiner Lieferung verzögert. Eine Einschränkung der Erzeugung zwecks Preissteigerung wäre dagegen in Verbindung mit einem Delikt aus § 329 StGB. festzustellen, wenn etwa ein Landwirt einer Behörde gegenüber die Wärfung einer bestimmten Art Vieh übernimmt, brunt aber, weil er ein Interesse daran hat, den Preis für das der Behörde zu liefernde Vieh zu steigern, seine Futtermittel im wesentlichen zur Wärfung einer andern Art Vieh verwendet, so daß er der ihm obliegenden Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung nicht nachkommen kann.

3. Von besonderer praktischer Bedeutung ist die Frage, ob der Preiswucher im Sinne des § 5 Ziffer 1 PreissteigVO. kann, wenn dem Täter die Gewerkmäßigkeit nachzuweisen ist, zugleich den Tatbestand des Empfinders im Sinne des § 302 a StGB. zu erfüllen vermag. Auf eine Po-

²⁴⁾ Wegen seiner Auslegung v. insbes. Urteil des IV. Senats vom 26. Februar 1935, Entsch. Wb. 49 S. 94 ff.

strafung aus dieser Vorschrift weist bereits hin die Denkschrift über wirtschaftliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges vom 23. November 1914,¹⁵⁾ wobei sie besonders darauf aufmerksam macht, daß Gewerbsmäßigkeit nach der Rechtsprechung des RG. auch schon in dem Abschluß eines einzigen Geschäfts gefunden werden kann, vorausgesetzt nur, daß der Täter die Absicht hat, solche Geschäfte fortgesetzt, wenngleich nur bei günstiger Gelegenheit vorzunehmen. Es scheint denn auch bei den Anklagebehörden eine ausgesprochene Neigung vorhanden zu sein, die Strafbestimmung des § 302e StGB., die in der bisherigen Praxis eine auffallend bescheidene Rolle spielte, gegenüber dem Kriegswucher in stärkerem Maße zur Anwendung zu bringen.¹⁶⁾ Die Konsequenzen für die Strafbemessung sind außerordentlich bedeutungsvoll. Bei Anwendung des § 302e StGB. könnte überhaupt nur auf Gefängnis erkannt werden, und zwar auf nicht weniger als 3 Monate. Höchstmaß der Freiheitsstrafe aus § 302e StGB. wäre nicht nur 1 Jahr, sondern 5 Jahre Gefängnis.¹⁷⁾

Es dürfte indes im allgemeinen die Anwendung des § 302e auf den typischen Fall des Kriegswuchers der PreisSteigVO. erheblichen Bedenken unterliegen. Die den Sachwucher ausmachenden wucherischen Geschäftsabschlüsse müssen zustande gekommen sein unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit des Bewucherten. Schon diese Voraussetzungen sind beim Preiswucher meist nicht einwandfrei festzustellen.

Es ist zu beachten, daß das Gesetz sich nicht mit einer Ausbeutung der „Lage“ oder der „Verhältnisse“ des Bewucherten begnügt, daß es vielmehr eine „Notlage“ verlangt. Damit ist deutlich zu erkennen gegeben, daß nicht

¹⁵⁾ Drucksachen des Reichstags, 13. Legislaturperiode II. Session 1914 Nr. 26 S. 77. Es ist zu beachten, daß die Denkschrift zeitlich vor dem Erlaß der PreisSteigVO. liegt. Sie verhält sich dementsprechend auch nur zum Höchstpreisrecht, speziell zu den durch den Bundesrat festgesetzten Höchstpreisen. Im Anschluß an die Erörterungen der sich aus dem Abschluß eines wucherischen Geschäfts ergebenden zivilrechtlichen Fragen bemerkt die Denkschrift, daß Erwägungen im Gange seien, ob diese Vorschriften nicht während der Kriegszeit zu verschärfen wären. Den Abschluß dieser Erwägungen dürfte die PreisSteigVO. darstellen.

¹⁶⁾ Nach der Statistik sind in den Jahren 1902—1910 in Deutschland nur 16 Verurteilungen wegen Sachwuchers erfolgt. S. *G e r m a n n*, *GruchBeitr.* Bd. 60 S. 200.

¹⁷⁾ Auf mehr als 1 Jahr Gefängnis könnte aus § 5 PreisSteigVO. nur erkannt werden, wenn die Verwirklichung mehrerer *s e l b s t ä n d i g e r* Preiswuchersfälle, also nicht ein fortgesetztes Delikt angenommen würde. (Wegen des fortgesetzten Delikts s. oben unter II.) Was die Geldstrafe angeht, so könnte sie auf Grund des § 5 PreisSteigVO. allerdings unter Umständen noch höher bemessen werden als auf Grund des § 302e StGB. (s. unten Kapitel VI). Immerhin beträgt die höchst zulässige Geldstrafe nach § 302e StGB. 15 000 M. Auf Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte kann nach beiden Strafbestimmungen erkannt werden.

jede „Lage“ des Ausgebeuteten genügt, um die Ausbeutung zum strafbaren Wucher zu machen. Wie bedeutungsvoll gerade die Wahl dieses Ausdrucks ist, wird denn auch in der Begründung zum Borentwurf zu einem neuen Strafgesetzbuch, der an diesem Begriffsmerkmal festhält, mit Entschiedenheit betont.¹⁸⁾ „Notlage“ verlangt eine die wirtschaftliche Existenz bedrohende Schwäche.¹⁹⁾ Eine so geartete dringende Not ist aber bei den Opfern des Kriegswuchers in der Regel nicht festzustellen. Das geminderte Angebot nötigt sie zu einem Geschäftsabschluß unter übermäßigen Aufwendungen. Nicht die wirtschaftliche Schwäche der Käufer, sondern die ungünstige Lage der Verjorgungsverhältnisse läßt dem Verkäufer einen wucherischen Vorteil in den Schoß fallen. Hier möchte man wohl von einer Zwangslage, nicht aber von einer Notlage in der Bedeutung, die ihr nach feststehender Anschauung zukommt, sprechen. Dabei ist auch zu beachten, daß sehr häufig der Käufer sich nur deshalb zu dem ungünstigen Geschäftsabschluß veranlaßt fühlt, weil er irrigerweise glaubt, er könne die Ware nicht anders bekommen. Dann handelt er aber lediglich in einer „eingebildeten“ Lage, die zur Begründung des Wuchertatbestandes nicht genügt.²⁰⁾

Noch weniger wird in der Regel der Fälle eine gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Ausbeutung des Leichtsinns der Käufer festzustellen sein. Der Leichtsinn des Bewucherten besteht gerade darin, daß er den gegenwärtigen Vorteil nicht in ein richtiges Vorstellungsverhältnis zu dem zukünftigen Nachteil zu bringen vermag.²¹⁾ Eine subjektive Disposition, nämlich „eine leichte Auffassung der Zukunft, eine Vertrauensseligkeit, eine Hoffnungsfreudigkeit“ bestimmt, wie sich in treffender Analyse dieses Seelenzustandes F i n g e r²²⁾ ausdrückt, die Wesensart des Leichtsinrigen. Davon kann aber gewiß nicht bei dem um sein leibliches Wohl besorgten Käufer von Lebensmitteln im allgemeinen gesprochen werden.

Aber auch U n e r f a h r e n h e i t wird nur selten das Motiv für den Geschäftsabschluß des angeblich Bewucherten abgeben. Gewiß nicht, weil ihr das Gebiet der Lebensmittel fremd ist, zahlt die Hausfrau beim Einkäufen von Lebensmitteln in Kriegszeiten einen übermäßigen Preis. Sie schädigt sich nicht, was das Charakteristische der Handlungsweise eines Unerfahrenen

¹⁸⁾ S. Begründung zum Borentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch, Besonderer Teil, 1909 S. 837.

¹⁹⁾ IV. Senat vom 27. März 1896, Entsch. Bd. 28 S. 288 auf S. 290.

²⁰⁾ S. die in der vorigen Anmerkung zit. Entscheidung sowie Urteil des III. Senats vom 18. Juni 1885, Entsch. Bd. 12 S. 303.

²¹⁾ Bezüglich dieses Merkmals bemerkt D i s h a u s e n zu § 302a sub. 10b: „Leichtsinn ist nach dem Kommissionsbericht die ‚rasche und unüberlegte Behandlung von Geschäften, insbesondere Geldgeschäften‘, also namentlich das Unbestimmtheitsum die Folgen.“ Übereinstimmend v. U l z t § 142 S. 488.

²²⁾ In seinem (österreichischen) Strafrecht, 2. Band, 2. Aufl. S. 317.

ist, durch ihre Unkenntnis.²³⁾ Vielmehr liegen die Dinge meistens so, daß sie trotz hervorragender Kenntnisse auf dem in Frage kommenden Gebiet unter den bestehenden Verhältnissen zum Abschluß eines vorteilhaften Geschäfts außerstande ist.

Des weiteren begegnet es aber auch erheblichen Bedenken, im Falle einer auf der Kriegswirtschaft beruhenden allgemeinen Preissteigerung das Tatbestandsmerkmal des auffälligen Mißverhältnisses zwischen der Leistung des Verkäufers und dem von ihm bedungenen Vermögensvorteil zu bejahen. Der durch den Krieg eingeengte Markt steigert den Wert der Ware. Ein im Vergleich zu den Friedensverhältnissen höherer Preis — mag er auch dem Verkäufer, der sich zeitig eingedeckt hat, einen ungewöhnlichen Vorteil bringen — braucht mit Rücksicht auf den derzeitigen Wert der Ware kein auffälliges²⁴⁾ Mißverhältnis zwischen den beiderseitigen Leistungen zu begründen.²⁵⁾

Gelangt man so unter Würdigung der Hauptmerkmale des Sachwucherdelikts im wesentlichen zu seiner Ausschaltung für unser Fragegebiet, so wahrt man zugleich auch für das Delikt des Sachwuchers die Vorstellung, die auf Grund seiner historischen Entwicklung mit ihm verbunden ist. Diese historische Entwicklung weist den Sachwucher den Kreditwuchergeschäften zu,²⁶⁾ d. h. derjenigen Kategorie von Wuchergeschäften, bei denen die Leistung des einen im Vertrauen auf die gegebene Zusicherung späterer (künftiger) Gegenleistung des andern erfolgt.²⁷⁾ Diese Art des Wuchers stellt sich aber dadurch, daß sie den Verwucherten in eine dauernde Abhängigkeit von dem Wucherer bringt, im Verhältnis zum Darwucher, bei dem das nicht der Fall ist, als eine derartig ökonomisch gefährlichere Form des Wuchers dar, daß manche Gesetze, wie z. B. das österreichische, den Tatbestand des Wuchers geradezu auf das „Kreditgeschäft“ abstellen.²⁸⁾ Auch für unser künftiges Recht hat deshalb Richard Schmidt die Einschränkung des Wuchertat-

²³⁾ Vgl. Finger a. a. O. S. 318. v. Bitt a. a. O. definiert entsprechend die Unerfahrenheit als „die allgemeine geschäftliche Unkenntnis (rusticitas)“, Dischausen zu § 302a sub 10c nennt sie eine „dem Menschen anhaftende Eigenschaft, die auf einen Mangel an Geschäftskennntnis und Lebenserfahrung im allgemeinen oder auf beschränkten Gebieten des menschlichen Wirkens beruht“.

²⁴⁾ Besonders wenn man „auffällig“ = in die Augen springen auffaßt. Binding, Lehrb. d. besonderen Teils I S. 458, versteht darunter ein „Mißverhältnis, das sich jedem Kundigen als solches aufdrängt“. Aber auch, wenn man dieses Beiwort ziemlich farblos nimmt und nur verlangt, daß sich das Mißverhältnis „in charakteristischer Weise“ kundtut (s. Dischausen zu § 302a sub 9) ist an dem im Text vertretenen Standpunkt nichts zu ändern.

²⁵⁾ S. Ebermayer a. a. O. S. 201.

²⁶⁾ S. Richard Schmidt, Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, Besonderer Teil, VIII. S. 257.

²⁷⁾ S. Richard Schmidt a. a. O. S. 255.

²⁸⁾ S. Richard Schmidt a. a. O. S. 254.

bestandes auf das Kreditgeschäft empfohlen.²⁰⁾ Das würde nun allerdings nicht rechtfertigen, wollte man für das geltende Recht den Sachwucher schlechthin auf Fälle beschränken, denen ein Kreditgeschäft zugrunde liegt, oder gar nur in solchen Fällen Sachwucher als gegeben annehmen, in denen ein Darlehnsgeschäft „verdeckt“ wird.²⁰⁾ Immerhin wird man aber gerade mit Rücksicht auf die Dehnbarkeit der im § 302e StGB. enthaltenen Rechtsbegriffe die historisch mit diesem Delikt verbundene Anschauung nicht aus den Augen lassen dürfen.²¹⁾ Sonst gelangt man zu einer übermäßigen Erstreckung gerade desjenigen allgemeinen Wuchertatbestandes, den einzunengen aus sozialpolitischen und dem Charakter dieser Strafvorschrift zu entnehmenden Gründen dem Rechtsempfinden und dementsprechend der Gesetzgebung geboten erscheint.²²⁾ Eine Rechtsprechung, der ein so auf den Spezialfall zugeschnittener Tatbestand zur Verfügung steht, wie der Tatbestand des Preiswuchers im Sinne des § 5 Ziffer 1 PreisSteigVO. sollte deshalb nicht ohne zwingenden Grund daneben die Vorschriften über den Sachwucher zur Anwendung bringen.

²⁰⁾ U. a. D. S. 257.

²⁰⁾ Einer solchen Auffassung tritt mit Recht der I. Senat in einem Urteil vom 26. April 1894, Entsch. Bd. 25 S. 315, entgegen.

²¹⁾ Schon die Begründung zum Gesetz vom 19. Juni 1893, betreffend Ergänzung der Bestimmung über den Wucher, Druckfachen des Reichstags Nr. 70 S. 3 und 4, betont die Dehnbarkeit dieser Rechtsbegriffe, um darzulegen, daß einer allzu weiten Erstreckung des Tatbestandes vorgebeugt werden müsse. Die Begründung glaubt, dies sei dadurch erreicht, daß das Moment der Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit zum Tatbestandsmerkmal erhoben sei.

²²⁾ Auch die Begründung zum Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch, a. a. D. S. 836, betont die Notwendigkeit der Einengung dieses Tatbestandes, da beim Barwucher nicht jene Gefahr für die Allgemeinheit vorhanden sei, die beim Kreditwucher in der Schaffung eines dauernden Bandes zwischen Gläubiger und Schuldner gefunden werden müsse. Ebenso wie die bisherige Gesetzgebung — s. die in der vorigen Anmerkung mitgeteilte Begründung zum Gesetz vom 19. Juni 1893, das den Sachwucher für unser Recht zum erstenmal unter Strafe stellte — glaubt der Vorentwurf dem von ihm selbst hervorgehobenen Bedenken dadurch abzuweichen, daß er an dem Tatbestandsmerkmal der Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit festhält. Damit verkennt er aber die geringe Bedeutung, die diesem Merkmal in der Praxis innewohnt. Durch die Rechtsprechung des RG. hat dieser Begriff eine derartig weitgehende Auslegung erfahren, daß bei Geschäftsleuten diejenigen Handlungen, die nicht gewerbsmäßig begangen sind, geradezu eine Ausnahme darstellen. Völlig spurlos sind die tiefgehenden Erörterungen *R o s s l a s* Die Reichswuchergesetze, Berlin 1894, S. 78 ff., die auf eine schärfere Erfassung dieses Merkmals, speziell für den Wuchertatbestand, hingingen, an der Rechtsprechung des RG. vorübergegangen. Was ein Gesetzgeber im Jahre 1893 von dem Tatbestandsmerkmal der Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit des Wuchers erhoffte, dürfte daher einen Gesetzgeber in unseren Tagen nicht blenden.

VI. Kapitel.

Die Strafen der Kriegswuchergesetze.

I. Die ordentliche Hauptstrafe	147
II. Der besondere Strafrahmen der Geldstrafe bei vorsätzlicher Verwirklichung der Haupttatbestände.	
1. Das Prinzip des „verlängerten“ Gewinns	148
2. Seine Anwendbarkeit auch bei Nichtidentität von Täter und Gewinner	148
3. Beschränkung seiner Anwendung auf den Haupttäter im Falle der Teilnahme. Verteilung der qualifizierten Geldstrafe auf mehrere Mittäter	148
4. Unanwendbarkeit der qualifizierten Geldstrafe bei Fehlen genauer Anhaltspunkte für die einzelnen Verkäufe	149
III. Die Nebenstrafen der Urteilspublikation und der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte	149
IV. Die Nebenstrafe der Einziehung der Vorräte.	
1. Die Abweichungen der Voraussetzungen der Einziehung von den im § 40 StGB. statuierten Voraussetzungen	150
2. Das alternative Eingreifen der Bestimmungen des § 40 StGB.	150
3. Die Beschränkung der Einziehung auf die bei Rechtskraft des Urteils vorhandenen Vorräte. Erstreckung der Einziehung auf den etwaigen Erlös aus der Veräußerung der Vorräte	151
4. Ausschluß der Einziehung bei Idealkonkurrenz mit einer die Einziehung nicht zulassenden, im übrigen aber strengeren Strafbestimmung. Die Einziehung im objektiven Strafverfahren	154
5. Die Sicherstellung der Einziehung durch Beschlagnahme. Unterscheidung der Beschlagnahme von präventiv-polizeilichen Verfügungen über die Vorräte	154

I. Die Kriegswuchergesetze drohen sämtlich Gefängnis- und Geldstrafe kumulativ und alternativ an, mit anderen Worten: auf beide Strafen kann gleichzeitig nebeneinander oder auf eine dieser Strafen allein erkannt werden. Höchstzulässige Freiheitsstrafe ist 1 Jahr Gefängnis, höchstzulässige Geldstrafe ist 10 000 M.¹⁾ Bei dieser regelmäßigen Strafe soll es indes — soweit das HöchstprG. und die PreisSteigV. in Frage kommen — nur sein Betwenden haben, wenn eine fahrlässige Gesetzesverletzung vorliegt, oder wenn das Doppelte der Höchstpreisüberschreitung bzw. des übermäßigen Gewinns nicht 10 000 M. übersteigt.^{1a)}

¹⁾ Die jetzt gültigen Strafbestimmungen beruhen für das HöchstprG. und die PreisSteigV. auf der Verordnung vom 23. März 1916 (RGBl. S. 183), in Kraft seit 1. April 1916. Bis dahin waren Gefängnis- und Geldstrafen nur w a h l w e i s e angedroht. Das Höchstmaß der Geldstrafe betrug 10 000 M. (Wegen Beachtung dieser älteren Strafbestimmungen für die vor dem 1. April 1916 liegenden Fälle s. das nächste Kapitel.) Was die Nebenstrafen der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und der öffentlichen Bekanntmachung des Urteils angeht, so waren diese bereits für die Fälle der Nr. 1 und 2 des § 6 HöchstprG. durch den § 6 der Bekanntmachung über Fernhaltung unzulässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (RGBl. S. 602) eingeführt worden.

^{1a)} S. auch unten unter II, 3.

II. 1. HöchstprG. und PreisSteigW. legen nämlich bei vorsätzlicher Verwirklichung der Haupttatbestände (nämlich der Tatbestände der Höchstpreisüberschreitung und der Aufforderung bzw. des Erbietens dazu, sowie des Tatbestandes des Preiswuchers) der Bemessung der Geldstrafe den „verlängerten“ Gewinn — so könnte man ihn nennen, denn er findet sein Vorbild in dem „verkürzten“ Steuersatz — zugrunde. Das Doppelte dieses verpönten Gewinns soll den Mindestsatz bilden. So will das HöchstprG. den unrechtmäßigen Vorteil erfassen, der aus einer Überschreitung des Höchstpreises resultiert, und dementsprechend die PreisSteigW. den unrechtmäßigen Vorteil, der in der Übermäßigkeit der Gewinnberechnung gelegen ist. Wo der in dieser Weise zu errechnende Mindestbetrag die Summe von 10 000 M übersteigt, ist die Überschreitung der vom Gesetz zunächst bestimmten Höchstgrenze (10 000 M) nicht ausgeschlossen, sondern direkt gefordert. Es sei dem, daß mildernde Umstände vorliegen. Bei Vorliegen mildernder Umstände kann nämlich allgemein bis auf die Hälfte des Mindestbetrages heruntergegangen werden, mit anderen Worten: hier steht der Mindestbetrag der Höchstpreisüberschreitung bzw. dem übermäßigen Gewinn gleich.

Die Strafzumessung wegen vorsätzlichen Preiswuchers verlangt also vom Richter die Erfüllung der schwierigen Aufgabe, zunächst genau festzustellen, welcher Gewinn als im Rahmen des Gesetzes liegend anzusehen ist. Was darüber hinausgeht, wird zur Grundlage der Bemessung der Geldstrafe. Selbst bei der offensichtlichsten Überschreitung des Gesetzes ist so eine exakte Zurückführung der Gewinnkalkulation auf das zulässige Maß geboten.

2. Beide Gesetze verlangen nicht, daß der verpönte Gewinn dem Täter zugefallen ist oder zufallen sollte. So kann es keinem Bedenken unterliegen, den Ehemann, der in dem auf den Namen seiner Frau geführten Geschäft sich eines Preiswuchers schuldig gemacht hat, mit einer Geldstrafe zu belegen, die auf Grund des Übermaßes des Gewinns, der der Frau zufallen sollte, zu berechnen ist.

3. Immerhin dürfte es nicht im Sinne des Gesetzes liegen, in einem Falle, in dem mehrere Personen bei der Erstrebung desselben unrechtmäßigen Gewinns mitgewirkt haben, für jeden einzelnen die Geldstrafe unter Zugrundelegung der ganzen verpönten Gewinnsumme festzusetzen. Hat der Geschäftsherr sich unter Mitwirkung eines oder mehrerer seiner Angestellten eines Preiswuchers schuldig gemacht, so wird man nicht für jeden der Teilnehmer bei der Bemessung der Geldstrafe das Übermaß des für den Geschäftsherrn bestimmten Gewinns berücksichtigen dürfen. In solchem Falle trifft die qualifizierte Geldstrafe nur den Haupttäter. Liegt Mittäterschaft vor, so ist das erlangte oder erstrebte Übermaß des Gewinns auf die einzelnen Täter zunächst zu verteilen und auf der so geschaffenen Basis für jeden der Täter die Strafe auszuwerfen.^{1b)}

4. Praktisch undurchführbar ist die vom Gesetz vorgeschriebene Strafsetzung in allen Preiswucherfällen, in denen nicht jeder einzelne Verkauf feststeht, also überall da, wo ein Lager höher gezeichnet ist und eine geraume

^{1b)} Anderer Meinung I. Senat vom 1. Oktober 1917 in „Recht“ 1917 S. 555 Nr. 1061.

Zeit auf Grund dieser übermäßigen Höherzeichnungen Verkäufe stattgefunden haben, ohne daß nachzuweisen ist, wieviel von der betreffenden Ware nach der Höherzeichnung verkauft ist. Dieser Nachweis ist ganz besonders da erschwert, wo diese Höherzeichnung stufenweise zu verschiedenen Zeiten erfolgt ist. Hier kann meist nicht einmal u n g e f ä h r der übermäßige Gewinn festgestellt werden, selbst wenn man sich die Aufgabe nicht noch dadurch kompliziert, daß man auch die Fälle zu berücksichtigen sucht, wo die zu hoch ausgezeichnete Ware den Kauflustigen zwar vorgelegt, von diesen aber nicht genommen worden ist. Jedenfalls könnte aber eine nur u n g e f ä h r e Feststellung des Überpreises keine Handhabe zur Anwendung der Strafbemessung auf Grundlage der Errechnung des übermäßigen Gewinns geben. In diesen Fällen muß es daher bei dem primären Strafmaximum von 10 000 M sein Bewenden haben, was zu ungleichen Aburteilungen führen kann; besonders wenn das Gericht, wozu es gerade in Fällen der bezeichneten Art regelmäßig genötigt sein wird, zur Annahme einer einheitlichen (fortgesetzten) Handlung gelangt.

III. Als Nebenstrafe lassen das HöchstprG., die PreisSteigVO. und die KettenhandelVO. für Textilien vom 8. Februar 1917 eine öffentliche Bekanntmachung des Urteils auf Kosten des Verurteilten zu. Wenn es auch ausdrücklich nicht gesagt ist, so wird man nicht daran zweifeln dürfen, daß das Gericht mehrere Blätter bestimmen kann, in denen die Publikation zu erfolgen hat. Das HöchstprG. beschränkt die Anordnung einer öffentlichen Bekanntmachung des Urteils ausdrücklich auf die beiden Haupttatbestände (§ 6 Ziffer 1 und 2 HöchstprG.), die PreisSteigVO. läßt sie allgemein zu. Als weitere Nebenstrafe ist von den genannten Gesetzen in Fällen, in denen auf Gefängnis erkannt ist, die *A b e r k e n n u n g d e r b ü r g e r l i c h e n E h r e n r e c h t e* zugelassen. Nach der auch hier zu beachtenden Vorschrift des § 32 StGB.²⁾ ist die Verhängung dieser Nebenstrafe davon abhängig, daß die Dauer der erkannten Strafe 3 Monate erreicht. Unter Zugrundelegung derselben Vorschrift ist weiter zu sagen, daß die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte im Mindestfall 1 Jahr, im Höchstfall 5 Jahre beträgt.

IV. Soweit die Voraussetzungen des § 40 StGB. vorliegen, d. h. soweit Gegenstände vorhanden sind, welche durch ein vorsätzliches Kriegswucherdelikt hervorgebracht oder zur Begehung eines vorsätzlichen Kriegswucherdelikts gebraucht oder bestimmt sind, können sie, sofern sie dem Täter oder Teilnehmer gehören, eingezogen werden. Das brauchte in den Kriegswuchergesetzen nicht ausdrücklich gesagt zu werden.³⁾ Trotzdem tun sämtliche Kriegswuchergesetze der Nebenstrafe der Einziehung noch ausdrücklich Erwähnung, indem sie bestimmen:

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.^{3a)}

²⁾ Wegen der Beachtung der allgemeinen Vorschriften des StGB. s. oben S. 104 Anm. 26.

³⁾ S. dazu die vorige Anmerkung.

^{3a)} In das Höchstpreisgesetz ist diese Bestimmung durch die Bekanntmachung vom 22. März 1917 (RGBl. S. 253) aufgenommen worden.

1. Dadurch, daß die Einziehung ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse für zulässig erklärt ist, weicht die PreisSteigVd. vom § 40 StGB. ab. Allerdings ist solche unterschiedslose Einziehung für verschiedene Tatbestände auch im Strafgesetzbuch vorgesehen (s. §§ 152, 295, 296 a, 360, 367, 369 Nr. 2, 369 a StGB.) und ebenso ist sie einzelnen Nebengesetzen, z. B. dem Nahrungsmittelgesetz (§ 15), und dem Weingesez (§ 31) u. a. bekannt. In weiterer Abweichung von dem § 40 StGB. ist die Einziehung nicht auf vorsätzliche Handlungen beschränkt.⁴⁾ Übereinstimmung besteht wieder nach der Richtung, daß die Einziehung eine fakultative, nicht obligatorische Maßnahme ist, d. h. dem Ermessen des Gerichts unterliegt. Ebenso wie im Gebiet des allgemeinen Strafrechts wird deshalb der Richter seine Entscheidung, ob die Einziehung im konkreten Fall für geboten zu erachten ist, davon abhängig zu machen haben, ob bei einem weiteren Verbleiben der Gegenstände in den Händen des Täters weitere strafbare Handlungen zu befürchten sind. Auch wird er das Verhältnis des Wertes der Gegenstände zu der Schwere der Tat in Betracht zu ziehen haben.⁵⁾ Denn die Einziehung ist — was besonders für das hier interessierende Rechtsgebiet gilt — in der Regel der Fälle im Effekt gleichbedeutend mit einer Geldstrafe.⁶⁾

Unter den angeführten Voraussetzungen erklären die Kriegswuchergesetze für zulässig die Einziehung von Vorräten, „auf die sich die strafbare Handlung bezieht“. Insoweit stellt die Fassung des Gesetzes strengere Anforderungen als der § 40 StGB., der es genügen läßt, daß der Gegenstand zur Begehung einer strafbaren Handlung „bestimmt“ war. Auf Grund des § 5 PreisSteigVd. kann also nicht die Einziehung preiswucherisch ausgezeichnet, aber noch nicht angebotener Vorräte ausgesprochen werden.

2. Hier greift der § 40 StGB. ergänzend ein, soweit diese Vorräte zur Begehung eines vorsätzlichen Delikts bestimmt waren.⁷⁾ Aus

⁴⁾ S. aber das zu Anm. 7 Gesagte.

⁵⁾ Vgl. Meyer-Alfeld, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 7. Aufl., S. 335.

⁶⁾ Es würde zu nicht zu rechtfertigenden Härten führen, wenn die Rechtsprechung diese mögliche Wirkung der Einziehung, die ihr nach ihrer ganzen Idee eigentlich nicht innewohnt (s. darüber insbesondere Urteil des I. Senats vom 7. Dezember 1882 Entsch. Bd. 7 S. 311 auf S. 313) übersehen würde. In der vom Richter zu erkennenden Hauptstrafe muß die Reprobierung des Anklagetatbestandes zum Ausdruck kommen. Schon der Umstand, daß die Durchführung der Einziehung von den noch im folgenden zu erörternden Zufälligkeiten abhängt, sollte überall, wo ein wertvolles Einziehungsobjekt in Frage steht, die besondere Prüfung erfolgen, ob der Täter nicht durch die ordentliche Strafe genügend getroffen wird. Nur so können nicht zu billigende Verschiedenheiten des verhängten Strafmaßes vermieden werden. Der Schweizer Vorentwurf möchte (s. § 38) Geldstrafe da ausschließen, wo auf Einziehung erkannt wird.

⁷⁾ Darüber, daß der § 40 StGB. sich auch auf zurückgebliebene Reste von Vorräten erstreckt, s. das Urteil des I. Senats vom 30. Oktober 1907, Entsch. Bd. 40 S. 361 (362). Diese und andere Urteile, z. B. das Urteil des I. Senats vom 6. Mai 1909, Entsch. Bd. 42 S. 315 welchen ab von dem Standpunkt älterer Urteile, namentlich dem Urteil des I. Senats vom 20. Mai 1895, Entsch. Bd. 27.

der kleinen tatbestandlichen Differenz zwischen den Kriegswuchergesetzen und dem § 40 StGB. kann nicht gefolgert werden, daß durch die Sonderbestimmungen die Einziehung für die unter diese Gesetze fallenden Straftaten erschöpfend geregelt und die Anwendung von § 40 auch insoweit ausgeschlossen werden sollte, als die Vorschriften der Kriegswuchergesetze nicht Platz greifen. Auch für das Weingesez, wo die Maßnahme der Einziehung ebenfalls zu einer unterschiedslosen ausgestaltet und auf fahrlässige Begehung erstreckt ist, hat die Rechtsprechung angenommen, daß die Einziehungsvorschriften des Sondergesetzes und diejenigen des Strafgesetzbuchs nebeneinander bestünden.⁸⁾ Wenn für das Verhältnis des § 15 des Nahrungsmittelgesetzes zum § 40 StGB. in der Rechtsprechung eine andere Auffassung vertreten wird, so ist zu beachten, daß aus der Fassung des Nahrungsmittelgesetzes und seiner Entstehungsgeschichte die Meinung hergeleitet werden kann: es sollten **a b s i c h t l i c h** die §§ 40 ff., besonders der § 42 StGB., für dieses Spezialdelikt ausgeschaltet werden.⁹⁾

3. Die durch die Kriegswuchergesetze bezüglich der Nebenstrafe der Einziehung geschaffene Rechtslage unterscheidet sich von der auf Grund der §§ 40 ff. StGB. geltenden insbesondere auch nicht nach der Richtung, daß die der Einziehung unterliegenden Vorräte schon **v o r** Rechtskraft des Strafurteils in das Eigentum des Fiskus übergehen könnten. Die Rechtsnatur der Einziehung ist für das gesamte Reichsrecht eine gleiche: allgemeine Rechtsgrundsätze schließen es aus, daß vor Rechtskraft des auf Einziehung lautenden Urteils ein Eigen-

S. 243, in denen die Einziehung insoweit für unzulässig erklärt worden ist, als lediglich angenommen wurde, der Gegenstand sei für **z u k ü n f t i g e** Vergehen bestimmt. Die Anwendung des § 40 StGB. sei, so wurde damals ausgeführt, zu verneinen, weil nach dieser Bestimmung die strafbaren Handlungen wenigstens bis zum **B e r s u c h** gediehen sein müssen. Wenn **D i s h a u s e n** (zu § 40 sub 9) und wohl auch **F r a n k** (zu § 40 sub III 2) mit dem Urteil Entsch. 42 S. 315 die Kontinuität mit der älteren Rechtsprechung herzustellen suchen, weil es sich in den neueren Urteilen nur darum handele, daß die geplante Handlung sich mit einer schon begangenen zur Einheit des fortgesetzten Delikts verbinden würde, während in den älteren Entscheidungen nur eine etwaige **k ü n f t i g e** Fortsetzung in Frage gestanden habe, so wird mit dieser Argumentation verkannt, daß auch in den älteren Urteilen ein Fortsetzungszusammenhang in Frage stand, daß ferner für die neueren Urteile nicht einmal mit Bestimmtheit gesagt werden kann, daß das Instanzgericht ein fortgesetztes Delikt angenommen haben würde, und des weiteren, daß eine noch nicht begangene Handlung, auch wenn sie mit ihrer Begehung Teil eines fortgesetzten Delikts werden würde, bis zu ihrer Begehung **s t e t s** eine **k ü n f t i g e** bleibt, weshalb es auch nicht möglich ist, ihr vor ihrer Verübung den Charakter einer strafbaren Versuchshandlung beizulegen.

⁸⁾ S. das vorzit. Urteil des I. Senats, Entsch. 40 S. 361. Ähnlich hat es für den Fall des § 19 Abs. 2 BZG. anerkannt, daß durch die dort vorgeschriebenen Maßnahmen der Vernichtung die Anwendung des § 40 StGB. nicht ausgeschlossen werde.

⁹⁾ S. insbesondere die Begründung in dem Urteil des I. Senats vom 11. Mai 1882, Entsch. Bd. 6 S. 296, wo allerdings nur die Ausführungen auf S. 298 f. beweiskräftig erscheinen, und das vorzit. Urteil in Entsch. 40 S. 361.

tumsübergang auf den Fiskus stattfinden könnte.¹⁰⁾ Daraus folgt zunächst, daß im Falle einer Veräußerung des beschlagnahmten Gegenstandes wegen eines zu befürchtenden Verderbs der Gegenstand für die Einziehung verloren geht. Diese Konsequenz ist für unser Fragegebiet durch die BRVD vom 22. März 1917 (RGBl. S. 255) beseitigt worden. Denn in dieser Bundesratsverordnung, welche für die auf Grund des § 3 des Ermächtigungsgesetzes ergangenen Strafvorschriften das Verfahren bezüglich der Einziehung und Verfallerklärung besonders regelt, ist die Veräußerung der beschlagnahmten Gegenstände wegen Gefahr des Verderbs oder aus Gründen der Volksversorgung in weitgehendstem Maße zugelassen und dabei ausdrücklich bestimmt, daß der Erlös an die Stelle der Gegenstände tritt (Artikel II, 1).

Die Verordnung vom 22. März 1917 hat keine rückwirkende Kraft. Soweit die Veräußerung des beschlagnahmten Gegenstandes vor diesem Zeitpunkt liegt, bleibt für die Einziehung nichts übrig. Allerdings ist vereinzelt auch ein gegenteiliger Standpunkt dahingehend vertreten worden, daß auch ohne die BRVD vom 22. März 1917 anzunehmen sei, daß der Erlös an Stelle der veräußerten Gegenstände trete.¹¹⁾ Diese Auffassung kann indes

¹⁰⁾ S. Urteil des II. Senats vom 7. Januar 1887, Entsch. Bd. 15 S. 164 (166), des I. Senats vom 2. Juli 1888, Entsch. Bd. 18 S. 43 (44), IV. Senat vom 8. Juli 1890, Entsch. Bd. 21 S. 54, Olshausen zu § 40 Nr. 4, Frank zu § 40 sub IV 1, der es speziell, wenn die Einziehung im Ermessen des Gerichts steht, für völlig undenkbar erklärt, daß das Urteil eine lediglich deklaratorische Bedeutung haben könne.

¹¹⁾ Nämlich von Fald, Strafr. 1916 S. 473 und vom OLG. Hamburg in der Entscheidung vom 7. März 1917 Gold. Arch. Bd. 64 S. 380. Das OLG. Hamburg glaubt, daß dies aus den §§ 40, 42 StGB., die es auch allein anwendet, folge. Man hätte erwarten dürfen, daß das Urteil sich mit den entgegenstehenden — unten in Anm. 11a mitgeteilten — Entscheidungen des RG. auseinandersetze. Weder geschieht das, noch werden die in diesen Entscheidungen geltend gemachten keineswegs unbeachtlichen Gesichtspunkte vom OLG. Hamburg in seinem Urteil irgendwie berührt. Man muß so notwendig zu dem Eindruck kommen, daß dem OLG. Hamburg diese Urteile völlig entgangen sind. Den gleichen Eindruck gewinnt man gegenüber den Ausführungen Falds a. a. O. Er betrachtet es ohne weiteres als selbstverständlich, daß der Erlös an die Stelle der beschlagnahmten Ware trete und über seine Einziehung im Urteil zu befinden sei. Dieses Verfahren sei hinsichtlich der in Friedenszeiten vielfach vorkommenden Verwertung beschlagnahmten und der Einziehung unterliegenden Wares stets angewandt worden. Das ist sicherlich ein Irrtum. Urteile wie die in Anm. 11a angeführten Entscheidungen des RG. pflegen von der Praxis nicht dauernd übersehen zu werden. Fald beruft sich für seine Ansicht auf drei Bescheide der preussischen Minister für landwirtschaftliche Angelegenheiten und des Innern vom 7. April, 27. April und 29. September 1870 (Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung S. 148 f., 271) und ein Urteil des Preussischen Oberverwaltungsgerichts Bd. 24 S. 415 ff. Was die angezogenen Ministerialbescheide angeht, so ist zu ihnen, ganz abgesehen davon, daß sie aus der Zeit vor Geltung des Reichsstrafrechts stammen, zu bemerken, daß

nicht als richtig angesehen werden. Solche Umwandlung versteht sich, wenn man den wesentlich vorbeugenden Zweck der Einziehung im Auge hat, keineswegs von selbst; ist der Gegenstand durch Veräußerung der Verfügung des Täters entzogen, so ist die Gefahr, deren Abwendung die Einziehung dient, auch beseitigt. Dementsprechend hat das Reichsrecht in Fällen, in denen die Erstreckung der Einziehung auf den Erlös gewollt ist, dies stets besonders ausgesprochen. Mit Recht hat daraus das RG. auch immer den Schluß gezogen, daß, soweit die Erstreckung der Einziehung auf den Erlös nicht von Gesetzeswegen angeordnet sei, sie für unzulässig erachtet werden müsse.^{11a)} Dieser Schluß ist um so mehr gerechtfertigt, als jenen Ausnahmefällen, in denen schon im bisherigen Recht die Surrogation von Gesetzeswegen vorgeschrieben war, legislative Gesichtspunkte eigener Art zugrunde liegen. Entweder handelt es sich nämlich in jenen Ausnahmefällen darum, zu verhüten, daß über den an die Stelle des Gegenstandes getretenen Wert den zivilrechtlichen Vorschriften entsprechend verfügt wird, weil die Überlassung des Surrogats an den zivilrechtlich Berechtigten eine den guten Sitten widersprechende Bereicherung desselben darstellen würde (so in den Fällen der

sie keinesfalls eine generelle Bestimmung darüber schaffen wollten, ob für das Einziehungsverfahren der Erlös an die Stelle des ursprünglichen Gegenstandes tritt. Eine solche materiellrechtliche Norm würde ja auch ihre Kompetenz überschreiten. Die auf dem Gebiet der Verwaltung liegende Frage der Behandlung leicht verderblicher Gegenstände wollen sie lösen (deutlich bringt das der Beschluß vom 29. September 1870 a. a. O. S. 271 auch zum Ausdruck), wobei sie allerdings mit Rücksicht auf die Eigenart der Strafbestimmung, zu der sie erlassen sind, davon ausgehen durften — was unsere weiteren Ausführungen bestätigen werden —, daß der Erlös im Falle der Einziehung nicht dem Besitzer des ursprünglichen Gegenstandes zufallen werde. Auch das von Falck angeführte Urteil des Preussischen Oberverwaltungsgerichts will nicht prinzipiell die Frage entscheiden, ob für das Einziehungsverfahren an die Stelle des der Einziehung unterliegenden Gegenstandes sein Erlös trete — wobei man ganz davon absehen kann, daß, wenn das Oberverwaltungsgericht einmal eine strafrechtliche Frage streift, es ihm gewiß ganz fernliegt, ein Präjudiz für sie zu schaffen —. Das Oberverwaltungsgericht erklärt (a. a. O. S. 423), daß die etwaige Vorenthaltung des Versteigerungserlöses nicht den Gegenstand der zur Aburteilung stehenden Klage bilde, und wenn es auch passim (422) davon ausgeht, daß der Erlös das Schicksal der beschlagnahmten Sache teile, so ist dies doch nur gemeint für die Konfiskation auf Grund des früheren Gesetzes vom 26. Februar 1870 (Gesetzsammlung S. 120), die nach dem § 7 Abs. 1 dieses Gesetzes „zum Besten der Armenkasse“ stattfinden soll. Also um eine Konfiskation, welche einen Vermögensvorteil zugunsten eines Dritten anstrebt, dem dieser Vorteil nur im Falle der Veräußerung des Gegenstandes zufallen kann.

^{11a)} S. Urteile des I. Senats vom 7. Dezember 1882, Entsch. Bd. 7 S. 311 (312) — wo auch näher begründet ist, daß die Einziehung des Äquivalents im allgemeinen als mit dem Wesen der Einziehung im Widerspruch stehend erachtet werden muß —, und vom 2. Juli 1888, Entsch. Bd. 18 S. 43 (45).

Bestechung f. § 335 StGB., § 12 des Ges. g. d. unlaut. Wettbew., sowie der durch die Presse erfolgten Sammlungen zur Zahlung einer Geldstrafe f. § 16 Preßges.). Oder es liegt — nämlich soweit die Fälle dem Zollstrafrecht angehören, f. § 155 Vereinszollgesetz, § 4 des Ges. v. 9. Juni 1895: RGBl. S. 253 betr. Zollkartell mit Osterreich — dem Gesetz der Gedanke zugrunde, daß die Einziehung eine Entschädigung des Fiskus für die Gefährdung seiner Gerechtsame sein soll, weshalb in allen hierher gehörigen Fällen die Einziehung Hauptstrafe ist, was zuweilen (so im § 134 BGB.) schon dadurch zum Ausdruck kommt, daß sie in der Fassung des Gesetzes an erster Stelle steht.¹²⁾

4. Ausgeschlossen ist es, auf Einziehung zu erkennen, wenn der Preiswucher mit einer schwerer strafbaren Handlung ideell konkurriert und nicht auf Grund dieser strengeren Strafbestimmung die Einziehung möglich ist, z. B. weil die Vorräte nicht dem Täter gehören. Nach der Vorschrift des § 73 StGB. kommt hier eben nur dasjenige Gesetz zur Anwendung, welches die schwerste Strafe androht. Da aber die Einziehung den Charakter einer Strafe, nämlich einer Nebenstrafe hat,¹³⁾ so kann diese Maßnahme nur insoweit angeordnet werden, als sie auf Grund des zur Anwendung kommenden, die schärfste Strafe androhenden Gesetzes gerechtfertigt ist.

Auf Einziehung kann im sogenannten objektiven Verfahren selbständig erkannt werden, wenn die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar ist. Aus denselben Gründen, aus denen neben dem § 5 PreisSteigVO. die Anwendbarkeit des § 40 StGB. möglich ist, bleibt auch der das objektive Strafverfahren regelnde § 42 StGB. unberührt.^{13a)}

5. Sichergestellt werden kann die Einziehung dadurch, daß die Vorräte in behördliche Verwahrung genommen oder in anderer Weise der Verfügung des Besitzers entzogen werden, f. § 94 StPO. Das zuletzt bezeichnete Ziel kann auch durch Erlaß eines Verfügungsverbot's angestrebt werden.¹⁴⁾ Wegen der Zuständigkeit für die Anordnung der Beschlagnahme f. § 98 StPO.

Verschieden von dieser der Sicherstellung der Einziehung dienenden Beschlagnahme ist die polizeiliche Wegnahme im Interesse der öffentlichen Sicherheit.

¹²⁾ S. Otto Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht, 2. Aufl., I (1914) S. 384; Hoffmann zu § 154 sub 3 BGB. bei Stenglein, Strafrecht Nebenbes., 4. Aufl., Bd. 2.

¹³⁾ Dies ist allerdings für den Fall, daß die Einziehung ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse erfolgt, nicht unbestritten. Den Charakter einer Strafe sprechen ihr ausdrücklich für diesen Fall Frank zu § 295 sub 2, Dischauer zu § 295 sub 1 ab. Ohne Einschränkung auf diesen Fall M. G. Mayer, Der allgemeine Teil des Strafrechts S. 476. Im Sinne unseres Textes insbesondere das RG. in dem Urteil des II. Senats vom 30. April 1886, Rpr. Bd. 8 S. 330.

^{13a)} Die BMO. vom 22. März 1917 (RGBl. S. 255) hat das zudem für unser Rechtsgebiet im Art. I noch ausdrücklich ausgesprochen.

¹⁴⁾ Vgl. Urteil des IV. Senats vom 19. Juni 1888, Entsch. Bd. 18 S. 71 (72).

Sie kann in Frage kommen auf Grund des § 10 II, 17 Allgemeinen Landrechts, wonach „die Polizei zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publiko und einzelnen Mitgliedern drohenden Gefahren“ die nötigen Anstalten zu treffen hat.¹⁵⁾ Polizeilich präventive Maßnahmen gegenüber dem Kriegswucher auf diese Geschäfte zu stützen, mochten in Frage kommen, so lange die BMBV. vom 22. März 1917 noch nicht gegenüber kriegswirtschaftlichen Vergehen der Staatsanwaltschaft und ihren Hilfsbeamten die Befugnis zugesprochen hatte, im Ermittlungsverfahren die Veräußerung anzuordnen, soweit sie die Sicherstellung oder die Beschlagnahme angeordnet hatten. Seit dieser Bundesratsverordnung hat die Bestimmung des Allgemeinen Landrechts gegenüber unserem Fragegebiet ihre praktische Bedeutung eingebüßt.¹⁶⁾

¹⁵⁾ Daß diese Bestimmung unabhängig von den Vorschriften der §§ 94 ff. StP.O. Geltung hat, spricht bereits ein Urteil des IV. Senats vom 4. Juli 1890 (Entsch. Bd. 21 S. 47 ff. (49) aus. S. auch Urteil des I. Senats vom 16. November 1885, Entsch. Bd. 13 S. 44 ff. Auf diese Vorschrift sind in dem § 3 der PrAusfBest. zum HöchstprG. ausdrücklich die Ortspolizeibehörden hingewiesen worden, um erforderlichenfalls eine zwangsweise Schließung des Geschäfts zu verfügen. Davon ist zu unterscheiden die behördliche Untersagung des Handelsbetriebes auf Grund der Bekanntmachung vom 23. September 1915 (RGBl. S. 603). Zuständig hierfür sind in Preußen nach der AusfBest. vom 27. September 1915 (SMBL. 246) in Städten über 10 000 Einwohnern die Ortspolizeibehörde, im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident, im übrigen der Landrat. Über die Untersagung des Handelsbetriebs wird auf eine an eine Frist gebundene Beschwerde, die keinen Suspensiveffekt hat, endgültig vom Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin vom Oberpräsidenten entschieden (s. Nr. 2 PrAusfBest.). Die behördliche Untersagung des Handelsbetriebs ist wiederum zu unterscheiden von der Untersagung der Handels Erlaubnis auf Grund der KettenhandelVO. vom 24. Juni 1916 (RGBl. S. 401), die für den Handel mit Lebens- und Futtermitteln allgemein einzuholen ist, soweit nicht Kleinhandelsbetriebe in Frage stehen, die unmittelbar an Verbraucher absetzen.

¹⁶⁾ Maßnahmen auf Grund der Vorschrift des Allgemeinen Landrechts dürften im übrigen nur soweit gehen, als es der Sicherungszweck verlangte, und deshalb dürften sie eigentlich nur als eine vorübergehende Beschränkung in der Freiheit der Eigentumsbefugnisse in Betracht kommen (s. die in der vorigen Anm. zit. Urteile Entsch. 13 S. 44 und 46). Eine zwangsweise Enteignung auf Grund dieser Vorschrift war deshalb nach Möglichkeit zu vermeiden. Soweit ausnahmsweise ein behördlicher Verkauf der Ware geboten war, konnte er nur unter tunlichster Berücksichtigung der Interessen des Eigentümers stattfinden, was jedenfalls eine Versteigerung ohne Rücksicht auf die Marktlage ausgeschlossen hätte.

VII. Kapitel.

Rückwirkung einer Gesetzesänderung auf ein noch nicht abgeurteiltes Kriegswucherdelikt.

- I. Die verschiedenen Möglichkeiten einer Gesetzesänderung zwischen Begehung und Aburteilung eines Kriegswucherdelikts 156
- II. Ausschluß der Rückwirkung einer Gesetzesänderung zuungunsten des Täters . . 157
- III. Die Frage der Rückwirkung eines milderen Gesetzes zugunsten des Täters.
 1. Der Grundsatz der Rückwirkung des milderen Gesetzes gemäß § 2 Abs. 2 StGB. Die Fundamente des Gesetzesbegriffs im Sinne dieser Vorschrift 157
 2. Die Einschränkung des gefundenen Gesetzesbegriffs auf nicht temporäre Gesetze 160
 - a) Der temporäre Charakter blankettausfüllender Normen 160
 - b) Der temporäre Charakter von Verwaltungsanordnungen, die für die Anwendung des Strafgesetzes grundlegend sind, z. B. einer Höchstpreisfestsetzung 161
 - c) Der temporäre Charakter der Kriegswuchergesetze als solcher . . . 161

I. In dreifach verschiedener Weise können sich die rechtlichen Voraussetzungen der Bestrafung eines Kriegswucherdelikts in der Zeit zwischen seiner Begehung und seiner Aburteilung ¹⁾ geändert haben:

1. Das Kriegswuchergesetz kann ganz oder in einzelnen Teilen in dieser Zeit aufgehoben oder geändert worden sein.

2. Eine blankettausfüllende Norm, die zur Ausfüllung eines Kriegswuchergesetzes dient, z. B. eine Ausführungsbestimmung, die zum § 5 HöchstPrG. ergangen ist, kann in dieser Zeit durch eine andere Norm ersetzt oder völlig ausgefallen sein.

3. Eine Verwaltungsanordnung, in deren Nichtachtung der Tatbestand eines Kriegswucherdelikts zu finden ist, kann in dieser Zeit durch eine andere Verwaltungsanordnung ersetzt oder völlig weggefallen sein. Da Höchstpreisfestsetzungen, die auf Grund des HöchstPrG. ergehen,²⁾ als solche Ver-

¹⁾ Scilicet: durch den Tatrichter. Das Revisionsgericht hat es lediglich mit der Frage zu tun, ob das ergangene Urteil auf einer Gesetzesverletzung beruht (§ 376 StPO.), d. h. auf einer Verletzung von Rechtsnormen, die zur Zeit der Aburteilung bereits galten. Deshalb muß eine Gesetzesänderung zwischen Instanzurteil und Revisionsurteil außer Betracht bleiben. I. Senat vom 15. Februar 1892, Entsch. Bd. 22 S. 347 auf S. 351, III. Senat vom 14. März 1908, Entsch. Bd. 41 S. 177 auf S. 178, III. Senat vom 11. November 1912, Entsch. Bd. 46 S. 337 auf S. 339. Das schließt nicht aus, daß das Revisionsgericht dem Umstand Rechnung trägt, daß der Instanzrichter im Falle der Zurückweisung der Sache jedenfalls zur Freisprechung gelangen muß, weil inzwischen eine Gesetzesänderung erfolgt ist, die bei einer neuen Verhandlung zugunsten des Angeklagten berücksichtigt werden müßte. So hat ein Urteil des I. Senats vom 14. Juni 1917 in Mitteil. f. Preisprüfungsstellen 1917 S. 121 ff. das im übrigen anfechtbare freisprechende Urteil bestätigt, weil die Vorinstanz bei einer Zurückverweisung der Sache jedenfalls auf Grund der StPO. vom 18. Januar 1917 zu einer Freisprechung gelangen müsse.

²⁾ Wegen der Ausnahme für Sonderhöchstpreisgef. s. oben S. 17.

Wahlungsanordnungen anzusehen sind,²⁾ hat gerade dieser Fall eine besondere praktische Bedeutung.

II. Da das StGB. im § 2 Abs. 1 ausdrücklich besagt, daß die Strafe gesetzlich bestimmt sein muß, bevor die Handlung begangen war, so ist damit eine Rückwirkung *z u n g u n s t e n* des Täters grundsätzlich ausgeschlossen. Strafbestimmungen der Verordnung vom 26. März 1916³⁾ können deshalb nicht auf Taten zur Anwendung kommen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung, dem 1. April 1916, liegen. Das schließt nicht aus, für ein fortgesetztes Delikt die Strafe lediglich auf Grund derjenigen Strafdrohung auszuwerfen, unter deren Geltung das Delikt vollendet ist, denn die ganze fortgesetzte Handlung ist als eine Einheit zu behandeln.⁴⁾ Ein die Höchstpreise verletzender Vertrag, der vor dem 1. April 1916 geschlossen ist, aber erst nach dieser Zeit erfüllt wird, ist jedenfalls auf Grund der durch die Verordnung vom 26. März 1916 geschaffenen strengeren Strafvorschriften zu bestrafen.

III. 1. Eine Rückwirkung der Gesetzesänderung *z u g u n s t e n* des Täters ist dagegen ausdrücklich von der Bestimmung des § 2 Abs. 2 StGB. vorgeschrieben. „Bei Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit der begangenen Tat bis zu deren Aburteilung ist das mildeste Gesetz anzuwenden.“

Wenn das StGB. von der Aburteilung des Täters auf Grund eines milderen Gesetzes spricht, so liegt darin, daß dieses mildere Gesetz Strafgesetz oder zum mindesten Teil eines Strafgesetzes ist.⁵⁾ Ein Gesetz, das lediglich

²⁾ S. oben S. 121 Num. 20.

³⁾ S. oben Kapitel VI.

⁴⁾ S. Urteil des IV. Senats vom 30. März 1917, *RS* 1917 S. 818 sub 5.

⁵⁾ In diesem Punkte dürfte kaum Meinungsverschiedenheit in der Literatur bestehen, wenigstens zwischen Strafgesetz und Teil eines Strafgesetzes sonst nicht ausdrücklich unterschieden wird. Unser Text tut es, weil es zu einer präzisen Formulierung erforderlich erscheint. Damit, daß das Gesetz im Sinne des § 2 Abs. 2 StGB. als Strafgesetz anerkannt wird, ist indes, wie sich bei genauerem Zusehen alsbald zeigt, nichts gewonnen. Denn mit diesem Begriff werden die verschiedenartigsten und widersprechendsten Vorstellungen verbunden. Die eigentliche Frage ist eben die: inwieweit auch Bestimmungen, die nicht in einem Strafparagraphen enthalten sind, im Sinne dieser Vorschrift als Strafgesetz angesehen werden müssen. *Rohlrach*, der, *Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswiss.* Bd. 23 (1903) S. 41 ff., zu dem Problem eingehend Stellung genommen hat, vermißt a. a. O. S. 54 in der Judikatur eine allgemeine Regel. Auf Grund seiner Untersuchungen gelangt er zu folgender Formulierung, a. a. O. S. 63:

„I. Wenn infolge einer Rechtsänderung ein Objekt die Eigenschaften verliert, derentwegen es strafrechtlich geschützt wird, so liegt darin keine Milderung des Strafgesetzes.“

II. Wenn ihm aber, obwohl es diese Eigenschaften behalten hat, der Strafschutz ganz oder teilweise entzogen wird, so ist dies eine Milderung des Strafgesetzes.“

Diesen Regeln fügt er allerdings sogleich die Einschränkung hinzu, er wolle nicht behaupten, daß die von ihm gezogene Grenze der Rückwirkung alle Zweifel ausschließe. Neuerdings hat dann *Rückel*, Die Bedeutung des Strafgesetzbegriffs

zur Auslegung eines von einem Strafgesetz verwandten Begriffs dient, wie etwa die Vorschriften des BGB. über den Besitz, ist nicht Teil des Strafgesetzes. Diese Vorschriften sind nicht im Hinblick auf ein Strafgesetz erlassen. Sie wollen vielmehr wie — um bei dem gewählten Beispiel zu bleiben — die Vorschriften des BGB. über den Besitz, in erster Linie zur Regelung zivilrechtlicher Verhältnisse dienen.

Soll ein Gesetz Teil eines Strafgesetzes sein, so ist zu erfordern: einerseits auf seiten des Strafgesetzes, daß es dieses andere Gesetzes bedarf, um

in der Lehre von der strafrechtlichen Rückwirkung, Strafrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von v. Lilienthal, Breslau 1915, dem Problem eine höchst eindringliche und sorgfältige Monographie gewidmet, die allerdings im wesentlichen zu unannehmbaren Resultaten gelangt. Rädell begeht denselben Fehler, der oben in der Lehre vom Irrtum (s. oben S. 123) bei Lobe gerügt ist. Er unterstellt einen allgemein gültigen Strafgesetzbegriff, den er allerdings für die Zwecke seiner Arbeit zunächst in gründlicher Untersuchung entwickelt. Diese Untersuchung trägt aber der speziellen Bedeutung, in der in der Vorschrift des § 2 Abs. 2 StGB. der Strafgesetzbegriff begegnet, nicht hinreichend Rechnung, wobei Rädell auch die dem § 2 Abs. 2 von der Rechtsprechung untergelegte ratio zu Unrecht durch zu scharfe Hervorhebung einzelner vielleicht angreifbarer Wendungen (s. a. a. O. S. 175) diskreditiert. Rädell lehnt es ausdrücklich ab, den Grund der Gesetzesänderung für die Beantwortung der Frage, ob eine Strafgesetzänderung im Sinne des § 2 Abs. 2 vorliegt, zu verwerten (a. a. O. S. 177). Das macht es ihm möglich, den von ihm entwickelten materiellen Strafgesetzbegriff (s. a. a. O. S. 172, 188), der im weitgehendsten Maße alles einbezieht, was bei der Bestrafung an gesetzlichen Bestimmungen zu berücksichtigen ist, dem § 2 Abs. 2 StGB. zugrunde zu legen. So gehören denn auch nach seiner Ansicht auf dem Gebiet des Finanzstrafrechts alle Vorschriften, welche die Abgaben im einzelnen bestimmen, zum Strafgesetz (a. a. O. S. 197). Welche Konsequenzen die Anwendung seiner Lehre auf das Kriegswucherstrafrecht haben würde, ist danach unschwer zu erkennen. Die Annahme der Lehre Rädells würde eine vollständige Abkehr von den bisherigen, nicht erst mit der Einführung des StGB. begründeten Anschauungen der Rechtsprechung bedeuten. Rädell lehnt denn auch (s. a. a. O. S. 63) die bisherige Rechtsprechung so ziemlich in Wusch und Wogen ab.

Rädells Ausführungen erscheinen mir, so interessant und scharfsinnig seine Arbeit auch im einzelnen sein mag, geradezu ein Beleg dafür zu sein, daß es gerade im Gegensatz zu seiner Auffassung unbedingt erforderlich ist, den Begriff des Strafgesetzes im § 2 Abs. 2 StGB. ausschließlich aus dem Sinn und dem Zweck dieser Vorschrift auszulegen. Tut man dies, so ist die Entscheidung denn auch keineswegs so kompliziert, wie z. B. Rohrausch a. a. O. glaubt. Wer sich allerdings auf einen unserm Gesetz unbekanntem unverrückbar feststehenden Strafgesetzbegriff verschworen hat, wird nie in dieser Frage zu klaren, praktisch brauchbaren Resultaten gelangen. Das zeigt sich deutlich z. B. bei Binding, Grundriß, 7. Aufl., Leipzig 1907 S. 73, der ebenso wie Rohrausch Steine statt Brot gibt, um schließlich resigniert zu bekennen, daß „die Entscheidung im Einzelfall sehr zweifelhaft sein kann“. Nicht anders steht es mit den Darlegungen eines anderen Normentheoretikers, den Ausführungen Fingers, in seinem Lehrbuch I. S. 144 ff., der

seine Bestandteile so auszufüllen, daß es angewandt werden kann; andererseits auf Seiten des ausfüllenden Gesetzes, daß es in Hinblick auf das Strafgesetz geschaffen ist, so daß es ohne strafgesetzlichen Schutz eine *lex imperfecta* bleibt. Die Bestimmungen des HGB. über die Buchführungs- und Bilanzierungspflicht, denen strafrechtlicher Schutz durch die Konkursordnung zuwächst, sind in diesem Sinne Teile der Strafbestimmungen der Konkursordnung.⁷⁾ Nicht auch die blankettausfüllenden Normen und die Verwaltungsanordnungen, deren Schutz durch ein Strafgesetz erfolgt.⁸⁾ Schon

ganz abgesehen davon, daß die praktische Anwendung seines Rezepts zu den subtilsten, oft gar nicht mehr erkennbaren Unterscheidungen führt, selbst so viele und so erhebliche Einschränkungen macht, daß von manchem zunächst ausgesprochenen Fundamentalsatz schließlich kaum etwas übrigbleibt. Wenn aber die Meister schon so über ihre eigenen Lehren stolpern, wie soll es dann den Schulbuben ergehen?

Ich habe im Text versucht, die in der Rechtsprechung des RG. verschiedentlich betonte Unterscheidung zwischen dauernden und temporären Vorschriften für unser Problem besonders zu fruktifizieren, wiewohl ich natürlich zunächst den Strafbegriff so, wie er mir für den Fall des § 2 Abs. 2 StGB. gegeben erscheint, allgemein festlegen mußte. Der Betonung des möglicherweise temporären Charakters eines Strafgesetzes wohnt ein feinemphundener und praktisch höchst wertvoller Gesichtspunkt inne (s. auch Merkel, Die Lehre vom Verbrechen und Strafe, herausgegeben von Liepmann, S. 348). Es ist deshalb zu bedauern, daß das RG. selbst ihn dadurch etwas hat zurücktreten lassen, daß es in verschiedenen Entscheidungen versucht hat, das Problem lediglich aus dem Strafbegriff zu lösen, wobei es naturgemäß so viele Angriffspunkte geboten hat, daß seine Entscheidungen vielfach lebhaft angefochten sind, wodurch das Problem verdunkelt und eine Verständigung erschwert ist.

Von den Schriftstellern, die aus Anlaß der Kriegsgesetze zu den hier interessierenden Fragen Stellung genommen haben, hat keiner das Problem als Ganzes erkannt und behandelt. Sehr auffällig ist, daß E. Schmidt, Zeitschr. f. d. gef. Strafwissenschaft Bd. 37 S. 97, gegenüber Frank, LZ. 1915 S. 5 (der dort das Problem nicht behandelt, sondern es nur in einem allgemeinen Aufsatz über „Krieg und Strafrecht“ gestreift hat), die Auffassung vertritt, daß nach Aufhebung der Kriegsgesetze eine Bestrafung aus ihnen nicht mehr möglich sein werde. Auf eine Auseinandersetzung mit der bisherigen Literatur hat Schmidt dabei so gut wie völlig verzichtet. Zu der Rechtsprechung des RG. in dieser Frage hat er überhaupt nicht Stellung genommen.

⁷⁾ Hier muß dann von einem milderen Gesetz gesprochen werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen eine strafrechtliche Haftung in Frage kommt, durch eine Änderung des HGB. erschwert werden. Dem haben Rechnung getragen die Urteile des I. Senats vom 8. März 1900, Entsch. Bd. 33 S. 187 auf S. 190, des II. Senats vom 7. Dezember 1900, Entsch. Bd. 34 S. 37 auf S. 38.

⁸⁾ Über diese beiden Kategorien und ihre Unterscheidung vom gesetzestechnischen Standpunkt aus s. oben S. 119 f. Es ist zu beachten, daß die Abgrenzung vom gesetzestechnischen Standpunkt aus den formellen Strafbegriff berührt. Unter einem materiellen Strafbegriff betrachtet, besteht zwischen den beiden Kategorien kaum eine Wesensdifferenz.

deshalb nicht, weil sie, wie bereits in andern Zusammenhang klargelegt ist,⁹⁾ unabhängig von dem Strafgesetz, dessen Ausfüllung sie dienen, existieren können. Außerdem trifft auf sie in ausgesprochener Weise gerade jenes Charakteristikum nicht zu, das, wie unsere folgenden Ausführungen zeigen, für den Strafgesetzbegriff im Sinne des § 2 Abs. 2 StGB. von entscheidender Bedeutung ist.

2. Strafgesetz oder — was ihm nach vorstehendem für unser Problem gleichzusehen ist — Teil eines Strafgesetzes kann nach Sinn und Zweck des § 2 Abs. 2 StGB. nur ein solches Gesetz sein, das ein zeitlich unbefristetes Pflichtgebot enthält. Die ratio des § 2 Abs. 2 StGB. ist unter Beachtung des Abs. 1 dieser Vorschrift, entsprechend den Motiven zum StGB., nämlich darin zu finden, daß es unbillig und mit dem Zweck der Strafe nicht zu vereinen wäre, wenn der Täter die in einem Gesetz angedrohte Strafe auch dann noch erleiden sollte, wenn der Gesetzgeber inzwischen die in jenem Gesetz mit Strafe bedrohte Handlung durch ein neues Gesetz für weniger oder gar nicht mehr strafwürdig erklärt hat.¹⁰⁾ Auf einer Mißbilligung einer vom Gesetzgeber bisher vertretenen Rechtsanschauung beruht hier die Rechtsänderung. Davon kann aber naturgemäß nicht gesprochen werden, wenn ein Strafgesetz vermöge der ihm von vornherein durch seinen eigenen Inhalt gegebenen zeitlichen Geltungsdauer von selbst in Wegfall kommt.¹¹⁾

a) Die Natur eines Strafgesetzes als eines temporären kann sich aus einer ausdrücklichen Erklärung des Gesetzes ergeben. Sie kann sich aber auch im Wege der Auslegung dadurch feststellen lassen, daß bestimmte Zeitverhältnisse zu seiner Entstehung führten, wie das speziell bei Kriegsstrafgesetzen der Fall ist.¹²⁾ Schon die gewählte Gesetzestechnik kann den Willen des Gesetzgebers, für eine Vorschrift eine nur temporäre Bedeutung in Anspruch zu nehmen, erkennen lassen. Wo das Gesetz zur Ausfüllung seines Inhalts auf

⁹⁾ S. oben S. 123.

¹⁰⁾ S. RG. II. Senat vom 12. Januar 1886, Entsch. Bd. 13 S. 249 auf S. 251, III. Senat vom 15. Januar 1891, Entsch. Bd. 21 S. 294, IV. Senat vom 7. April 1899, Entsch. Bd. 32 S. 110 auf S. 112 f., V. Senat vom 11. November 1913, Entsch. Bd. 47 S. 414 auf S. 416, OLG. München vom 5. Februar 1891, Entsch. des OLG. München Bd. 6 S. 395 auf S. 398 (wo die Entstehungsgeschichte der Vorschrift in besonders eingehender Weise zur Begründung herangezogen ist), RG. vom 3. November 1890, GoldArch. Bd. 38 S. 361, OLG. Jena vom 1. April 1885, zit. bei GoldArch. Bd. 38 S. 361 Anm. 1.

¹¹⁾ S. besonders die in der vorigen Anmerkung zit. Entsch. Bd. 32 S. 113 und Bd. 21 auf S. 295 f.

¹²⁾ Mit diesem Gesichtspunkt hat das RG. auch in der vielfach angefochtenen, zum Sozialistengesetz ergangenen bereits oben angeführten Entscheidung in Bd. 21 S. 294 operiert. Das mochte vielleicht dort nicht am Platze sein, weil nicht eine Änderung der tatsächlichen Verhältnisse, sondern der Rechtsanschauung in Frage stand. S. dazu Frank zu § 2 sub V 2b.

von einer andern Befehlsgewalt zu erlassende Vorschriften verweist, — da will das Gesetz überall den wandelbaren Zeitverhältnissen, denen sich die Regelung der Lebensverhältnisse durch die Befehlsgewalten anpassen muß, Rechnung tragen. Aus diesem Grunde verzichtet der Gesetzgeber eben darauf, selbst alles das zu normieren, was bei Anwendung seines Gesetzes zu beachten ist. Auch wer im übrigen die blankettausfüllende Norm als Teil des Strafgesetzes in Anspruch nimmt, müßte daher in Hinblick auf ihren temporären Charakter zugeben, daß die Änderung der Norm nicht zur Anwendung des § 2 Abs. 2 StGB. führen darf.¹³⁾

b) Das gilt naturgemäß in noch erhöhtem Maße, wo die andere Befehlsgewalt nicht zur Vervollständigung des abstrakten Pflichtgebots mitwirkt, sich vielmehr lediglich darauf beschränkt, die von dem Pflichtgebot vorausgesetzten Verwaltungsanordnungen zu treffen.¹⁴⁾ Solche Verwaltungsanordnungen sind schon naturgemäß temporären Charakters, — in besonderem Maße aber, wenn sie für Abgabepflichten oder Ansprüche Tarife aufstellen. Dieser Fall ist bei den Höchstpreisfestsetzungen der zuständigen Behörden gegeben. Eine Anwendung des § 2 Abs. 2 StGB. als Folge der Erhöhung oder des Wegfalls einer Höchstpreisfestsetzung muß deshalb als ausgeschlossen betrachtet werden.¹⁵⁾

c) Daß dem eigentlichen Kriegsgesetz auch selber ein temporärer Charakter innewohnt, ist bereits gesagt. Aus der Beseitigung seines Existenz-

¹³⁾ S. z. B. IV. Senat vom 14. Juni 1887, Entsch. Bd. 16 S. 171 auf S. 172, und vom 28. Juni 1898, Entsch. Bd. 31 S. 225, III. Senat vom 11. November 1912, Entsch. Bd. 46 S. 337 auf S. 339, und vom 25. November 1912, Entsch. Bd. 46 S. 307 auf S. 308, Urteil des RG., I. Strafsenat vom 14. Mai 1914, DStrafz. 1914 S. 441. Das RG., das bei Änderung der blankettausfüllenden Norm die Vorschrift des § 2 Abs. 2 StGB. ebenfalls nicht für anwendbar erklärt, begründet dies lediglich damit, daß die Norm nicht Bestandteil des Strafgesetzes sei. Frank zu § 2 sub V 1a kommt zu dem entgegengesetzten Ergebnis, — offensichtlich weil er sich mit dieser Begründung nicht befreunden kann. Er übersieht dabei, daß der auch von ihm für die Auslegung des § 2 Abs. 2 anerkannte Gesichtspunkt des temporären Charakters dieser Norm zu dem von ihm abgelehnten Ergebnis führen muß.

¹⁴⁾ Die frühere Rechtsprechung hatte bereits verschiedentlich Veranlassung, die Abänderung einer Verwaltungsanordnung für die Anwendung des § 2 Abs. 2 StGB. zu prüfen. S. Urteil des IV. Senats vom 14. Juni 1887, Entsch. Bd. 16 S. 171 (Landespolizeiliche Anordnungen zum Viehseuchengesetz). Das RG. hat hier die Anwendbarkeit des § 2 Abs. 2 StGB. bestritten, weil sich das Gesetz nicht geändert habe.

¹⁵⁾ Im Ergebnis übereinstimmend I. Senat vom 7. Juni 1915, ZJ. 1915 S. 971 sub 2 und vom 14. Juni 1915, ZJ. 1915 S. 1267 sub 1b, II. Senat vom 9. Juli 1915, ZJ. 1915 S. 1267 sub 1a, III. Senat vom 5. Juli 1915, ZJ. 1915 S. 1217 sub 1, IV. Senat vom 14. Juli 1915, ZJ. 1915 S. 1268 sub c. (Das Urteil des IV. Senat bezeichnet ebenso wie L o b e [s. oben S. 78], der diesem Senat angehört, das HöchstPrG. irrigerweise als Blankettgesetz.) Weil das RG.

grundes ergibt sich seine Außerkraftsetzung, wiewgleich diese besonders ausgesprochen werden muß. Was (unter a und b) für die Nichtbeachtung einer während des Krieges erfolgenden Änderung einer zu einem Kriegsgesetz gehörenden Norm oder Verwaltungsanordnung gesagt ist, gilt danach in entsprechender Weise, wenn mit der Beendigung des Kriegszustandes¹⁶⁾ das Kriegsgesetz selbst aufgehoben wird. Einer Aburteilung auf Grund eines mit der Beseitigung des Ausnahmezustandes aufgehobenen Kriegswuchergesetzes kann daher nicht der Einwand aus § 2 Abs. 2 StGB. entgegengesetzt werden. Ein solcher Einwand wäre aber auch nicht gerechtfertigt, wenn sich die Gesetzgebung zu einem allmählichen Abbau der Kriegswuchergesetze entschließen und so der Fall praktisch werden würde, daß zur Zeit einer Aburteilung ein Kriegswuchergesetz bereits derart geändert ist, daß es auf den früher begangenen Fall nicht mehr anwendbar wäre. Da eine solche Gesetzesmilderung auf den veränderten tatsächlichen Verhältnissen beruhen würde, wäre sie nicht zu berücksichtigen. Ebenso wäre eine Gesetzesmilderung nicht zu berücksichtigen, die auf einer veränderten Gesetzestechnik beruhen würde. Ist eine Höchstpreisfestsetzung — wie das beim Metallhöchstpreisgesetz der Fall war¹⁷⁾ — zunächst in einem Sondergesetz erfolgt, und wird der Höchstpreis später verändert in einer selbständigen Verwaltungsanordnung auf Grund des Höchstpreisgesetzes festgesetzt, so kann eine zur Zeit der Geltung des Spezialhöchstpreisgesetzes infolge Nichtkenntnis der Höchstpreise erfolgte Höchstpreisüberschreitung nicht deshalb als ein beachtlicher *Tatsachenirrtum* angesehen werden, weil bei einem Irrtum über die neue Höchstpreisfestsetzung eine solche Auffassung geboten wäre. Dagegen wäre allerdings auf Grund des § 2 Abs. 2 eine Gesetzesänderung zu berücksichtigen, die auf einer Änderung der *Rechtsanschauung* beruht. Als ein solcher Fall ließe sich etwa der denken, daß das HöchstprG. durch eine Novelle ausdrücklich auf Handlungen der *Verkäufer* beschränkt würde.¹⁸⁾

in seinen Entscheidungen zu dieser Frage, anstatt sich auf den temporären Charakter der Höchstpreisfestsetzung zu berufen, seine Auffassung darauf gründet, daß die Verwaltungsanordnungen nicht Teil des Strafgesetzes seien, erscheint sein Standpunkt auf den ersten Blick manchem schwer verständlich. So ist es denn auch gekommen, daß man ihn als „außerordentlich formalistisch“ bezeichnet hat. So *Seyferth* in *JW.* 1915 S. 619.

¹⁶⁾ Der Begriff ist hier in einem weiteren untechnischen Sinne verstanden. Es sind damit die wirtschaftlichen, durch den Krieg herbeigeführten Verhältnisse gemeint. Mit ihrer Änderung wird ja auch erst eine Aufhebung der Kriegswuchergesetze in Frage kommen.

¹⁷⁾ S. dazu oben S. 16 ff. und wegen der Bedeutung eines Irrtums über eine Höchstpreisfestsetzung auf Grund des Sonderhöchstpreisgesetzes für Metalle oben S. 121 ff.

¹⁸⁾ Eine solche Beschränkung des HöchstprG. strebte ein an den Reichstag gerichteter, von Kommission und Plenum abgelehnter Antrag auf Änderung dieses Gesetzes an (s. Drucksachen des Reichstags, II. Session Nr. 208).

Anhang.

Wortlaut der Kriegswundergesetze.

I. Höchstpreisgesetz vom 4. August 1914 (RGBl. S. 339) mit Abänderungen vom 28. Oktober 1914 (RGBl. S. 458), vom 17. Dezember 1914 (RGBl. S. 513), vom 21. Januar 1915 (RGBl. S. 25), vom 23. März 1916 (RGBl. S. 183) und vom 22. März 1917 (RGBl. S. 253).

§ 1.

Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges können für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungs- und Futtermittel aller Art, sowie für rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe Höchstpreise festgesetzt werden.

Der Bundesrat kann bestimmen, daß auch für andere Gegenstände Höchstpreise festgesetzt werden.

§ 2.

Das Eigentum an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, kann durch Anordnung der zuständigen Behörde einer von ihr bezeichneten Person auf deren Antrag übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer der Gegenstände zu richten; sie ist nicht auf die einem Landwirt zur Fortführung seiner Wirtschaft erforderlichen Vorräte, bei Hafer nicht auf das für seine Wirtschaft erforderliche Saatgut zu erstrecken. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

Der Anordnung hat eine Aufforderung der zuständigen Behörde zur Überlassung vorauszugehen. Die Aufforderung hat die Wirkung, daß Verfügungen über die von ihr betroffenen Gegenstände nichtig sind; den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Die Landeszentralbehörden, in deren Bezirke sich die Gegenstände befinden, kann bestimmte Personen ermächtigen, eine solche Aufforderung zu erlassen; die von einer hiernach ermächtigten Person erlassene Aufforderung wird unwirksam, wenn sie nicht binnen einer Woche, nachdem sie den von ihr Betroffenen zugegangen ist, durch Erlaß der Behörde bestätigt wird.

Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Gegenstände bis zum Ablauf einer von der Behörde in der Anordnung zu bestimmenden Frist zu verwahren. Die Behörde kann eine Vergütung für die Verwahrung festsetzen.

Der Übernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Gegenstände von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt. Handelt es sich um Gegenstände, deren Höchstpreis sich zu bestimmten Zeitpunkten ändert, so ist der zur Zeit der Anordnung geltende Höchstpreis zu berücksichtigen.

Bezieht sich die Anordnung auf Erzeugnisse eines Grundstücks, so werden diese von der Haftung für Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden frei, soweit sie nicht vor der Aufforderung (Abs. 2) zugunsten des Gläubigers in Beschlag genommen worden sind.

§ 3.

Soweit für Getreide Höchstpreise festgesetzt sind, kann die Anordnung (§ 2 Abs. 1) getroffen werden, bevor das Getreide ausgedroschen ist. Das Eigentum an dem Getreide geht in diesem Falle auf die von der Behörde bezeichnete Person über, sobald das Getreide ausgedroschen ist. Bis zu diesem Zeitpunkt erstrecken sich die Wirkungen der Aufforderung auch auf den Halm. Die Behörde kann bestimmen, daß das Getreide von dem von der Anordnung Betroffenen mit den Mitteln seines landwirtschaftlichen Betriebes binnen einer zu bestimmenden Frist ausgedroschen wird. Kommt der Verpflichtete dem Verlangen nicht nach, so kann die Behörde die geforderten Handlungen auf seine Kosten von einem Dritten vornehmen lassen; der Verpflichtete hat die Vornahme in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln des Betriebes zu gestatten.

§ 4.

Die zuständige Behörde kann den Besitzer von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, auffordern, die Gegenstände zu den festgesetzten Höchstpreisen zu verkaufen. Weigert sich ein Besitzer, der Aufforderung nachzukommen, so kann die zuständige Behörde die Gegenstände übernehmen und auf Rechnung und Kosten des Besitzers zu den festgesetzten Höchstpreisen verkaufen, soweit sie nicht für dessen eigenen Bedarf nötig sind.

§ 5.

Der Bundesrat, der Reichskanzler oder die von diesem bestimmten Behörden setzen die Höchstpreise fest. Soweit der Bundesrat, der Reichskanzler oder die von diesem bestimmten Behörden Höchstpreise nicht festgesetzt haben, können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden Höchstpreise festsetzen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden erlassen die erforderlichen Anordnungen und Ausführungsbestimmungen.

§ 6.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die nach § 1 festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrags auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkaufe von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind (§ 4), nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, dem zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der

Höchstpreis überschritten worden ist oder in Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrags ermäßigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Beurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.¹⁾

II. Preissteigerungsverordnung vom 23. Juli 1915 (RGBl. S. 467) mit Abänderungen vom 22. August 1915 (RGBl. S. 514), vom 23. September 1915 (RGBl. S. 603) und vom 23. März 1916 (RGBl. S. 183).

§ 1.

Werden Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrungs- und Futtermittel aller Art sowie rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe, die vom Eigentümer zur Veräußerung erzeugt oder erworben sind, zurückgehalten, so kann das Eigentum an ihnen durch Anordnung der Landeszentralbehörde oder der von ihr bezeichneten Behörde auf eine in der Anordnung zu bezeichnende Person übertragen werden.

Die Anordnung ist an den Besitzer der Gegenstände zu richten; das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

§ 2.

Der Übernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Einkaufspreises und der Güte und Verwertbarkeit der Gegenstände von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt. Sie bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

Einkaufspreise auf Grund von Verträgen, die in den letzten zwei Wochen vor der Bekanntgabe der Enteignungsanordnung an den Besitzer oder vorher in der Absicht geschlossen worden sind, einen höheren Übernahmepreis zu erzielen, werden bei Feststellung des Preises nicht berücksichtigt.

Die Preisfestsetzung durch die höhere Verwaltungsbehörde bedarf der Bestätigung der Landeszentralbehörde, sofern der festgesetzte Übernahmepreis den Einkaufspreis um fünf vom Hundert übersteigt.

Bei den nach dem 23. Juli 1915 aus dem Ausland eingeführten Gegenständen ist als Mindestpreis der Einkaufspreis im Ausland und ein Zuschlag zu-

¹⁾ Der Absatz 4 ist durch Bekanntmachung vom 22. März 1917 (RGBl. S. 253) hinzugekommen. Durch dieselbe Bekanntmachung hat der § 5 Abs. 1 eine veränderte Fassung erhalten, und zwar diejenige, die vorstehend abgedruckt ist.

zubilligen, der unter Berücksichtigung der mit der Einführung verbundenen Kosten und Gefahren zu bemessen ist.

Der Übernahmepreis ist bar zu zahlen.

§ 3.

Darüber, ob die Voraussetzungen für die Anordnung (§ 1) vorliegen, und über alle sonstigen Streitigkeiten, die sich bei dem Enteignungsverfahren ergeben, entscheidet, wenn die Anordnung durch die Landeszentralbehörde ergeht, diese, im übrigen die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 4.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 2, 3 anzusehen ist.

§ 5.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungs- und Futtermittel aller Art, für rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe sowie für Gegenstände des Kriegsbedarfs Preise fördert, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Marktlage, einen übermäßigen Gewinn enthalten, oder wer solche Preise sich oder einem anderen gewähren oder versprechen läßt;
2. wer Gegenstände der unter Nr. 1 bezeichneten Art, die von ihm zur Veräußerung erzeugt oder erworben sind, zurückhält, um durch ihre Veräußerung einen übermäßigen Gewinn zu erzielen;
3. wer, um den Preis für Gegenstände der unter Nr. 1 bezeichneten Art zu steigern, Vorräte vernichtet, ihre Erzeugung oder den Handel mit ihnen einschränkt oder andere unläutere Machenschaften vornimmt;
4. wer an einer Verabredung oder Verbindung teilnimmt, die eine Handlung der in Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art zum Zwecke hat;
5. wer zu Handlungen der in Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art auffordert, anreizt oder sich zu Handlungen solcher Art erbietet, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des übermäßigen Gewinns zu bemessen, der erzielt worden ist oder erzielt werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrags ermäßigt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Ver-

urteilten gehören oder nicht. Neben Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann ferner angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist.

§ 6.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die Vorschriften der §§ 1 bis 4 finden keine Anwendung, soweit Höchstpreise bestehen.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

III. Kettenhandelsverordnung vom 24. Juni 1916 (RGBl. S. 581) mit Zusatzverordnungen vom 29. Juli 1916 (RGBl. S. 183) und vom 16. Juli 1917 (RGBl. S. 626).

§ 1.

Der Handel mit Lebens- und Futtermitteln ist vom 1. August 1916 ab nur solchen Personen gestattet, denen eine Erlaubnis zum Betriebe dieses Handels erteilt worden ist. Dies gilt auch für Personen, die bereits vor diesem Zeitpunkt Handel mit Lebens- oder Futtermitteln getrieben haben.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf

1. den Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht, der Jagd und Fischeret;
2. Kleinhandelsbetriebe, in denen Lebens- oder Futtermittel nur unmittelbar an Verbraucher abgesetzt werden;
3. Personen, die nach anderen während des Krieges erlassenen Vorschriften bereits eine Erlaubnis zum Handel mit Lebens- oder Futtermitteln erhalten haben, in den Grenzen der erteilten Erlaubnis;
4. Behörden und andere Stellen, denen amtlich die Beschaffung und Verteilung von Lebens- und Futtermitteln übertragen ist, auf letztere in den Grenzen der Übertragung.

§ 2.

Als Lebens- und Futtermittel im Sinne dieser Verordnung gelten auch Erzeugnisse, aus denen Lebens- oder Futtermittel hergestellt werden.

§ 3.

Die Erlaubnis wird auf Antrag erteilt. Sie kann zeitlich, örtlich und sachlich begrenzt werden. Wird sie örtlich unbegrenzt erteilt, so wirkt sie für das Reichsgebiet. Vorschriften, nach denen die Ausübung des Handels mit bestimmten Lebens- oder Futtermitteln in einzelnen Teilen des Reichs anderweitigen Beschränkungen unterliegt, bleiben unberührt.

Sie kann versagt werden, wenn Bedenken volkswirtschaftlicher Art oder persönliche oder sonstige Gründe der Erteilung entgegenstehen, oder wenn der Antragsteller vor dem 1. August 1914 mit Lebens- oder Futtermitteln nicht gehandelt hat.

§ 4.

Die Erlaubnis kann von der Stelle, die zu ihrer Erteilung zuständig ist, zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich Umstände ergeben, die die Verjagung der Erlaubnis rechtfertigen würden.

In den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 kann der Handel in solchen Fällen untersagt werden.

§ 5.

Gegen die Verjagung und die Zurücknahme der Erlaubnis sowie gegen die Untersagung des Handels ist nur Beschwerde zulässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 6.

Zur Erteilung und Entziehung der Erlaubnis sowie zur Untersagung des Handels sind durch die Landeszentralbehörden besondere Stellen zu errichten, denen Vertreter des Handels angehören müssen. Den Vorsitz hat ein Beamter zu führen. Vor der Bestellung der Vertreter des Handels sollen die amtlichen Handelsvertretungen gehört werden.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, welche Behörden zur Entscheidung über die Beschwerde zuständig sind.

Ist der Vorsitzende der zunächst entscheidenden Stelle mit der Entscheidung nicht einverstanden, so kann er die Entscheidung der Beschwerdebehörde herbeiführen. Die zur Entscheidung berufenen Stellen und Behörden können die Vorlegung der Handelsbücher sowie anderer Beweismittel über die geschäftliche Tätigkeit des Antragstellers verlangen.

Die Landeszentralbehörden bestimmen das Nähere über die Zusammensetzung der Stellen und das Verfahren.

§ 7.

Ortlich zuständig zur Entscheidung ist die Stelle, in deren Bezirk die Hauptniederlassung des Handelsbetriebs, der gegründet werden soll, liegt. Fehlt es an einer inländischen Hauptniederlassung, so bestimmt die Landeszentralbehörde des Bundesstaats, in dem Handel betrieben wird oder betrieben werden soll, die zuständige Stelle.

§ 8.

Wird die Erlaubnis versagt oder zurückgenommen, oder wird der Handel untersagt, so hat der Kommunalverband, in dessen Bezirk sich die Hauptniederlassung und in Ermangelung einer inländischen Hauptniederlassung eine Zweigniederlassung befindet, die Vorräte an Lebens- und Futtermitteln zu übernehmen und auf Rechnung und Kosten des Händlers zu verwerten. Ist Beschwerde (§ 5) eingelegt, so ist mit der Übernahme nach Möglichkeit bis zur Entscheidung über die Beschwerde zu warten.

Über Streitigkeiten, die sich aus der Übernahme und Verwertung zwischen den Beteiligten ergeben, entscheidet endgültig die von den Landeszentralbehörden bestimmte Behörde.

Die Landeszentralbehörden können die dem Kommunalverbände nach Abs. 1 obliegende Verpflichtung auf eine andere Stelle übertragen.

§ 8 a.

Personen, denen nach § 1 die Erlaubnis zum Handel erteilt ist, haben auf schriftlichen oder gedruckten Mitteilungen, die sie im Geschäftsverkehr verwenden, den Tag der Erteilung der Erlaubnis sowie die Stelle zu vermerken, die die Erlaubnis erteilt hat. Wer dieser Vorschrift zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 *M* bestraft.

§ 9.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer ohne die erforderliche Erlaubnis oder entgegen einer nach § 4 Abs. 2 erfolgten Untersagung mit Lebens- oder Futtermitteln Handel treibt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 10.

Auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen finden die Vorschriften in den §§ 1 bis 9 keine Anwendung.

Der Wandergewerbesehein, die Regitimationskarte und dergleichen (Titel II und III der Reichsgewerbeordnung) sind aber zu entziehen oder zu versagen, wenn bei demjenigen, für den sie beantragt oder erteilt sind, Umstände vorliegen, welche die Versagung der Erlaubnis nach § 3 Abs. 2 rechtfertigen würden.

§ 11.

Wer den Preis für Lebens- oder Futtermittel durch unlautere Machenschaften, insbesondere Kettenhandel, steigert, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 12.

Es ist verboten, in periodischen Druckschriften oder in sonstigen Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind,

1. ohne vorherige Genehmigung der Polizeibehörde des Ortes der gewerblichen Niederlassung oder, in Ermangelung einer solchen, des Wohnorts des Anzeigenden sich zum Erwerb von Lebens- oder Futtermitteln zu erbieten oder zur Abgabe von Preisangeboten auf sie aufzufordern oder Anleitungen (Rezepte) zur Herstellung von Ersatzmitteln für Lebens- oder Futtermittel anzubieten.
2. bei Ankündigungen über Erwerb oder Veräußerung von Lebens- oder Futtermitteln oder über die Vermittlung solcher Geschäfte Angaben zu machen, die geeignet sind, einen Irrtum über die geschäftlichen Verhältnisse des Anzeigenden oder die Menge der ihm zur Verfügung stehenden Vorräte und über den Anlaß oder Zweck des Ankaufs, Verkaufs oder der Vermittlung zu erwecken.

Das Verbot im Abs. 1 Nr. 1 findet keine Anwendung auf Behörden. Die Landeszentralbehörden können die Erteilung der Genehmigung einer anderen Behörde als der Ortspolizeibehörde übertragen.

Die Verleger periodisch erscheinender Druckschriften sind verpflichtet, die Unterlagen für die erscheinenden Anzeigen über Lebens- und Futtermittel auf die Dauer von mindestens drei Monaten vom Tage des Erscheinens ab aufzubewahren. Eine Prüfungspflicht dahin, ob die Anzeigen dem Verbot im Abs. 1 zuwiderlaufen, liegt den Verlegern sowie den bei der Herstellung und Verbreitung der Druckschriften tätigen Personen nicht ob.

§ 13.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Vorschriften im § 12 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 zuwiderhandelt.

Werden in den Fällen des § 12 Abs. 1 Nr. 2 die Angaben in einem geschäftlichen Betriebe von einem Angestellten oder Beauftragten gemacht, so ist der Inhaber oder Leiter des Betriebs neben dem Angestellten oder Beauftragten strafbar, wenn die Handlung mit seinem Wissen geschah.

§ 13a.¹⁾

Personen, die den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Fortführung ihres Handels mit Lebens- und Futtermitteln vor dem 1. August 1916 gestellt haben, auf ihren Antrag aber noch nicht beschieden sind, dürfen bis zur Entscheidung über ihren Antrag, spätestens jedoch bis zum 1. September 1916, den Handel ohne die im § 1 vorgeschriebene Erlaubnis weiter betreiben.

§ 14.

Die Verordnung tritt mit dem 28. Juni 1916 in Kraft.

IV. Bekanntmachung über Kettenhandel in Textilien und Textilersatzstoffen vom 8. Februar 1917 (RGBl. S. 112).

§ 1.

Wer den Preis für:

- a) tierische, pflanzliche oder andere Spinnstoffe (Wolle, Mohair, Kamelhaar, Alpaka, Kaschmir, Kunstwolle, Baumwolle, Flachs, Ramie, europäischer und außereuropäischer Hanf, Jute, Reispfingel, Seide, Kunstseide, Spinnpapier u. a.),
- b) die aus den unter a genannten Spinnstoffen hergestellten Gespinste oder sonstigen Halberzeugnisse, Seil- oder Nähfäden, Strick-, Stopf-, Stick- oder ähnliche Garne,
- c) die unter Verwendung der unter a genannten Spinnstoffe hergestellten Web-, Wirk-, Strick- oder Seilerwaren oder die aus ihnen gefertigten Erzeugnisse,
- d) die Abfälle der unter a, b und c bezeichneten Erzeugnisse sowie Lumpen oder Stoffabfälle

durch unlautere Machenschaften, insbesondere Kettenhandel, steigert, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

¹⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 29. Juli 1916 (RGBl. S. 861).

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Neben der Strafe kann ferner angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Täters öffentlich bekanntzumachen ist. Auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 2.

Die Verordnung tritt am 12. Februar 1917 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

V. Bekanntmachung über den Handel mit Arzneimitteln vom 22. März 1917 (RGBl. S. 270).

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Der Handel mit Arzneimitteln ist vom 16. April 1917 ab nur solchen Personen gestattet, denen eine besondere Erlaubnis zum Betriebe dieses Handels erteilt worden ist.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung

1. auf Personen, die bereits vor dem 1. August 1914 mit Arzneimitteln Handel getrieben haben, der sich nicht auf die unmittelbare Abgabe an die Verbraucher beschränkt,
2. auf Apotheken, in denen Arzneimittel nur unmittelbar an Verbraucher abgegeben werden,
3. auf sonstige Kleinhandelsbetriebe, in denen Arzneimittel nur unmittelbar an Verbraucher abgegeben werden,
4. auf Tierärzte, soweit sie in Ausübung ihrer tierärztlichen Tätigkeit Arzneimittel unmittelbar an Verbraucher abgeben dürfen.

§ 2.

Arzneimittel im Sinne dieser Verordnung sind solche chemischen Stoffe, Drogen und Zubereitungen, die zur Beseitigung, Linderung oder Verhütung von Krankheiten bei Menschen oder Tieren bestimmt sind.

§ 3.

Die Erlaubnis wird auf Antrag erteilt. Sie kann zeitlich, örtlich und sachlich begrenzt werden. Wird sie örtlich unbegrenzt erteilt, so wirkt sie für das Reichsgebiet. Vorschriften, nach denen die Ausübung des Handels mit Arzneimitteln anderweitigen Beschränkungen unterliegt, bleiben unberührt.

Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn Bedenken wirtschaftlicher Art oder persönliche oder sonstige Gründe der Erteilung entgegenstehen.

§ 4.

Die Erlaubnis kann von der Stelle, die zu ihrer Erteilung zuständig ist, zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich Umstände ergeben, die die Versagung der Erlaubnis rechtfertigen würden.

In den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 3 kann der Handel in solchen Fällen untersagt werden.

§ 5.

Gegen die Versagung und die Zurücknahme der Erlaubnis sowie gegen die Untersagung des Handels ist nur Beschwerde zulässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 6.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, welche Stellen zur Erteilung, Versagung und Zurücknahme der Erlaubnis, zur Untersagung des Handels sowie zur Entscheidung über die Beschwerde zuständig sind; sie bestimmen auch das Nähere über das Verfahren.

§ 7.

Ortlich zuständig zur Entscheidung ist die Stelle, in deren Bezirk die Hauptniederlassung des Handelsbetriebes liegt. Fehlt es an einer inländischen Hauptniederlassung, so bestimmt die Landeszentralbehörde des Bundesstaats, in dem der Handel betrieben wird oder betrieben werden soll, die zuständige Stelle.

§ 8.

Die Stelle, von der die Erlaubnis versagt oder zurückgenommen oder der Handel untersagt worden ist, kann die Vorräte an Arzneimitteln übernehmen und auf Rechnung und Kosten des Händlers verwerten. Ist Beschwerde (§ 5) eingelegt, so ist mit der Übernahme nach Möglichkeit bis zur Entscheidung über die Beschwerde zu warten.

Über Streitigkeiten, die sich aus der Übernahme und Verwertung ergeben, entscheidet endgültig die von der Landeszentralbehörde bestimmte Stelle.

§ 9.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer ohne die erforderliche Erlaubnis (§ 1) oder nach Zurücknahme der Erlaubnis oder nach erfolgter Untersagung (§ 4) Handel mit Arzneimitteln treibt,
2. wer den Preis für Arzneimittel durch unlautere Machenschaften, insbesondere Kettenhandel, steigert.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Arzneimittel erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. Ist die Versagung oder Zurücknahme einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 10.

Es ist verboten, in periodischen Druckschriften oder in sonstigen Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind,

1. ohne vorherige Genehmigung der von der Landeszentralbehörde bestimmten Stelle sich zum Erwerbe von Arzneimitteln zu erbieten,
2. zur Abgabe von Preisangeboten auf Arzneimittel aufzufordern,
3. bei Ankündigungen über Erwerb oder Veräußerung von Arzneimitteln oder über die Vermittlung solcher Geschäfte Angaben zu machen, die geeignet sind, einen Irrtum über die geschäftlichen Verhältnisse des An-

zeigenden oder die Menge der ihm zur Verfügung stehenden Vorräte oder über den Anlaß oder Zweck des Ankaufs, Verkaufs oder der Vermittlung zu erwecken.

Es ist ferner verboten, in periodischen Zeitschriften bei Ankündigungen über Veräußerung von Arzneimitteln Preise anzugeben.¹⁾

Das Verbot im Abs. 1 Nr. 1, 2 sowie im Abs. 2 findet keine Anwendung auf Behörden.

Die Verleger periodisch erscheinender Druckschriften sind verpflichtet, die Unterlagen für die erscheinenden Anzeigen über Arzneimittel auf die Dauer von mindestens sechs Monaten vom Tage des Erscheinens ab aufzubewahren. Eine Prüfungspflicht dahin, ob die Anzeigen dem Verbot im Abs. 1 zuwiderlaufen, liegt den Verlegern sowie den bei der Herstellung und Verbreitung der Druckschriften tätigen Personen nicht ob.

§ 11.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Vorschriften im § 10 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4 Satz 1 zuwiderhandelt.

Werden in den Fällen des § 10 Abs. 1 Nr. 3 die Angaben in einem geschäftlichen Betriebe von einem Angestellten oder Beauftragten gemacht, so ist der Inhaber oder Leiter des Betriebs neben dem Angestellten oder Beauftragten strafbar, wenn die Handlung mit seinem Wissen geschah.

§ 12.

Die Verordnung tritt mit dem 16. April 1917 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Personen, die beim Inkrafttreten der Verordnung Handel mit Arzneimitteln treiben, hierzu aber einer besonderen Erlaubnis bedürfen, können ihren Handel bis zum 1. Juni 1917 oder, wenn sie bis zu diesem Tage den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis gestellt haben, bis zur Entscheidung über den Antrag ohne Erlaubnis fortführen.

VI. Bekanntmachung über den Handel mit Tabakwaren vom 28. Juni 1917 (RGBl. S. 563).

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Der Handel mit Zigarren, Zigaretten, Rauch-, Kau- und Schnupftabak (Tabakwaren) ist vom 15. Juli 1917 ab nur solchen Personen gestattet, denen eine besondere Erlaubnis zum Betriebe dieses Handels erteilt worden ist. Dies gilt auch für Personen, die bereits vor diesem Zeitpunkt Handel mit Tabakwaren getrieben haben.

¹⁾ Abs. 2 ist außer Kraft seit der Bekanntmachung vom 15. Juli 1917 (RGBl. S. 633).

Die Vorschrift findet keine Anwendung auf:

1. den Verkauf selbst hergestellter Tabakwaren,
2. den Verkauf unmittelbar an den Verbraucher.

§ 2.

Die Erlaubnis wird auf Antrag erteilt. Sie kann zeitlich, örtlich und sachlich begrenzt werden. Wird sie örtlich unbegrenzt erteilt, so wirkt sie für das Reichsgebiet. Vorschriften, nach denen die Ausübung des Handels mit Tabakwaren anderweitigen Beschränkungen unterliegt, bleiben unberührt.

Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn der Antragsteller vor dem 1. April 1916 mit Tabakwaren nicht gehandelt hat. Sie kann ferner verjagt werden, wenn Bedenken wirtschaftlicher Art oder persönliche oder sonstige Gründe der Erteilung entgegenstehen.

§ 3.

Die Erlaubnis kann von der Stelle, die zu ihrer Erteilung zuständig ist, zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich Umstände ergeben die die Versagung der Erlaubnis rechtfertigen würden.

§ 4.

Liegen Bedenken wirtschaftlicher Art oder persönliche oder sonstige Gründe vor, so kann der Verkauf unmittelbar an den Verbraucher untersagt werden.

§ 5.

Gegen die Versagung und die Zurücknahme der Erlaubnis sowie gegen die Untersagung des Handels ist nur Beschwerde zulässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 6.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, welche Stellen zur Erteilung, Versagung und Zurücknahme der Erlaubnis, zur Untersagung des Handels sowie zur Entscheidung über die Beschwerde zuständig sind; sie bestimmen auch das Nähere über das Verfahren.

§ 7.

Örtlich zuständig zur Entscheidung ist die Stelle, in deren Bezirk die Hauptniederlassung des Handelsbetriebs liegt. Fehlt es an einer inländischen Hauptniederlassung, so bestimmt die Landeszentralbehörde des Bundesstaats, in dem der Handel betrieben wird oder betrieben werden soll, die zuständige Stelle.

§ 8.

Die Stelle, von der die Erlaubnis versagt oder zurückgenommen oder der Handel untersagt worden ist, hat die Vorräte an Tabakwaren zu übernehmen und auf Rechnung und Kosten des Händlers an die deutsche Zentrale für Kriegslieferungen von Tabakerzeugnissen (Sitz Minden) zur Verwertung abzugeben. Ist Beschwerde (§ 5) eingelegt, so ist mit der Übernahme nach Möglichkeit bis zur Entscheidung über die Beschwerde zu warten.

Über Streitigkeiten, die sich aus der Übernahme und Verwertung ergeben, entscheidet endgültig die von der Landeszentralbehörde bestimmte Stelle.

§ 9.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder, mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer ohne die erforderliche Erlaubnis (§ 1) oder nach Zurücknahme der Erlaubnis (§ 3) oder nach erfolgter Untersagung (§ 4) Handel mit Tabakwaren treibt,
2. wer den Preis für Tabakwaren durch unlautere Machenschaften, insbesondere Kettenhandel, steigert.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Tabakwaren erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 10.

Es ist verboten, in periodischen Druckschriften oder in sonstigen Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind,

1. ohne vorherige Genehmigung der von der Landeszentralbehörde bestimmten Stelle sich zum Erwerbe von Tabakwaren zu erbieten,
2. zur Abgabe von Preisangeboten auf Tabakwaren aufzufordern,
3. bei Ankündigungen über Erwerb oder Veräußerung von Tabakwaren oder über die Vermittlung solcher Geschäfte Angaben zu machen, die geeignet sind, einen Irrtum über die geschäftlichen Verhältnisse des Anzeigenden oder die Menge der ihm zur Verfügung stehenden Vorräte oder über den Anlaß oder Zweck des Ankaufs, Verkaufs oder der Vermittlung zu erwecken.

Das Verbot im Abs. 1 Nr. 1 und 2 findet keine Anwendung auf Behörden.

Die Verleger periodisch erscheinender Druckschriften sind verpflichtet, die Unterlagen für die erscheinenden Anzeigen über Tabakwaren auf die Dauer von mindestens sechs Monaten vom Tage des Erscheinens ab aufzubewahren. Eine Prüfungspflicht dahin, ob die Anzeigen dem Verbot im Abs. 1 zuwiderlaufen, liegt den Verlegern sowie den bei der Herstellung und Verbreitung der Druckschriften tätigen Personen nicht ob.

§ 11.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Vorschriften im § 10 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 zuwiderhandelt.

Werden in den Fällen des § 10 Abs. 1 Nr. 3 die Angaben in einem geschäftlichen Betriebe von einem Angestellten oder Beauftragten gemacht, so ist der Inhaber oder Leiter des Betriebs neben dem Angestellten oder Beauftragten strafbar, wenn die Handlung mit seinem Wissen geschah.

§ 12.

Die Verordnung tritt mit dem 15. Juli 1917 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Personen, die den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Fortführung ihres Handels mit Tabakwaren vor dem 15. Juli 1917 gestellt haben, auf ihren Antrag aber noch nicht beschieden sind, dürfen bis zur Entscheidung über den Antrag, spätestens jedoch bis zum 15. August 1917, den Handel ohne die im § 1 vorgeschriebene Erlaubnis weiterbetreiben.

VII. Ergänzungsverordnung betreffend Einziehung und Veräußerung beschlagnahmter Gegenstände vom 22. März 1917 (RGBl. S. 255).

Artikel I.

Ist in Strafvorschriften, die auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327) ergangen sind oder ergehen werden, die Einziehung oder die Verfallerklärung von Gegenständen zugelassen, so kann in Fällen, in denen die Verfolgung oder die Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar ist, auf die Einziehung oder die Verfallerklärung selbständig erkannt werden.

Artikel II.

1. Gegenstände, die auf Grund der im Artikel I bezeichneten Strafvorschriften zur Sicherung einer Einziehung sichergestellt oder beschlagnahmt werden, können vor der Entscheidung über die Einziehung veräußert werden, wenn sie dem Verderben ausgesetzt sind oder wenn die Veräußerung aus Gründen der Volksversorgung notwendig erscheint. Der Erlös tritt an die Stelle der Gegenstände.

2. Die Anordnung der Veräußerung steht dem Richter zu.

Im Ermittlungsverfahren können die Staatsanwaltschaft und die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft die Veräußerung anordnen, soweit sie die Sicherstellung oder die Beschlagnahme angeordnet haben. Hat der Betroffene gegen die Beschlagnahme die richterliche Entscheidung nachgesucht, so kann der Richter anordnen, daß die Veräußerung auszusetzen sei.

Die Anordnung der Veräußerung ist dem Betroffenen bekanntzumachen. Die Bekanntmachung darf unterbleiben, wenn sie untunlich ist.

3. Soweit die Gegenstände nicht nach bestehenden Vorschriften einer bestimmten Stelle anzubieten oder zu überlassen sind, können sie nach Anhörung eines Sachverständigen freihändig zu angemessenem Preise verkauft werden. Der Verkauf zum Höchstpreis ist ohne Anhörung eines Sachverständigen zulässig.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Register.

	Seite
Abnehmer s. Käufer.	
Absicht der Preissteigerung	81, 87
Agent	
Gewinnkalkulation	56 Anm. 17
strafbare Teilnahme am Kriegswucher	108
Angestellte	
Maß ihrer Sorgfaltspflicht	134
strafrechtlich verantwortliche Angestellte	94 f., 102
Ankündigung von Preisen im Verkaufsraum	51, 80 Anm. 2
Anreizen zu Preissteigerungshandlungen	85
Anschaffungskosten	53
Anstiftung zum Kriegswucher	106
Arzneimittel , Kettenhandel mit Arzneimitteln	86, 93
Aufforderung	
zu Höchstpreisüberschreitungen	42
zu Preissteigerungshandlungen	85
zur Überlassung bzw. zum Verkauf von Höchstpreisgegenständen	44 f.
Aufkauf , durch die Kettenhandelsverordnung verbotener	91, 92
Ausführungsbestimmungen , Zuwiderhandlungen gegen Ausführungsbestimmungen	48
Auskunft	
amtlicher Stellen	133
eines Rechtsanwalts	130 Anm. 5a
Ausnutzung , unlautere Ausnutzung der Kriegswirtschaftsverhältnisse beim Kettenhandel	87 f.
Barwucher	145
Beihilfe	106
Beiseiteschaffen	46
Belagerungszustandsgesetz	
bayerisches	18
preussisches	17
Erfordernisse eines Verbots auf Grund des § 9b BelZustG.	18
Höchstpreisvorschriften auf Grund des § 9b BelZustG.	19
Höchstpreisvorschriften auf Grund des § 4 BelZustG.	26 ff.
Beschlagnahme zur Sicherstellung der Einziehung	154
Beteiligung	
am Kriegswucher s. Teilnahme.	
am Preissteigerungskomplott	84
Betriebsunkosten , anteilige	54

	Seite
Blankettstrafgesetz	
Bedeutung für die Frage der Rückwirkung einer Gesetzesänderung ...	160
Begriff	119
Höchstpreisfestsetzung keine blankettausfüllende Norm	119
Irrtum über blankettausfüllende Normen	122
Brotgetreide, Sonderhöchstpreisgesetz für Brotgetreide	16
Bundesrat	
seine Befugnis auf Grund des Ermächtigungsgesetzes	15
seine Befugnis zur Festsetzung von Höchstpreisen	26
Bürgerliche Ehrenrechte, Aberkennung	149
Detailhandel s. Kleinhandel.	
Durchschnittsaufschlag	54
Durchschnittspreise	77
Chefrau, strafrechtliche Haftung der Ehefrau des Gewerbetreibenden	103
Einkaufspreis	53
Fälle der Nichtfeststellbarkeit des Einkaufspreises	72
Einschränkung der Erzeugung oder des Handels als unlautere Nachenschaften	83
Einziehung als Nebenstrafe	150 ff.
Erbieten	
zur Höchstpreisüberschreitung	42
zur Preissteigerungshandlung	85
Erfüllung, Vertragserfüllung alter Verträge ohne Rücksicht auf neue Höchstpreise	40 f.
Ergänzungskosten	53
Erlundigungspflicht des Gewerbetreibenden	131 f.
Ermächtigungsgesetz	15
Erzielung übermäßigen Gewinns	50 ff.
Fahrlässigkeit	
Begriff der Fahrlässigkeit	129
beim fortgesetzten Kriegswucherdelikt	138
Haftung für Fahrlässigkeit	110 ff.
Fordern übermäßiger Preise	51, 75
Fortgesetztes Kriegswucherdelikt	137 f.
Futtermittel	16, 86, 93
Gefährdungscharakter des Kriegswucherdelikts	111 ff.
Gegenstände	
des Kriegsbedarfs	50, 25
des täglichen Bedarfs	21 ff.
Geldstrafen der Kriegswuchergesetze	147 ff.
Gemischter Betrieb	34
Generalunkosten, Berücksichtigung bei der Gewinnkalkulation	54
Genußmittel s. Lebensmittel	
Gesamte Verhältnisse, Berücksichtigung bei Gewinnkalkulation	60 ff.

	Seite
Gesetzesänderung	
Ausschluß der Rückwirkung einer Gesetzesänderung zuungunsten des Täters	157
Rückwirkung zugunsten des Täters	157
zwischen Aburteilung durch Instanz- und Revisionsgericht	156 Anm. 1
Gesetzestechnik der Kriegswuchergesetze	118 ff.
Gesetzliche Vertreter , Haftung der gesetzlichen Vertreter einer juristischen Person	94, 101
Gewerbetreibender	
das Maß seiner Sorgfaltspflicht	130
seine Pflicht zur Beaufsichtigung	101
seine strafrechtliche Verantwortlichkeit	94 ff.
Gewerbsmäßigkeit beim Sachwucher	143, 146 Anm. 32
Gewinn	
Prinzip des verlängerten Gewinns bei der Strafabmessung	148
übermäßiger Gewinn	50 ff.
üblicher Gewinn	58
Gewinnbeteiligung als Höchstpreisüberschreitung	39 f.
Gewinnberechnung	52 ff.
an der einzelnen Ware	53 ff.
isolierte Gewinnberechnung	77 ff.
nach Prozentsätzen	54
nach Rabattsätzen	58
ihr Verhältnis zur Geschäftrentabilität	59
Großhandel	
Festsetzung von Höchstpreisen für Großhandel	32
übliche Durchschnittsaufschläge des Großhandels	56
Großhandelskalkulation , Abgrenzung von Einzelhandelskalkulation	57
Handel , unerlaubter Handel	93
Höchstpreis	
Begriff des Höchstpreises	21
für Großhandel oder Einzelhandel	32 f.
Überschreitung	36
Überschreitung, einseitige	36
Überschreitung durch Ausbedingung einer Gewinnbeteiligung	39 f.
Überschreitung durch Ausbedingung von Nebenbottellen	36 f.
verschleierte Überschreitung	36 f.
Höchstpreisfestsetzung	
Bindung auch des Käufers an die Höchstpreisfestsetzung	30 f.
für den Großhandel	32
durch Landeszentralbehörden	25
durch Militärbefehlshaber	26 f.
durch Reichskanzler	26
für den Einzelhandel	35
lokale	29 f.
Objekt der Höchstpreisfestsetzung	21 ff.
Höchstpreisgesetz	15

	Seite
Import, Risikoprämie beim Import	61
Individuelle Fähigkeiten des Täters für die Frage der Fahrlässigkeit	134
Inseratenmißbrauch	93
Irrtum	
außerstrafrechtlicher	120, 116
Ausschluß des Vorsatzes infolge Irrtums	116 ff., 123
beim Kettenhandel	127
Berücksichtigung des Irrtums auf Grund der WRV. vom 18. Januar 1917	128
in der Kalkulation beim Preiswucher	127
strafrechtlicher	122, 116
Subsumtionsirrtum	116
über Begriff „Höchstpreis“	125 f.
über Begriff „Überschreitung eines Höchstpreises“	126
über blankettausfüllende Normen	122
über Höchstpreisfestsetzung	121
über Verwaltungsanordnungen	121
Kalkulation, angemessene	52 ff.
Nachkalkulation	76
Vorkalkulation	76
Kapitalbildung, Bedeutung für die Gewinnkalkulation	58 Anm. 24
Kapitalzins	62, 58 Anm. 24
Kartelle, Bekämpfung auf Grund der PreissteigV.	84
Käufer	
Nichtverantwortlichkeit des Käufers beim Tatbestand des Preiswuchers	51
seine Bindung an Höchstpreise	80 f.
die Frage seiner Täterschaft beim Kettenhandel	91 f.
Kaufkraft des Geldes, Bedeutung der gesunkenen Kaufkraft des Geldes für die Frage des übermäßigen Gewinns	66
Kaufmännische Anschauungen, ihre Bedeutung für die Frage des Preiswuchers	71
Kettenhandel	86 ff., 81 Anm. 2
Definition des Kettenhandels	90
Objekte des Kettenhandels	86
Täter des Kettenhandels	91
Kettenhandelsverordnung	17, 86 ff.
Kleinhandelskalkulation	55, 57, 65
Kleinhändler, Begriff des Kleinhändlers	32 f.
Höchstpreisfestsetzung für den Kleinhandel	35
Kleinverkauf	33
Kommissionär, strafbare Teilnahme	108
Konfiskation	150 ff.
Konkurrenz anderer Delikte mit dem Kriegswucherdelikt	141 ff.
der verschiedenen Tatbestände der Kriegswuchergesetze	140
Kosten der Zufuhr oder Verpackung als durch den Höchstpreis abgegolten ...	38
Kreditwucher	145
Kriegsbedarf, Gegenstände des Kriegsbedarfs	50, 25
Kriegshandelsvermittler	56 Anm. 17

	Seite
Kriegsnot, Zusammenhang des Preiswuchers mit der Kriegsnot	74
Kriegswucherdelikt	
ist kein Sonderdelikt	94 f.
keine Rechtsnatur als Gefährungsdelikt	110 ff.
Kriegswuchergesetze	
Charakter als temporäre Strafgesetze	161
Quellen der Kriegswuchergesetze	15 ff.
Landeszentralbehörden, ihre Befugnis zur Festsetzung von Höchstpreisen	25
Land- und Forstwirtschaft, Gestehungskosten in der Land- und Forstwirtschaft	73
Lebensmittel	15, 21, 86 f.
Leerverkauf, verboten durch die Kettenhandelsverordnung?	91
Leichtsinn beim Sachwucher	144
 Lokale Höchstpreisfestsetzungen	29 f.
Machenschaft, unlautere Machenschaft	81, 83, 87, 88, 91
Mafker, strafbare Teilnahme	108
Markenartikel	58, 79 Anm. 66
Marktlage	
Bedeutung der Marktlage für die Gewinnberechnung	67 ff.
Notmarktlage	67, 72 Anm. 52
Marktpreis	67
Mehrtäterschaft	107
Metallhöchstpreisgesetz	16
Erstreckung auf Fabrikate	37 Anm. 46
Gewinnbeteiligung als Verstoß gegen das Metallhöchstpreisgesetz	39
Irrtum über Metallhöchstpreisgesetz	121 Anm. 20
Milderes Gesetz, Rückwirkung milderen Gesetzes	157
Militärbefehlshaber	
Begriff des Militärbefehlshabers	17 Anm. 5
Höchstpreisfestsetzung durch Militärbefehlshaber	26
vollziehende Gewalt des Militärbefehlshabers	17
Mißverhältnis	
auffälliges zwischen beiderseitigen Leistungen als Merkmal des Sachwuchers	145
auffälliges zwischen beiderseitigen Leistungen kein Merkmal des Preiswuchers	52
Mittäterschaft	104
Mittelbare Täterschaft	107
Monopolverhältnisse der Kriegswirtschaft	68, 84
Nachkalkulation	76
Nahrungsmittel s. Lebensmittel.	
Nebenvorteile, Höchstpreisüberschreitung durch Ausbedingung von Nebenvorteilen	36 f.
Nichtnachkommen der Aufforderung zum Verkauf von Höchstpreisgegenständen	47
Notlage	
beim Sachwucher	134 f.
des Käufers bei der Höchstpreisüberschreitung	31

	Seite
Notmarktlage	67, 71 Anm. 52
Notstand, Notstandslieferant	142
Nutzen	
übrigbleiben eines angemessenen Nutzens bei Höchstpreisfestsetzung	30
übermäßiger als Tatbestandsmerkmal des Preiswuchers	52 ff.
Öffentliche Sicherheit, Kriegswucherbestimmungen im Interesse der öffentlichen Sicherheit	18 f.
Pflichtenkonflikt des Käufers bei Höchstpreisüberschreitung	31 f.
Preisankündigung	51, 80 Anm. 2
Preisbeschränkungen	
bei Web-, Wirk- und Strickwaren	64 Anm. 34
Preissteigerung	
absichtliche durch unlautere Machenschaften	80
unabsichtliche durch unlautere Machenschaften, insbesondere Kettenhandel	86 ff.
Preissteigerungshandlungen	
Auffordern, Anreizen, Erbieten dazu	85
Preissteigerungskomplott	84
Preiswucher	50 ff.
Prozentsätze	
Abweichung von den üblichen Prozentsätzen infolge der Kriegswirtschaft	59 ff.
Berechnung vom Verkauf oder Einkauf?	55 f., 57
Berücksichtigung der erhöhten Gestehungskosten für die Angemessenheit der Prozentsätze	63
für Vermittler	56 Anm. 17
Prinzip des prozentualen Gewinnaufschlags	54 ff.
übliche Prozentsätze des Friedens	55 f.
von den Preisprüfungsstellen zugedilligte	65 Anm. 35
Rechtsanwalt, Bedeutung seiner Auskunft für Frage der Fahrlässigkeit	130 Anm. 5 a
Rechtssirrtum s. Irrtum.	
Reichskanzler	
sein Verordnungsrecht für Lebensmittelversorgung	15 f.
speziell seine Befugnis zur Festsetzung von Höchstpreisen	26
Relativität	
des Begriffs der Gegenstände des täglichen Bedarfs	24
Rentabilität	
Abhängigkeit der Rentabilität vom Umsatz	59 Anm. 24
des Geschäfts als Grundlage der Gewinnberechnung	58
Richtlinien der Schiedsgerichte für Web-, Wirk- und Strickwaren	64 Anm. 34
Richtpreise	20
Risikoprämie	54, 60
Rückwirkung einer Gesetzesänderung s. Gesetzesänderung.	
Sachwucher	142 ff.
Schiedsgerichte	
für Web-, Wirk- und Strickwaren	64 Anm. 34

	Seite
Selbständiger Gewerbetreibender s. Gewerbetreibender.	
Selbstkostenpreis	52
Sonderhöchstpreisgesetze	16 f.
Sondervorteile s. Nebenvorteile.	
Spesenetat, Steigerung in der Kriegswirtschaft	60
Standesgemäßer Unterhalt der Gewerbetreibenden s. Unterhalt.	
Stellvertreter des Gewerbetreibenden	102
Strafbesugnis der Schiedsgerichte	65
Strafen der Kriegswuchergesetze	147 ff.
Strafgesetzbegriff	123, 157 f.
Strengeres Gesetz, Nichtrückwirkung	157
Tabakwaren, Kettenhandel in Tabakwaren	86, 93
Täter	
des Kriegswucherdelikts	94 ff.
speziell der Höchstpreisüberschreitung	30
speziell des Preiswuchers	50 f.
speziell des Kettenhandels	91
Teilnahme	
am Kriegswucherdelikt	94 ff.
an Preissteigerungskomploten	84
Temporärer Charakter	
blankettausfüllender Normen	160
der Kriegswuchergesetze	161
von Verwaltungsanordnungen	161
Textilien, Kettenhandel in Textilien	86, 93
Transportkosten, besondere Berechnung der Transportkosten als Höchstpreis- überschreitung	38
Übermäßige Preissteigerung	17, 48 ff.
Überschreitung von Höchstpreisen s. Höchstpreis.	
Umsatz, Bedeutung für die Geschäftserrentabilität	60, 58 Anm. 24
Unentbehrlichkeit als Begriffsmerkmal der Gegenstände des täglichen Bedarfs	22
Unersahrenheit beim Sachwucher	144
Unersaubter Handel	93
Unlautere Machenschaft	81, 83, 87, 88, 91
Unterbehörden, der Machtbereich ihrer Höchstpreissetzungen	29 f.
Unterhalt, Berücksichtigung des standesgemäßen Unterhalts bei der Gewinn- kalkulation	62
Unterlassung des Verkaufs von Höchstpreisgegenständen	46
fortgesetzte fahrlässige Unterlassung als fortgesetztes Delikt	139
Unternehmerlohn	62 Anm. 31, 74 Anm. 60
Urteilspublikation als Nebenstrafe	149
Verantwortlichkeit des Käufers bei Höchstpreisüberschreitung	30 f.
Verarbeiter	33
Verbraucher	32
Verheimlichen von Höchstpreisgegenständen	47

	Seite
Verkaufsgegenstand, Gewinnberechnung am einzelnen Verkaufsgegenstand	53, 77
Vernichtung von Gegenständen als unlautere Nachahmung	82
Veröffentlichung des Urteils	149
Verfälschte Höchstpreisüberschreitung	36 f.
Verstrickungsbruch	141
Vertragsbruch, strafbarer	141
Vertragserfüllung, Strafbarkeit bei Höchstpreisüberschreitung	36, 40 f.
Verwaltungsanordnungen	
Höchstpreisfestsetzungen als Verwaltungsanordnungen	17
Irrtum über Verwaltungsanordnungen	121
Vollziehende Gewalt des Militärbefehlshabers	17, 26 f.
Vorbereitungshandlungen, Subsidiarität der Vorbereitungshandlungen	136
Vorkalkulation	76
Vorräte, Einziehung	150 ff.
Vorsatz	
Ausschluß durch Irrtum	116 ff.
beim Kriegswucherdelikt	116
eventueller (bedingter) Vorsatz	127
Warenumsatztempel als durch den Höchstpreis abgegolten	38
Web-, Wirl- und Strickwaren	64 Anm. 34
Wert der Vorräte, Einziehung dieses Wertes an Stelle der Vorräte	152
Wiederaufkauf s. Aufkauf.	
Wucher	
Preiswucher	50 ff.
Sachwucher	142 ff.
Wucherischer Charakter	52 ff.
Zahlenmäßige Vergleichung des Reingewinns	64 Anm. 34
Zeitpunkt	
der maßgebliche für die Beachtung von Höchstpreisen	40 f.
der maßgebliche für die Gewinnberechnung beim Preiswucher	76
Zufuhrkosten, besondere Berechnung der Zufuhrkosten als Höchstpreisüberschreitung	38
Zurückhalten zur Erzielung übermäßigen Gewinns	79
Zusatzkosten	53
Zwischenhandel, Erstreckung des Verbots des Zwischenhandels auf Grund der Seitenhandelsverordnung	86 ff.
Zwischenhändler	
Gewinnberechnung des Zwischenhändlers	56 Anm. 17
strafbare Teilnahme	108



